Becher, Siegfried,

Die Organisation des Gewerbewesens

Wien 1851

Becher

Die Organisation

des

Gewerbewesens.

Von

Dr. Siegfried Becher,

k. k. österreichischem Ministerialrathe, Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften und Vereine ꝛc. ꝛc.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger's Witwe.

1851.

Vorwort.

Die zweckmäßige und praktische Durchführung eines geordneten Gewerbewesens, um den Anforderungen der Gegenwart zu entsprechen, ist eine Lebensfrage der Staaten geworden; sie hat unverkennbar viele und große Schwierigkeiten. Auch hier stehen, wie bei der Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse, zwei Systeme: die Gewerbefreiheit und der Gewerbezwang, sich schroff entgegen.

Diese Schwierigkeiten sollen überwunden, solche Reformen durchgeführt werden, welche vor Allem geeignet sind, den Handwerksstand zu bilden und zu kräftigen; die Gesammtindustrie nach allen Beziehungen zu beleben und zu stärken. Es sollen die Grundsätze der Nationalwirthschaft, wie selbe in neuester Zeit auch für das Gewerbewesen immer mehr als richtig und die Ordnung im Gewerbewesen fördernd erkannt werden, mit Rücksicht auf schon bestehende Verhältnisse und in Würdigung der vorherrschenden Systeme zur praktischen Anwendung gebracht werden.

Seit einer Reihe von Jahren mit der Lösung dieser wichtigen Aufgabe eifrigst beschäftigt, habe ich versucht, die Resultate mehrjähriger Studien und so mancher praktischen Erfahrungen in dem vorliegenden Werke: »die Organisation des Gewerbewesens« in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Grundsätze enthält, welche mich bei Aufstellung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die zweite

Abtheilung bildet, geleitet haben, — der allgemeinen Beurtheilung zu unterlegen.

Ich war bemüht, ein System, welches von verschiedenen sachverständigen Kommissionen, namentlich in Deutschland, einer Erörterung unterzogen wurde, wissenschaftlich zu prüfen und seine praktische Ausführbarkeit nachzuweisen. Ich war bemüht, in dieser großen und wichtigen Frage ein besseres Verständniß zu erzielen, ihre schwierige Lösung zu erleichtern und diese dem Ziele näher zu bringen. Ich ließ mich von der Theorie allein nicht bestimmen, sondern hielt auch fest an die fremde und eigene Erfahrung, an den Ausspruch der Sachverständigen, mit strenger Berücksichtigung der gegenwärtigen gewerblichen Zustände.

Von diesem Standpunkte aus möge eine strenge, unbefangene und unparteiische Kritik dieses Werk beurtheilen und bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes sich durch kein Sonderinteresse beirren lassen. Dabei wolle sie berücksichtigen, daß die Lösung einer solchen Aufgabe eine der schwierigsten ist, sie wolle ferner nicht unberücksichtigt lassen, daß ich bei der ganzen Darstellung, wenn auch vorzugsweise die österreichischen, doch nicht minder die gesammten deutschen Gewerbezustände im Auge hatte. Man ist ja in letzter Zeit unabläßig bedacht, die materiellen Interessen Oesterreichs und Deutschlands durch Annahme derselben Systeme zu fördern, und dadurch die politischen Interessen dieser Staaten-Complexe für alle Zukunft immer inniger und dauernder zu verschmelzen.

Wien, im December **1850.**

Dr. Becher.

Erste Abtheilung.

Die Organisation des Gewerbewesens.

Erste Abtheilung.

Die Organisation des Gewerbewesens.

A. Allgemeine Grundzüge.

1.

Die Beziehungen der Gewerbe und des Handels zum Staate treten bei der gegenwärtigen Entwicklung der Industrie immer bedeutungsvoller hervor. Schon aus diesem Gesichtspuncte nehmen beide Factoren mehr noch als die Urproduction die besondere Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung in Anspruch.

Für das Gedeihen aller Industrie Sorge zu tragen, gehört zu einer ihrer wichtigen Aufgaben, weil die Entwickelung einer gesunden Industrie von entscheidendem Einflusse auf den Volkszustand, auf die Volksbildung ist, und nicht wenig beiträgt, günstigere sociale und öffentliche Verhältnisse ins Leben zu rufen und zu erhalten. Allein gerade wegen dieses so wichtigen Einflusses wird und kann ihr künstliches Heranziehen den volkswirthschaftlichen Principien gegenüber niemals gute Früchte tragen.

Dem natürlichen Gange der Verhältnisse zu Folge wird erst dann die größere und erfolgreichere Gewerbethätigkeit ihren Anfang nehmen, wenn die Bevölkerung, durch eine nach Umfang und Zweckmäßigkeit immer steigende Erzeugung von Rohstoffen, wohlhabender und zahlreicher geworden ist, wenn Einzelne oder Mehrere nur mit Mühe ein Unterkommen bei der Urproduction finden, wenn die erforderlichen technischen Kenntnisse und Bildung zur Gründung eines selbstständigen Mittelstandes vorhanden sind. Unter so sich entwickelnden Verhältnissen beginnt erst die Lebensfähigkeit der eigentlichen Gewerbsamkeit, welche sich dann ohne große Opfer immer mehr und mehr ausbildet und kräftiget.

Die Gewerbsamkeit unterstützt und belebt Handel und Urpro-

duction, erhöht durch die steigernde Verarbeitung der Rohstoffe und durch die vermehrte Nachfrage nach denselben ihren Werth, und bewirkt eben dadurch die erhöhte Production. Je mehr sie in einem Lande den wahren Boden zu ihrer Entwicklung vorfindet, und je rascher sie in Aufnahme kommt, desto mehr weckt sie den Eifer der Urproducenten, den Speculationsgeist der Handeltreibenden, und wird dadurch eine vorzügliche Ursache der Bildung und des Wohlbefindens der ganzen Bevölkerung.

Weit mehr als die Urproduction wecken die Gewerbebeschäftigungen die geistigen Anlagen in der Bevölkerung. Der Gewerbsmann ist darauf angewiesen, die verschiedenen Bedürfnisse der Menschen zu erforschen, über die Mittel nachzudenken, durch welche dieselben auf die einfachste und minder kostspieligste, daher für Jedermann zugängliche Weise beigeschafft werden können. Sie werden Veranlassung, theils wegen des Absatzes, theils wegen der Benutzung anderer Arbeiter, zum Zusammenwohnen in größeren Orten, in welchen die täglich gegenseitigen Berührungen und die verwickelten Verhältnisse den Geist aufgeweckter erhalten.

Gewerbebeschäftigungen erwecken größeres Vertrauen auf die eigene Kraft, und eben dadurch ein lebhafteres Gefühl der Unabhängigkeit, der höhern Ansprüche auf die gesellschaftliche Stellung; dieß gilt insbesondere dort, wo der fabriksmäßige Betrieb der Gewerbe an Ausdehnung gewinnt, und durch den größern und mehr gesicherten Kapitalswerth der Industrielle einen gesteigerten Einfluß nicht blos auf das staatliche, sondern auch auf das ganze sociale Leben erlangt. Schon daraus ergibt sich die hohe Wichtigkeit der Industrie und die wohlbegründete Anforderung an die Staatsverwaltung, nicht nur alle Vorkehrungen einzuleiten, welche die Gewerbsamkeit fördern, sondern auch solche Maßregeln festzusetzen, wodurch vermieden wird, daß ihre gesteigerte Entwicklung und ihr erfolgreicher Aufschwung einerseits die Unabhängigkeit der Staatsverwaltung bedroht, andererseits die gesicherte Aussicht der ganzen Bevölkerung auf zureichenden Erwerb vereitelt werde.

2.

Die arge Vernachlässigung in der Regelung des Gewerbewesens, und in Folge dessen die Erschöpfung der vorzüglichsten Quellen eines großen Gewerbelebens werden immer und allenthalben eine Massenverarmung hervorrufen, wie dieß die neuesten Erfahrungen zureichend bestätigen. Dieser aber zeitlichst vorzubeugen, ist eine jener schwierigen Aufgaben, an welchen die Kunst der Regierung immer scheitert, wenn sie es verschmäht den praktischen Boden zu betreten, und die gegebenen Zustände, so wie sie wirklich sind, nicht wie sie nach theoretischen Anschauungsweisen aufgefaßt werden, anzuerkennen. Nirgends ist es so gefährlich der Theorie mehr als der Erfahrung Gehör zu geben, als bei der Ordnung, Regelung und Verwaltung im Gewerbewesen, überhaupt in der Industrie und im Verkehr, namentlich in einer Zeit, wo so wichtige Factoren, — die Dampf- und Maschinenkraft, die alles belebenden Communicationsmittel —, auf den natürlichen Gang des Gewerbefleißes und des Handels einen außergewöhnlichen Einfluß erlangt haben.

Diese wichtigen und immer größeren Einfluß gewinnenden Kräfte sind unter allen Verhältnissen wohl zu berücksichtigen, will man in der Anwendung der bisher befolgten volkswirthschaftlichen Systeme nicht Mißgriffe machen, und die beabsichtige Verbesserung der dermaligen Lage der gewerbe- und handeltreibenden Klassen vereiteln. Man darf nicht unbeachtet lassen, daß durch dieselben die ganze Stellung der Handwerks- und Fabriksindustrie eine andere geworden, und daß durch die massenhafte Hervorbringung der verschiedensten Producte, unterstützt durch Dampf- und Maschinenkraft, durch die Technik und Chemie, überhaupt durch Kunst und Wissenschaft, der Werth der eigenen Arbeitskraft ein anderer geworden ist. Diese Verhältnisse müssen vor Allem sorgsam gewürdigt sein, will man durch die Reform im Gewerbewesen einen günstigen Erfolg erzielen, und alle jene Uebelstände entfernen und entfernt halten, welche gegenwärtig die Lage der arbeitenden Klassen so arg berühren, und ohne eine erfolgreiche Abhilfe immer berühren werden.

Alle bisher in Vorschlag gebrachten Maßregeln und ins Leben gerufenen Institutionen haben im Gewerbeleben keine günstigen Erfolge hervorgebracht. Sie haben nur das Schwierige einer erfolgreichen Reform richtiger erkennen lassen, aber auch zugleich das größere Verlangen erweckt, die Lösung einer so schwierigen Aufgabe nicht einer fernen Zeit zu überlassen. Sie haben erkennen lassen, daß bei der Anwendung der Grundsätze in dem bisher befolgten Gewerbs- und Handelssysteme, alle Verhältnisse und alle Umstände, die das industrielle und commercielle Leben der Völker berühren, sorgsam geprüft sein wollen, und daß weder das System der Gewerbefreiheit noch jenes des Gewerbezwanges die dermaligen gewerblichen Zustände selbst bei noch so consequenter Durchführung, zu verbessern vermögen.

3.

Das alte Zunftwesen und die unbedingte Gewerbefreiheit haben nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur nichts zur erfolgreichen Regelung der gewerblichen Zustände beigetragen, sondern vielmehr bewirkt, daß die Ordnung in der Gesammtindustrie gestört und eine große Zahl sonst erwerb- und arbeitsfähiger Menschen dem drückendsten Nothstande Preis gegeben sind.

Soll der dermaligen Anarchie der Gewerbegesetzgebung eine vernünftige Schranke gesetzt werden, und in derselben die Freiheit der Ordnung die Hand reichen, so muß eine solche Organisation in und bei dem Gewerbewesen festgestellt werden, durch welche einerseits die Nachtheile einer allzu beengenden Ausschließlichkeit, andererseits die unheilbringenden Gefahren der unbeschränkten Ausübung eines jeden Gewerbes gleichweit entfernt gehalten werden. Es kann sich daher nicht so sehr um das größere oder geringere Maß der gewerblichen Freiheit und des Gewerbezwanges, als vielmehr um eine vernünftige Regelung der Gewerbethätigkeit durch eine zeitgemäße Ordnung in der Ausübung der Gewerbe und des Handels handeln.

Die Erfahrungen aller Zeiten bestätigen, daß bei der mög-

lichst größten Ungebundenheit und allzu freien Bewegung der Gewerbetreibenden, der Erwerb nicht bedroht ist, und daß die ausgedehnteste Concurrenz, welche keineswegs unter allen Verhältnissen und zu allen Zeiten der mächtigste Hebel der industriellen Vollkommenheit ist, nicht allein durch die an keine Bedingung geknüpfte Ausübung eines Gewerbes erzielt wird. Wer weiß nicht, daß bei der sogenannten Concurrenz die unredliche immer leichter das Uebergewicht über die redliche, bei welcher letztern vorzugsweise Fleiß und Geschicklichkeit miteinander wirken, erlangt? Wer wird die unredliche Concurrenz, welche ihre vorzüglichste Stütze in der an keine Bedingung geknüpfte Gewerbefreiheit, d. i. in einer Freiheit ohne allem Gesetz, findet, in Schutz nehmen, sobald sie ihrem ganzen Wesen nach nur dahin führt, daß im demoralisirenden Kampfe, und in dem wohl zu rechtfertigenden Ringen eines unzureichenden Erwerbes die Kräfte einer großen Zahl Concurrenten gegenüber der Consumenten endlich sich aufreiben müssen?

Nicht in der ergiebigsten Production von Industriegegenständen liegt das Wohlbefinden der arbeitenden Klassen, nicht in der Wohlfeilheit der Erzeugnisse aller Art der gesicherte Absatz und die gesteigerte Consumtion. Eine Arbeit, welche nicht lohnt und nicht sättigt, wird nicht leicht Jemand ergreifen; hat sie aber Jemand in der Ungewißheit des Erfolges ergriffen, nicht immer bei ihr verbleiben und seine Arbeitskraft nutzlos vergeuden. Die Ueberfüllung der Geschäfte entwerthet aber die Arbeit, und bewirkt, je mehr diese überhand nimmt, allgemeine Nahrungslosigkeit; eben darin liegen die großen Gebrechen einer unbedingten Gewerbefreiheit.

Diese fördert die Production nicht in dem Verhältnisse der Consumtion; auch ist die letztere nicht immer eine nothwendige Folge der erstern. Je größer die Consumtion werden, und je mehr sich die Nachfrage und mit ihr die Production steigern soll, desto mehr muß darauf eingewirkt werden, daß die Bevölkerung eines Landes durch lohnende Arbeit sich eine Mehrzahl der verschiedenen Lebensbedürfnisse beischaffen kann. Unter dieser Voraussetzung allein

wird sich die Industrie kräftig entwickeln, und die Nachfrage nach Industrieerzeugnissen auf eine günstige Weise sich vermehren.

Wenn die gesteigerte Consumtion nur durch den Wohlstand in der Bevölkerung entsteht, und diese am vortheilhaftesten auf eine lohnende Production Einfluß nimmt, so dürfen auch nur solche Maßregeln festgestellt werden, welche vor Allem beitragen, den Werth der Arbeits- und Kapitalskraft zu erhöhen.

Jede Maßregel, welche diese beiden Elemente ganz oder theilweise zerstört, muß vermieden werden. Eine Zerstörung dieser Elemente des Volkswohlstandes wird überall dort eintreten, wo die Befähigung und die Kenntniß einer vernünftigen Benützung der Arbeits- und Kapitalskraft fehlt, oder diese durch allzu große Freiheit in ihrer Verwendung in den meisten Fällen ohne Ersatz vernichtet werden.

Unnütz verwendete Zeit, schlecht angewendete Arbeitskraft und hiebei unzeitig und unzweckmäßig verwendete Kapitalien sind allzu empfindliche Verluste, die nach Möglichkeit vermieden werden sollen, weil sie insbesondere beitragen, die socialen Verhältnisse bei ihrer häufigen Wiederholung zu verschlimmern.

Insofern Gewerbezwang und Gewerbefreiheit ohne Ordnung solche Verluste nicht nur unterstützen, sondern immer nur befördern, das günstige Verhältniß zwischen Production und Consumtion statt zu regeln nur hindern, darf kein Sachverständiger dem einen oder dem andern System mit Vorliebe huldigen.

4.

Die erfolgreiche Regelung des gesammten Gewerbewesens, eine vernünftige Ordnung in derselben ist nur dann möglich, wird dieselbe aus der unbefangenen Betrachtung der wirklichen Zustände, in den nächsten practischen Bedürfnissen begründet und festgestellt, den socialistischen Theorien keine Rechnung getragen, und dabei berücksichtiget, daß die ungebundene Ausübung eines jeden Gewerbes den allgemeinen Rechtsgrundsätzen einer Gesellschaft, deren gedeihliches

Fortbestehen an durch Uebereinkunft festgesetzte Bestimmungen gebunden ist, widerspricht. Dieselbe fordert den denkenden Beobachter zur ernsten Prüfung aller bestehenden Verhältnisse auf, da es sich bei ihr nicht blos um administrative Anordnungen handelt, sondern auch weil die gewerbliche Gesetzgebung mit veralteten Lebensgewohnheiten und Einrichtungen, mit den Sitten und Gebräuchen eines großen und wichtigen Theils der Bevölkerung zusammenhängt; so wie um Feststellung von solchen Bestimmungen, welche neben der volkswirthschaftlichen eine tiefgreifende sittliche Bedeutung haben, und über das Schicksal und das Wohlbefinden von Millionen entscheiden.

Die Kräftigung des Mittelstandes soll durch sie herbeigeführt, und der Uebermacht des Kapitals auf der einen, und dem Ueberhandnehmen des Proletariats auf der andern Seite vorgebeugt werden. Sie soll die Nachtheile der über alle Grenzen ausgedehnten Gewerbefreiheit, und jene einer ängstlichen und ganz veralteten Zunftverfassung beseitigen, und vernünftige Beschränkungen beider, im Interesse der Gewerbe und des Handels durchführen. Sie soll zum Zwecke haben, die Herstellung eines mehr geregelten und geordneten, dabei möglichst selbstständigen Handwerksbetriebes, die Beseitigung der allzu sehr überhand genommenen Demoralisirung im Gewerbestande und die wohlthätige Einflußnahme auf den wünschenswerthen Erwerb der Arbeiterklassen auf ihre gewerbliche und sittliche Ausbildung und die Vervielfältigung der productiven Kraft des Einzelnen durch die Kraft der Gesammtheit. Die Gewerbeordnung, darf sie gleich eine unbeschränkte Freiheit, welche überhaupt im gesellschaftlichen Leben nicht gedacht werden kann, keineswegs anerkennen, so wird sie doch solche Beschränkungen in sich aufnehmen, bei welchen einem Jeden die Laufbahn seiner Arbeit und seiner Thätigkeit in so weit offen steht, als das allgemeine Wohl, die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung, überhaupt die Staatszwecke dieses nur irgendwie gestatten.

Der Grund, welcher in älterer Zeit das Entstehen der Innun-

gen oder Zünfte herbeigeführt hat, besteht zum Theile fort, muß gleich nach allen bürgerlichen Einrichtungen der Neuzeit die Form bei derselben eine mehr freiere werden. Die Gründe, welche für die Organisation des Gewerbewesens sprechen, schließen jene nicht aus, welche in jedem gesitteten Staate die Feststellung von Gesetzen für den Gewerbebetrieb anerkennen, und verlangen, daß die freisinnigste Gewerbegesetzgebung die Grenzen dieser Freiheit dort festsetze, wo diese mit den Staatszwecken, mit der allgemeinen Wohlfahrt in Widerspruch kommen können.

Das Recht zur freien Arbeit soll durch die Ordnung Niemanden genommen werden; allein Schutz der Arbeit und Schutz gegen jedes unzweckmäßige Verschleudern der Arbeiterkraft und des Kapitals ist ein staatswirthschaftlicher Grundsatz, der durch Erfahrungen von Jahrhunderten sich eine solche Geltung verschafft hat, daß kein Vernünftiger aus Vorliebe für eine oder die andere gewerbliche Doctrin sich dagegen auflehnen wird.

5.

Nicht die Gewerbefreiheit, nicht der Gewerbezwang, nicht die Ueberzahl der Gewerbe- und Handeltreibenden, sondern die Gewerbethätigkeit gewährt dem Staate und seiner Bevölkerung die ungeheuersten Hilfs- und Erwerbsmittel. In dem Verlangen der Ausbildung eines tüchtigen Gewerbe- und Handelsstandes liegt keine eigentliche Beschränkung in der freien Ausübung einer gewerblichen Beschäftigung, weil sie nur den Zweck einer vernünftigen Richtung in allen Gewerbs- und Handelsverhältnissen vor Augen hat, und sich hierbei nur von jenen Gründen bestimmen läßt, welche für die allgemeine Bildung und geistige Entwicklung der Gesammtbevölkerung eines Staates sprechen, und durch welche alle ihre Vortheile hervorgehoben werden und zur wahren Geltung kommen.

Gewährt jede Ausbildung, sie sei eine geistige oder mechanische, unberechenbare Vortheile, und ist man bedacht, durch bestimmte Einrichtungen und Gesetze in so vielen andern Verhältnissen für diese

zu sorgen, warum soll die Ausbildung bei den gewerbetreibenden Klassen hiervon ausgeschlossen oder wenigstens durch kein Gesetz verlangt werden? Gewährt sie geringere Vortheile?

Sie wird vor Allem den Sinn zur größeren Thätigkeit erwecken, das Vertrauen zu sich selbst stärken, das moralische und religiöse Gefühl beleben, die Anhänglichkeit an die Regierung und alle öffentlichen Interessen befestigen und dauernd erhalten. Es liegt ein ungewöhnliches Verkennen der angebornen menschlichen Eigenschaften in der Behauptung, daß alle jene Maßregeln nichts taugen, welche bestimmt sind, den Menschen zu leiten und ihm seine Ausbildung vorzuschreiben und zu erschweren, und in dem Ausspruche, daß ein kräftiger Charakter und gesunder Verstand ihrer nicht nur nicht bedarf, sondern durch sie auch gelähmt und geschwächt wird. Es heißt sich in Extremen gefallen, und die großen Nachtheile einer unbeschränkten Freiheit viel zu hoch in Anschlag bringen, sobald man sich dahin ausspricht: „Mag die ungewohnte Freiheit hin und wieder zu leichtsinnigen Schwindeleien und durch sie zu manchen Verlusten führen, sie wird auch manches Wagniß reichlich lohnen, sie wird auch an der lehrreichen Hand der Erfahrung die Gefahren ihres Mißbrauches zeigen, und wenn Mancher die Schuld unüberlegter Speculationshaft zu bezahlen haben wird, so wird dafür kein tüchtiger Kopf und Wille mehr in seiner Zunftlade ersticken, sondern es werden die Lebenselemente blühender Gewerbe erwachen."

Eine Hauptursache des Verfalls des Gewerbestandes liegt in der unzureichenden Durchführung von Systemen und darauf gestützten Anordnungen, welche, anstatt eine Regelung herbeizuführen, der Willkür in der Verleihung und selbstständigen Ausübung irgend einer industriellen Unternehmung, Thüre und Thor öffneten. Der auf Allen lastende Druck eines mehr oder weniger doctrinären, überall aber einseitigen Tendenzen huldigenden Regierungssystems ließ eben so wenig ein vollkommen gesundes Volksleben, als eine kräftige gewerbliche Entwicklung zu.

Die krankhaften Zustände in allen bürgerlichen Verhältnissen,

zunächst begründet durch das Verkennen der Zeit und ihrer Anforderungen, haben bisher noch immer nicht die richtigen Mittel, um große Erschütterungen zur Beseitigung abnormer Verhältnisse hintanzuhalten, erkennen lassen. Das Verlangen, in extremen Bahnen eine Ordnung der Dinge herzustellen, und der freien Entfaltung aller vorhandenen Kräfte Hindernisse zu legen, trägt nicht wenig bei, ungeachtet aller vorausgegangenen Erfahrungen in stetem doctrinären Kampfe zwischen Gewerbefreiheit oder Zwang der gedeihlichen und heilsamen Entwicklung des Gewerbewesens unnütze Schwierigkeiten zu bereiten.

In der Einführung größerer oder geringerer Beschränkungen liegt nicht die Heilung bedauerlicher gewerblicher Zustände, weil nicht das größere oder geringere Maß gewerblicher Freiheit den blühenden Zustand aller Industrie herbeiführt und aufrecht erhält. Die krankhaften Zustände der Industrie liegen weit tiefer, und sollen sie von der Wurzel an geheilt werden, müssen sich die Heilmittel auf alles ausdehnen, was immer dieselben genährt oder so weit verbreitet hat.

6.

Es sind die vielen Mißbräuche, durch die Gesetzgebung selbst hervorgerufen, welche die Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes immer mehr und mehr untergraben haben; es sind die Fehler in der Gewerbegesetzbung, welche vor Allem mitgewirkt haben, anstatt die Nachtheile des einen wie des andern Gewerbssystems hintanzuhalten, dieselben zu vermehren.

Alle Erfahrungen und die richtige Auffassung der industriellen Zustände lehren, daß die nicht consequente Durchführung des einen oder andern Systems, erschwert durch die vielen entgegentretenden Hemmnisse, welche die materiellen Zustände an und für sich schon mit sich bringen, zu vielen dieser Mißbräuche eben so sehr, als zur Demoralisirung und Verarmung der gewerblichen Bevölkerung Anlaß gegeben haben.

Die Gewerbegesetzgebung muß vor Allem, um nicht in die alten Fehler zu verfallen, eine andere Richtung einschlagen, und sich

bei der Reform des Gewerbewesens auf alle seine Theile in strengster Durchführung ausdehnen.

Mit halben und einseitigen Maßregeln, mit theilweisen Verbesserungen in einzelnen Zweigen hat man eben jene vielen Uebel geschaffen, welche allenthalben auf die gleichförmige Entwicklung der Industrie wie ein Alp lasten. Hiezu gesellte sich noch die allzu große Schwäche der Reformatoren, welche nicht begreifen wollen, daß bei so tief eingreifenden Verbesserungen, die Sätze der Theorie durch jene der Praxis unterstützt werden müssen, und daß eben so wenig Männer der Verwaltung, als Männer des Gewerbestandes von ihrem Standpuncte aus allein, die besten Maßregeln in Vorschlag oder in Ausführung bringen werden. Nur wo beide vereint das schwere Werk beginnen, und mit Selbstverläugnung aller vorgefaßten Meinung und aller Sonderinteressenz alle Verhältnisse, Umstände und Zustände sorgsam und unparteiisch prüfen und würdigen, ist eine glücklichere Lösung, als es bisher der Fall war, zu erwarten.

Ueberblickt man die außerordentliche Verschiedenheit der industriellen Zustände einzelner Landestheile zu dem ganzen Staate, erwägt man den Umfang der in dieses Bereich fallenden, so mannigfaltigen Thätigkeit, und ihres Einflusses auf so viele andere Zweige und Gegenstände der Staatswirthschaft, so ergeben sich wohl von selbst die vielen Schwierigkeiten, welche eine vernünftige und zeitgemäße Organisation des Gewerbewesens, um die es sich doch nur handelt, darbietet, und durch welche das Interesse Aller gleich berücksichtiget und vertreten werden soll.

Eine verständige Gewerbegesetzgebung darf nicht allein den Fabrikanten oder den Kaufmann, oder den Handwerker und Arbeiter zu bereichern und zu beglücken suchen, sondern muß alles, was das wohlverstandene Interesse Aller verlangt, ins Auge fassen. Sie muß einwirken, daß allmälig die organische, aber dauernde Umstaltung und Verbesserung so vieler Verhältnisse ohne alle erkünstelte Aushilfsmittel herbeigeführt werde. Sie darf nichts unberücksichtigt und unbeachtet lassen, was die Wohlfahrt der Einzelnen zugleich mit jener der

Gesammtheit fördert. Sie soll ihr Augenmerk insbesondere solchen Einrichtungen zuwenden, welche die innigste Verbindung unter allen Gewerbsklassen unterstützt, und die wechselseitige Unterstützung bei allen industriellen Unternehmungen, und dadurch zugleich ihre Ausführung erleichtert. Sie wird aber auch die Mittel und Wege angeben, durch welche, und auf welchen alle diese Zwecke wirklich erreicht werden können, damit die Gesammtindustrie jene ehrenvolle Stellung einnehme, um in die Reihe der industriellen Staaten aufgenommen zu werden. Sie wird überhaupt alle Anordnungen gesetzlich feststellen, welche die Verbesserung des Landes zur Erhöhung der Productionsfähigkeit, zur Belebung des Gewerbefleißes und des Verkehrs, die geistige und sittliche Ausbildung des Gewerbe- und Handelsstandes beabsichtigen und ihre Erreichung möglich machen, aber auch die Hindernisse beseitigen, welche der freien Entwicklung und der größern Selbstständigkeit industrieller Thätigkeit entgegen sind.

7.

In Erwägung der großen Vortheile einer gründlichen Verbesserung in der Gewerbe- und Handelsgesetzgebung wird man sich darin einverstanden erklären, daß es einfacher und zweckmäßiger sei, an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen, so verschiedenen, häufig in Beziehung auf ihre Giltigkeit zweifelhaften, und noch häufiger durch die in den socialen und industriellen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen unpassend gewordenen speciellen Vorschriften, neue von allgemeiner Giltigkeit treten zu lassen.

Man wird sich ohne Bedenken für die zeitgemäße, durchgreifende Organisation des Gewerbewesens aussprechen, bei welcher man weder den Theorien der Gewerbefreiheit, noch jenen des Gewerbszwanges in der bisherigen Auffassung huldigt. Man wird die vielen Uebelstände in beiden Systemen zu vermeiden suchen, die Erfahrungen, wie sich überhaupt Industrie und Verkehr erfolgreich entwickeln, benützen, und mit ihrer Berücksichtigung und mit Beachtung der vorhandenen socialen, industriellen und staatli-

chen Zustände Anordnungen und Einrichtungen auf gesetzlichem Wege treffen.

Werden die industriellen Zustände in allen Ländern einer sorgsamen Würdigung und zwar ganz unbefangen und unparteiisch unterzogen, so wird man auch zugeben, daß seit Jahrzehnten in allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit sowohl als des Verkehrs auffallende, nicht leicht vorauszusehende Aenderungen, und in den meisten zugleich ein nicht geahnter Aufschwung eingetreten ist. Man wird zugeben, daß die Regelung des Gewerbelebens durch zweckmäßige Gesetze nicht gleichen Schritt mit dem Einfluß der Mechanik, der Chemie, der Technik, überhaupt der Wissenschaft gehalten hat, daß das einfache Handwerk durch den Fabriksbetrieb außergewöhnlich gefährdet, und bei der hohen Wichtigkeit der mechanischen Kraft, welche immer mehr bei allen Industriezweigen in Anwendung kam, die Bildung tüchtiger Handwerker ganz vernachlässigt wurde, und nur die Handfertigkeit einzelner Arbeiter zur größeren Ausbildung gelangte.

Nicht der Gewerbefreiheit, nicht dem Zunftwesen, läßt sich gleich nicht verkennen, daß in beiden neben vielem Schädlichen und Veralteten, manches Gute und Heilsame liegt, sind die großen Vor- oder Nachtheile im Gewerbewesen, sondern der immer mehr um sich greifenden Anwendung der Dampf- und Maschinenkraft, so wie den vermehrten und erleichternden Communicationsmitteln, zuzuschreiben, und nur mit Rücksicht auf diese Kräfte und ihren überwiegenden Einfluß auf alle Industrie kann für die Zukunft durch zweckmäßige Gewerbegesetze, durch eine zeitgemäße Gewerbeordnung aller der Noth, den Drangsalen, in welchen sich die arbeitende Klasse, der Handwerks- und Fabriksstand fast in allen Ländern, hier mehr dort weniger drückend befindet, mit Erfolg begegnet werden.

Der schwere Druck, welcher auf dem Arbeiterstand gegenwärtig lastet, ist zugleich eine Folge der politischen Zeitverhältnisse, welche zugleich geordnet sein wollen, ehevor von einer vernünftigen Ordnung im Gewerbewesen überhaupt ein Erfolg auf die Dauer zu erwarten ist. Allein damit ist nicht gesagt, daß eine gute Gewerbegesetz-

gebung nicht noch vor Beseitigung der politischen Wirren Noth thue, und daß sie nicht eine der vorzüglicheren Bedingungen des Volkswohlstandes und der Herstellung einer besseren bürgerlichen Ordnung sei.

8.

War es Innungszwang oder Gewerbefreiheit, die seit einem Jahrhundert in Großbritannien Riesenstädte wie Manchester, Liverpool, Birmingham, Glasgow u. s. f. geschaffen, oder in Frankreich die Zahl der großen Städte wie Lyon, Marseille, Nantes, Havre, Valenciennes, Mühlhausen u. s. f. ins Leben gerufen hat, oder der Einfluß der Maschinen und Dampfkraft, überhaupt der technischen Wissenschaften, welche die Ausdehnung der Fabriksindustrie und den dadurch belebten Handel bewirkten, und welche wieder durch ihre vereinte Wirksamkeit diese reichen und mächtigen Handels- und Fabriksstädte nach und nach entstehen ließen? Was hat Belgien mit so großen Etablissements bedeckt, als eben jener Einfluß der technischen Wissenschaften auf alle Industrie, welche an und für sich eine freiere Ausübung einer jeden gewerblichen Beschäftigung zulassen, und den allzu ängstlichen Zwang in dem selbstständigen Betriebe irgend eines Handwerkes verhindern?

Das rasche Ueberhandnehmen der Fabriksindustrie hat der freien Entwicklung eines tüchtigen Handwerksstandes unglaubliche Hindernisse gelegt, und die Außerachtlassung dieser Verhältnisse vor Allem beigetragen, einen Zustand hervorzurufen, der das Ueberhandnehmen eines mächtigen Proletariats begünstigte.

Zu spät erkannte man, daß der Wohlstand irgend einer Volksklasse seinen wahren dauernden Halt nicht findet, wenn nicht das Aufblühen aller producirenden und diese zugleich unterstützenden Beschäftigungen der Landwirthschaft, der Industrie, und des von der Blüthe beider abhängigen Handels möglich gleichen Schritt hält.

Ein tüchtiger Handwerkerstand ist ein wichtiges Glied unter den producirenden Beschäftigungen. Er darf nicht auf Kosten der Fabriksindustrie zurückgesetzt oder gar unterdrückt werden, was

aber ganz gewiß der Fall ist, wird Jedermann ohne Unterschied gestattet, heute dieses, morgen jenes Gewerbe auszuüben, und die Befähigung zu irgend einem Gewerbe als eine die freie Entwicklung hemmende Bedingung erklärt.

Selbst bei allem Einflusse der Maschinen- und Dampfkraft auf die Blüthe der Industrie kann nicht in Abrede gestellt werden, daß, soll der fabriksmäßige Betrieb ordentlich und ungestört sich erhalten, tüchtig gebildete Handwerksleute nicht entbehrt werden können; denn selbst die Herstellung von Maschinen erfordert nicht gewöhnliche mechanische Handfertigkeiten und sachverständige Erlernung des hiebei in Anwendung kommenden Gewerbes.

Die Blüthe des Handwerksstandes soll und muß mit der großen Industrie Hand in Hand gehen, und damit dieses wirklich stattfinden könne, ist es eine unerläßliche Bedingung, das Verhältniß des Handwerksbetriebes zum Fabriksbetriebe durch Gesetze und Ordnungen zu regeln, und es nicht dem Zufalle anheimzustellen, daß eine gegenseitige Unterstützung bei denselben von und durch sich selbst herbeigeführt werde.

Die noch so große Ausdehnung der Fabriksindustrie soll den mit ihr concurrirenden Handwerkerstand im großen Ganzen nicht zu Grunde richten, sondern soll nur in der Beschäftigung und Verwendung des tüchtigen Handwerkers andere Wege vorzeichnen. Es soll der freien Entwicklung eines tüchtigen und mit dem Ueberhandnehmen der Fabriksindustrie immer unentbehrlichen, mehr befähigten und geschäftstüchtigen Handwerksstandes keine Hinderniſſe gelegt, oder durch veraltete Zunftmaßregeln die nothwendig gewordene Handwerker-Tüchtigkeit nicht vereitelt und erschwert werden.

9.

Wer wird in Abrede stellen wollen oder auch nur können, daß ein tüchtiger Gewerbsmann, er sei Schuster, Schneider, Schlosser, Tischler, Wagner, Maurer, Zimmermann u. s. f., der als Meister mit Geschicklichkeit, Fleiß und Sparsamkeit sein Gewerbe

treibt, nicht sein reichliches Auskommen finden wird? Freilich darf keines dieser Erfordernisse fehlen. Gewerbetüchtigkeit, Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit sind wesentliche Bedingungen, um im Handwerks- und Fabriksstande sowohl, als bei dem Handelsstande Wohlstand herbeizuführen; und es ist zugleich eine wichtige Aufgabe der Gewerbegesetzgebung, auf diese günstig einzuwirken.

Sind diese Eigenschaften die wesentlichen Bedingungen, so sind sie doch nicht die einzigen, die im Auge gehalten werden müssen.

Nicht allein der Unterschied der natürlichen Talente, der erworbenen Geschicklichkeit, des Fleißes, der Sparsamkeit, des zugebrachten Kapitals, der häuslichen Verhältnisse und des Glückes — also nicht allein jene allgemeinen Ursachen, welche immer und ewig unendliche Unterschiede im äußern Erfolge aller Klassen von Staatsbürgern mit sich bringen werden, sondern auch die eben so große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse und der Mitbewerbung bringen nothwendig auch die größte Verschiedenheit in der ökonomischen Lage des Gewerbe- und Handelsstandes hervor.

Diese verlangen gleichfalls eine eigene Berücksichtigung, verlangen Bestimmungen, welche weder die Gewerbefreiheit noch den Gewerbezwang vorzugsweise begünstigen. Es sind der Umstände so viele und so mancherlei, von welchen das Aufblühen, der günstige Fortbestand der Industrie, der Fabriken und des Handels abhängen, die zureichend erweisen, daß es eine ganz irrige Auffassung des Gewerbewesens, der Gesammtindustrie und ihres Einflusses auf das Wohlbefinden der industriellen Bevölkerung ist, wenn man behauptet, es seien dieselben nur eine Folge der Gewerbefreiheit oder des Innungsverbandes.

10.

Das Recht der Arbeit oder das Recht auf Schutz der Arbeit besteht im eigentlichen Sinne in dem jedem Staatsbürger zustehenden Rechte, jene Arbeit zu verrichten, zu der er Neigung und Geschicklichkeit besitzt, und zu der er aus freier Wahl sich die nothwendige Fertigkeit erworben hat.

Der sittliche Zustand eines Volkes wird durch die Freiheit in der Wahl des Berufes nicht verschlechtert, vielmehr fördert diese freie Wahl die Gewerbethätigkeit, und trägt am meisten bei, den Wohlstand zu heben.

Das System der Gewerbefreiheit ist nicht ein System unbedingter und ungebundener Freiheit; denn selbst in jenen Ländern, wo volle Gewerbefreiheit gesetzlich besteht, in England, Frankreich, Nordamerika, erfährt sie durch die Sitte eine Beschränkung. In diesen Ländern darf Niemand ein Gewerbe selbstständig betreiben, der nicht entweder einem Vereine von Gewerbetreibenden beigetreten ist, oder sich über die Erlernung seines Geschäftes auszuweisen vermag.

Der Gewerbetreibende, der sich Arbeit verschaffen und auf die Dauer sichern will, bedarf aber des Vertrauens des Publikums, dieses wird sich nur der befähigte und tüchtige Gewerbsmann gewinnen. Gewerbetüchtigkeit gewährt selbst bei ungünstigen Conjuncturen mehr Bürgschaft, Arbeit zu erhalten; sie ist aber überall zu finden, wo durch bestimmte Gesetze die ordentliche Ausübung des Gewerbes geregelt, und die richtige Mitte zwischen der Beschränkung und der allzu sehr erleichterten Erlangung, ein Gewerbe selbstständig auszuüben, festgestellt ist.

Die Feststellung der Bedingungen, unter denen künftig die selbstständige Ausübung eines Gewerbes statt zu finden hat, bildet die Grundlage einer vernünftigen Organisation der Arbeit, einer zeitgemäßen Gewerbegesetzgebung. Diese wird nur solche Bestimmungen enthalten, welche bei dem Verlangen des Befähigungsnachweises die mit einer freien Gewerbethätigkeit verbundene größtmöglichste Concurrenz im Interesse der Consumenten nicht beschränken.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Gewerbethätigkeit, welche durch die mechanische Kraft auf eine außerordentliche Weise zugenommen hat, und die fortwährende Theilung der Arbeit begünstigt, hat der veraltete Gewerbezwang seine eigentliche Bedeutung verloren,

und es ist die Sicherung des Gewerbemonopols durch den überhandnehmenden und gesteigerten fabriksmäßigen Betrieb zur Unmöglichkeit geworden. Die bisherigen, der gewerblichen Betriebsamkeit gesetzten Schranken, die den Gewerbetreibenden in bestimmt abgegränzte Bezirke, oder in einen abgegränzten Geschäftskreis bannten, vielen es ganz unmöglich machten, ein Geschäft, in dem sie das Beste zu leisten vermocht hätten, zu ergreifen, weil sie dieses Gewerb nicht zunftmäßsig erlernten oder keine Concession dafür erlangen konnten, müssen fallen. Sie sind zum Theil gefallen, denn für die gesammte gewerbliche Thätigkeit ist eine neue Phase eingetreten. Diese neue Gestaltung, durch den Einfluß der Mechanik, Chemie, überhaupt der Technik, der erleichterten Communicationsmittel auf alle industriellen Beschäftigungen und den allgemeinen Verkehr, hervorgerufen, — die Gewerbetüchtigkeit vorzugsweise unterstützend, — begünstigt an und für sich schon eine vernünftige Gewerbefreiheit und vernichtet den verderblichen Zunftzwang.

Die wissenschaftlichen Kenntnisse und Forschungen der Chemie und Mechanik unter den europäisch gesitteten Völkern haben seit dem letzten Jahrhundert eine unermeßliche fruchtbare Anwendung auf den Gewerbfleiß gewonnen. Die Verbreitung des Studiums der Mathematik, der Mechanik, Physik und Chemie unter den gewerbtreibenden und arbeitenden Klassen, die Anwendung dieser Wissenschaften auf fast alle Gewerbszweige, und die wichtigen Erfindungen der Dampf-, Spinn-, Web- und anderen Maschinen, und die dadurch hervorgerufene staunenswerthe Verwohlfeilerung und Vervollkommnung der Fabrikate mußten nothwendig eine totale Umwälzung in den gewerblichen Verhältnissen aller Völker der Erde zur Folge haben. Sie haben den sogenannten Gewerbezwang eben so wie die Gewerbefreiheit in andere Bahnen eingelenkt, ja man könnte mit Recht sagen, von allen ihren Unzukömmlichkeiten befreit. Die Wissenschaft und ihr unverkennbarer, immer mehr steigender Einfluß auf alle Zweige der Industrie fordern dringend und mit Allgewalt, daß die Gewerbegesetzgebung, mehr als bisher geschehen ist, eine Ordnung zur Rege-

lung der gesammten Gewerbethätigkeit festsetze, durch welche das Recht der Arbeit und auf Schutz der Arbeit eine Wahrheit werde.

Gegenwärtig wirken alle Exclusiv-Berechtigungen, insofern sie die freie Entwicklung der Thätigkeit hemmen, den Gewerbefleiß lähmen, und den kleinlichen Eigennutz, so wie Neid und Verfolgungssucht nähren, offenbar sehr nachtheilig; sie müssen bei dem Rechte der Arbeit für Jedermann möglichst vermieden, und selbst bei dem Schutze der Arbeit niemals allzu belästigend auf die Gesammtheit wirken.

11.

Ein weiterer, gleich wichtiger Gesichtspunct, den die Gewerbegesetzgebung in neuester Zeit viel zu wenig ins Auge faßt, ist, daß der Gewerbsmann, er sei Handwerker oder Fabrikant, der eigentliche Vermittler zwischen dem Urproducenten, dem Kaufmanne und den Consumenten ist, und daß durch ihn alle Industrie ihren eigentlichen Werth, ihre wichtige Bedeutung in Hinsicht auf Volksbildung und Volkswohlstand erlangt.

Die Gewerbegesetzgebung würdigt viel zu wenig, daß der Gewerbsmann in seiner wahren gewerblichen Ausbildung und bei erlangter vorzüglicher gewerblicher Tüchtigkeit Handwerker und Fabrikant zugleich ist, und wie sehr diese die freie Bewegung in allen Gewerbsunternehmungen, die selbstständigere Stellung des Handwerkers selbst wesentlich begünstigt, und dadurch allein schon die Freiheit im Gewerbsbetriebe an und für sich erleichtert.

Es gibt kein Handwerkserzeugniß, das nicht fabriksmäßig, und kein Fabrikat, das nicht handwerksmäßig hergestellt werden, so wie überhaupt kein Gewerbe, bei welchem nicht Theilung der Arbeit statt finden kann. Auch läßt sich der Unterschied zwischen den Gewerben, die für den örtlichen Bedarf und für den auswärtigen Absatz arbeiten, die nur handwerksmäßig oder nur fabriksmäßig betrieben werden können, genau nicht begründen, weil jeder, der für den auswärtigen Absatz arbeitet, auch im Orte verkaufen, und jeder, der für den örtlichen Bedarf arbeitet, auch für den Handel Waaren ver-

fertigen kann, ferners fast jede Gattung Waare mit und ohne Maschinen, bei und ohne Theilung der Arbeit, hergestellt werden kann.

Wird die Richtigkeit dieser Sätze anerkannt, dann wird auch in der Gewerbegesetzgebung der verschiedenen Länder viel leichter eine größere Einhelligkeit herbeigeführt werden; gesellt sich hierzu auch noch das Erkenntniß, daß es für die größere Entwicklung, Ausbildung und Selbstständigkeit der Gewerbe von besonderem Vortheile ist, sobald an die Stelle der bisher durch die Regierungen geführten polizeilichen Beaufsichtigung die möglichste Selbstverwaltung der Betheiligten, d. i. ein einflußreicher Vereinigungspunkt jeder Klasse der Gewerbetreibenden unter dem Einflusse und der Leitung der Gebildetsten und Kenntnißreichsten aus ihnen, tritt. Darauf wird in jüngster Zeit zwar mehr und mehr hingewiesen, aber auch in der consequenten Durchführung werden aus Aengstlichkeit der Regierung, an Einfluß zu verlieren, die größten Inconsequenzen begangen, dadurch aber der eigentliche Zweck der industriellen Selbstvertretung und Selbstverwaltung vernichtet, und neue Unzukömmlichkeiten geschaffen, die mit allen halben Maßregeln gewöhnlich verschwistert sind.

Sobald alle Gewerbetreibenden, die ganze producirende Klasse der Bevölkerung an den Berathungen ihrer eigentlichen Verhältnisse Theil nehmen können, wird der Argwohn schwinden, daß eine begünstigte Klasse auf ihre Kosten nur das eigene Interesse wahren will; es wird das Vertrauen in die Gesetzgebung und in die gute Absicht der Verwaltungsbehörde sich befestigen.

„Erkennt der Staat den Handwerker- und Gewerbestand, seinem wahren Wesen nach, als ein starkes, wichtiges und nothwendiges Glied des ganzen Staatsverbandes an, so muß ihm nicht nur das selbstständige Ordnen seiner innern Angelegenheiten überlassen bleiben, sondern es müssen auch aus ihm Organe geschaffen werden, welche von jedem fremden Einflusse frei, ihn bis zu den höchsten Staatsgewalten vertreten. Aufgabe dieser Organe soll und wird es vorzüglich sein, die aus eigener Wissenschaft und Erfahrung gefundenen Mittel zur Hebung des Handwerker- und Gewerbestandes den obersten

Staatsgewalten zu unterbreiten, und auf diese Weise den Weg zur praktischen Lösung eines großen Theiles der socialen Fragen anzubahnen, an welchen Polizei und Theoretiker sich vergebens versucht haben." (Entwurf einer allgemeinen Handels- und Gewerbeordnung für Deutschland.)

Wird die Zweckmäßigkeit eines solchen Einflusses auf die Verwaltung und Rechtspflege der Gewerbs- und Handelsangelegenheiten durch aus der Mitte des Gewerbe- und Handelsstandes frei gewählten Organen (Handels- und Gewerberath, — Handels- und Gewerbekammern) zugegeben, so wird schon dadurch der schrankenlosen Freiheit, so wie der ängstlichen Bevormundung in der Ausübung der Gewerbe und des Handels eine Grenze gesetzt, und die Festsetzung allgemeiner Gewerbe- und Handelsgesetze, so wie auch einer allgemeinen Handels- und Gewerbeordnung im Geiste der Zeit und nach den Fortschritten in der Bildung des Volkslebens, ein immer größeres Bedürfniß.

Die Freiheit mit Ordnung verbunden, hemmt die verderblichen Uebergriffe, welche dem Aufschwunge der Industrie entgegen stehen; ein geordneter Zustand der Gewerbethätigkeit unterstützt die Gewerbetüchtigkeit, welche allein die Möglichkeit eines immer gesicherten Erwerbes begünstigt. Es ist daher eine unerläßliche Bedingung, daß sowohl die Gewerbefreiheit in der bisher üblichen Auffassung, als auch das systemlose Zunftwesen mit allen seinen Gebrechen aus der Vorzeit zeitgemäß geregelt werde.

B. Gewerbezwang und Gewerbefreiheit.

1.

Eine durchgreifende Reform der gewerblichen Gesetzgebung soll dem unsicheren Hinneigen bald zum Gewerbezwang, bald zur Gewerbefreiheit zu begegnen suchen. Diese wird alle jene Schwierigkeiten, die ohne wichtigen Grund die freiere und selbstständigere Gewerbeausübung hindern, beseitigen, und ihr Augenmerk insbesondere darauf richten, daß der freien Entwicklung der Gewerbethätigkeit jede Gelegenheit und jede Unterstützung geboten ist. Sie wird Beschränkungen des Gewerbebetriebes, überhaupt der freien Entwicklung gewerblicher Thätigkeit nur aus ordnungs-, sicherheits- und sanitätspolizeilichen Rücksichten festsetzen, und Jedem gestatten, daß er von seinen Anlagen und Fähigkeiten zur selbstständigen Ausübung irgend eines Gewerbes möglichst freien Gebrauch mache, und sich nach eigener Wahl unter Beobachtung bestehender Gesetze für dasselbe bestimme.

Wo es Jedem gestattet, und Jedem die Gelegenheit geboten ist, sich die nothwendigen Kenntnisse und erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung eines jeden Gewerbes anzueignen, besteht Gewerbefreiheit im eigentlichen und wahren Sinne; wird auch von Jedem die Nachweisung über die Aneignung nothwendiger Kenntnisse und das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften zur selbstständigen und freien Gewerbeausübung als eine Bedingung festgesetzt.

Es liegt im Interesse und im Vortheile eines soliden Gewerbestandes, daß jedes Gewerbe nur nach Maßgabe der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werde, und es ist keine Be-

schränkung der freien Gewerbeausübung, insofern Tüchtigkeit und Geschicklichkeit als ein wesentliches Erforderniß verlangt wird. Es ist im Allgemeinen sogar wünschenswerth, daß jeder, ehevor er ein Gewerbe selbstständig betreibt, dasselbe ordentlich erlerne, da es doch immer und hauptsächlich auf den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ankommt, soll das Gewerbe die Existenz des Unternehmers für die Dauer sichern und immer mehr befestigen.

Selbst die eifrigsten Vertheidiger der sogenannten unbedingten Gewerbefreiheit geben zu, daß aus politischen und polizeilichen Rücksichten Beschränkungen für einzelne Gewerbe bestehen müssen. Sie verlangen von der Gewerbegesetzgebung, sobald mit gewissen gewerblichen Anlagen wirklich solche Gefahren für das Gemeinwesen verbunden sind, daß sie eine specielle Controlle bedürfen, oder sobald bei irgend einem Gewerbe die Nachtheile, welche aus der Ungeschicklichkeit oder Unzuverläßlichkeit derer entspringen können, die dasselbe betreiben, so erheblich sind, daß es deßwegen im allgemeinen Interesse nöthig scheint, die Erlaubniß zum Betriebe von dem Nachweise der Geschicklichkeit oder besonderen Zuverläßlichkeit abhängig zu machen, daß sie hierauf besonderen Bedacht nehme, und dafür die nothwendigen Bestimmungen feststelle. Sie erklären sich damit einverstanden, daß selbst, wo jedem Einzelnen die Möglichkeit gelassen ist, sich in dem verschiedenen Gewerbe nach seinen Verhältnissen und Anlagen auszubilden, allgemein leitende Grundsätze hierüber festgestellt werden. Sie gestehen auch zu, daß es immer einzelne Gewerbe gibt und geben wird, bei denen besondere Rücksichten dafür sprechen, die willkürliche Vermehrung derselben zu beschränken, und welche als Regalien des Staates eine Beschränkung verlangen; eine Beschränkung, für welche sie anführen, daß sie insofern zu den unschädlichen gehört, als sie Jedermann im Staate trifft, und der Gesammtheit zum Nutzen gereicht. Sie weisen darauf hin, daß es viele Gewerbe, namentlich in Folge der Fortschritte der gewerblichen Ausbildung und der mehreren Anwendung der Maschinen- und Dampfkraft gibt, welche durch ihren ungeschickten und nicht sachverständigen Be-

trieb Leben und Gesundheit vieler Bewohner des Staates oder doch erhebliche Theile ihres Vermögens wesentlich gefährden.

Die Staatsverwaltung würde sich in allen diesen Fällen begründete Vorwürfe zuziehen, wenn sie die Ausübung solcher Gewerbe Jedem ohne Unterschied gestatten wollte.

Werden diese und noch viele andere Umstände ohne vorgefaßte Meinung erwogen, so folgt schon allein daraus, daß im Staate keine unbeschränkte Gewerbefreiheit sich denken läßt, und daß diese Freiheit, wie jede andere, nach den Bedürfnissen des Staates, der socialen Verhältnisse, der Bildungsstufe der Bevölkerung durch entsprechende Gesetze normirt werden muß.

2.

Zu den vorzüglichsten Gebrechen, welche der unbeschränkten Gewerbefreiheit ihr Dasein verdanken, zählt man:

Daß durch dieselbe viele junge und leichtsinnige Personen zum selbstständigen Betriebe von Gewerben, für welche sie weder die gehörige Ausbildung, noch die erforderlichen Mittel besitzen, verleitet werden und in kurzer Zeit sich und ihre Angehörigen dem Nothstande aussetzen; daß in Folge dessen die Verarmung der Gewerbbetreibenden um sich greift und eben dadurch die Bande der Zucht und Ordnung im Allgemeinen unter der Gewerbsklasse selbst sich täglich mehr lockern, und auf diese Weise die vorzügliche Ursache einer immer wachsenden Gewerbeverarmung werden.

Die Neigung der Jugend, sich so früh als möglich zu emancipiren, nimmt gewiß dort rasch überhand, wo die Gewerbefreiheit im vollen Umfange besteht, und Jedem zur Erlangung von Unabhängigkeit oder größerer Selbstständigkeit eine günstige Gelegenheit gewährt. Sie lockert das Band zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen und benimmt dadurch dem redlichen und strebsamen Meister immer mehr und mehr die Aussicht auf zureichenden Verdienst und angemessene gewerbliche Unterstützung durch verständige Hilfsarbeiter.

Diesem so gefährlichen Zustande entgegen zu wirken, das Band

zwischen den genannten Personen immer enger zu ziehen und zu befestigen, einem Jeden einen seinen Verhältnissen angemessenen Standpunkt im industriellen Leben anzuweisen, ist eine Forderung der Zeit, welcher eine vernünftige freie Gewerbeorganisation vollkommene Rechnung tragen wird.

3.

Bedenkt man alle die üblen Folgen des regellosen Gewerbebetriebes, d. i. der unbeschränkten Gewerbefreiheit, so wird man bald zur Ueberzeugung gelangen, daß gerade sie unter allen Umständen das Grab der wahren Gewerbefreiheit, die allein der dauernden Selbstständigkeit in Ausübung der Gewerbe eine Garantie gewährt, ist. Was nützt dem Gewerbsmanne eine Freiheit, die ihn mit jedem Tage der Gefahr aussetzt, seine Selbstständigkeit zu verlieren? Wie kann und wird derselbe ein System in Schutz nehmen, wo nicht das Gesetz, sondern die Verhältnisse tagtäglich die Freiheit der Einzelnen, wie der Gesammtheit Gefahr bringen, wie dieß bei der unbedingten Gewerbefreiheit der Fall ist?

Sie bedroht die Existenz jedes Einzelnen durch die Concurrenz der Ungeschicklichkeit und Unfähigkeit Anderer namentlich in allen jenen Fällen gewiß mehr noch, wo Handelsconjuncturen, neue Erfindungen, Veränderungen in der Mode oder irgend ein anderer zufälliger Umstand die Veranlassung wird, daß ein bis dahin schwunghaft betriebener Gewerbszweig stockt und ganz aufhört. Durch sie wird verhindert, daß der fähige und geschickte Gewerbsmann immer leichter einen Ausweg findet, um durch seine Thätigkeit für die eigene Existenz das Nothwendige zu erwerben, wozu dem unfähigen und ungeschickten jede Aussicht benommen ist.

Dagegen sichert die wahre Gewerbefreiheit dem ersteren immer den leichtern Zutritt bei einem andern Gewerbetreibenden, und den Uebertritt zu einem andern Gewerbe. Sie gewährt überhaupt, da mit ihr gewöhnlich die Gewerbetüchtigkeit und Ausbildung eng verschwistert sind, so unendliche Vortheile, daß sie allein den wahren Wohlstand unter den Gewerbetreibenden zur Wahrheit macht.

4.

Es ist der unbeschränkte Gewerbebetrieb, der vor allem dazu beiträgt, daß weniger solide und dauerhafte Arbeiten geliefert werden, indem das Ueberhandnehmen weniger befähigter Arbeiter eine Masse von Erzeugnissen, welche am Ende nur bei ihrer mindern Solidität durch die Wohlfeilheit Abnehmer finden, schafft. Unter solchen Verhältnissen überschwemmen Gegenstände von ephemerer Dauer, die das Bedürfniß verlangt, die der Mode huldigen und die Neigung Einzelner befriedigen, den Markt, und sind Ursache diese zu entwerthen, daher den Unternehmer nicht einmal für darauf verwendete Zeit und Mühe zu entschädigen.

Sehr groß ist die Zahl derer, bei denen die Rücksicht auf Wohlfeilheit die Anschaffung von Erzeugnissen jede andere überwiegt, und die ohne lange zu prüfen demjenigen Gewerbetreibenden den Vorzug geben, der die billigsten Preise stellt, sind auch seine Waaren und seine Arbeiten minder dauerhaft. Allein bei solchen Ansichten und unter solchen Verhältnissen gewinnt weder der Erzeuger, noch dessen Abnehmer; der Erstere verliert die Aussicht auf zureichenden Erwerb für die eigene Existenz, der Andere schafft sich Gegenstände an, deren Gebrauch in kurzer Zeit wieder Auslagen nothwendig macht, welche die billige erste Beischaffung wesentlich vertheuern. Bei solchen Verhältnissen erweiset sich bald statt vermeintlichen Gewinns für beide Theile ein unberechenbarer Verlust und an die Stelle allgemeinen Wohlstandes tritt allgemeine Verarmung, immer die unabweisbare Folge, wo die Bildung im Volksleben und die Ausbildung einer tüchtigen productiven Arbeiterbevölkerung vernachläßiget ist.

Die Gesetzgebung hat darauf einzuwirken, um solche Zustände möglichst zu verhüten; der Staat hat das Recht zu verlangen, daß nicht durch Unfähigkeit und Leichtsinn der Einzelnen viele benachtheiliget werden und der gedeihlichen Entwickelung des für ihn so wichtigen industriellen Lebens eben dadurch mit jedem Tage neue Störungen erwachsen. Je mehr der Gewerbsmann im Bewußtsein seiner

Befähigung eine Arbeit unternimmt und ausführt, desto mehr wird das Interesse an seiner Arbeit sich steigern, desto mehr und Besseres wird er zu seinem eigenen Vortheile leisten.

In der sittlichen Hebung und größeren Selbstständigkeit einzelner Gewerbsleute liegt eines der wirksamsten Mittel, die Industrie und mit ihr die sittliche Würde der Industriellen selbst zu heben. Gegenwärtig, wo der Concurrenz von Außen so viele Wege geöffnet sind und dieselbe durch die erleichterten Communicationen überall leichten Zugang erhält, ist die angemessene Entwickelung eines tüchtigen Gewerbestandes eine unerläßliche Nothwendigkeit geworden, und die besondere Fürsorge der Staatsverwaltung muß mehr als zu irgend einer Zeit darauf gerichtet sein, daß die eigenen Arbeiten durch zureichende Bildung und außergewöhnliche Tüchtigkeit der Arbeiter selbst gegen jede Concurrenz einen hinlänglichen Schutz finden.

5.

Die Gewerbefreiheit im Gegensatze des Zunftzwangs, sonach in ihrer weitesten Bedeutung als das Befugniß in der Ausübung des Gewerbes nicht an eine bestimmte Art und Zeit der Erlernung, an eine Probe der Kenntniß und Geschicklichkeit, an einen bestimmten Ort und an die Zahl der bereits an demselben vorhandenen Gewerbsgenossen gebunden zu sein, ist eine Freiheit, welche, wo sie auch immer geltend gemacht wurde, niemals zur consequenten Ausführung kam. Sie fand in den Verhältnissen und im Gesetze mannigfache Beschränkungen.

Die Auswüchse der Zunftverfassung und der unbeschränkten Gewerbefreiheit haben die freie Entwicklung des Gewerbsfleißes gelähmt, und die mit ihnen vereinigten Mängel und Mißbräuche haben vor Allem beigetragen, und werden immer beitragen, den Zustand der Gewerbeklassen zu verschlimmern und unter denselben jede Zucht, Sitte und Ordnung zu untergraben.

Das Gewerbewesen, in dem Zustande einer vernünftigen Freiheit, hat in einer freien Gewerbeverfassung und Gewerbe-

ordnung, innerhalb deren es sich bewegt und ausbildet, und welche dem Wetteifer von Fleiß und Geschicklichkeit einen zureichend freien Spielraum offen lassen, seine wahre Basis und sicherste Gewähr für seine Entwicklung.

Eine wahrhaft freie Gewerbeverfassung sichert zugleich Allen gleiche Ansprüche, gleiche Rechte, und nimmt die Interessen jedes Einzelnen gegenüber der Eingriffe Anderer in Schutz. Ist es eines der ersten Rechte und eine der ersten Pflichten eines jeden Menschen, sich und die Seinigen redlich zu ernähren, so begründet dieses den gleichen Anspruch aller, ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben zu dürfen.

Es muß sonach einem Jedem die Laufbahn seiner Thätigkeit und seiner Arbeit offen stehen und es darf eine Beschränkung nur insoweit zugestanden werden, als die allgemeine Wohlfahrt oder die Staatszwecke diese verlangen.

Wird die Wahrheit dieser Sätze richtig erkannt und ist damit ausgesprochen, daß es im Staatsleben für keines seiner Mitglieder eine unbeschränkte Freiheit gibt, so ist damit zugleich zugegeben, daß der Anspruch auf unbeschränkte Gewerbeausübung von selbst wegfällt. Es ist aber auch ausgesprochen, daß das System gewerblicher Beschränkungen im Sinne des alten Innungswesens in seinem Ursprunge einer Ordnung der Dinge angehört, die nicht mehr besteht.

Während der Unsicherheit, die vor dem allgemeinen Landfrieden in ganz Deutschland herrschte, konnte der zum Gedeihen der Gewerbe unentbehrliche äußere Schutz nur den corporativen Verbindungen nothdürftig gewährt werden. Sie waren ein Nothbehelf, wurden aber von den Staatsregierungen im Gefühle ihrer Schwäche und aus damals sehr wichtigen politischen Gründen auf alle Weise unterstützt. Es wurden ihnen selbst für die zur Erreichung des Zweckes nöthigen Opfer oder Anstrengungen mannigfache Vorrechte und die Ausübung gewisser polizeilicher Anordnungen bewilligt.

Gegenwärtig sind die Ansprüche auf eigenthümlich freie Ge-

staltung und besonders auf freie Anwendung der auf Erwerb und Verkehr gerichteten Thätigkeiten allgemeiner geworden.

Die alten Zünfte und ihre Einrichtungen sind mit der Richtung, Ausdehnung und dem Aufschwunge welchen der Gewerbsfleiß in neuerer Zeit genommen hat, so wie mit den Bedürfnissen nach möglichst freier Entwicklung der Gewerbethätigkeit einzelner Individuen nicht mehr im Einklange. Die im engen Ganzen mit bleibender Gestaltung sich bewegenden industriellen Kräfte gewähren nicht mehr genügende Mittel zur Hervorbringung von Erzeugnissen, auf welchen der bewegliche Kapitalbesitz einen vielvermögenden Einfluß hat. Die auf möglichst gleichmäßige Vertheilung des Erwerbes vordem berechnete gewerbliche Verfassung entspricht nicht mehr den Anforderungen des mannigfach wechselnden Verkehrs und steht mit den Bedürfnissen in einem so entschiedenen Widerspruche, daß eine consequente Durchführung derselben unter der neuen Staatsform ganz unmöglich ist. Die eingetretenen Verhältnisse, welche im Allgemeinen den Weltmarkt beherrschen, und von immer wichtigern Einfluß auf die Industrie und jeden Verkehr werden, verlangen zeitgemäße kaum länger aufschiebbare durchgreifende Reformen.

6.

Die wahre Entwicklung der Industrie bedingt, daß die heranwachsende Generation durch mehr Fleiß und Wetteifer in der Erlernung der zu ihrem geschickten Betriebe erforderlichen technischen Kenntnisse sich auszeichne, und die erforderlichen Eigenschaften, als entsprechendes Alter, tadellosen Lebenswandel u. s. f. besitze. Das sehr strenge Beharren auf die Nachweisung vielseitig technischer Ausbildung und sonst vorzüglicher persönlicher Eigenschaften, gewährt allein die Aussicht, einer verkrüppelten und im Allgemeinen noch vernachlässigten Industrie eine gewinnbringende Zukunft zu sichern.

Nur wenige Bestimmungen sind es, vor deren Erfüllung die Gesetzgebung die freie und selbstständige Gewerbeausübung abhängig machen soll. Diese sind

Bei allen Gewerben ohne Unterschied;

a) die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers und die erforderlichen Kenntnisse zur Führung des Gewerbes;

b) der Eintritt in die entsprechende Genossenschaftsgruppe oder Gewerbecorporation des Bezirkes, wo die Gewerbeausübung beabsichtiget wird;

c) die Beschränkung auf den Bezirk, für welchen man das Gewerbeausübungsrecht zu erwerben gedenkt oder erworben hat;

d) die Erlangung des Gemeindebürgerrechts oder der Gemeindeangehörigkeit in dem Orte, wo der Gewerbetreibende sich niederzulassen die Absicht hat. Der dasselbe ansuchende Gewerbetreibende soll ohne besondere wichtige Gründe nicht zurückgewiesen werden; denn es soll der Gemeindeverwaltung auf Verleihung von Handels- und Gewerbsrechten kein entscheidender Einfluß zugestanden werden, will man sonst die Abhängigkeit der industriellen und commerciellen Bestrebungen nicht einem verderblichen Nepotismus Preis geben.

(Siehe hierüber D. Einfluß der Gemeindeverwaltung auf Gewerbsverleihungen.)

Bei den sogenannten nicht freien Gewerben noch insbesondere:

e) die Nachweisung der Gewerbetüchtigkeit und technischen Befähigung zur selbstständigen Gewerbeausübung.

Diese Bestimmungen verlangen die Durchführung eines Corporationswesens, welches den Eintritt in die Corporation und das Uebertreten von einem Gewerbe zu einem andern wesentlich erleichtert, überhaupt die freie Thätigkeit im gewerblichen Leben besonders begünstigt.

Nur dort, wo man an den Zuständen des alten Innungswesens festhält, verlangt man eine genaue Abgrenzung zwischen einem und dem andern Gewerbe, oder will den Austritt von einem Gewerbe zu dem andern nicht zugeben. Dagegen wird man dort, wo der wichtige Einfluß der Verschmelzung verwandter Gewerbe in eine Genossenschaft anerkannt ist, auch dem Uebertritte von einem zum andern, und die Betreibung mehrerer homogener Gewerbe unter der Bedingung des Nachweises über die Befähigung für jedes solche Gewerbe zugestehen.

Unter solchen Verhältnissen kann auch die Bestimmung einer beschränkten Anzahl Meister in einem Orte oder Bezirke nicht zur Anwendung kommen. Ueberhaupt werden nur solche Bestimmungen die Belebung und rasche Entwickelung der Industrie und des Verkehrs unterstützen, wo immer fähigen und tüchtigen Gesellen, sonach gerade denjenigen, die durch Talent und Thätigkeit zum Wohlstande des Landes am meisten beitragen, das Recht, selbstständig als Meister zu arbeiten und sich häuslich niederzulassen, unter minder belästigenden Umständen zugestanden; und der Uebergang von einem Gewerbe zum andern, so wie die gleichzeitige Ausübung mehrerer homogener und sich gegenseitig unterstützender Gewerbe gestattet ist.

Diese der alten Zunftform entgegenstehende mehr freiere Bewegung im gewerblichen Betrieb ist für den Handwerker bei der Ausdehnung, welche der Gewerbsbetrieb immer mehr gewinnt, eine unerläßliche Bedingung, und bedingt die Feststellung der Grenze, wo das Handwerk aufhört und der Fabriksbetrieb eintritt.

Das Handwerk mit größern Mitteln, ja selbst mit Beihilfe von Maschinen betrieben, nähert sich dem fabriksmäßigen Betriebe, und bildet den Uebergang zu demselben, wird aber eben dadurch Veranlassung, mehrere Gewerbe gleichzeitig in Ausübung zu bringen.

7.

Der Aufschwung der Industrie durch die Gewalt, welche Dampf- oder Maschinenkraft auf dieselbe ausüben, hat die Beschränkung des Handwerks-, so wie des Fabriksbetriebes auf die Ausübung eines einzelnen bestimmten Gewerbes unzulässig gemacht, und der alte Grundsatz, nach welchem um des Auskommens willen der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe Einzelnen nicht gestattet werden, und wo der einzelne Gewerbsmann nur der Innung eines bestimmten Gewerbes angehören durfte, ist in seiner Basis erschüttert.

Man ließ sich damals, und läßt sich zum Theil noch jetzt von der Besorgniß leiten, daß ein Gewerbetreibender, der mehrere Gewerbe zugleich ausübt, ein zu gefährlicher Concurrent für seine Ge-

werbsgenossen ist; eine Ansicht, welche, wollte man sie streng und consequent in Schutz nehmen, den Bestand der Fabriksindustrie ganz in Frage stellen würde, denn es gibt nicht Einen derlei Industriezweig, wo nicht die Ausübung mehrerer Gewerbe zugleich statt findet.

Je mehr Fabriken in Aufnahme kommen, desto mehr wird die Ausübung homogener und sich gegenseitig unterstützender Gewerbe in Einer Person eine Nothwendigkeit.

Die Vereinigung mehrerer Gewerbe ist eine Forderung der Zeit, gegen welche sich selbst die strengste Gewerbeorganisation und ein noch so strenges Festhalten an dem Nachweise der Befähigung, nicht aufzulehnen vermag.

Alle Erfahrungen bestätigen, daß es manchem Gewerbetreibenden nur dadurch möglich geworden ist, ausgezeichnete Erzeugnisse zu liefern, daß er alle zu deren Hervorbringung erforderlichen Arbeiten, so verschiedenen Gewerben sie auch angehören, unter seiner Leitung und seinem Einflusse ausführen ließ. Sie weisen darauf hin, daß gerade in dieser Vereinigung mehrerer Gewerbe unter derselben leitenden und ausübenden Person, jene besonderen Vortheile nur in einem größeren Umfange erzielt wurden, wenn dieselbe die erforderliche gewerbliche und technische Befähigung zum Gewerbetriebe sich anzueignen nicht vernachlässigt hat.

Eine Ordnung im Gewerbewesen wird und muß jede solche Vereinigung in mannigfacher Hinsicht begünstigen, und dadurch gerade wesentlich beitragen, daß die damit verbundenen großen Vortheile unter allen Umständen erreicht werden. In der Gewerbe-Association homogener industrieller Beschäftigungen liegt die Erleichterung der vereinigten Ausübung gleicher Gewerbsgeschäfte. Diese Vereinigung ist mit der zeitgemäßen Gewerbefreiheit eben so wenig im Widerspruche, als die Forderung, die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb von dem Besitze gewisser persönlichen Eigenschaften abhängig zu machen, und den Gewerbeausübenden zu verpflichten, der Zustimmung der Behörde zur selbstständigen Ausübung sich durch Ausweis derselben zu versichern.

8.

Im Allgemeinen haben die Gewerbetreibenden ein eben so großes Interesse, als der Staat und die Gemeinden, daß im Gewerbeleben gegenseitige Sicherheit in der Ausübung des Gewerbes oder der Existenz der Gewerbsleute, dann Sitte und Ordnung herrsche, und daß insbesondere bei der Ausfertigung der Befugnisse zum Gewerbebetriebe die Garantien vorliegen, welche die Lage derselben nicht bedrohen.

Den Gewerbecorporationen muß daher das Recht zugestanden werden, daß sie nach den von der obersten Gesetzgebung vorgezeichneten Bestimmungen vor Ertheilung solcher Befugnisse alle Umstände prüfen, und sich die Ueberzeugung verschaffen, daß Bewerber um die Genehmigung zur selbstständigen Gewerbeausübung dem Gesetze vollkommen Genüge geleistet haben, oder Genüge zu leisten wirklich in der Lage sind.

Sie müssen anderseits zugleich verpflichtet sein, das Ansuchen um Zustimmung der Behörde zur selbstständigen Gewerbeausübung begutachtend vorzulegen. Auf diese Genehmigung dürfen dieselben eben so wenig einen entscheidenden Einfluß nehmen, als die Behörde diese verweigern darf, sobald der Bewerber die gesetzlichen Bedingungen erfüllt zu haben nachweiset.

Das Concessionswesen verliert dort allen seinen Einfluß, wo eine Ordnung im Gewerbewesen nach gesunden volkswirthschaftlichen Principien einmal feste Wurzel geschlagen, und dem Ausspruche der gesetzlichen Organe, gleichwie der einzelnen Gewerbsklassen kein anderer Einfluß als ein prüfender, begutachtender und überwachender gestattet ist.

So lange die Befugniß zum Betriebe der meisten Gewerbe ein ausschließendes Vorrecht privilegirter Corporationen oder Individuen war, mußten aus einer solchen Einflußnahme auf die Ausfertigung von Gewerbeausübungsrechten nur Beschränkungen für die Bewerber entstehen. Sie fallen aber weg, wo ihre Erlangung Jedem, welcher die hiezu vom Gesetze nothwendig anerkannten Eigenschaften nach-

zuweisen in der Lage ist, möglich wird. Die Anforderungen, welche an einen solchen Bewerber gestellt werden, sind sowohl im Interesse der Producenten, als der Consumenten, und müssen im Gewerbegesetze und in der Gewerbeordnung deutlich, klar und fern von jeder zweideutigen Auslegung ausgesprochen werden.

Gibt es auch eine nicht geringe Zahl von Gewerben, deren ungeschickter Betrieb bald oder leicht von Jedermann als solcher anerkannt werden, und keine weiteren nachtheiligen Folgen haben kann, als einen kleinen Geldverlust, und darf die Oberaufsicht des Staates nicht zu einer ängstlichen Bevormundschaftung ausarten, so können selbst diese nicht von der Erlangung einer behördlichen Zusicherung ausgeschlossen werden. Wird von dieser Bestätigung abgegangen, dann werden sich auch die alten Gebrechen der Unordnung fort erhalten; eine natürliche Folge der Außerachtlassung geregelter Beaufsichtigung, die am empfindlichsten bei jenen kleinen Gewerben wirkt, wo der Befähigungsnachweis zur freien Ausübung nicht als ein wichtiges Erforderniß verlangt wird.

Die Ordnung im Gewerbewesen verlangt, daß selbst die einfachsten Gewerbe, die nur eine geringe Uebung und Befähigung erfordern, um jedem billigen Anspruche zu genügen, sich associiren, und die vielen Vortheile der genossenschaftlichen Verbindung sich eben so sichern, als jene, welche die mehr complicirten Gewerbe betreiben.

9.

Es liegt eine irrige Auffassung der Verhältnisse in der Behauptung, daß die Gewerbe in jenem Staate sich am besten befinden müssen, wo der Industrie und dem Fleiße jedes Gewerbetreibenden der ungemessenste Spielraum zugestanden ist, wo jede Vereinigung unter den verschiedenen Gewerbeklassen hintangehalten und als gefährlich angesehen, und verlangt wird, daß jede Art des Zwanges, welche für den Einzelnen drückend, für die Gesammtheit nachtheilig gehalten wird, aufhöre.

Allerdings wird unter solchen Bestimmungen das Gewerbe Einzelner einen Aufschwung gewinnen, an den vorher nicht zu den-

ken war; eine Menge Personen werden Gewerbe treiben, die vordem davon ausgeschlossen waren, manches Kapital wird der Industrie zuströmen, eine außerordentliche Regsamkeit wird sich in kurzer Zeit kund geben, aber eben so schnell werden sich die Uebelstände zeigen.

Die Klagen können bei einem solchen System auf die Dauer nicht ausbleiben, denn es fehlen die wichtigen Grundlagen zum gedeihlichen Fortbestand für alle Wohlfahrt, daher insbesondere für die Wohlfahrt des Gewerbestandes: Sicherung des Nahrungsstandes und zunehmende Vervollkommnung in der Industrie selbst; an ihre Stelle treten die weitgreifendsten Beförderungsmittel des Eigennutzes und der Unmoralität im Volke.

Eine nachlässige und oberflächliche Gewerbeausübung schadet dem allgemeinen Vertrauen in die Industrie eines Landes. Sie nimmt aber dort auf eine unglaubliche Weise rasch überhand, wo Jedem ohne Unterschied die Ausübung eines jeden Gewerbes, ob hiezu geeignet oder nicht, zugestanden ist. Die Gewerbewillkür wirkt entmuthigend auf die Betriebsamkeit des gewissenhafteren Gewerbsmannes.

Ein solches System tritt auch in Widerstreit mit den einfachsten Staatsgrundsätzen. Der Staat ist zwar verpflichtet, einem Jeden zu gestatten, nach Gefallen seinen eigenen Vortheil zu befördern, aber immer unter der Einschränkung, daß solches nicht mit dem Interesse und dem Streben der Gesammtheit in Collision gerathe.

Eine Gewerbefreiheit, die lediglich auf die Voraussetzung gegründet ist, daß Jeder seinen Vortheil am besten zu suchen und zu finden wisse, ist nur dem Namen nach eine Freiheit. Wahre Freiheit im Staate besteht nur dann, wenn organische Einrichtungen bestehen, die verhindern, daß die Freiheit nicht in Willkür ausarte, daß die Vortheile der Einzelnen nicht zum Nachtheile der Gesammtheit begründet werden.

Das Princip der unbeschränkten Gewerbefreiheit ist seinem ganzen Grundwesen nach eines und dasselbe mit dem Principe einer absoluten Freiheit und Gleichheit.

Dr. Schulz über die Bedeutung der Gewerbe im Staate sagt: „In der göttlichen Weltregierung bewegt sich Alles nach einem inneren Gesetze, und findet in seinem individuellen Verhältnisse zum Ganzen die seine Freiheit begrenzende Schranke. Die menschliche Freiheit ist keineswegs eine unbeschränkte, und wenn die Regierungen dem erhabenen Vorbilde der göttlichen Weltregierung folgen wollen, so werden sie keine Gewerbefreiheit dulden, die nicht in sich selbst ihr Gesetz, und in ihrer Beziehung zum Staate ihre Schranke hat.“

10.

Unter allen Verhältnissen sind in jedem wohlorganisirten Staate Gesetze über die Gewerbe- und Handelsausübung in ihrer verschiedenen Beziehung unerläßlich. Die freisinnigste, der Gewerbefreiheit unbedingt huldigende Gesetzgebung wird darauf Rücksicht nehmen, die Hindernisse wegzuräumen, welche der freien und mehr selbstständigen gewerblichen Entwicklung störend entgegentreten. Verlangen ja selbst die eifrigsten und wärmsten Vertreter der Gewerbefreiheit, daß die Grenzen dieser Freiheit dort abgesteckt werden, wo dieselben mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit den höhern Staatszwecken in Widerstreit gerathen. Sie selbst binden den Betrieb aller oder wenigstens gewisser Gewerbe an Vorschriften, und nach Umständen an beschränkende Bestimmungen der Abgabengesetze, weil der Staat, als der Inbegriff aller seiner Genossen, dem Einzelnen nothwendig vorgeht. Sie selbst fordern, daß die Verhältnisse der Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gehilfen oder Gesellen) durch besondere gesetzliche Bestimmungen, durch Einführung von eigenen Gerichten oder politischen Vertretungen, überhaupt durch solche Einrichtungen geregelt werden, durch welche die Ausbildung und gute Behandlung aller Hilfsarbeiter, deren Pflichterfüllung gegen die Arbeitgeber, die redliche Belohnung der Arbeiter u. s. f. sichergestellt werden.

Sie geben alle zu, daß Gesetze über die Gewerbeverhältnisse — in ihrer Zusammenstellung Gewerbeordnung genannt — Bedürfniß jedes geordneten Staates sind. Geben sie aber dieses zu, so fällt

die Aufstellung der Gewerbefreiheit als Regel, und die Feststellung gewisser Beschränkungen als Ausnahmen, eben so weg, als die Aufstellung des Gewerbezwanges als Regel, und gewisser Freiheiten in der Gewerbeausübung als Ausnahme.

Die Würdigung dieser Sätze rechtfertigt die Ansicht, daß die Gesetzgebung zunächst nur die Aufgabe hat, jene Bestimmungen, welche das sämmtliche Gewerbewesen zur Förderung der Staats- als Volkswohlfahrt ordnen, festzustellen, und denselben allgemeine Geltung zu verschaffen, und insbesondere darauf zu sehen, daß bei der Organisation der Arbeit diese mit einer angemessenen Freiheit und den angebornen Fähigkeiten der Menschen in Uebereinstimmung gebracht werde. Schon in dem allgewaltigen Einflusse der Wissenschaft und der Technik auf alle Gewerbe liegt die Aufforderung, die gewerbliche Thätigkeit Einzelner nach bestimmten Gesetzen zu leiten, so wie die derselben zugewendeten Kapitalien vor nachtheiliger Verwendung zu sichern.

11.

Man muß den blühenden Zustand der Industrie zu Grunde richten, sobald man aus Vorliebe für theoretische Grundsätze, aus allzu großer Hinneigung zur unbeschränkten Freiheit oder zum veralteten Zunftwesen, bei der Reform des Gewerbewesens auf den Zustand der Bevölkerung, den Grad ihrer Entwicklung und aller andern staatlichen, so wie socialen Verhältnisse allzu wenig Rücksicht nimmt. Der freien Regung, dem Aufschwunge des natürlichen Talentes, der empirischen Handfertigkeit sollen und dürfen durch die Gewerbeordnung keine Hemmnisse gelegt, und der freien gewerblichen Laufbahn keine drückenden Fesseln angelegt werden.

Wo Jeder, dem es und wo es ihm immer gefällt, ein Gewerbe heute anfangen und morgen wieder mit einem andern vertauschen kann, dort entsteht jene gefährliche Unsicherheit in der Erwerbung der nothwendigen Existenzmittel, welche selbst unheilbringend auf den gesicherten Erwerb Anderer zurückwirkt, und welche alle Vortheile eines blühenden Gewerbebetriebes nach und nach in Frage

stellt. Bei einem solchen Vorgehen tritt ein Stocken im Gewerbeleben, und mit ihm Bedrängnisse für alle Jene ein, die in Folge dieser Gewerbestockung mittel- oder unmittelbar berührt werden.

Nur das geregelte Gewerbewesen, nicht die Gewerbefreiheit und nicht der Zunftzwang, gewährt einem Lande ungeheure Hilfs- und Erwerbsmittel, weil sie die Erlaubniß nicht ausschließt, die verschiedenartigsten gewerblichen Arbeiten, für die man die Befähigung und den Beruf hat, so wie es das Bedürfniß mit sich bringt, in denkbarer Ausdehnung, und selbst mehrere homogene, sich gegenseitig unterstützende industrielle Beschäftigungen vereinigt zu betreiben.

12.

Die unschätzbaren Vortheile der Gewerbefreiheit, sagen ihre Vertheidiger, sind:

a) Daß die verschiedenartigsten Gewerbe und gewerblichen Arbeiten beliebig mit einander verbunden betrieben werden dürfen, wie es das augenblickliche Bedürfniß mit sich bringt, ohne daß es hierzu des Nachweises der Befähigung bedarf.

b) Daß sie gestattet, mit Leichtigkeit das Gewerbe zu wechseln.

Ein geordneter Zustand im Gewerbewesen, wo die Erprobung der Tüchtigkeit nur bei gewissen Gewerben, welche zu ihrer entsprechenden Ausübung nicht entbehrt werden kann, und an solche Bedingungen geknüpft ist, die Jeder leicht erfüllen kann, schließt die vereinigte Ausübung mehrerer gewerblicher Beschäftigungen in einer Person eben so wenig aus, als sie den Uebertritt von einem Gewerbe zum andern erschwert oder ganz untersagt.

Wenn es die Aufgabe ist, die Gewerbetreibenden und ihre Arbeiter der Verarmung auszusetzen, so kann es gewiß kein tauglicheres Mittel geben, als die ungebundene Ausübung der Gewerbe auf die Gefahr hin zu gestatten, daß derjenige, welcher ohne Beruf und Geschicklichkeit ein Gewerbe ausübt, und dabei sein Fortkommen nicht findet, das unüberlegte Beginnen und die dadurch für ihn entstandenen Nachtheile sich selbst zuschreiben müsse. Nicht die Nachtheile,

die aus solcher Handlungsweise an Arbeits- und Kapitalsverlust für den ungeschickten Unternehmer entstehen, fallen allein hier ins Gewicht, sondern mehr noch die Verluste für alle jene, die mit ihm mittelbar und unmittelbar in Geschäftsberührungen kommen. Ein solcher Gewerbetreibender wird nicht nur zum Verschwender der eigenen Arbeits- und Geldkraft, sondern vernichtet eben dadurch jene so vieler anderer. Es ist ein Mißverstehen der hohen Wichtigkeit einer wohlgeordneten Industrie in Beziehung auf die Förderung allgemeiner Wohlfahrt, will man als Grundbedingung einer blühenden Gewerbethätigkeit, die Gewerbefreiheit oder den Gewerbezwang erklären, und nicht zugestehen, daß tiefe und umfassende gewerbliche Kenntniß, welche die Mitbewerbung nicht ausschließt, sondern begünstigt, vor allem andern einen blühenden Zustand der Industrie schaffe oder erhalte.

Das Uebertreten von einem Gewerbszweige zum andern, je nach der Hoffnung in demselben zureichenden Erwerb zu finden, bildet die große Ausnahme. Gewöhnlich ist man besorgt, die Fertigkeit, welche ein bestimmtes Gewerbe, oder eine bestimmte Klasse von Gewerben verlangt, sich anzueignen, und bei demselben sich den nöthigen Erwerb zu verschaffen. Aus dem gewiß nicht unwichtigen Grunde der Selbsterhaltung durch mit Geschicklichkeit unternommene Arbeiten, wird selten ein verständiger Industrieller ohne Verständniß des auszuübenden Industriezweiges denselben anfangen, und darauf den günstigen Erfolg oder die vermehrte Bestellung gründen, daß er die erforderliche Bildung hiezu durch die längere und selbstständige Ausübung sich aneignen werde. Hiebei kommt noch insbesondere in Erwägung zu ziehen, daß, wer immer bei einem Gewerbsmanne Bestellungen macht, gewiß in der Regel dessen Befähigung erforscht und sich nicht leicht bestimmen läßt, einem Unfähigen Arbeitsaufträge zu geben.

13.

Viele rühmen die leichte Beweglichkeit der französischen Industrie, in der man nicht glaubt, durch einen von Ewigkeit her beste-

henden Himmelsbeschluß zum Sattler, Schmied oder Müller vorherbestimmt und für die ganze Zeitlichkeit zu ihrer Ausübung verurtheilt zu sein. Sie übersehen aber, daß eine solche Forderung im vernünftig geregelten Gewerbewesen nie statt finden soll und darf, weil, so wie Niemand von Ewigkeit her zum Schneider, Sattler oder Müller geboren ist, auch nicht in Ewigkeit als solcher sich seinen Unterhalt erwerben muß. So wie aber kein Verständiger beim Schmiede sein Mehl, beim Müller seinen Wagen, beim Tischler seine Kleider, und beim Schneider seine Tischlerwaaren bestellen wird, und solche Bestellungen nur zu Unzukömmlichkeiten führen müssen, eben so wenig läßt sich der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern ohne Verständniß desselben mit Erfolg denken, weil dieser Erfolg eben nur von der Bestellung oder von der Abnahme der selbstgefertigten Arbeit abhängt.

Wer heute als Schuster, morgen als Schlosser, in einer gewissen Zeit als Wagenbauer, in einer andern Zeit als Bauverständiger seinen Unterhalt sich verschaffen will, der muß doch alle diese Gewerbe selbst verstehen, oder solche Personen in seine Dienste nehmen, welche hierin sachverständig sind. Wer kann aber im letztern Falle sagen, daß er dann selbst diese Gewerbe ausübt? Darin liegt jene verhängnißvolle leichte Beweglichkeit, verschiedene Gewerbe zu betreiben, d. i. fremde Kräfte zu benützen, um sich als Commissionär in verschiedenen Gewerben zu geriren; und darin liegt die Grenze zwischen dem freien Handwerks- und freien Fabriks- und Manufacturbetriebe.

Will Jemand verschiedene Gewerbe betreiben, die er selbst auszuüben nicht versteht, und auch Niemanden findet, welcher sie in seinem Namen ausüben will, oder wegen Mangel an zureichenden Kenntnissen auszuüben vermag, was ist dann Folge der gepriesenen Gewerbefreiheit, welche alle Gewerbetüchtigkeit verhöhnt? Heißt es nicht den Begriff des Gewerbes, und die verständige Ausübung eines solchen ganz irrig auffassen, wenn man Jemanden als Gewerbsmann bezeichnet, der zu dem Betriebe, wozu ihm selbst

die Kenntnisse fehlen, sachverständige Leute in Arbeit nimmt, und mit diesen an ihn ergangene Arbeitsaufträge ausführt? Wer heute Bestellungen auf Schuhe, morgen auf Glaswaaren, in diesem Monate auf Porzellan, in einem andern Monate auf Weberwaaren annimmt, ohne selbst hiebei Hand anzulegen, oder diese verschiedenen Arbeiten theilweise selbst ausführen zu können, von dem wird Niemand sagen, er sei Schuhmacher, Glas-, Porzellan-Erzeuger oder Weber; er gehört dann aber auch nicht in die Klasse der sogenannten Handwerker, welche durch die Leichtigkeit, von einem Gewerbe zum andern überzutreten, am meisten Vortheile ziehen.

14.

Als einen unschätzbaren Vortheil der Gewerbefreiheit bezeichnet man, daß, wo letztere herrscht, in den einzelnen Gewerben mitunter Personen eintreten, welche dieselben nicht im Wege der Erfahrung und des Schlendrians gelernt haben, und welche dieselben daher mit neuen, und unbefangenen Augen betrachten und auch frischen Sinn genug in dieselben bringen, um Fehler in dem seitherigen Betriebsverfahren zu entdecken und solche zu beseitigen.

Dieß ist ein Vortheil, den auch eine vernünftige Gewerbeordnung nicht ausschließt. Sie knüpft den Eintritt zur Erlernung des Gewerbes nicht an ein bestimmtes Alter und an eine bestimmte Zeit, oder an einen bestimmten Stand, sondern gestattet den Zutritt zu allen Gewerben und unter Voraussetzung der unentbehrlichen Schulkenntnisse Jedermann ohne Unterschied des Alters, der Zeit, des Standes und der Geburt, und verlangt auch nicht, daß die Erlernung eines Gewerbes auf eine für Alle in vorhinein zu bestimmende Weise statt zu finden habe. Sie schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Personen in ein Gewerbe eintreten können, deren besondere Begabung nicht durch den Schlendrian in der Erlernung und Ausübung des Gewerbes in engen Fesseln gehalten wird.

Ohne dem Systeme der unbeschränkten Gewerbefreiheit zu huldigen, wird man zugestehen und daher auch darauf Bedacht nehmen, daß der wirkliche wahre Beruf für ein Fach sich nicht immer im ju-

gendlichen Alter entscheidet, und nicht übersehen, daß gerade die Fortschritte im Gewerbewesen dem reifern Alter und der größern Erfahrung ihr Dasein verdanken. Daraus folgt, daß die Aneignung entsprechender Fähigkeiten Jedermann auf eine seiner Individualität besonders erleichternde Weise zugestanden werde, weil zugegeben werden muß, daß in der Leichtigkeit bei Zulassung in der Erlernung eines Gewerbes vor dessen selbstständigen Ausübung, schon unberechenbare Vortheile liegen. Der Staat hat ein großes Interesse dabei, daß ein kräftiges und gesundes Geschlecht heranwachse; nichts was dieses verhindern könnte, darf derselbe bestehen lassen, sondern er muß alles dasjenige einer Berücksichtigung werth halten, was die selbstständige Entwicklung in der Industrie und im Verkehre unterstützt und begünstigt, ohne aber die Ordnung im Gewerbeleben selbst zu zerstören.

15.

Ordnung im Gewerbewesen ist die Wiege des industriellen Fortschrittes, außerhalb desselben werden dem Gewerbestande die mögliche Aussicht und die gesicherte Fortdauer eines sittlichen, selbstständigen glücklichen Familien- und Gewerbelebens entzogen. Im regellosen Gewerbebetriebe ist der Wohlstand der arbeitenden Klassen auf die Dauer gefährdet, wie dieß die Erfahrungen aller Länder zureichend bestätigen.

So heißt es in dem Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbeordnung: „Allerdings brach bei der Februarumwälzung in Frankreich der socialistische und communistische Unsinn los, bis er sich als das, was er war, auf Kosten der Nation erwiesen hatte, und allerdings brach in Deutschland nach der Märzrevolution ein Sturm von Zunftideen los, der der bessern Einsicht weichen und der Ueberzeugung Platz machen wird, daß auf diesem Wege weder dem Mittelstande, noch den arbeitenden Klassen, weder den Handwerksmeistern, noch sonst Jemanden zu helfen sei. Aber diese Thatsachen beweisen weiter nichts, als daß in Frankreich ein Theil des Arbeiterstandes, in Deutschland ein Theil

des Handwerkerstandes eine Verbesserung seiner Lage wünscht und sucht, ohne daß damit für die vorgeschlagenen Mittel das Geringste sich ergäbe."

Daraus dürfte sich aber mehr noch ergeben, daß weder die so überaus gepriesene Gewerbefreiheit in Frankreich und in einem Theile von Deutschland, die Lage des Gewerbe- und Arbeiterstandes, noch der von so vielen als nothwendig anerkannte Zunftzwang in einem andern Theile von Deutschland einen glücklichen Zustand der Gewerbetreibenden begründen konnte; daß die richtigen Heilmittel hierfür in ganz andern Ursachen, vor Allem aber in einer die Entwickelung und die wahre Blüthe der Industrie mehr fördernden Ordnung, wodurch die Lage der Industriellen ohne Unterschied bei einem andauernden gesicherten Lohn für aufgewandte Arbeitskraft, weniger dem Einflusse von ungünstigen Conjuncturen Preis gegeben ist, gefunden werden müssen.

C. Gewerbe-Genossenschaften.

(Gewerbe-Corporationen.)

1.

Der Zunftverfassung des deutschen Mittelalters lag eine gesunde Ansicht von der Arbeit zu Grunde. Ihr Zweck war nicht allein die Selbsterhaltung der Gewerbetreibenden, sondern zugleich das Gedeihen, die Blüthe derjenigen Klasse der Bevölkerung, die vermöge der Gleichartigkeit ihrer Arbeit durch gemeinsame Interessen miteinander verbunden ist. Durch sie wurde eine Ordnung und Regel des gewerblichen Lebens, eine Organisation der Arbeit erzielt, welche der gewerblichen Anarchie vorbeugen sollte.

Ihr Uebermuth im Gefühle der Kraft gab in späterer Zeit zu gerechten Klagen Veranlassung, und schon auf den deutschen Reichstagen vom J. 1231 und 1233 wurde die Aufhebung der Zünfte beschlossen; sie konnte jedoch nicht ausgeführt werden: ja es blühten in den darauffolgenden Jahren die Zünfte mächtiger als je zuvor. Mit dem Steigen der Fürstengewalt, dem Sinken der kaiserlichen Macht und der Städte, mit dem allgemeinen Unglücke, welches der dreißigjährige Krieg über Deutschland brachte, verloren auch die Zünfte ihre politische Bedeutung und ihren kriegerischen Einfluß. In gewerblicher Beziehung nahmen Mißbräuche überhand, zu deren Abstellung eine Menge Reichstagsbeschlüsse namentlich im Jahre 1731 und 1772 gefaßt wurden. Die vielen Ausartungen in denselben veranlaßte die Gesetzgebung in den meisten Staaten, ihre Umstaltung zu berathen und auszuführen. Seit jener Zeit beschäftigen sich Staatsmänner und Schriftsteller mit der Untersuchung der Mittel und Wege, ihre Aufhebung ohne Verletzung wohlerworbener Rechte, so

wie ohne Nachtheil für die Gewerbe und für die Consumenten zu bewerkstelligen.

Die segensreiche Wirksamkeit der Zünfte hätte sich gewiß fort erhalten, wenn in ihr nicht mit der Zeit die Ordnung auf Kosten der Freiheit erhalten worden wäre. Mißbräuche entstanden, und wirkten nachtheilig auf die Mitbewerbung, daher auch für den Consumenten.

An die Stelle des Zunftverbandes suchte bald ein anderes — gerade widerstreitendes — System, die freie Concurrenz, sich Geltung zu verschaffen. Diese verwarf jede Bevormundung der Arbeitenden und des Publikums, und es dauerte lange, ehevor man einsehen konnte, daß man nicht nur den Zwang des Zunftwesens, sondern auch die wohlthätige Bildung zerstört hatte, ehevor man erkannte, daß um das Recht der Arbeit zu sichern, nicht blos Hindernisse weggeräumt werden, sondern zu diesem Behufe gleichzeitig eine Reihe von positiven Veranstaltungen ins Leben gerufen werden müssen, welche die schlummernde Arbeitskraft wecken, und ihr gegen Uebergriffe zureichenden Schutz gewähren.

Mit Recht wird hervorgehoben *), daß, wenn die Gewerbefreiheit mit offener Stirne dem Zunftzwange gegenübertritt, die Bureaukratie des Polizeistaates ein gewiß mehr verwerfliches Mittel lange Zeit hindurch in Anwendung gebracht hat, um die alten Zustände des Zunftwesens zu untergraben, und dieselben durch die Polizeiwillkür der Concessionen und Patente allmälig zu beseitigen.

2.

Der Polizeistaat und das Vorgehen der Bureaukratie, welche Einfluß auf die in ihrer Entwickelung mächtig werdende Industrie zu erhalten suchten, haben zum Theil jene gefährliche Zwitterbildung zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang geschaffen, gegen die gegenwärtig mit aller Kraft angekämpft wird, und zum Theile jede Ordnung im gewerblichen Leben untergraben; dadurch aber vorzugs-

*) Bericht des Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbeordnung.

weise einem gefährlichen Feinde bürgerlicher Ordnung, dem Proletariat, Vorschub geleistet.

Diese übel berechneten Vorgänge zur Erlangung einer Obergewalt tragen die meiste Schuld, daß die Nachtheile beider Systeme ohne ihre Vortheile, immer mehr hervortreten und jenen socialen Zustand, welcher nur mit bedeutenden Opfern beseitigt werden kann, begünstigten. Dieses Unwesen der Concessionen, des gesetzlosen Zustandes im Gewerbewesen, diese Willkür bei der Verleihung eines Gewerbes und diese Einflußnahme auf die Ausdehnung eines Gewerbebetriebes durch die Bureaukratie haben mit Recht jene Erbitterung hervorgerufen, welche die große Klasse der Industriellen aus allen Kategorien auffordert, von der Staatsverwaltung zu verlangen, daß ihr ein größerer Einfluß in der Regelung und auf die Ausübung des Gewerbewesens gestattet werde, und daß endlich dem Verlangen einer Vereinigung der Freiheit mit der Ordnung, wo sowohl der Zwang als die Willkür ausgeschlossen sind, Rechnung getragen werde; — daß ferner das Recht der freien Vereinigung zur Erreichung und Förderung gemeinsamer Zwecke, das Recht der Association in gewerblicher Hinsicht als eine der unerläßlichen Bedingungen anerkannt werde, um den bisher so weit greifenden Uebelständen im Gewerbeleben eine vernünftige Schranke zu setzen.

Dieses Verlangen führt zur Bildung von Gewerbe-Genossenschaften (Gewerbe-Corporationen), wo die Form eine freiere und der Grundsatz fest im Auge gehalten wird, daß, sowie die freie Gemeinde die vorzüglichste Grundlage der freien Staatsverwaltung ist, auch die Vereinigung der Gewerbetreibenden einer oder mehrerer Ortschaften oder eines ganzen Bezirkes zur Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten, die beste Grundlage zur Erzielung einer verständigen Ordnung für das Gewerbeleben bildet.

3.

So viele Gründe für die Aufhebung der alten Zünfte und ihre

Einrichtungen immerhin sprechen mögen, so sind dieselben doch nicht der Art, um gegen das Bestehen aller gewerblichen Vereine, überhaupt gegen die Verbindung von Gewerbgenossen zur Erreichung gewerblicher Zwecke, geltend gemacht werden zu können.

Alle Erfahrungen bestätigen, daß in der öffentlichen Verwaltung, so wie in dem Leben der Einzelnen, das Zusammenwirken Vieler die Förderung höherer Interessen begünstigt und unterstützt. Dieses wird namentlich in allen jenen Fällen, wo nur durch Vereinigung vieler und entschiedener Kräfte entgegenstehende Hindernisse bewältigt werden können, am meisten beitragen, bestimmte Zwecke zu realisiren.

Diese Erfahrungen lehren, daß die Förderung gewerblicher Interessen zur wahren Entwicklung der Nationalwohlfahrt eigene, für sich bestehende Vereine verlangt; denn in dem Communal-, Kreis- und Provinzialverbande finden diese Zwecke nicht immer die zureichende Berücksichtigung und werden nur zu oft anderen Interessen untergeordnet.

Wer die dermalige Lage des Gewerbe- und Handelsstandes sorgsam würdigt, wem es Ernst ist, dieselbe zu bessern, der wird auch anerkennen, daß das, was die Gemeinde für das bürgerliche Leben überhaupt ist, die gewerbliche Genossenschaft für das gewerbliche und sociale Leben werden muß; der wird ferners zugeben, daß die in ihr zu verfolgenden Zwecke außerhalb derselben entweder gar nicht, oder nicht in gleicher Weise erreicht werden können, und daß die Beitrittspflicht zur Genossenschaft eben so wenig ein ungebührlicher Zwang ist, als die Verpflichtung, der Gemeinde seines Wohnortes anzugehören.

4.

Die nähere Verbindung unter jenen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, wirkt schon in der Richtung wohlthätig, daß in ihr das Ehrgefühl der Theilnehmer belebt, durch Mittheilung nützlicher Kenntnisse und Erfahrungen die gewerbliche Ausübung erhöht, und durch Aufstellung ehrenwerther Muster der Nachahmung der Gemeinsinn befördert wird. Durch die-

selbe wird die Errichtung zweckmäßiger, theils auf die Verbesserung gewerblicher Produkte, theils auf die Ausbildung tüchtiger Gehilfen, theils auf die Unterstützung verarmter, erkrankter oder sonst in Noth gerathener Genossen in hierfür bestehende Anstalten, so wie die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter dem Gewerbsleuten oder ihren Gehilfen vielseitig erleichtert.

Gewerbliche Corporationen, beseelt vom Geiste der Ordnung und des Gehorsams, sind in ihren Vorstehern den Verwaltungsbehörden Gehilfen und Organe, deren Wirksamkeit um so größer ist, je höher sie in der öffentlichen Meinung gestellt werden. Die Gewerbepolizei erhält durch sie ihre besten Vertreter, weil das eigene Interesse der Vereinigten unaufhaltsam dazu auffordert, alle gemeinschädlichen Uebel durch Präventivmaßregel hintanzuhalten. Deßwegen ist es wünschenswerth, die Bildung gewerblicher Vereine in weiterer Ausdehnung auf verwandte Gewerbe zu begünstigen, ja selbst von Staatswegen ins Leben zu rufen, durch zeitgemäße Statuten die Erreichung der angegebenen Zwecke zu sichern und dahin zu wirken, daß die Aufnahme in solche Vereine Jedem wünschenswerth sein muß.

Das Verlangen zur Aufnahme wird aber dann erweckt, ist demselben eine gewisse Disciplin über die Gewerbegenossen übertragen, die Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge unter ihre Leitung und Aufsicht gestellt, und ihnen die Befugniß eingeräumt, über die Einrichtung und Erweiterung gemeinnütziger Anstalten Beschlüsse zu fassen, die für sämmtliche Gewerbegenossen verbindliche Kraft haben.

Die gewerbliche und sittliche Ausbildung in der Genossenschaft und durch dieselbe die Vervielfältigung der productiven Kraft des Einzelnen durch die Kraft der Gesammtheit, die gegenseitige Unterstützung und Aushilfe sind jene wichtigen Zwecke, welche durch die Verbindung verwandter Gewerbe angestrebt und auch erreicht werden können.

Eine Verwandtschaft der Gewerbe kann durch die Gleichartigkeit und Aehnlichkeit sowohl der Stoffe, die verarbeitet

werden, als der Werkzeuge, mit denen gearbeitet wird, oder der Elementarkräfte, die dabei zu Hilfe genommen werden, oder der Art und Weise des ganzen Betriebes oder der gewerblichen Hilfe, die sie sich gegenseitig leisten, endlich der Producte und Fabrikate begründet werden. Ein und dasselbe Gewerbe kann daher, je nachdem die eine oder die andere dieser Rücksichten hervorgehoben werden, mit mehreren unter sich ganz ungleichartigen Gewerben verwandt sein. So z. B. ist das Gewerbe des Zimmermanns mit dem des Tischlers, das des Sattlers mit dem des Wagenbauers u. s. f. verwandt.

5.

Der Zweck der Gewerbecorporationen soll im Allgemeinen auf die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen gerichtet sein, insbesondere aber sollen dieselben:

a) Aufsicht und Controlle über Aufnahme, Ausbildung und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen führen;

b) die Qualification zum selbstständigen Gewerbbetriebe durch die hierfür berufene Gewerbsjury prüfen und Zeugnisse darüber ausstellen;

c) die Verwaltung der Kranken-, Unterstützungs-, Hilfs- und Sparkassen sowohl der selbstständigen, als der nicht selbstständigen Gewerbegenossen leiten;

d) sich der Sorge für die Witwen und Waisen der Gewerbegenossen, insbesondere auch durch den Vorschlag qualificirter Vormünder unterziehen.

Nothwendige Erfordernisse der Aufnahme in die Gewerbegenossenschaften sind außer einem bestimmten Alter und einer tadellosen Sittlichkeit, ohne welche überhaupt der günstige Erfolg der selbstständigen Gewerbeausübung nicht leicht gedacht werden kann, der vorgeschriebene Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe, jedoch nicht im Sinne und Geiste der auf die Erlernung des Gewerbes und ihre Ausübung sich beziehenden Vorschriften der alten Zunftstatuten, welche Veranlassung zu vielen Chicanen und zu Gewerbe-Monopolen waren, und welche vor-

zugsweise die Abneigung gegen das Innungswesen hervorgerufen haben.

Alter, erlangte Gewerbe- (Handels-) Kenntnisse und tadellose Sittlichkeit sind im Allgemeinen solche Forderungen, zu deren Nachweisung in Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften jeder Bewerber eines selbstständigen Gewerbe- oder Handelsgeschäftes verpflichtet sein soll.

Diese Fähigkeiten sind so unerläßlich für jedes mit Erfolg zu führende Geschäft, daß die selbstständige Ausübung eines Gewerbes oder einer Handlung Niemanden bewilligt werden sollte, der diese Eigenschaften auszuweisen außer Stande ist.

6.

Wer die Fesseln der bureaukratischen Bevormundung in Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, überhaupt bei der industriellen Bevölkerung beseitigt wissen, und hier einen vernünftigen Einfluß auf die eigenen Angelegenheiten zugestehen will, der wird ohne Bedenken den Gewerbetreibenden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und somit einen großen Theil polizeilicher Aufsicht und Fürsorge, in die Hand geben; er wird aber auch zugeben, daß jene Einrichtungen ins Leben treten müssen, vermöge derer diese Selbstverwaltung und Selbstvertretung in gesetzlicher Weise, daher unter Wahrung der Automie der Staatsverwaltung, geübt werden kann. Dieß führt zur Vereinigung der Gewerbetreibenden, zur Nothwendigkeit der Bildung gewerblicher Genossenschaften, welche die Grundlage für die Herstellung der gewerblichen Ordnung, frei von jeder Willkür und jedem Zwange, in sich selbst bilden.

Die Bildung dieser Genossenschaften, wird sie einmal von der Staatsverwaltung ausgesprochen, muß auch consequent durchgeführt werden. Man hüte sich hierbei wohl vor jenen Maßnahmen, welche ein Scheinleben solcher Genossenschaften begünstigen und die bureaukratische Bevormundung in der gewerblichen Selbstverwaltung im Grundsatze beibehalten, wie dieses mehrere Beispiele der jüngsten Zeit gezeigt haben. Wo solche Anordnungen bestehen, wird das Gebäude

der gewerblichen Selbstverwaltung in die Luft gestellt, ohne Wurzel nach unten, um gedeihlich sich zu entwickeln, ohne gesicherten Schutz nach oben, um in der Vertretung der eigenen Angelegenheiten eine Bürgschaft zu gewinnen. Es heißt dieß nichts anders, als eine Zwittersplitterung zwischen Bureaukratie und Selbstverwaltung in einer andern Form schaffen, als dieselbe bisher zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang so unheilvollbringend bestanden hat.

Der Zweck der Gewerbe-Association und der dieser zu überantwortenden Vertretung der eigenen Angelegenheiten innerhalb bestimmter Gränzen ist zunächst Förderung der gewerblichen Gesammtinteressen; diese fordert aber die Möglichkeit, tiefe Wurzeln nach unten und eine feste Haltung nach oben mehr und mehr gewinnen zu können. Wo diese Möglichkeit im vorhinein bedroht ist, entsteht Unheil für die Regierung und für die Gewerbegenossen, und alle jene Drangsale müssen sich vermehren, welche das Gewerbewesen seit langer Zeit in so arger Stellung erhalten, und über die Arbeiterklasse die vielen Leiden gebracht haben.

7.

Wer die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Veranstaltungen zugibt, der wird gegen die Vereinigung der Gewerbe- und Handeltreibenden in Körperschaften (Genossenschaften) sich nicht ferner auflehnen, und nicht begehren, daß die Gewerbetreibenden in egoistischer Absonderung verharren. Solche Associationen gewähren unberechenbare Vortheile, und weit entfernt, die freie und selbstständige Ausübung irgend einer gewerblichen Beschäftigung zu beschränken, fördern und begünstigen sie dieselbe nach allen Richtungen.

In der Association gewinnen Alle. Der Fleißige, Geschickte, Gewissenhafte gewinnt Einfluß auf den Schwachen und Trägen; — Ordnung, Zucht und Sitte bilden sich im kleinen Kreise, und gewinnen auf naturgemäßem Wege eine versittlichende Autorität auf die große Menge. Durch die Ausübung von Corporationsrechten und Pflichten erwachsen Vortheile, die der Einzelne nicht zu

erreichen im Stande ist, und durch die Association wird die Meinung Einzelner eine Macht. Durch sie werden Mißstände aller Art, als Pfuscherei, Stümperei, Uebervortheilung des Publikums, unwürdiger Schlendrian, Wucher der Vermögenden, Unterdrückung der einzelnen Arbeiter u. s. f. leichter hintangehalten.

Die Gesammtehre, an der Jeder den gleichen Theil hat, die gemeinsamen Institute, deren Vortheile Jeder nur deßhalb genießt, weil er nach Kräften dazu beiträgt, erzeugen in allen Genossenschaftsgliedern ein Gefühl der Gleichheit, das außerhalb der Genossenschaft verloren geht. In solchen Vereinen wird das wohlthätige Gefühl der Gleichheit, das neidlos auf die Vorzüge blickt, die Glück und Talente gewähren, genährt und erhalten, weil diese in ihrer Rückwirkung auch allen Andern mehr oder minder Vortheile gewähren, und weil die Kraft der Einzelnen der ganzen Gesellschaft zum Nutzen gereicht. Die gewerbliche Fortbildung gewinnt in solcher Vereinigung an Ausdehnung und Intensität, und es erlangt die Existenz Aller durch zureichende, der Fähigkeit Einzelner mehr angemessene Beschäftigung eine mehr beruhigende Sicherheit.

Wo Gewerbe-Associationen bestehen, fallen die Klagen über leichtsinnige Niederlassungen unerfahrener junger Gewerbsleute, die das Gewerbe zu Grunde richten und den Wohlstand anderer Mitbewerber erschüttern, von selbst weg, weil diese ihr vorzügliches Augenmerk darauf haben, daß gewisse Bedingungen zur Erlangung des selbstständigen Gewerbebetriebes wirklich erfüllt werden.

Schon durch das Band größerer Einigung unter gleichen Berufsgenossen wird die gegenseitige Nöthigung zur gewerblichen Ausbildung erzielt, und in jedem einzelnen Gliede das Verlangen erweckt und wach gehalten, Besseres und Vorzüglicheres zu leisten, überhaupt zur größeren Selbstständigkeit zu gelangen. Darin liegt aber zugleich das wirksamste Mittel, die Industrie selbst zu heben und die sicherste Schutzwehr gegen Pauperismus und Erschlaffung der Gewerbeklassen.

In solchen Associationen wird die wahre Freiheit und der loh-

nende Erfolg der eigenen Thätigkeit in fördernder Gemeinschaft mit Andern mehr gesichert, und einer der nützlichsten Klassen der Gesellschaft in gesetzlicher Gliederung der Weg der Bildung und die Erfüllung ihrer Berufsaufgabe erleichtert. In denselben wird die Freiheit des Einzelnen zur sichern Grundlage der Ordnung des Ganzen und des Gesammtwohles dienen.

Für die Wiederbelebung des so tief erschütterten Gewerbewesens, für die Beseitigung aller jener Unzukömmlichkeiten in den Gewerbsverhältnissen bieten daher die Gewerbe-Associationen, und die Handhabung der in denselben festgestellten strengen Ordnungen zureichende Mittel. Sie erleichtern der öffentlichen Verwaltung das eigene Geschäft, und tragen am meisten bei, daß eine größere und mehr verbürgte Wohlhabenheit unter der gewerbetreibenden Klasse zur Wahrheit werde. Es ist ja der Einfluß der Selbstverwaltung der producirenden Bevölkerung auf ihre eigenen Angelegenheiten bis zu jener Gränze, wo die öffentliche Verwaltung aus allgemeinen höhern Rücksichten einzutreten hat, schon dadurch ein so bedeutsamer, als derselbe wesentlich beiträgt, das innigste Band der gegenseitigen Unterstützung zur Vermehrung des Erwerbes, daher zur Wohlfahrt Aller, enger zu knüpfen.

D. Fabriksbetrieb.

1.

Auf die Gewerbezustände, daher auch auf die Grundsätze der Gewerbepolizei, mußte der außerordentlich entwickelte fabriksmäßige Gewerbebetrieb, d. i. die riesenhafte Maschinenindustrie, mächtig verändernd einwirken. Sie hat die Handindustrie, und mit ihr die vielen Kleingewerbe, bei dem Mangel einer alle Gewerbeverhältnisse gleich schützenden Ordnung, fast zu Grunde gerichtet, oder wenigstens die Aussicht, durch selbe sich eine zureichende Existenz zu verschaffen, mehr zerstört. Dadurch entstand der Glaube, daß die Maschinen nach und nach alle Menschenhände entbehrlich machen, und der Nothstand der arbeitenden Klasse ins Unendliche sich steigern müßte. Wer kann bei der dermaligen Lage des Handwerksstandes, bei dem traurigen Zustande so vieler Gewerbetreibenden in den Ausspruch derjenigen Vertrauen gewinnen, welche behaupten, daß die Maschinen und die durch sie belebende Fabriksindustrie das beste Mittel, mehr Menschen zu beschäftigen, sind, daß sie zum Nutzen der Arbeiter selbst, das Streben der Menschen nach Erleichterung der Arbeit unterstützen?

Der Handwerkerstand will nicht zugestehen, daß dieses unaufhörliche Streben nach Erleichterung in der Arbeit, zur Erfindung aller Werkzeuge und endlich der Maschinen selbst führte; daß diese den Menschen viele Arbeiten, die er sonst nicht zu leisten im Stande wäre, abnehmen, und ihn unter seiner Leitung die Erzeugung vieler Gegenstände, die außerdem nicht bewerkstelligt werden können, erleichtern. Er will nicht einsehen, daß dieselben nur die Bestimmung haben, die schwere, sonst nicht ausführbare Arbeit dem Menschen abzunehmen, und

ihm alle jene Arbeiten zu überlassen, welche die Leitung der Maschinen oder die Hervorbringung von Erzeugnissen durch Menschenhände allein bedingen.

Der Mensch bleibt, so wie der Schöpfer der Maschinen, auch ihr Herr und Gebieter, und von dem Menschen allein hängt es ab, durch Ausbildung seiner angebornen Anlagen unter allen Verhältnissen nützliche Beschäftigung zu finden, weil die Erde weder an einem Ueberfluß von Erzeugnissen leidet, noch weniger schon allenthalben so urbar gemacht worden ist, um die Arbeit vieler Menschenhände nicht noch in Anspruch zu nehmen. Es ist gewiß nicht die Schuld der Maschinen, wenn die Zahl der Arbeitslosen sich vermehrt. Diese sind es vielmehr, welche den Menschen zum Bewältiger aller Hindernisse und zum Herrn der Erde machen, und es ist die Schuld der Ordner der Welt, daß sie den gewaltigen Einfluß der Maschinenkraft auf die socialen Zustände viel zu gering achteten, und erst zur Abwendung der durch sie entstandenen Gefahren für die Existenz so Vieler sich aufgefordert und gedrängt fühlten, als dieselben allgewaltiger heranstürmten. Die alles überwachende Ordnung im Staatshaushalte ward nicht, wie es die Verhältnisse verlangten, zur gehörigen Zeit auf die Industrie ausgedehnt, sie war sich selbst überlassen, und so wurden bald die Maschinen ihr Gebieter, und unterwarfen sich dem freien Willen aller arbeitenden Hände, als eine Folge der angebornen Neigung der Menschen, alles von sich abzuwälzen, was ihnen irgend beschwerlich fällt, und durch Kräfte, welche eine geistige Anstrengung nicht verlangen, verrichten zu lassen. Auf diese Weise kamen die Maschinen in Anwendung, und werden immer mehr Einfluß auf die Industrie erlangen, aber es wird daraus für die arbeitende Klasse selbst kein Nachtheil entstehen.

Wenngleich jede Maschine mehr leistet als Menschenhände, und dadurch die größere Wohlfeilheit der Erzeugnisse entsteht, so wird nur um so mehr verbraucht werden. Es wird der Arbeitslohn deßwegen nicht fallen, weil mehrere Arbeiter gesucht werden; denn jede Maschine bedarf der Menschenhände und kann sie niemals entbehren.

Sie schaffen mehr Erwerb, weil sie die Gelegenheit zur Arbeit vermehren; sie veredeln aber auch den Menschen selbst, und bringen ihn auf eine bessere Stufe in der Gesellschaft, was dadurch möglich ist, daß sie die physische Kraft weniger als die geistige in Anspruch nehmen, das Streben auf das Schönere und Edlere in der Production wecken, und ihn anweisen, die Quellen des schaffenden Wohlstandes, d. i. den Boden der Erde und die Naturkräfte, die menschliche Arbeiter- und die Kapitalskraft zweckmäßiger zu benützen.

Je mehr durch Hilfe der Maschinenkraft diese Quellen benützt werden, desto mehr Gelegenheit zur Arbeit wird vorhanden sein, aber auch desto mehr Menschen werden Beschäftigung erhalten. Die Maschinen sind ein nothwendiges Mittelglied zwischen dem Menschen und dem Theile der Natur, welcher ihm für seine Zwecke in die Hand gegeben ist. Es wird sich daher nicht leicht nachweisen lassen, daß die Fabriksindustrie und die Anwendung der Maschinenkraft das Proletariat geschaffen haben, sondern das Letztere eine Schöpfung der Desorganisation im Gewerbewesen, der verkehrten Systeme, welche jede Erfahrung gegen sich haben, ist.

Daß die trostlosen Zustände aus der Fabriksindustrie hervorgegangen sind und nicht ausbleiben konnten, ist nicht Schuld der Maschinen, sondern der Staatsregierer, von deren Seite aus zu wenig geschehen ist, um sie hintanzuhalten, dagegen aber manches, um sie herbeizuführen. Alle diese Fehler wären vermieden worden, hätten die Staatsregierungen eine Unterstützung in den vereinigten Kräften aller Industriellen sich gesichert, ihr gegenseitiges Zusammenwirken befördert, in der Ausführung national-ökonomischer Anordnungen und Einrichtungen eben so sehr, als sich selbst, auch den praktischen Erfahrungen sachverständiger Industrieller vertraut, und für die Vertretung so wichtiger Angelegenheiten jene in das Interesse gezogen, welche durch diese zunächst betheiligt und aus denselben den größern Nutzen ziehen.

2.

Wie kann man aus der Verwendung der Maschinen in der Industrie Nachtheil fürchten, sobald die Gelegenheit zur Arbeit bei einer

vernünftigen Organisation nicht leicht fehlen wird? Wo es an Arbeit fehlt, dort liegt es nicht so sehr in den Umständen, als in der Außerachtlassung, auf dieselben in der Zeit einzuwirken. Wenn man alle Gelegenheit zur Arbeit erschöpfen will, so gibt es noch unendlich viel zu thun. Es liegt blos bei den Menschen, diese Gelegenheiten aufzusuchen und sie zum allgemeinen Nutzen sachverständiger auszubeuten.

Was gibt es noch alles zu thun, um den Erdboden fruchtbarer zu machen, wie viele Ländereien liegen noch wüste und unbebaut, wie viele Bauten lassen sich noch ausführen, wie viele Erzeugnisse lassen sich noch verbessern und wie viel können noch Gegenstände neu erfunden und erzeugt werden, um das Leben in allen öffentlichen und häuslichen Beziehungen angenehmer und bequemer zu machen. Welche Gelegenheit ist daher nicht gegeben, um viele Maschinen und Menschenhände noch zu beschäftigen?

Je mehr sich die Industrie entwickelt und mit ihr die Civilisation steigt, desto mehr Beschäftigungen und Aussicht auf Erwerb werden geschaffen; sie aber bedingen ein inniges Zusammenwirken, ein sich gegenseitiges Unterstützen, ein geordnetes Vertheilen der verschiedenen Arbeiterkräfte, ein Ordnen der Verhältnisse, wo nichts dem Zufalle und den unvorhergesehenen Ereignissen überlassen ist.

3.

Die Anwendung der Maschinen und die Theilung der Arbeit, überhaupt die Fabriksindustrie, sind nicht ein Werk des Zufalls, sie entstanden aus dem Streben, den möglichst größten Gewinn von der Zeit und der Arbeit sich zu verschaffen. Die Maschinen erfordern viel Kapital zu ihrer Anschaffung, und Jeder, der selbe anschafft, wird vorerst genau prüfen, welche Vortheile er durch ihre Anwendung erlangen kann. Wo eine Maschine die Erwartungen nicht befriedigt, die man von ihr hat, und wo sich herausstellt, daß sie nicht so gut und so billig arbeitet, als die menschliche Hand, wird sie gewiß nicht beigeschafft werden. Wo sie dagegen dem Fabrikanten den möglichsten Gewinn sichert, gewährt sie auch dem Arbeiter, der bei ihr verwendet ist, Vortheile. Der Arbeiter, welcher mit ihrer Hilfe arbeitet,

kann mehr Waare fertig bringen, und gewöhnlich ist es ja die Geschicklichkeit und die Zeit, welche bezahlt werden.

Geschicklichkeit und Zeit ist das eigentliche Kapital des Arbeiters, von der er die Zinsen in Form von Arbeitslohn erhält. So lange als in einer gewissen Zeit nur eine bestimmte Quantität Waaren angefertigt werden können, so lange wird, wenn sich sonst Käufer finden, und das Angebot von Arbeitern sich nicht vermehrt, der Arbeitslohn nicht sinken. Kann man in gleicher Zeit mehr Waaren liefern, so wird selbst bei niederen Lohnsätzen der gleiche Verdienst erzielt.

Die Maschinen bringen so lange dem Arbeiter keinen Nachtheil, als im Allgemeinen die Nachfrage um Waaren, von welcher insbesondere die Aussicht auf lohnendere Arbeit abhängt, sich erhält; vermindert sich diese, so wird der Fabrikant selbst die Maschine außer Thätigkeit setzen, und seine Aufmerksamkeit andern Erzeugnissen zuwenden, bei welchen der befähigte Arbeiter immer wieder entsprechenden Verdienst findet. Wo Ordnung im Gewerbewesen besteht, findet sich immer das Ausgleichungsmittel, aus der Anwendung der Maschinen-, Arbeiter- und Kapitalskraft Nutzen zu ziehen, und allzu große Uebervortheilungen der Arbeiterkraft gegen die beiden andern Kräfte hintanzuhalten und vorzubeugen.

4.

Die Bestimmung der Arbeitstüchtigkeit ist, je mehr die Maschinen zur Anwendung kommen, eine desto unerläßlichere. Sie gewährt dem Arbeiter nicht allein beim Handwerksbetriebe, sondern auch bei der Fabriksindustrie ganz besondere Vortheile. Der geschickte, befähigte und fleißige Arbeiter weiß jede sich ihm darbietende Gelegenheit zu benützen, um einen mehreren Arbeitslohn zu verdienen, und einen um so höheren, je mehr er diese Eigenschaften besitzt.

Arbeiter und Fabrikant stehen in dieser Beziehung sich gleich, denn je geschickter und befähigter der Letztere ist, desto größer wird auch für ihn der Gewinn aus seiner Unternehmung. Ueberall bildet die Leistungsfähigkeit des Menschen den Maßstab für seinen Er-

werb und sein Einkommen. Der Fabrikant, als Unternehmer, wird aus den Unternehmungen immer einen größeren Gewinn, als jeder seiner Arbeiter ziehen; eine natürliche Folge seines Unternehmungsgeistes, seiner höheren Befähigung und des hiebei verwendeten eigenen oder fremden Kapitals; aber ihn werden auch alle Verluste aus der Unternehmung selbst weit empfindlicher treffen.

Das höhere Einkommen, welches der Fabrikant, als Besitzer des Kapitals, mit welchem er die Fabrik in dem Zustande erhält, daß darin gearbeitet wird, erzielt, ist das Einkommen aus seiner Thätigkeit nach Bezahlung der Arbeitslöhne, der Bestreitung der Unterhaltungs- und Betriebskosten, und nach Abrechnung der üblichen Kapitalszinsen. Wer nicht selbst Unternehmer ist, wird gewöhnlich nur dann geneigt, sein Kapital industriellen Unternehmungen zu überlassen, wird ihm eine größere Rente zugesichert, wozu ihm wieder nur in der mehreren Befähigung und Thätigkeit des Unternehmers eine Garantie geboten ist. Aus diesen Umständen zieht der Arbeiter selbst Vortheile, weil ihm durch diese allein die Aussicht auf Beschäftigung gesichert ist. Darin liegt jenes wichtige Motive für die Arbeitnehmer, daß sie die größeren Vortheile des Unternehmers nicht mit scheelen Augen ansehen, sondern nach allen ihren Kräften und mit Gewissenhaftigkeit beitragen sollen, daß diese nicht ohne Grund geschmälert werden. Nur die Habsucht einzelner Fabriksunternehmer macht hiervon eine Ausnahme. Diese wird dort nicht zur, für die Arbeiter immer benachtheiligende Geltung kommen, wo die Gesetzgebung für die Regelung im Gewerbewesen fürgesorgt hat.

5.

Sollen recht viele Menschenhände Beschäftigung bei der Industrie finden, so müssen in derselben viele und große Kapitalien zur Verwendung kommen; soll aber der Kapitalsbesitzer hiezu geneigt werden, so müssen sich die Gewerbe möglichst frei bewegen, und es muß die Aussicht auf Gewinn durch Anwendung der Maschinen gesichert sein. Insoferne eine Einschränkung der Maschinen bei den Gewerben zu befürchten ist, verliert der Kapitalbesitzer die Lust, sich mit seinen

Kapitalien zu betheiligen, und dadurch die Arbeiter bald die Gelegenheit zur Arbeit, weil ohne Kapitalsunterstützung keine industrielle Unternehmung auf die Dauer bestehen kann.

Das Ineinandergreifen aller dieser Kräfte zur Hebung der Industrie und zur Erhaltung ihres blühenden Zustandes ist unverkennbar, und so viel Umstände denselben hemmend und störend entgegentreten, so darf die Gewerbegesetzgebung doch nicht zurückschrecken, durch Auffinden der richtigen Mittel den Störungen im Allgemeinen und zur rechten Zeit mit Erfolg zu begegnen. Dieß wird ihr gelingen, benützt sie die vorausgegangenen Erfahrungen über die Entwicklung der Industrie, der Anwendung der Maschinenkraft bei derselben, und die Ursachen der dermaligen Lage der arbeitenden Klassen.

Aus den vielen Fehlern der Vergangenheit lernt sie die Mittel und Wege kennen, wie das so nothwendige Ineinandergreifen unter allen Verhältnissen aufrecht erhalten wird, und alle Vortheile einer großen Industrie für die Nationalwohlfahrt selbst gegen unvorhergesehene Stürme der Zeit sich erreichen lassen. Sie allein wird durch weise Anordnungen der Furcht des Arbeiters vor Uebervortheilungen des Fabriksbesitzers zu begegnen wissen; sie wird verhindern, daß der Letztere sich nicht auf Kosten des Ersteren bereichere, und ihm dadurch jede Lust zur Thätigkeit benimmt; sie wird jenes glückliche Verhältniß begründen, wo die Wohlfahrt des Einzelnen mit jener der Gesammheit unzertrennlich ist. Wird ihre Aufgabe dadurch eine sehr schwierige, so ist sie gewiß eine überaus lohnende, und begreiflich, daß ihre erfolgreiche Lösung wieder nur durch das Zusammenwirken aller Kräfte in der Verwaltung und bei der Vertretung so wichtiger Interessen zu erwarten ist.

6.

Die Menge der Arbeit und die Masse der zu fertigenden Waare von derselben Gattung wird durch mögliche Arbeitstheilung unterstützt. Durch sie wird Zeit gewonnen, durch sie erlangt jeder Arbeiter in der von ihm ausschließend zu besorgenden Manipulation einen höhern Grad von Schnelligkeit, Sicherheit und Pünktlich-

keit. Die Arbeitstheilung trägt bei, daß an Kraft, Kapital und Geschicklichkeit auf jeden einzelnen Prozeß der Fabrikation gerade nur das Nothwendige verwendet wird, und daß der immer nur mit derselben Manipulation beschäftigte Arbeiter nicht allein in derselben sich eine außergewöhnliche Fertigkeit aneignet, sondern auch zu wesentlichen Verbesserungen und Kunstgriffen, daher nicht selten zu neuen Erfindungen angeregt wird.

Durch Arbeitstheilung wird von einzelnen Arbeitern eine unendlich größere Anzahl von Erzeugnissen in einer gegebenen Zeit verfertigt, und bezweckt, daß die Waare bei weitem weniger Arbeitslohn kostet, daher auch dem Verzehrer weit wohlfeiler überlassen werden kann.

Der fabriksmäßige Betrieb begünstigt vorzugsweise die Anwendung der mechanischen Kraft, welche gewöhnlich große Vorauslagen in Anspruch nimmt, und unterstützt eben dadurch die größere Leichtigkeit, Absatzwege für die im eigenen Lande überflüssigen Erzeugnisse in fernern Gegenden zu finden. Bei demselben allein betheiligen sich Männer von höherer Bildung und im Besitze großer Kapitalien, sie werden geneigt, an die Spitze industrieller Unternehmungen sich zu stellen und die größere Industrie zu unterstützen.

Große Kapitalien und bedeutend geistige Kräfte sind die Grundbedingungen für das gedeihliche Bestehen des Fabriksbetriebes. Ohne zureichende Kenntnisse wird ein ausgedehnter Fabriksbetrieb auf die Dauer sich nicht mit Erfolg erhalten, ohne Einsicht in den Stand der Verhältnisse kein günstiges Resultat erzielt werden, ohne Thätigkeit und Ordnungssinn das Ganze nicht zusammengehalten und vortheilhaft geleitet, ohne zureichende Kapitalien die Fortschritte der Mechanik und Technik bei demselben nicht zur rechten Zeit in Anwendung kommen.

So groß die Vortheile aus der Fabrikation immer sind, sie werden nur unter großen Anstrengungen, und nicht ohne manche für die arbeitende Klasse sehr drückende Uebelstände erreicht, unter denen die vorzüglichsten sind: Abhängigkeit, — Hoffnungs-

losigkeit der Fabriksarbeiter — Zerstörung des Familienlebens.

7.

Die Abhängigkeit der Arbeiter entsteht durch die größere Nachfrage nach Arbeit, als Arbeit angeboten ist, da die Zahl der Arbeitsuchenden gewöhnlich größer ist, als jene der Arbeitgeber. Diese Abhängigkeit wird mißbraucht zur Auflegung harter Bedingungen, sei es hinsichtlich des Lohnes, sei es in Betreff übermäßig langer Arbeitszeit. Beide Forderungen entstehen aus dem Verlangen des Unternehmers, das in den Maschinen, überhaupt bei dem Fabriksbetriebe verwendete Kapital rascher wieder hereinzubringen; denn je länger die Maschinen täglich im Gebrauche sind, je länger daher gearbeitet wird und je geringer der Arbeitslohn, desto schneller wird die Vorauslage auf Maschinen und Rohstoffe und andere Gegenstände eingebracht.

Die Fabriksarbeiter, mit Ausnahme einer sehr kleinen Zahl, sind für ihr ganzes Leben dazu verurtheilt, zu bleiben was sie sind, zu thun was sie zu thun angefangen haben, zu dulden, was sie vom Anfange an zu erdulden hatten. Es gibt nicht Ein Lebensverhältniß, in welchem die gänzliche Hoffnungslosigkeit einer Verbesserung so unzweifelhaft vor Augen liegt, als eben hier bei der mangelnden Organisation der Fabriksarbeit und der dabei Beschäftigten.

Das Gefesseltsein an die nie rastende, keinen Augenblick Erholung, Zerstreuung oder Abwechslung gestattende Maschine, wenn sie einmal im Gange ist, erlahmt nicht nur den Geist der meisten Arbeiter, sondern erweckt gewöhnlich noch in vielen Fällen auch Stumpfsinn, und wird oft Veranlassung, daß der Arbeiter seines Familienlebens auf Tage und Wochen entzogen ist, und dieß um so mehr als bei dem geringen Erwerbe des Mannes, selbst Frau und Kinder der Existenz wegen in der Fabrik Beschäftigung suchen müssen, und die Ruhepunkte während der Arbeit für diese oft in verschiedenen

Tagstunden fallen. Umstände, die gewiß auf das ungestörte Familienleben recht ungünstig einwirken.

Eine weitere Unzukömmlichkeit, welche man gegen den ausgedehnten Fabriksbetrieb geltend macht, ist, daß man nachzuweisen sucht, wie sehr durch den gewaltigen Sieg der Maschinenkraft über die mechanische Kraft der Menschenhände den letztern viele Beschäftigungen entzogen wurden, welche vorzugsweise die für den Wohlstand und die Sittlichkeit der ländlichen Bevölkerung so wichtigen häuslichen Nebenbeschäftigungen, namentlich zur Winterszeit ausmachten.

Es sind dieß jedoch Unzukömmlichkeiten, welche bei einer vernünftigen Regelung des Fabriksbetriebes beseitigt werden können. Sie zu beseitigen, ist eine strenge Forderung der Gegenwart, der endlich und nicht länger aufschiebend Gehör gegeben werden muß.

Werden die unendlichen Vortheile erwogen, welche durch Fabriken und Manufacturen, durch die Anwendung der Dampf- und Maschinenkraft für die Industrie entstanden sind, und daß alle Nachtheile nur in der eigenthümlichen Entwicklung des Fabriksbetriebes und der dabei vorherrschenden und eingerissenen Mißbräuche ihren Grund haben, so liegt hierin zugleich die Aufforderung, die Mittel zur Bekämpfung der letztern festzustellen.

Die mechanische Kraft schließt die einfache Handarbeit nicht immer und überall aus, ja es ist die einfache Handarbeit selbst bei einzelnen gewerblichen Beschäftigungen von der ländlichen Bevölkerung mehr, als vordem geschehen ist, zur Verwendung gekommen. Sie bewirkt die Dienstbarmachung der Naturkräfte für die Erzeugung und den Transport von Gütern, und es entsteht ein um so größerer Gewinn für das Volk und für das Land, je mehr dieselbe benützt wird.

Durch die möglichst ausgedehnte Anwendung der Mechanik und Chemie, überhaupt der Technik und der Wissenschaft, auf die Gewerbe gewinnt die ländliche Bevölkerung in doppelter Hinsicht; — einerseits indem sie ihre eigenen Bedürfnisse in Gewerbserzeugnissen sich

wohlfeiler und in größerer Anzahl beischaffen kann, anderseits indem sie durch die Menge von Erzeugnissen für den Welthandel bessern Absatz der eigenen Producte, daher mehrere und lohnendere Beschäftigung erhält.

Die Blüthe der Gewerbe wird nur bei einer ausgedehnten Anwendung der mechanischen und technischen Kraft möglich. Wo die Gewerbe blühen, finden Tausende von Menschen in und außerhalb den industriellen Werkstätten Beschäftigung und lohnenden Verdienst, die ländliche Bevölkerung gewinnt bei denselben, dadurch:

daß der vortheilhafte Absatz ihrer Erzeugnisse in Städten und in Orten, wo die Bevölkerung mit der Zunahme der Fabrikation wächst, steigt;

daß eine weit größere Anzahl von Menschen, die vor dem nur auf die Bebauung des Bodens angewiesen war, als Gewerbsleute, Frächter, Kaufleute und dergleichen Beschäftigung findet, und eben dadurch einer nachtheiligen Zersplitterung des Bodenbesitzes vorgebeugt wird;

daß viele durch die verschiedenartigsten Nebenbeschäftigungen, welche mit einem ausgedehnten Gewerbsbetriebe und bei einer blühenden Industrie immer verbunden sind, einen mehr lohnenden Erwerb haben, welcher sie für die in anderer Hinsicht entbehrlich gewordenen Handarbeiten reichlich entschädigt.

Es ist eine irrige Ansicht, daß durch die ausgedehnte Benützung der mechanischen Kraft Menschenhände entbehrlich werden, nur ihre Verwendung wird eine andere, und gewiß auch eine mannigfaltigere.

Es ist ein einseitiges Auffassen des Ineinandergreifens aller industriellen Thätigkeiten, welches übersehen läßt, daß jeder Stand im Staate in dem Wohlbefinden aller übrigen Stände seinen wohlverstandenen Vortheil suchen und finden kann, und daß der Handwerksstand sich seine eigene Grube gräbt, wenn er der größern Fabrikation, dem Handel und dadurch auch mittelbar der Landwirthschaft die Lebensnerven abgeschnitten wissen will.

Alle diese Vortheile werden unter jenen Verhältnissen am sichersten erreicht, wo das industrielle Leben durch ein mehr geregeltes Ineinandergreifen alle vorhandenen Kräfte in zweckmäßige Verwendung bringt, wo es Jedem unter Beachtung der Gesetze freisteht, nach dem Maße seiner Befähigung und seiner Tüchtigkeit sich dort zu verwenden, wo seine Mühewaltung des besten Erfolgs in vorhinein gewiß ist. Wo aber einem Jeden ohne Unterschied, ob er befähigt oder nicht, ohne Berücksichtigung der socialen Zustände und bestehenden Ordnung gestattet ist, jede Beschäftigung, die ihm beliebt, und wo es ihm beliebt, auszuüben, fehlt die Vorbedingung eines immer gesicherten Erwerbes durch die Verwendung geeigneter Kräfte. Es tritt in allen solchen Fällen bald mehr bald weniger eine Zersplitterung derselben ein, und zwar meist in Verbindung eines nachtheiligen Erfolges nicht nur für sich selbst, sondern auch für viele Andere.

8.

Man hat bei der immer größern Ausdehnung der Fabriks- und Manufacturindustrie die sorgfältige Pflege eines tüchtigen und für diese unentbehrlichen Handwerksstandes ganz außer Acht gelassen und eine zu scharfe Abgränzung zwischen beiden hervorgerufen. Man ließ durch die vielen Vortheile der einen die hohe Wichtigkeit der andern außer Acht, und hat der Trennung zwischen handwerksmäßsigem und fabriksmäßigem Betriebe immer mehr Vorschub geleistet. Man übersah, daß sich nicht in voraus bestimmen läßt, wo die Gränzlinie zwischen beiden wirklich eintritt, und daß eine allzu scharfe Abgränzung die Ordnung im Gewerbewesen selbst untergräbt.

Wo der Handwerker mit dem Fabriksarbeiter in einem bestimmten Gewerbe nicht ferner concurriren kann, dort tritt das Verhältniß ein, daß der erstere seine Zeit überlebt habe, und dem Fabriksbetriebe Platz machen müsse. Es wird aber in einem solchen Falle seine Existenz nicht bedroht sehen, sobald er sich bereit zeigt, anstatt der bisherigen selbstständigen Ausübung eines Gewerbes, für seine Arbeitskraft nach seiner Arbeitsfähigkeit und Tüchtigkeit in der Fabrik oder bei einem andern Geschäfte Verwendung zu suchen. An dieser wird

es ihm gewiß nicht fehlen, sobald er zu der Zahl der tüchtigen Handwerker und Gewerbetreibenden gehört.

Die Entwickelung der Industrie, die ausgedehntere Anwendung der Dampf- und Maschinenkraft, der Chemie werden fortwährend Veranlassung sein, daß Gewerbe, die bisher handwerksmäßig betrieben werden, nur bei einem ausgedehnteren Betriebe unter Benützung dieser Elemente mit Erfolg bestehen werden und können. Gewerbe aber, welche die freie Mitbewerbung mit den Fabriken nicht aushalten können, haben sich selbst überlebt, und werden sich aus der Klasse der Handwerker von selbst ausscheiden. Diesen durch gesetzliche Zwangsmaßregeln noch eine künstliche Existenz fristen, ist eben so volkswirthschaftlich ungerecht, als inhuman gegen diejenigen Volksklassen, welche in und von den Fabriken besser zu leben vermögen. Es ist ein nicht zu rechtfertigender Egoismus, das Aufkommen von Fabriken deßwegen hindern wollen, weil gewisse Klassen der Handwerker in ihren Erzeugnissen nicht mehr gegen dieselben concurriren können. Dieß heißt nichts anders, als ein Monopol verlangen für eine Arbeitsweise, von der man selbst gesteht, daß sie mit einer weit zweckmäßigeren nicht mehr concurriren könne. Was würde aber die Gesetzgebung gegen solchen verkehrten Egoismus erzielen, die im Principe zum Schutze der Arbeit und zum Emporkommen aller Gewerbsthätigkeit jedes Monopol verbieten muß, wenn sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß in der freien Mitbewerbung, in der Nothwendigkeit sich durch Thätigkeit und Kenntnisse auszubilden, ein stärkerer Antrieb zur tüchtigen Vorbereitung, als in dem alten Zunftschlendrian besteht, und daß nur bei einem allgemeinen Wetteifer der Erfindungsgeist geweckt wird?

Wo die freie Concurrenz im Gewerbewesen geregelt ist, fällt die Besorgniß von Uebersetzung bestimmter Gewerbe weg; denn eben jene Ordnung in den Gewerben, welche in der Zeit alle möglichen Conjuncturen und Verhältnisse, die auf alle Industrie einen Einfluß ausüben, überwacht, und nachtheilige Rückwirkungen zu hindern vermag, trägt bei, daß alle jene traurigen Zu-

stände, von welchen der Handwerks- und Fabriksstand in jüngster Zeit heimgesucht wurden und welche die verderbliche Gewerbeverarmung geschaffen haben, nicht wieder oder wenigstens nicht so leicht eintreten können.

Es heißt die großen Vortheile einer vernünftigen Gewerbeordnung verkennen, wenn man behauptet, daß sie als die Unterdrückerin der freien Gewerbethätigkeit die große Industrie zum gemeinschaftlichen Besten beschränke, und nur den handwerksmäßigen Betrieb in Schutz nehme.

9.

Eine vernünftige Ordnung im Gewerbewesen erkennt, daß jede Beschränkung der großen Industrie zum vermeintlichen Besten des Handwerkerstandes eine vollkommen verkehrte Maßregel ist. Die große Industrie ist in letzter Zeit eigentlich die wahre Mutter und Lehrmeisterin der kleinen geworden, und die Fortschritte der großen kommen in unzähligen Fällen der mit ihr concurrirenden kleinen zu Gute, denn es gehen fabriks- und handwerksmäßiger Betrieb fortwährend Hand in Hand.

Seit die großen Fabriken mit Errichtung von Spinn-, Scher- und dergleichen Maschinen vorangegangen sind, sind die Tuchmachermeister allmälig, durch die Concurrenz der Fabriken genöthigt, diesem Beispiele gefolgt, und wo sie sich der Macht der Association dazu bedient haben, derlei Maschinen gemeinschaftlich anzuschaffen, dort ist ihr Betrieb blühender, reichlicher lohnend als vordem geworden. Aehnliches gilt von allen Zweigen der Weberei und andern Industriezweigen. Wo immer ein Fabrikant sich niederläßt, da entstehen nach und nach eine Menge kleiner Gewerbe, die er nicht entbehren kann; es entstehen die erforderlichen Hilfsgewerbe, eine neue Klasse der Handwerker, welche dabei zureichende Beschäftigung finden. Wo irgend ein größerer Industriezweig aufblüht, da kann man mit voller Gewißheit darauf rechnen, daß sie wieder andere weckt und nach sich zieht, und daß viele der kleinern Handwerbsbeschäftigungen, vielleicht in ganz verschiedenen Zweigen, zur Ausübung kommen. Thätigkeit,

Erfindungen und Erfolg der Einen wirken auf die Fähigkeiten der Andern und schaffen eine Menge von gewerblichen Beschäftigungen. Aber eben dieser innige, weit sich verbreitende Zusammenhang verlangt die Feststellung einer Ordnung, innerhalb deren Gränzen jede freie Gewerbethätigkeit sich bewegen muß und soll; und welche die Aufgabe hat, den unheilbringenden Inconsequenzen in der Zeit vorzubeugen, daher auch sich in beständiger Kenntniß aller Verhältnisse und Zustände, die bald günstig oder ungünstig auf die industrielle Lage einer größeren Bevölkerung einwirken, zu erhalten.

Allenthalben, wo die Industrie, wo Fabriken und Manufacturen sich rasch entwickeln, ist eine vernünftige Gewerbeordnung vom unberechenbaren Gewinne für alle jene, die hiebei mittel- oder unmittelbar interessirt sind. Durch sie allein ist die Lage der arbeitenden Klasse nicht dem Zufalle oder den eintretenden Ereignissen Preis gegeben. Ordnung mit Freiheit gepaart sind ja in allen socialen und staatlichen Verhältnissen die besten Garantien, und dürfen im Gewerbsleben nicht fehlen; wo sie aber der vereinten Gewerbefreiheit oder Gewerbebeschränkung aufgeopfert werden, ist die andauernde Blüthe der Industrie und des Verkehrs nach allen seinen Beziehungen auf die Länge bedroht.

10.

Die eigenthümliche, und im Ganzen höchst beklagenswerthe Lage der zahlreichen Fabriksarbeiter hat ein neues, nichts weniger als erfreuliches Element des öffentlichen Lebens geschaffen, nämlich die Masse der besitz- und habelosen Klasse der Arbeiter. Diese über ihr Schicksal, die höheren Stände und die bestehenden Staatseinrichtungen erbitterte Klasse sieht sich oft durch einen unabwendbaren Zufall gänzlicher Arbeitslosigkeit dem äußersten Elende ausgesetzt, und wird dadurch, daß gewöhnlich eine große Zahl aus derselben verdorben ist, für das Bestehen der gesetzlichen Ordnung und der höheren Gesittung gefährlich.

Die Mittel zur Niederhaltung dieser Zustände und zur Beseitigung ihrer Folgen für die Zukunft aufzufinden, sind immer drin-

gendere Gebote, und finden ebenfalls in der Regelung, der Organisation des Gewerbewesens, mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse beim Gewerbebetriebe ihre Quelle.

Dem regellosen Zudrängen der Arbeiter ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und der Bildung, der Dauer der Arbeit und ihrer Unterbrechung muß eine vernünftige Gränze gezogen werden, denn darin vor Allem hat der Fabrikspauperismus seinen eigentlichen Ursprung. Es ist zwar einleuchtend, daß der möglichste Spielraum in der Verwendung arbeitender Kräfte die Fabrikation und somit die Fabriken begünstigt, aber diese Begünstigung soll und darf nach den bisherigen Erfahrungen nicht länger auf Kosten der Gesittung und der gesicherten Existenz der Fabriksarbeiter geschehen, weil einerseits durch Anwendung der mechanischen Kraft der Verlust an arbeitenden Händen ersetzt, andererseits den vielen arbeitenden Händen andere Auswege und lohnende Beschäftigungen, welche ihre Entsittlichung leicht hindern, geboten werden können. Es gibt auch viele Zweige der industriellen Thätigkeit, wo Handarbeit angewendet, Erzeugnisse gewonnen werden, die theils noch von Vielen entbehrt, theils billiger beigeschafft werden können.

Die Gefahr, welche für den Staat, ja für die ganze bürgerliche Gesellschaft und die höhere Bildung aus der großen Anzahl besitz- und hoffnungsloser Menschen entsteht, und sich mit jedem Tage vermehren muß, macht es zur Pflicht, die Regelung so tief greifender, immer mehr Unheil stiftender Zustände nicht länger aufzuschieben, nicht davor zurückzuschrecken, weil diese nur mit großen Schwierigkeiten und unter außerordentlichen Opfern durchzuführen ist.

11.

Die Regelung der Fabriksthätigkeit soll weit entfernt sein von der Vernichtung alles fabriksmäßigen Betriebes und von der Rückführung zum Handwerke. Dieß hieße nur ein anderes, eben so großes Uebel schaffen, es hieße für immer auf die wirklich kaum berechenbaren Vortheile verzichten, welche die Anwendung von Arbeitstheilung, von Maschinen und rationellen Processen in der Industrie

seit vielen Jahrhunderten zur Förderung menschlicher Zwecke und Förderung erlaubten Genusses, und mittelbar auch der höheren Bildung geschaffen hat.

Die falsche, nur zu oft rücksichtslose Verwendung der Handarbeit bei der Maschinenkraft, und das Verharren in derselben, hat alle diese Uebel erzeugt, und das unerlaubte Begehren größeren Gewinnes Einzelner auf Rechnung Vieler hat das richtige Verhältniß zwischen Beiden zerstört. Das Herstellen des richtigen Verhältnisses, um das es sich eigentlich handelt, heißt aber nicht die Fabriksthätigkeit und ihre überwiegenden Vortheile lähmen, und den handwerksmäßigen Betrieb dafür begünstigen wollen. Darin müssen alle Verständigen einig sein, daß die in der jetzigen Entwicklung der Fabriksthätigkeit und durch dieselbe erzeugten Uebelstände keineswegs durch Rückschritte, durch gewaltsame Zurückführung auf einen Standpunkt, der bisher über alles Maß überschritten ist, beseitigt werden können und dürfen, sondern daß die Aufgabe darin liegt, unter Beibehaltung des Guten durch Auffinden und Feststellen geeigneter Mittel die Heilung der Uebelstände möglichst rasch herbeizuführen und zu befestigen.

Die Vortheile, welche eine kräftige, durch die natürlichen Verhältnisse des Landes und der Bevölkerung begünstigte Industrie für alle Theile der Volkswirthschaft, für die Macht des Staates und das Behagen der Bewohner, gewährt, erleichtern auch das Auffinden von Mitteln, wodurch den dermaligen bedauerlichen Gewerbszuständen, meist aus den Fabriken hervorgegangen, Einhalt gethan werden kann, ohne daß für die Entwicklung der Industrie Hemmnisse hervorgerufen werden. Es sind ja vorzugsweise die Mißverhältnisse zwischen der Anwendung der Maschinenkraft und der dabei verwendeten Handarbeiter, es ist das Verlangen der Fabrikseigenthümer, die großen Auslagen für die Beischaffung der kostspieligen Maschinen durch rasches Ersparen bei dem den Arbeitern bemessenen kargen Lohn mehr als auszugleichen, daher jede Handkraft hierbei in Verwendung zu bringen, welche den geringsten Arbeitslohn beansprucht, zu berücksichtigen.

R. Mohl sagt: „Soll der Fabriksarbeiter mit seinem Loose ausgesöhnt, und also in ein dem Menschen würdiges und von ihm zu ertragendes Verhältniß gesetzt werden, so ist zweierlei unerläßlich. Einmal muß er gegen einen Mißbrauch seiner Kraft und Zeit geschützt werden, so daß er nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erschöpft, sondern zum Genusse eines Familienlebens und zu einer sittlichen und geistigen Bildung befähigt wird. Zweitens muß ihm ein Hoffnungsstern in sein mühevolles und armseliges Leben gebracht werden, damit er in der Verfolgung dieser wenn schon noch so fernen Aussicht Muth und sittliche Kraft behalte."

12.

Die bisherigen Erfahrungen erweisen, daß sich die Mehrzahl der Fabriksarbeiter über übermäßig lange Arbeit, namentlich auch der Kinder, unbilligen Arbeitslohn, der immer mehr herabgedrückt wird, über Bezahlung in Waaren anstatt Geld um theuere Preise, und endlich über den ungesunden Zustand der Fabriksgebäude beklagen. Es sind dieß Uebelstände, welche der Egoismus der Fabriksbesitzer zumeist schafft, dessen Sonderinteresse ihn fortwährend antreibt, aus seiner Unternehmung durch Mißbrauch der Arbeiterkräfte den größtmöglichen Gewinn zu ziehen.

Gegen diese Uebergriffe der Fabriksherren zweckmäßige Anordnungen feststellen, ohne das Interesse der arbeitenden Klasse, namentlich die Möglichkeit ihrer Existenz, in Frage zu bringen, ist eine jener großen Schwierigkeiten, an welchen alle Versuche, ihre Lage zu bessern und sie unabhängiger gegenüber des Arbeitsgebers zu stellen, bisher gescheitert sind. Nur in einer weit verzweigten und tiefgreifenden Gewerbe-Association werden sich zureichende Bestimmungen feststellen lassen, wodurch Schutz den Arbeitern gegen Uebergriffe der Arbeitgeber einerseits, dagegen andererseits die Letzteren in möglichster Unabhängigkeit von Ersteren, und ohne eigentliche Verluste für ihre Unternehmung erhalten werden.

In einer neuen, alle gewerblichen Verhältnisse durchgreifen-

den Organisation, welche allen Gewerbetreibenden irgend einen Einfluß auf die bessere Gestaltung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten gestattet, müssen alte Mißbräuche beseitigt, durch das Zusammenwirken Aller die Uebelstände nach und nach behoben, der sträfliche Eigennutz auf Kosten Anderer hintangehalten, und auf die Bildung der Individuen und die Regelung ihrer Verhältnisse eingewirkt werden. Durch sie wird eine höchst intelligente, unparteiische und kräftige Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Industriellen selbst gegen so viele zu überwindende Schwierigkeiten geschaffen, welche gewiß am meisten beiträgt, die dermaligen trostlosen Zustände von der Wurzel aus zu heilen.

Wenn Jedem aus der Gewerbsklasse Gelegenheit gegeben ist, nicht nur alle Umstände kennen zu lernen, welche die für ihn trostlose Lage geschaffen haben und erhalten; wenn es Jedem gegönnt ist, zu ihrer Hebung nach gemachten Erfahrungen Vorschläge zur Sprache zu bringen, überhaupt selbst wirksam aufzutreten, und mit vereinten Kräften die gegenseitigen Interessen zu fördern, dann wird Jeder gegen den Mißbrauch seiner Kraft und Zeit zureichend geschützt sein, und ihm der Hoffnungsstern in sein mühevolles und armseliges Leben endlich leuchten.

13.

Alle Versuche, durch von den Regierungen ausgegangene Verfügungen diesem Zustande zu steuern und die Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern, waren bisher ohne Erfolg und werden es auf dem bisher eingeschlagenen Wege noch lange bleiben, denn es ist unstreitig für die Staatsverwaltung schwierig, Zwangsvorschriften zu geben über die Länge der täglichen Arbeit und über die Höhe des Lohnes. Durch solche Zwangsbestimmungen läuft man Gefahr, die Fortsetzung der Fabrikation unmöglich zu machen, und somit, anstatt Hilfe zu leisten, Herren und Arbeiter in Nachtheil zu bringen. Diese und so viele andere Schwierigkeiten werden jedoch leicht behoben, ist die Vertretung für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse in die Hände der dabei zunächst Betheiligten und aus diesen

frei gewählten Organen übertragen, und einem geregelten Corporationswesen im Sinne der Neuzeit mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in der Verhandlung ihrer Angelegenheiten anheimgestellt, Lohn und Arbeitszeit im wohlverstandenen Interesse der Industrie, daher des Fabriksherrn und des Arbeiters, von Zeit zu Zeit zu ermitteln und festzustellen.

Ein geregeltes Corporationswesen im Geiste der Zeit, welche die Einflußnahme der Regierung nicht ausschließt und durch Gesetze feststellt, wird die Schwierigkeiten leichter überwinden, bereits vorhandene fehlerhafte Einrichtungen selbst gegen den mannigfachen Widerstand und die unvermeidlichen Opfer, welche der Uebergangszustand in's entschiedene Bessere erfordern, zu ordnen und zu verbessern. Nur unter solchen Verbindungen ist die Berathung praktischer, wohldenkender und sonst gebildeter Gewerbsgenossen aus allen Kategorien möglich, und die Lösung der anerkannten schwierigen Aufgabe, welche die durchgreifende Verbesserung im gewerblichen Leben sowohl für die Personen, als für die verschiedenen Industriezweige im Auge hat, erleichtert. Sie besitzen vor allen Andern die sichersten Kenntnisse zur richtigen Einsicht dieser Verhältnisse und in der Auffindung der richtigen zum Ziele führenden Mittel; sie sind geneigter, dieselben in Ausführung zu bringen, worauf es zunächst ankommt.

Ohne Organisation im Gewerbewesen, ohne Corporationswesen werden alle Bemühungen und Vorschläge, um die vielen Gebrechen im Gewerbeleben zu heben, fruchtlos sein und nicht zu dem wünschenswerthen Ziele gelangen lassen. Sie werden alle einen oberflächlichen Charakter tragen, und nicht in die Lebensweise der Gewerbetreibenden einen entscheidenden Einfluß gewinnen; denn so lange die geringe Theilnahme an dem Schicksale der zahlreichen Klasse der Arbeitnehmer bei der Industrie fortbesteht, fehlt das engere Band in der Fürsorge gemeinsamer Interessen für Alle.

Das System des „Sichgehenlassen" verträgt sich nicht mit der Lehre der Nationalökonomie und nicht mit der Verbesserung herabgekommener Gewerbszustände. Diese verlangen, daß alle Kräfte zur

Hebung des Nationalwohlstandes, Menschenkräfte, Kapital und Intelligenz, mitwirken, und daß eben deßwegen ihre richtige Verwendung durch Tüchtigkeit und Bildung jedes Einzelnen erleichtert werde. Sie verlangen ein Zusammenwirken Aller, ein gegenseitiges Unterstützen, überhaupt solche Einrichtungen, welche den Vortheil des Einen mit jenem des Andern begründen, und durch welche der Arbeitskraft eines jeden Einzelnen ein vernünftiger und angemessener Schutz gesichert wird, ohne die Mitbewerbung Anderer gerade auszuschließen, oder sie gar unmöglich zu machen. Dieß ist um so nothwendiger und wünschenswerther, als die Ansprüche auf die eigenthümlich freie Gestaltung der auf Verkehr und Erwerb gerichteten Thätigkeit mehr allgemein geworden sind, und die früher gezogenen engeren Gränzen der sich bewegenden industriellen Kräfte nur Veranlassung wurden, das zur Unterstützung der Industrie mehr und mehr in Anspruch genommene Kapital entweder gar nicht oder in unzureichender Menge und mit großen Opfern zu erlangen.

Eine ein- und durchgreifende Reform ist unerläßlich für den ganzen fabriksmäßigen Betrieb, um in die Verhältnisse der Fabriksunternehmer und der in der Fabrik oder außerhalb der Fabrik für Rechnung des Fabriksinhabers beschäftigten Arbeiter eine Ordnung zu bringen. Es handelt sich um Sicherung gegenseitiger Rechte durch das Gesetz, da gerade aus dem freien Uebereinkommen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jene unzähligen Mißgriffe hervorgegangen sind, welche den beständigen Kampf zwischen Beiden immer bedenklicher machen. Kein entsprechendes Gesetz gewährt dem Arbeiter gegen den Fabrikanten, aber auch keines dem Letzteren gegen den Erstern zureichenden Schutz. Die Umstände, Zeitereignisse, günstige oder ungünstigere Conjuncturen entscheiden, und diese Zufälligkeiten treten bald hemmend, bald fördernd zwischen die Interessen derjenigen, die sich im eigenen Vortheile gegenseitig unterstützen sollen, und vereiteln den wichtigen Einfluß der Industrie auf die Existenz so vieler Menschen.

14.

Die Industrie ist die Ernährerin der Menschen, je mehr sie sich entwickelt und veredelt, desto Mehrere finden bei ihr Sicherung des Erwerbes und der Existenz, und desto gesicherter ist die Existenz des Staates selbst. Unvermeidliche Stockungen, die sich bei der Industrie immer ergeben, werden ohne empfindliche Folgen vorübergehen, wenn sie selbst eine gewisse Stärke und Festigkeit in sich trägt. Derlei Stockungen werden oft schnell und leicht überwunden, wenn der naturgemäße Gang, welchen die Industrie zu allen Zeiten nimmt, nicht unterbrochen ist, und keines der sie unterstützenden Elemente eine gewaltige Störung erfahren hat. Die strenge Ordnung im Gewerbewesen wird darüber wachen, sie wird nicht gleichgiltig darüber weggehen, wie solche Störungen weniger fühlbar gemacht werden, und wird auch Fürsorge treffen, daß sie nicht so leicht eintreten; denn sie wird sich immer in genauer Kenntniß aller Verhältnisse, welche entscheidend auf das industrielle Leben einwirken, zu erhalten, und leicht die Mittel, welche dasselbe kräftigen und Störungen hintanhalten, aufzufinden wissen.

Jede Beschränkung in der Fabriksindustrie und in der Anwendung der Maschinen im vermeinten Interesse der Handwerker und Handarbeiter wird aus den bisher entwickelten Gründen mehr Nachtheil als Nutzen bringen, und sich nur in äußerst wenigen Fällen rechtfertigen lassen. Der natürliche Gang im Verkehre und sein Einfluß auf den Absatz aller Erzeugnisse bestimmt die Gränze der Fabriksindustrie, und enthält den natürlichen, beschränkenden Einfluß auf den Erwerb; er wirkt vor Allem auf die Lage der arbeitenden Klasse bald günstig, bald ungünstig ein.

Werden die Fabriksverhältnisse in Beziehung auf die Arbeiter in und außer den Fabriken unbefangen und unparteiisch gewürdigt, und muß ohne Bedenken sich gegen jede Beschränkung in der Anwendung der Maschinen und in der Ausdehnung des Fabriksbetriebes ausgesprochen werden, so ist damit zugleich auch die Ansicht ausgesprochen, daß eine durchgreifende Regelung in dem Fabriksleben, eine ge-

wisse Ordnung unumgänglich nothwendig geworden ist. — Bei einer näheren Untersuchung und sorgsamen Beurtheilung der Verhältnisse wird sich ergeben, daß in dem Mangel einer zureichenden Fabriksordnung, welche die Rechte und Pflichten der Fabriksherren und der Arbeiter näher bestimmt, die vielen Gebrechen und darin zunächst die Ursachen zu finden sind, welche die traurige Lage der arbeitenden Klassen geschaffen, und das verhängnißvolle Proletariat hervorgerufen haben.

E. Genossenschaftsrath. Gewerbe- und Handelsrath. Gewerbe- und Handelskammer.

1.

Wo die Formen der staatlichen Verwaltung sich ändern, liegt es im Geiste dieser Veränderungen, daß alle Klassen der Gesellschaft, daher auch die der Industriellen, eine größere Mitwirkung bei der Verwaltung und in der Vertretung ihrer Standesangelegenheiten gestattet werde. Es ist im Geiste der constitutionellen Form gelegen, daß durch die Selbstverwaltung fähiger und sachverständiger Organe nach bestimmten Gesetzen das Gedeihen der gesammten industriellen Bevölkerung, so wie der Individuen gleichzeitig erreicht, und nicht das Eine durch das Andere benachtheiligt werde.

Es ist ein allgemeines Verlangen, daß die industrielle Bevölkerung gesetzlich in den Stand gesetzt werde, sich selbst durch entsprechende administrative Verfügungen zu kräftigen, und daß die Staatsverwaltung sie darin nicht weiter beschränke, als dieß die Wohlfahrt des Staates und der einzelnen Staatsbürger verlangt.

In Folge dessen und der anerkannten zweckmäßigen Bildung von Gewerbe-Associationen (Gewerbe-Genossenschaften) entsteht das Bedürfniß der eigenen Vertretung in allen industriellen und commerziellen Angelegenheiten durch selbst gewählte Organe aus der Mitte des Gewerbe- und Handelsstandes. Diese Selbstvertretung verlangt, daß demselben die Verwaltung der eigenen Angelegenheit mit möglichst geringer Beschränkung nach gesetzlichen Bestimmungen überlassen, und die Ausübung der sogenannten Gewerbepolizei,

und auch die Schlichtung jener Streitigkeiten, welche sich bei der Gewerbeausübung ergeben, möglichst in die Hände gelegt werde.

Die eigene Verwaltung und Rechtspflege in allen Fällen, wo es sich um Förderung der Production im Allgemeinen und um die Austragung streitiger Angelegenheiten unter den Industriellen zunächst handelt, soll innerhalb bestimmter Gränzen von diesen aus freier Wahl hervorgegangenen selbstständigen Organen ausgeübt werden. Sie bilden einen wichtigen Bestandtheil bei der Einführung allgemeiner Gewerbe-Genossenschaften nach der möglichst größten Homogenität der gewerblichen Beschäftigungen in Hauptgruppen. Sie theilen sich nach dem übertragenen und zugewiesenen Wirkungskreis in drei Abstufungen.

1. In den durch freie Wahl aus den Gewerbe-Genossenschaftsmitgliedern hervorgegangene Genossenschafts- (Corporations-) Rath. Ihm soll die Verwaltung und Vertretung der inneren Genossenschafts-Angelegenheiten übertragen werden, und er soll seine Rechte innerhalb bestimmter Gränzen nach einer gegebenen, von der obersten Verwaltungsbehörde genehmigten Instruction ausüben. Er soll

2. dem Gewerbe- und Handelsrathe, welchem das Recht der Beaufsichtigung und Verwaltung aller, so wie bei streitigen Angelegenheiten das Recht der Entscheidung im Recurswege, dann

3. der Gewerbe- und Handelskammer, welcher die ausschließende Vertretung aller wichtigen Angelegenheiten bei der obersten Verwaltungsbehörde vorbehalten ist — untergeordnet sein.

Alle drei Organe in Verbindung haben alle Zeit, alles das zu erörtern, was bei der Gesetzgebung und der Verwaltung zur allgemeinen oder besonderen Ausführung in Vorschlag gebracht wird. Sie haben alle auf Gewerbe und Handel Bezug habenden Vorschläge und Anträge zu begründen, und durch das Bedürfniß nachzuweisen, daß deren höhere Sanction in der Regel und ohne besondere wichtige Gründe nicht leicht verweigert werden kann.

Aus diesem Gesichtspuncte ergeben sich die Forderungen:

1. Unterliegen die freien Vereinigungen von Gewerbegenossen zur Verfolgung gewerblicher und commercieller Zwecke unter sich und gegenüber dritter Personen keiner andern Beschränkung, als den in der allgemeinen Gewerbeordnung und in dem Gewerbe- und Handelsgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Befugniß zum Gewerbebetriebe und über die Selbstvertretung genossenschaftlicher Angelegenheiten. Diese Vertretung ist dem eigenen Genossenschaftsrathe überwiesen

Derselbe hat unmittelbar

a) die Aufsicht über den Gewerbe- und Handelsbetrieb selbst, in so weit selbe im Interesse der Genossenschaft liegt; die Aufsicht über Nachweise der Befähigung der Lehrlinge, Gesellen; die Handhabung der Gewerbepolizei; die Controlle über die Realität des Geschäftsbetriebes innerhalb der Gränzen der eigenen Genossenschaft;

b) die Verwaltung der Kassen, der gemeinnützigen Institute, insofern sie aus den Beiträgen der Genossenschaftsglieder entstanden sind und erhalten werden.

2. Die weitere Vertretung in allen diesen Angelegenheiten, so wie die Ueberwachung der Gewerbe- und Handelscorporationen eines ganzen Bezirkes ist dem Gewerbe- und Handelsrathe, und in weiterer Instanz der Gewerbe- und Handelskammer der Provinz (des Kronlandes) oder eines größeren Gebietes übertragen.

3. Ist bei Einführung dieser Institute die Trennung der Verwaltung und Rechtspflege durchzuführen, und die beiderseitigen Einrichtungen mit der bestehenden Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Uebereinstimmung zu bringen.

4. Ist diesen Organen in Beziehung auf allgemeine Regierungsmaßregeln für Wahrung der Handels- und Industrie-Interessen eine berathende, bei der Ausübung der Gewerbepolizei aber, so wie bei Austragung der hierwegen entstandenen Streitigkeiten, eine mitwirkende und ausübende Stellung eingeräumt; in letzter Beziehung unter Annahme des schiedsrichterlichen Princips.

5. Sind Gewerbe- und Handelsräthe nach dem ihnen eingeräumten und übertragenen Wirkungskreise nur in jenen Orten aufzustellen, welche den industriellen und commerciellen Centralpunkt in einem größern Bezirke bilden. — Es hat die Zahl derselben als selbstständige Organe jener der politischen Verwaltungsbehörden in einem gegebenen Bezirke möglichst gleich zu kommen, und es hat in der Regel, wo diese ihren Sitz haben, ein Gewerbe- und Handelsrath seinen Standort zu nehmen.

6. Vertreten Gewerbe- und Handelsräthe die Interessen der Gewerbe und des Handels in einem bestimmten Bezirke gegenüber der Regierungsorgane, und erstatten an dieselben Berichte und Gutachten. Hierbei muß aber Rücksicht genommen werden, daß in allen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse die zu erstattenden Anträge und Gutachten der Gewerbe- und Handelskammer zur Berathung und Begutachtung, daher zur weiteren Vorlage an die Regierung vorbehalten sind.

7. Stehen sie den Verwaltungsbehörden in Gewerbs- und Handelssachen als sachverständige und berathende Collegien zur Seite, und unterstützen dieselbe in der Ausführung aller hierüber erlassenen Verfügungen.

2.

Die Stellung des Gewerbe- und Handelsrathes und sein Einfluß auf die Belebung und Regelung der Industrie und des Handels ist von hoher Bedeutung, daher die einzelnen Mitglieder derselben alle Eigenschaften in sich vereinigen sollen, um die ihnen übertragene wichtige Aufgabe sowohl gegenüber ihrer Genossen als der Regierung vollkommen Genüge leisten zu können.

Während die einzelnen Genossenschaftsräthe, in denen nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeitnehmer angemessen vertreten ist, die Gewerbeangelegenheiten in der Genossenschaft selbst leiten, erstreckt sich die Thätigkeit des Gewerberathes auf die Ueberwachung der Genossenschaftsräthe, auf die Entscheidung von Recursen gegen das Verfahren derselben und von

Streitigkeiten unter den Genossenschaftsgliedern, die bei den ersteren nicht zur Austragung gelangen.

Aus diesem Grunde sollen in dem Gewerberathe alle Hauptgruppen der gewerblichen und Handelscorporationen, und zwar von solchen Mitgliedern, von denen ein Vertrautsein mit den Bedürfnissen und den Interessen der Corporation vorausgesetzt wird, vertreten sein. Die Wahl im Gewerberathe darf daher nicht wie bei dem Genossenschaftsrathe eine allgemeine sein, sondern hat durch die Gewerbegruppen und soweit solche bestehen, durch die Genossenschaftsräthe und zwar, daß jede Gruppe oder Genossenschaft wenigstens ein Mitglied in den Gewerberath wählt, zu geschehen.

Die Gewerbe- und Handelskammern, als berathende und begutachtende Institute, durch Intelligenz und ausgezeichnete mercantile und industrielle Kenntnisse anerkannten Mitgliedern gebildet, haben alle Handels- und Gewerbsverhältnisse von besonderer Wichtigkeit in die Verhandlung zu nehmen, ihre Ansichten oder Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbfleißes und Verkehrs über erhaltene Aufforderung, aber auch ohne dieselbe zur Kenntniß der obersten Regierungsbehörde zu bringen.

In ihren Wirkungskreis gehören: alle Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbegesetzgebung; alle Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe oder des Handels; die Erstattung von Auskünften und Berichten über auf Handel und Gewerbe bezugnehmende Angelegenheiten. Sie befaßt sich nach den Vorlagen der Gewerberäthe mit der Verfassung von Nachweisungen über die Gesammtindustrie und den Handel der dabei beschäftigten Personen, erstattet alljährlich einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang des Handels und der Industrie vom abgelaufenen Jahre. Bei ihrer wichtigen und einflußreichen Stellung, bei ihrem Vertrautsein mit den Bedürfnissen des Verkehrs und des Gewerbfleißes, sollen dieselben als berathene Organe jedesmal um ihr Gutachten befragt werden, sobald neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten zu erlassen oder die bestehenden

umzuändern sind. Es ist dieß eine Bedingung zur Wahrung der constitutionellen Form, und gegenüber der Reichsverwaltung zur Begründung der leichtern Durchführung gewerblicher und commercieller Reformen.

Die Angelegenheiten, welche von den Mitgliedern der Gewerbe- und Handelskammern nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise zur Berathung kommen, setzen höhere kaufmännische und industrielle Bildung, ein Vertrautsein mit den Principien der Nationalwirthschaftslehre voraus; daher in denselben nur der höher gebildete Kaufmann und Industrielle, aber auch jeder durch Fachkenntnisse ausgezeichnete Staatsbürger, durch freie Wahl berufen werden kann.

Da sie nach der Natur ihrer Aufgabe nur mit den höheren Verwaltungsbehörden zu thun haben, die berathende Organe in höheren Handels- und gewerbpolitischen Gegenständen sind, hat die Anzahl der Mitglieder nur gering zu sein, und es genügt eine derselben für jede Provinz oder jeden größeren Landestheil. Jeder solchen Handelskammer unterstehen alle Gewerbe- und Handelsräthe der Provinz oder des größeren Landestheiles.

3.

Es ist eine unerläßliche Bedingung des erfolgreichen Wirkens, daß unter den drei Organen der industriellen Selbstvertretung und Selbstverwaltung, dem Genossenschaftsrathe, dem Gewerbe- und Handelsrathe und der Gewerbe- und Handelskammer die engste wechselseitige und sich unterstützende Verbindung statt findet. Die die Corporation und ihre Mitglieder zunächst betreffenden Angelegenheiten finden, wie dieß bereits hervorgehoben wurde, durch den Genossenschaftsrath, die verschiedenen Interessen des Gewerbs- und Handelsstandes des betreffenden Bezirkes in dem Gewerberathe die zureichende Vertretung, während die höheren und allgemein wichtigeren der Gewerbe- und Handelskammer vorbehalten sind.

Der Gewerbe- und Handelsrath, welcher theils der Gewerbe- und Handelskammer untergeordnet, theils derselben unterstützend zur Seite steht, und bei welchem jeder Gewerb- und Handeltreibende unmittelbar betheiligt ist, insofern er Mitglied einer Gewerbsgruppe oder

kaufmännischen Corporation ist, bildet die Vermittlung zwischen den Interessen des Kleinhandels, des Handwerks- und Fabriksbetriebes. Sämmtliche Gewerbe- und Handelsräthe eines Kronlandes oder einer Provinz haben in der Gewerbe- und Handelskammer für alle besonderen und wichtigeren Angelegenheiten ihren Einigungspunkt. Sie veranlassen dieselbe, die von ihnen ausgegangenen Verbesserungsvorschläge über Handels- und Gewerbssachen, so wie jene zu deren Förderung und Belebung, mit besondern Gutachten der obersten Regierungsbehörde vorzulegen.

Eine Trennung der beiden wichtigen Factoren der Staatswirthschaft, des Handels und der Industrie, die in vieler Beziehung innigst verbunden sind und sich gegenseitig unterstützen, ist weder bei dem Gewerbe- und Handelsrathe, noch bei der Gewerbe- und Handelskammer zulässig. Insbesondere müssen in der letztern durch den Zusammentritt von Personen, welche im Handel und in der Industrie sich eine vorzügliche Sachkenntniß erworben haben, die so wichtigen Angelegenheiten der Volkswirthschaft dem höheren Staatsleben gegenüber berathen werden.

Die Regierung wird und muß durch diese Organe in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, der Belebung aller materiellen Interessen eine außergewöhnliche Unterstützung gewinnen. Sie wird aber auch kein Bedenken tragen, denselben, welche in ihrer dreifachen Abstufung den Vereinigungspunkt ausgezeichneter und sachverständiger Industrieller bilden, in allen gewerblichen Angelegenheiten und in allen Handelssachen einen Einfluß zu sichern, und auf ihr Gutachten in allen wichtigen industriellen Fragen zu hören.

4.

Wer den Einfluß der Selbstverwaltung und Selbstvertretung der producirenden Bevölkerung auf die eigenen Angelegenheiten selbst bis zu jener Gränze, wo die öffentliche Verwaltung aus allgemeinen höheren Rücksichten einzutreten hat, überhaupt die innige Verbindung der Gewerbe- und Handeltreibenden als staatsgefährlich, die Macht und das Ansehen der Staats-

behörden lähmend erklärt, der verkennt die unberechenbaren Vortheile, welche ein durch selbstgewählte, verständige Organe geordnetes Gewerbewesen auf die Verbesserung aller gesellschaftlichen Zustände ausübt. Er übersieht gewiß, nicht ohne vorgefaßte Meinung, alle die großen Vortheile, welche für die Verwaltungsorgane durch ihren Beistand in der Handhabung der Gesetze und in der Förderung der Staatswohlfahrt erwachsen.

Die Industriellen, überhaupt die producirende Klasse der Bevölkerung, welche mit sich selbst und mit der Förderung der materiellen Interessen beschäftigt sind, haben ein geringeres Verlangen, noch auf eine andere Weise an der öffentlichen Verwaltung sich zu betheiligen. Schon der so wichtige Umstand, daß Jedem die Aussicht eröffnet ist, sich bei der Förderung so nahe liegender Interessen durch Gesinnungsgenossen vertreten zu lassen, begünstigt das Verlangen nach größerer und allgemeiner Betheiligung an der Wahl zur gesetzlichen Vertretung und Einflußnahme auf wichtige Verhältnisse und Interessen.

Je mehr sich überhaupt diese Organe ausbilden, je mehr sie selbst von der Verwaltung im Staate Zutrauen gewinnen, und auf jede Weise die Ordnung im Staatshaushalte unterstützen, je mehr und geregelter entwickelt sich das System der allgemeinen Wahlfreiheit, selbst wenn ein noch so strenger Census der activen und passiven Wahlfähigkeit für die gesetzgebende Repräsentation festgestellt wird. Es theilt sich dadurch überhaupt die doppelte Wahlfähigkeit nach Maßgabe der Bildung und des Verständnisses, allgemeine sociale und öffentliche Angelegenheiten mit Erfolg für alle Theile zu vertreten.

Diese organische Vertretung nach einer dreifachen Gliederung begünstigt die Bildung größerer industrieller Gebiete aus verwandten Gewerben, und gibt Veranlassung, daß dem Handwerksstande selbst viele der Vortheile, welche allein mit dem Fabriksbetriebe verbunden sind, zugänglich gemacht werden. Durch sie wird es den eigentlichen Handwerkern möglich, sich bei größern Unternehmungen zu betheiligen, die hierzu erforderlichen Geldmittel leichter aufzubringen und das

innige Band der gegenseitigen Unterstützung zur Erleichterung der Gewerbeausübung mehr und mehr zu befestigen. Sie erleichtert aber auch den Uebergang von einem Gewerbe zum andern, so wie die Ausübung mehrerer gleichartiger Gewerbe.

Durch ihre Vermittelung allein ist es möglich, das hier und da so tief herabgekommene Gewerbewesen, den tief erschütterten gewerblichen und commerciellen Wohlstand zu regeln. Ihrem Einflusse allein wird es gelingen, die vielen Uebelstände, welche die industrielle Thätigkeit in ihrer Ausübung und Entwicklung lähmen, ihre Blüthe unmöglich machen, die Arbeiterkraft und Arbeiterausbildung entwerthen, sowohl aufzufinden, als auch nach und nach zu bewältigen. Sie wird die beste und sicherste Schutzwehr gegen das Aufkommen der Gewerbeverarmung und zur Unterdrückung derselben, wo sie bereits Wurzel gefaßt, und zu wuchern angefangen hat.

Diese durchgreifende organische Gestaltung im gesammten industriellen Leben wirkt vor Allem darauf ein, daß die Zahl der Besitzenden, der Wohlhabenden sich vermehrt. In dem Verhältnisse aber als dieses wirklich der Fall ist, gewinnt die Existenz und Subsistenz einer höchst wichtigen Klasse der Bevölkerung an Sicherheit, vermindern sich viele Drangsale im socialen Leben, erhält die Ordnung und Ruhe im Staatsleben selbst wichtige Garantien, und eben dadurch wird die so sehnlichst angestrebte bürgerliche Freiheit zur Wahrheit.

Der große Gewinn, welcher bei einer strengen und consequenten Durchführung eines solchen Systems für jeden Einzelnen und für die Gesammtheit entsteht, erfordert aber auch, daß der größeren Selbstständigkeit der Gewerbe-Corporationen, der Ausbildung industrieller Associationen keine ängstlich bureaukratische Bevormundung entgegentrete, und die Entwicklung der Associationen und der sie vertretenden Organe lähme. Bringt die Halbheit, das Mißtrauen, das beständige Einmengen, um alle Selbstständigkeit zu untergraben, immer Nachtheile, so sind sie gerade hier unberechenbar und vernichten den eigentlichen Zweck einer so vernünftigen und zeitgemäßen Organisation,

die sich bei dem rastlosen Begehren nach Gewerbeordnung nicht länger aufschieben läßt.

5.

Alle Uebelstände, die vielen Drangsale unter der industriellen Bevölkerung, das Ueberhandnehmen der Gewerbeverarmung in einzelnen Gegenden, sind eine Folge der nicht consequent durchgeführten Systeme, welche die Einen mit dem Namen Zunftwesen, die Anderen mit jenem der Gewerbefreiheit bezeichnen. Um dieselben zu bekämpfen und ganz zu entfernen, wird die Verständigung über die Aufstellung der allgemeinen Bedingungen der Befugniß zum Gewerbebetriebe mit dem Unterschiede der freien Beschäftigung, so wie über den Handwerks- und Fabriksbetrieb, und die Feststellung der allgemeinen Grundzüge der Gewerbeverfassung, mit Rücksicht auf diesen Unterschied und die Stellung des Gewerbewesens zum Handel dringend geboten. Ihre Durchführung wird durch die Gewerbeassociationen und durch die aus denselben hervorgegangenen und Einfluß erlangenden Organe, den Genossenschaftsrath, den Gewerbe- und Handelsrath, und die Gewerbe- und Handelskammer, je mehr sich diese Institution ausbilden und mit der Lösung der ihnen gestellten Aufgabe sich mehr und mehr vertraut machen, mit voller Sicherheit erreicht. In denselben werden die idealen Bestrebungen Einzelner, die unpraktischen Vorstellungen über die Freiheit im Gewerbewesen, und über den mit Recht gefürchteten und veralteten Zunft- und Innungszwang nicht zur Geltung kommen, sondern Bestimmungen gesetzliche Kraft erlangen, welche den systemlosen Vorgang in der Verleihung und Ausübung der Gewerbe eine vernünftige Gränze setzen. Die wahre Freiheit im Gewerbeleben unterstützen, und die so nothwendige und heilsame Ordnung in den einzelnen Gewerben und unter den verschiedenen Gewerbeklassen begründen.

Bei solchen Einrichtungen wird, was nicht genug hervorgehoben werden kann, einer der großen Forderungen der Zeit auf eine für alle Theile beruhigende Weise Genüge geleistet. Hier ist Jedem Gelegenheit gegeben, auf die Verwaltung und Förderung jener Interessen,

bei denen er am meisten und zunächst betheiligt ist, Einfluß zu gewinnen, sich bei der Wahl von Vertretern, es sei als activer oder passiver Wähler, nach seinen Fähigkeiten, seinem Wissen und seiner Bildung zu betheiligen.

Es ist einmal eine unabweisbare Forderung der Zeit geworden, die öffentliche Verwaltung nach oben und nach unten so zu ordnen, daß dem klar werdenden Volksgeiste in allen jenen Gelegenheiten, die ihn zunächst und unmittelbar berühren, ein leitender und berathender Einfluß bis zu einem gewissen Ziele, aber unter keiner Bedingung darüber hinaus, wirklich zugestanden werde. Dazu ist außer dem Gemeindeleben, vor allem Andern in einem geordneten und zweckmäßig organisirten Gewerbs- und Handelswesen, in Verbindung der Anwendung von gleichen Grundsätzen auf die Agricultur, die beste Gelegenheit gegeben.

Alle Parteifragen des Arbeiters, Handwerkers, Fabrikanten und Kaufmannes sind einer hohen Beachtung werth zu halten, jedoch dürfen die Fragen über die Verbesserung socialer Zustände nicht mit jenen verwechselt werden, die alle Volkswohlfahrt nur in dem behaglichen Loose der reinen Arbeiter erblicken, und in dieser Richtung aus Humanitätsgefühl völlig unausführbaren Träumereien nachjagen. Eine Ordnung in Gewerbe- und Handelsangelegenheiten wird und darf sich nicht mit falsch verstandenen socialistischen und communistischen Lehren, mit der Zerstörung der Arbeit und ihren Lebensbedingungen befassen, sondern muß dem selbstständigen Triebe nach Erwerb, nach gesicherter Anwendung des Kapitals und Erwerbung des Eigenthums durch Selbstthätigkeit die nothwendigen Quellen eröffnen.

Die eigene Thätigkeit des Arbeiters, mit Rücksicht auf seine Fähigkeit zu arbeiten, soll die Selbsthilfe werden, welche eine vernünftige Gewerbegesetzgebung Jedem zu gewähren bedacht sein wird. Darum wird sie jedem Arbeitsfähigen insbesondere vorschreiben, daß er sich seine Ausbildung angelegen sein lasse, daß er hierzu Gele-

genheit und Veranlassung finde, und wird ihn gegen Mißbräuche und Eingriffe in sein Interesse schützen. Sie wird ihre Aufgabe nur dann gelöst sehen, wenn sie Jedem die Bahn zur selbstständigen Verbesserung seiner Existenz möglichst frei erhält, Jedem, der arbeiten will, Gelegenheit gibt, sich für irgend eine Beschäftigung zureichend auszubilden, und überhaupt fürsorgt, daß Jeder zur Ansammlung von Kapital für Zeiten der Geschäftsstockung und Geschäftslosigkeit, der Unfähigkeit und des Alters, mit Benützung seiner Arbeitsfähigkeit und seiner Kenntniß zur gehörigen Zeit und unter entsprechender, ausdauernder Thätigkeit Mittel und Wege vorfindet.

Soll dieser Zweck mit besserem Erfolge rasch und sicher erreicht werden, so muß die Gesetzgebung fürgesorgt haben, daß alle, der Arbeiter, der Handwerker, der Kaufmann und Fabrikant berufen werden, sich bei der Umstaltung und Verbesserung der socialen Verhältnisse unter Aufgeben egoistischer Verfolgung von Sonderinteressen zu betheiligen. Sie muß die Gleichberechtigung Aller bei der allgemeinen Vertretung industrieller Angelegenheiten unter der Voraussetzung anerkennen, daß die Vertreter die zureichenden Kenntnisse und nothwendige Bildung besitzen, um beklagenswerthe Uebergriffe in dem ihnen übertragenen Wirkungskreise hintanzuhalten. Sie wird insbesondere darauf Rücksicht nehmen, daß bei der Bildung der vorgeschlagenen Gewerbe- und Handelsinstitute für die Verwaltung und Rechtspflege in Beziehung auf alle Industrieverhältnisse und Handelsangelegenheiten nach der dreifachen Abstufung sowohl directe als indirecte Wahl, mit einem angemessenen Wahlmodus und einem den Forderungen der gestellten Aufgaben entsprechenden Wahl-Census, bestehe, weil nur dadurch allein die vernünftige und klare Beurtheilung der bestehenden Verhältnisse und die fortdauernde Verbesserung aller gewerblichen Zustände, überhaupt die mehrere Bildung in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft besonders angeregt und begründet werden kann.

6.

Die heilsamen Folgen solcher Einrichtungen auf die Entwick-

lung der gesammten Arbeiterverhältnisse, überhaupt für die Bildung und Richtung der gesammten industriellen und Handelsthätigkeit, wird jeder Verständige richtig erfassen. Er wird zugeben, daß eine gesicherte Ordnung schon aus dem Jedem innewohnenden Triebe der Selbsterhaltung des bereits erworbenen Besitzthumes und dem angebornen Verlangen nach Erwerbung von Glücksgütern wesentlich beiträgt, die wahre Kraft im Staatshaushalte und im ganzen Staatsorganismus selbst dauernd zu begründen.

Die Interessen der Gewerbe- und Handeltreibenden, daher auch die des Ackerbaustandes, nach allen Richtungen besser zu vertreten, als es bisher geschehen ist; endlich einmal einsehen, wie sehr die Wohlfahrt dieser wichtigen Klasse der Bevölkerung auf die allgemeine des Staates einwirkt, und dem vorhandenen natürlichen Reichthume hohen Werth gibt: ist eine Forderung der Gegenwart, deren Außerachtlassung den erschütterten Nationalwohlstand nur noch tiefere Wunden schlägt.

Es sind die materiellen Fragen, die auf den Staatsorganismus einen gewaltigen Einfluß ausüben; es ist überhaupt die Nationalwirthschaft, deren hohe Bedeutung in der Gegenwart richtiger erfaßt in das Volksleben selbst mehr eindringt, und deren Lehren eine mehr allgemeine Verbreitung erhalten. Je mehr dieses wirklich geschieht, desto erfolgreicher ist die Wirksamkeit einer Gewerbe-Organisation, welche in den materiellen Fragen die Selbstvertretung der Industriellen durch frei gewählte Organe als Bedingung feststellt, und selbe von der Berathung wichtiger national-ökonomischer Fragen nicht ausschließt. Der Rath der Sachverständigen, der praktisch erfahrenen Männer, unterstützt die höhere Verwaltung im Staate mit um so größerem Erfolge, und wird um so unentbehrlicher, je weiter sich Handels- und Gewerbeinteressen mit benachbarten Staaten verzweigen und auf den Weltmarkt Einfluß gewinnen.

Vielseitige Kenntnisse und ein reicher Schatz von Erfahrungen sind unerläßliche Erfordernisse, soll die Staatswirthschaft auf jene Stufe gelangen, auf welcher alle Klassen der Bevölkerung der Entwicklung ihrer Anlagen bei der Förderung der allgemeinen Wohl-

fahrt sich gleichmäßiger betheiligen können. Die socialen Bewegungen, die mit Allgewalt heranstürmen, verlangen eine ebenso gewaltige Kraft, welche diese bewältigen können, und diese wird in der Gewerbe-Association unter der gewerbe- und handeltreibenden Klasse durch die Ordnung im Gewerbe- und Handelswesen, durch eine gegliederte einflußreiche Stellung ihrer frei gewählten Organe innerhalb der von der Gesetzgebung vorgezeichneten Gränzen geschaffen.

7.

Die gegenwärtigen Handels- und Gewerbezustände, das Verkennen ihres hohen Einflusses auf die Nationalwohlfahrt, das systemlose Vorgehen in allen Maßnahmen zur Förderung der Belebung der Industrie, der Mangel jeder Ordnung im gewerblichen Leben, verlangen dringend zeitgemäße und durchgreifende Reformen. Es wird überhaupt das Verlangen nach Maßregeln, welche das gute Gedeihen der Industrie und des Verkehrs zureichend sichern, Gewerbe und Handel nach allen Beziehungen beleben, stärken, mit Rath und That unterstützen, lebhafter gefühlt, seitdem man anfängt, ihre Wichtigkeit für die Staatswohlfahrt vollkommen zu erfassen.

Ackerbau, Gewerbe und Handel sind jene wichtigen Grundlagen, ja die wahren Pulsadern für ein gedeihliches und kräftiges Bestehen der Staaten. Was immer diese belebt, kräftigt und erhält, gereicht der Staatswohlfahrt zum Nutzen, und darf nicht außer Acht gelassen werden. Die dermaligen Handels- und Gewerbezustände in Oesterreich, aber auch in Deutschland, lassen zureichend erkennen, daß in beiden Staaten noch große Aufgaben in dieser Beziehung zu lösen sind. Der Mangel an zureichend praktischen Kenntnissen, das anerkannt zu wenige Vertrautsein mit den eigenthümlichen Bedürfnissen der Industrie und des Verkehrs haben hier eine wahre nationale Handels- und Industriepolitik nicht zur Anwendung und Ausführung kommen lassen. Diese Zustände werden sich so lange fort erhalten, als die Regierungen die größere Selbstständigkeit der Gewerbe- und Handelsbevölkerung in Beziehung auf ihre eigenen Angelegenheiten nicht zugeben wollen, und glauben, nur dann einen entschei-

denden Einfluß sich selbst über diese zu sichern, wenn sie die Kräftigung der Industriellen nicht zugeben.

Gegen die Forderung, daß stätige Organe aus der Gewerbe- und Handelswelt den Regierungen berathend, unterstützend und selbst Einfluß nehmend auf Alles, was dieselbe zunächst berührt, zur Seite stehen sollen, wird nicht mit Unrecht eingewendet, daß die Industriellen, die Handelsleute, bei allen Vorschlägen, Anträgen und Gutachten sich immer durch den Egoismus bestimmen lassen, und daß nur eine sehr geringe Zahl unter ihnen so viel Selbstverläugnung habe, um das eigene Interesse dem allgemeinen zum Opfer zu bringen. Von einer so einseitigen und egoistischen Unterstützung lasse sich aber niemals ein gedeihlicher Erfolg erwarten.

Diesem nicht ungegründeten Vorwurfe zu begegnen, ist zugleich eine der wichtigen Aufgaben einer vernünftigen Gewerbe-Organisation. Ihre Lösung darf mit voller Gewißheit erwartet werden, sobald die Staatsregierungen in den freien Institutionen der Corporations-, Handels- und Gewerberäthe, der Handelskammern, keine Gefahr für sich selbst und ihren Einfluß sehen, und zugestehen, daß in ihrer Ausbildung für die Regierungsorgane selbst eine kräftige Stütze in der Durchführung aller Maßregeln, welche die Förderung der Nationalwohlfahrt zum Zwecke haben, gewonnen wird.

Es wurde bis jetzt überhaupt die Aufstellung eigener Organe, aus den Industriellen selbst gewählt, denen ein besonderer Einfluß in der Vertretung und der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten eingeräumt ist, möglichst verhindert. Wo sie bestehen, wurde bisher vermieden, denselben die Befugniß zuzugestehen, daß sie bei der Verhandlung wichtiger national-ökonomischer Fragen zu Rathe gezogen, und vor deren Entscheidung um ihre Ansichten, Erfahrungen und Wohlmeinungen befragt werden sollen. Viele behördliche Organe, namentlich aber einzelne hervorragende Mitglieder bei denselben, sehen gewöhnlich in diesen einen Feind der eigenen allgewaltigen, alles beherrschenden Autonomie. Sie stellen in Abrede, daß gerade solche Institutionen einer durchgebildeten und sachverständigen Bureaukratie

eine außergewöhnliche Stütze für die strenge Befolgung der Regierungsanordnungen und für die Ausführung aller Maßregeln sind, welche eine wichtige Reform in der Volkswirthschaft sich zur Aufgabe gestellt haben. Sie wollen nicht zugeben, daß die aus der industriellen und commerziellen Bevölkerung durch freie Wahl hervorgegangenen Organe der obersten Verwaltung im Staate eine Garantie gewähren, daß alle mit ihrer Zuziehung berathenen Reformvorschläge für Industrie und Handel der allgemeinen Volksvertretung vorgelegt, ohne lange Debatten und gewöhnlich auch ohne weitere Modificationen die Zustimmung leichter erhalten. Sie läugnen, in dem großen Vertrauen zu sich selbst, daß die Volksvertretung (Kammern, Parlamente) bei einem solchen Vorgange in den Vorschlägen der Regierungen nicht nur kein Mißtrauen setzen, sondern selbst die Zweckmäßigkeit derselben anerkennen werde.

Allein ungeachtet dieser Behauptungen ist doch die große Zahl derjenigen, welche die allgemeine Wohlfahrt überall zu begründen wünschen, darüber einig, daß der Rath der Sachverständigen, das Urtheil praktisch gebildeter und erfahrener Männer in dieser Beziehung den obersten Verwaltungsbehörden das Regieren und das Durchsetzen ihrer Vorschläge gegenüber der allgemeinen Repräsentative wesentlich erleichtern.

8.

Wo immer das constitutionelle Leben festen Boden gewinnt, ist die consequente Durchführung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Organisirung im Gewerbewesen, unter selbstständigen, aus freier Wahl hervorgegangenen Institutionen für die Vertretung der Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, sowohl für die Gewerbeklasse selbst als gegenüber der Staatsverwaltung, dann zur Unterstützung derselben, eine unerläßliche Aufgabe geworden. In derselben muß ein wichtiger Theil der constitutionellen Formen eben so zur Ausführung kommen, wie bei den freien und selbstständigen Gemeinden. Denselben muß jene Autonomie gewahrt werden, ohne welche überhaupt die Selbstständigkeit solcher Einrichtungen nicht gedacht werden kann. Wird zugegeben,

daß die Formen der staatlichen Verwaltung gegen früherer Zeit sich allenthalben geändert haben, so liegt es im Geiste dieser Veränderungen, daß allen Klassen der Gesellschaft, daher auch jener der Industriellen, eine größere Mitwirkung bei der Verwaltung und Regelung ihrer Standesangelegenheiten gestattet werde.

Im Geiste der constitutionellen Form ist es gelegen, daß durch die Selbstvertretung und Selbstverwaltung von dazu fähigen und sachverständigen Körpern nach organischen Gesetzen unter Ueberwachung des Staates, jedoch entfernt von aller ängstlicher Bevormundung, das Gedeihen der ganzen Gewerbe- und Handelsklassen, so wie ihrer Theile und Individuen miteinander, gleichzeitig erreicht und nicht eines durch die andere entkräftet werde.

Sobald die Gesammtgewerbe gesetzlich in den Stand gesetzt sind, sich selbst aufzurichten, und die Gesetzgebung sie darin nicht weiter beschränkt, als es die Selbsterhaltung der bezüglichen Arbeiterklassen und die Gesammtheit erfordert, so müssen ihre Organe allezeit Alles das erörtern, was in den Gesetzen und in der Verwaltung zur allgemeinen und vereinzelten Ausführung vorgeschlagen wird. Diese Vorschläge müssen, wenn sie zur Entscheidung der obersten Regierungsbehörde gelangen, so bestimmt begründet und durch das Bedürfniß nachgewiesen sein, daß die Sanction derselben in der Regel gar nicht verweigert werden kann.

Durch ihre Mitwirkung soll der obersten Regierungsbehörde ihre große Verantwortlichkeit erleichtert, und alle ihre Anordnungen in der Ausführung volle Garantie für die genaueste Befolgung von Seiten aller jener, für welche sie erlassen worden sind, gewährt werden. Durch ihre Mitwirkung sollen körperschaftliche Kräfte zur Abwendung körperschaftlicher Uebelstände sich vereinigen, und der Staat nicht nur die industriellen Calamitäten der Zeit, sondern auch so viele andere, welche mit diesen mittelbar oder unmittelbar einen Zusammenhang haben, und gegen welche die bureaukratisch vereinzelten Regierungen gewöhnlich zu spät an die allgemeine Theilnahme appelliren, bewältigen können.

Wird die constitutionelle Form in einem Staate zur Wahrheit, und der Bevölkerung ein Einfluß in der Verwaltung der sie zunächst betreffenden allgemeinen, als besonderen Angelegenheiten eingeräumt, so müssen die selbstständigen verwaltenden Organe aus der Klasse der Industriellen durch die ihnen zugestandene Erörterung aller wichtigen Angelegenheiten der Industrie und des Verkehrs, der obersten Regierungsbehörde die Durchsetzung neuer hierauf Bezug habender Anordnungen und Einrichtungen allenthalben und unter allen Umständen erleichtern. Die Berufung, daß ein Rath der Sachverständigen, welchen das Vertrauen der Industriellen frei gewählt und die Vertretung der eigenen Angelegenheiten überantwortet hat, auf das beantragte Gesetz und auf die ins Leben zu rufende industrielle Einrichtung bereits Einfluß genommen und die geeigneten Anträge hierüber erstattet hat, wird die Repräsentative um so geneigter erweisen, derselben ihre Zustimmung zu geben. Die Repräsentative selbst gewinnt eine zureichende Bürgschaft für den eigenen Ausspruch, sobald sie des Einflusses gewiß ist, welcher die aus allen Klassen der Geschäftstreibenden gewählten Organe außerhalb des Land- und Reichstages auf die socialen Fragen gesichert ist. Die Beschlußfassung in derselben wird durch das Bewußtsein erleichtert, daß derlei Angelegenheiten von den sachverständigen Vertretern aus der Klasse derjenigen, welche hierfür die speciellen Kenntnisse und zureichenden Erfahrungen haben, nach allen ihren Beziehungen bereits berathen wurden, ehevor die oberste Verwaltungsbehörde dieselbe zur Vorlage zu bringen sich aufgefordert findet.

9

Die unberechenbaren Vortheile für die Regierungen und die Regierten aus solchen Einrichtungen werden, wie schon erwähnt, nicht allenthalben zugegeben. Man macht insbesondere die Ansicht geltend, daß die erforderliche Reife für das richtige Erkennen zweckmäßiger Einrichtungen und nothwendig gewordener Anordnungen unter den Industriellen fehle, und daß aus einer zu großen Selbstständigkeit in

der Verwaltung und Vertretung der eigenen Angelegenheit für den Staat zu große Gefahren erwachsen.

Daß die erforderliche Reife für das richtige Erkennen zweckmäßiger Einrichtungen und nothwendig gewordener Anordnungen nicht allenthalben und unter allen Industriellen gleichmäßig vorhanden ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. Allein die organische Gliederung in der Selbstvertretung und Selbstverwaltung nach der dreifachen Abstufung (Genossenschaftsrath, Gewerbe- und Handelsrath, Handelskammer) und die Bestimmung, daß nur eine geringe Anzahl aus den Befähigten, nicht aber alle Industriellen, in diesen Organen berufen werden, behebt das ausgesprochene Bedenken.

So viel muß zugegeben werden, daß, wer ein Gewerbe selbstständig betreibt und auf eine sachverständige Weise als Gehilfe in demselben sich beschäftigt, gewiß die Fähigkeit besitzt, die Wahl auf sachverständige und befähigte Vertreter seiner Angelegenheit zu lenken, und dieß mit um so größerer Beruhigung, als die freie Besprechung, sich über die geeignetesten Vertreter zu vereinigen, immer zugestanden werden muß. Es ist also nicht eine Bedingung, daß alle Industriellen gleiche Sachkenntniß und gleiches Erkennen des Richtigen, Nothwendigen und Nützlichen besitzen; es ist aber mit Gewißheit anzunehmen, daß unter einer so großen Klasse der industriellen Bevölkerung immer die zureichende Anzahl Männer, welche die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, um in den Corporationsrath, Gewerbe- und Handelsrath, Handelskammer gewählt zu werden, sich vorfinden wird und gewiß auch vorfindet.

10.

Die Gegner dieser Institute und ihrer größern Selbstständigkeit erheben selbst gegen jene Anordnung ihre Stimme, welche vorschreibt, daß sie über alle wichtigen commerciellen und industriellen Fragen, ehevor sie allgemeine Geltung erhalten, gehört werden sollen. Sie behaupten, daß dadurch die Selbstständigkeit der Regierung, die ihr so nothwendige Autonomie gefährdet werde; sie suchen nachzuweisen, daß durch derlei Umfragen nur allzu oft der richtige Zeitpunkt für

nothwendig gewordene Verfügungen und Einrichtungen verabsäumt werde. Denn wo alle oder mehrere Gewerbe- und Handelsräthe, Handelskammern über denselben Gegenstand zugleich gehört werden müssen, entstehe ja außer dem Nachtheile eines großen Zeitverlustes, die Unzukömmlichkeit, daß die Staatsverwaltung bei sich widersprechenden Anträgen und Begutachtungen der verschiedenen Organe ganz nach eigenem Ermessen vorzugehen habe, und aus dem Rathe der Sachverständigen in solchen Fällen keinen Anhaltspunkt für ihre mindere Verantwortlichkeit erlange.

Es sind dieß allerdings nicht unbegründete Bedenken, sie verlieren aber ihre Bedeutung durch die Fürsorge der Gesetzgebung. Diese wird vor Allem die Autonomie der Staatsregierung vollkommen wahren, und dieselbe nicht diesen Organen, welchen ohnedieß in so wichtigen volkswirthschaftlichen Fragen nur ein berathender und informirender und keineswegs ein entscheidender Einfluß zusteht, unterordnen. Sie wird keineswegs anordnen, daß die Regierung, wo es die Verhältnisse unaufschiebbar gebieten, selbst keine Verfügung erlassen dürfe, ehevor sie nicht den Rath der Sachverständigen gehört hat, wenn sie gleich nie zugeben wird, daß diese Ausnahme zur Regel und davon außer in äußerst dringenden Fällen Gebrauch gemacht werde. Eine weise Regierung sieht in der eigenen strengen Befolgung der gegebenen Gesetze eine wichtige Garantie der Befolgung von allen Andern, denn sie will dem einmal gegebenen Gesetze die verbindende Kraft bewahren und die Achtung vor dem Gesetze sichern.

Wichtige Reformen in der Handels- und Gewerbegesetzgebung haben immer und werden immer eine sorgsame Ueberlegung und Berathung, Erforschung der Verhältnisse in Anspruch nehmen, und wo diese zur Ausführung kommen müssen, kann man mit aller Beruhigung annehmen, daß nicht Gefahr am Verzuge ist, und Zeit gewonnen werden könne, um den vernünftigen Rath Sachverständiger zu hören.

Verzögerungen, die oft unvermeidlich sind, ehevor die verschiedenen berathenden Organe ihre Anträge und Gutachten erstatten,

sind im Grunde genommen weit weniger unheilbringend als Uebereilungen und einseitiges Vorgehen in wichtigen Gegenständen, macht man gegen dieselben auch geltend, daß durch das Zuwarten auf die Erstattung abweichender Gutachten und Anträge die Regierung nichts gewinnt, und endlich doch nur ihren eigenen Ansichten folgen müsse.

Die gebotene Vorfrage habe in der Regel keinen andern Erfolg als Zeitverlust, und erleichtert selten das Verständniß, hemmt die Regierung in der Ausführung ihrer Maßnahmen, ohne denen zu nützen, für die sie gegeben werden müssen, — so sprechen Jene, welchen die Autonomie der Staatsverwaltung über Alles geht; allein diese Einwendungen haben keinen eigentlichen Werth.

Selbst abweichende Gutachten und Anträge verschiedener Gewerbe- und Handelskammern enthalten für die Regierungen zureichende Anhaltspunkte, um sich über die Bedürfnisse und die Zustände der Industrie und des Verkehrs zu unterrichten. Dieselben haben ungeachtet ihrer Verschiedenheit den berathenden und unterrichtenden Charakter, abgesehen davon, daß sie zugleich die zureichenden Motive an die Hand geben, um Regierungsmaßregeln durch entsprechende Begründung volles Vertrauen zu sichern. Schon das Bewußtsein, daß über alle wichtigen Angelegenheiten der Rath der Sachverständigen eingeholt, daß deren Meinungen und Ansichten nach Möglichkeit eine Berücksichtigung zu Theil werde, erhöht das Vertrauen in die Regierungs-Anordnung selbst und erleichtert wesentlich ihre Durchführung.

Will die Regierung bei abweichenden Gutachten, Anträgen und Vorschlägen vor der Beschlußfassung mit voller Beruhigung vorgehen, und in dem allgemeinen Vertrauen der Industriellen mehr noch gewinnen, so wird sie Abgeordnete aus den verschiedenen Handelskammern berufen, und mit diesen sich über die verschiedenen und abweichenden Vorschläge und Gutachten berathen und eine allgemeine Verständigung zu erzielen suchen. Der gute Wille der Regierung, die Wohlfahrt der Bevölkerung zu berücksichtigen und Vertrauens-

männer aus ihrer Mitte bereitwilligst zu hören, ist von unberechenbarer moralischer Einwirkung. Es erleichtert das Regieren, und befestigt das Band zwischen Regierung und Regierten. Ein Umstand, der gerade bei der Organisirung des Gewerbewesens von wichtigem und erfolgreichem Einflusse ist, aber leider bisher noch immer zu wenig beachtet wird.

11.

Der verantwortliche Minister hat in diesem freigewählten industriellen Organe eine kräftige Unterstützung für die gesicherte Durchführung aller seiner Reformen, abgesehen davon, daß sie ihm alle Behelfe und Mittel an die Hand geben, sich über die wahre Lage der Industrie und des allgemeinen Verkehrs auf das genaueste zu jeder Zeit zu unterrichten.

Durch sie ist er in die Lage gesetzt, Vertrauen in seinen Maßnahmen zu erlangen, und jenen Anträgen bei der Repräsentative die Zustimmung ohne Schwierigkeit zu sichern. In der Berufung auf den Rath sachverständiger und innigst verzweigter Organe aus der Klasse Jener, deren Angelegenheiten seiner Leitung verantwortlich übertragen sind, und in der Nachweisung, daß dieser Rath seinen eigenen Anträgen zu Grunde gelegt wurde, liegt die größte Beruhigung für die Repräsentative, und zugleich für den Minister selbst die Gewißheit der allgemeinen Zustimmung zu seinen gestellten Anträgen. Es ist ein festes Band, daß sich um alle Interessen und um alle Vertreter derselben nach dem verschiedenen Standpunkte immer enger und enger zieht, das gegenseitige Verständniß mehr und mehr befestigt, und die Erreichung der höhern Zwecke, welche die allgemeine Wohlfahrt niemals ausschließt, vor allem Andern selbst unter den schwierigsten Verhältnissen begünstigt.

Eine solche innige Verschmelzung in der gegenseitigen Unterstützung zur Erzielung so wichtiger Zwecke, wie die entsprechende Hebung der Industrie und des allgemeinen Verkehrs auf alle socialen Verhältnisse, bei welchen nie ein Stillstand eintritt, ist, verlangt die größte Berücksichtigung in der Anwendung der geeigneten Mittel nach den

wohlverstandenen Principien der wahren Volkswirthschaftslehre. Diese soll und wird niemals Sonderinteressen auf Kosten und Rechnung der allgemeinen Wohlfahrt begünstigen.

Die Grundsätze einer wahren Gewerbe-Organisation schlingen sich gleich einer Kette um die Vertreter des gesammten gewerblichen Lebens. Es bilden die einzelnen Industriellen, die aus ihnen gewählten Organe der Selbstvertretung und Selbstverwaltung, die Regierungsorgane nach allen ihren Abstufungen, die Glieder, die nur fest in einander verbunden einen außergewöhnlichen Einfluß auf das sociale Leben üben und Vortheile gewähren, welche auf keinem andern Wege in so ausgedehntem Maße je erreicht werden können. In dieser organischen Gestaltung und Verkettung der Interessen zwischen dem Staate und seinen einzelnen Gliedern, zwischen der Gesammtheit der producirenden Klasse und ihren Theilen liegt ein so tiefes Moment der allgemeinen Entwicklung und des Strebens nach möglichst größter Ausbildung für die eigene Selbstständigkeit und Existenz, daß sie in keiner andern Gestaltung auf eine eben so entscheidende Weise vorgefunden werden wird. Es ist das Ineinandergreifen der verschiedenen sich immer wechselseitig unterstützenden Interessen, das Streben der Begründung der eigenen Wohlfahrt, welches in innigster Verbindung mit der Wohlfahrt aller zu derselben Kette gehörenden Glieder steht; es ist eben jene tiefgreifende Ordnung, welche durch die Organisation geschaffen wird, von denen mit Gewißheit solche außerordentliche Erfolge erwartet werden können.

12.

Die Vortheile, der so wichtige Einfluß auf die Entwicklung der Industrie und auf die Bildung der Industriellen, werden nicht erreicht, sobald eine von den drei Institutionen fehlt, oder der diesen übertragene Wirkungskreis in eine Vertretung verschmolzen wird. Diese dreifache Gliederung mit immer erweitertem Wirkungskreise ist eine Nothwendigkeit, die zum Theile aus den Corporationsverhältnissen der verschiedenen industriellen und commerciellen Beschäftigungen, zum Theile aus der mehreren oder minderen Wichtigkeit der

Angelegenheiten und Interessen der Einzelnen in der Gesammtheit unter sich und zum Staate folgt, wie dieß bereits ausführlich erörtert worden ist.

Die Zulassung von Gewerbe- und Handelsräthen ohne Handelskammern nach oben und ohne Corporationsräthen nach unten, und die Feststellung eines dieselben beängstigenden und mehr mechanischen Wirkungskreises heißt im vorhinein den eigentlichen Zweck dieser Einrichtungen verkennen. Sie sind halbe Anordnungen und haben in ihrem Gefolge alle jene Nachtheile, welche mit der Halbheit unzertrennlich verbunden sind. Sie schaden der Regierung und den Industriellen mehr als sie nützen, und werden der erstern nicht selten Verlegenheiten bereiten, statt sie in der Ausführung von Regierungsmaßregeln zu unterstützen. Sie bezwecken überdieß, daß sich neben ihnen eigene Vereine zur Durchführung volkswirthschaftlicher Interessen bilden.

Ist gleich diese dreifache Gliederung eine wesentliche Bedingung für die organische Selbstverwaltung und Selbstvertretung, so sind doch Central-, Handels- und Gewerbekammern, wie sie in Frankreich bestehen, entbehrlich, weil in Fragen allgemeiner Art, über welche sich die verschiedenen berathenden Organe in den einzelnen Bezirken oder größern Landesgebieten nicht einigen können, die Zusammenberufung von Abgeordneten aus denselben zu gemeinschaftlicher Berathung angeordnet werden kann.

Eben so ist jede andere Vervielfältigung dieser berathenden Organe in Handels- und Gewerbegegenständen zu vermeiden, weil sie nur der so wünschenswerthen einfachen Behandlung der Angelegenheiten Nachtheil bringen. Schon durch diese dreifache Gliederung ist fürgesorgt, daß die allgemeinen wichtigern Gewerbe- und Handelsangelegenheiten bei ihrer innigen Wechselwirkung einer entsprechenden Berathung und zureichenden Begutachtung in den Handelskammern unterzogen werden.

Es wäre eine unrichtige Auffassung von der Wirksamkeit der letztgenannten Institute, sollten sie nur darauf angewiesen sein, handelspolitische Gegenstände mit Ausschluß aller Industrie-Angelegen-

heiten, oder umgekehrt zu berathen, oder zu begutachten. Jede weitere Gliederung würde die Erleichterung für die öffentliche Verwaltung nicht nur unmöglich machen, sondern auch das so gefährliche Vielregieren begünstigen; so wie andererseits eine mindere Gliederung, die Lösung der denselben gestellten wichtigen Aufgabe theils erschwert, theils unmöglich machen würde.

13.

Kann und darf es nicht in der Genossenschaft und der ihr eingeräumten Selbstvertretung der eigenen Angelegenheiten gelegen sein, die Niederlassung von Mitbewerbern zu vereiteln, ein Hoheitsrecht des Staates, die Besteuerung der Gewerbemitglieder auszuüben, oder überhaupt die Regierungsgewalt in ihrem Einflusse auf den gedeihlichen Fortschritt in der Industrie zu beschränken, so schließt dieß doch die Betheilung bei der gewerblichen Verwaltung nicht ganz aus. Diese soll ja bei allen Regierungsmaßregeln, welche die Förderung und Leitung der Production im Allgemeinen zum Zwecke haben, bei der sogenannten Volkswirthschaft, nur eine berathende, wenn gleich nicht zeitweilige sein; sie soll nicht für einzelne Fälle und durch besonders gewählte Sachverständige, sondern eine regelmäßige sein, und durch aus den Betheiligten selbstgewählte ständige Organe ausgeübt werden

Bestehen solche berathende Collegien, so muß denselben ein bestimmter, von vorhinein in gewisser Beziehung unbeschränkter Einfluß auf alle Fragen der Industrie, die von Wichtigkeit für die Förderung des Gewerbfleißes und des Verkehrs sind, gestattet sein.

Soll ihr eigentlicher Zweck nicht eine Fiction, eine Täuschung sein, so darf es nicht von dem Ermessen der Regierung abhängen, diese nach Belieben zu hören, und auf ihre Vorschläge und Anträge nur nach Gutdünken Rücksicht zu nehmen. Es können dagegen diese berathenden Collegien nicht verlangen, daß ihre Vorschläge und Anträge unbedingt maßgebend sind, weil das Interesse der Industrie kein einiges und ungetheiltes in allen Beziehungen ist, sondern die Aufgabe der Regierung gerade in der Ver-

einigung der verschiedensten Interessen liegt, welche nur von einem Standpunkte außerhalb und über diesen letztern möglich ist.

Es ist ein Verkennen der eigentlichen Aufgabe solcher Collegien, wenn die Regierung sich vorbehält, daß sie nur dann Vorschläge und Gutachten zu erstatten haben, wenn sie ausdrücklich darum befragt werden; daß sie die Interessen ihrer Committenten bei der Regierung nur dann zu vertreten berechtigt sein sollen, wenn sie im voraus die Erlaubniß hiezu eingeholt und diese ausdrücklich erhalten haben; wenn sie nur in die Berathung nationalwirthschaftlicher Fragen nach erhaltener Zustimmung der Regierungsorgane eingehen dürfen. Durch solche und ähnliche Bestimmungen ihren Wirkungskreis zu beschränken, heißt die Forderung der Selbstvertretung eigener Angelegenheiten mit Recht ganz verkennen, und die eigentliche Aufgabe solcher Collegien als zwecklos und unheilbringend erklären.

14.

Die Gesetzgebung eines freien Staates unterscheidet sich wesentlich von der Bevormundung der Bureaukratie, daß sie so wenig als möglich festsetzt und anordnet, daß sie vielmehr freie und selbstständige Organe schafft, deren Wirksamkeit sie nur in so weit beschränkt, daß sie jene Organe verhindert, die Freiheit und Selbstständigkeit anderer anzutasten. Große Uebelstände werden oft leichter beseitigt, wird die Aufsicht durch die zu Beaufsichtigenden gegenseitig geführt, indem das eigene Interesse der Mehrheit dem Privat-Interesse der Einzelnen allemal gegenübergestellt wird, und der Staat sich nur die Schlichtung der daraus hervorgegangenen Streitigkeiten vorbehält. Dieß ist überhaupt das große Geheimniß der Staatsverwaltung, welche in dem Grade wirksamer wird, je mehr sie mittelbar durch die eigene Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Staatsbürger ihre Zwecke zu erreichen versteht, und im Gefühle allgemeiner Freiheit die Liebe und das Vertrauen Aller gewinnt.

Die dermaligen Verhältnisse der Gewerbeklassen, gerade zum Frommen und im Interesse der Staatsverwaltung, machen unverkennbar Einrichtungen wünschenswerth, wodurch dieselben, mehr als es bisher geschehen ist, sich aufgefordert fühlen, ihre eigene Lage durch

gegenseitige Unterstützung und Berathung zweckmäßiger Maßregeln zu verbessern, und mit welchen ihnen gestattet ist, die eigenen Angelegenheiten in der größten Ausdehnung durch die dabei zunächst Betheiligten, ohne eine allzu ängstliche Bevormundung der öffentlichen Verwaltungsorgane, nach allen Richtungen zu wahren und zu vertreten. Es ist dieß eine Forderung der Zeit, welche der Entwicklung des öffentlichen Lebens und der damit in Verbindung stehenden Ansprüchen an eine der Volksbildung angemessene Betheiligung beim Ordnen der eigenen Angelegenheiten entspricht.

Gestattet man einer allgemeinen Volksvertretung einen Einfluß selbst auf alle Verwaltungsformen, einen Einfluß selbst auf alle politischen Fragen, welche das staatliche Wohlbefinden betreffen, so ist es weit natürlicher, daß man den Gewerbe- und Handeltreibenden in der Verwaltung und Rechtspflege der eigenen Angelegenheiten ein selbstständiges Eingreifen, eine ausgedehntere Selbstvertretung durch selbstgewählte Organe zugestehe. Es ist als gewiß anzunehmen, daß, je mehr der producirenden Bevölkerung das Recht eingeräumt wird, ihre eigenen Angelegenheiten nach bestimmten, durch sie selbst hervorgegangenen, durch die Regierung genehmigten Bestimmungen zu leiten, desto geringer das Verlangen wird, auf die allgemein politische Gestaltung des staatlichen Lebens, auf die allgemeine höhere Gesetzgebung Einfluß zu erlangen. In der Beförderung der eigenen, durch sich selbst am besten vertretenen materiellen Interessen und Angelegenheiten findet die große Zahl der Bevölkerung eine angemessene und gewiß nur heilbringende Thätigkeit, und wird nicht gedrängt, sich bei Angelegenheiten zu betheiligen, die eine mehrere Bildung, ausgebreitete Kenntnisse und wohlerworbene tiefe Einsicht in die politischen Verhältnisse des Staatslebens voraussetzen. In der Verwaltung der eigenen, den Industriellen so nahe liegenden Interessen finden dieselben Gelegenheit, nach ihrer Befähigung den gemachten Erfahrungen Geltung zu verschaffen, und durch so wichtige Einflußnahme auf die Verbesserung industrieller Zustände mit zur Hebung des allgemeinen Nationalwohlstandes wesentlich beizutragen.

Dem allgemein kundgegebenen Verlangen, sich bei der Verwaltung oder bei der Rechtspflege öffentlicher Angelegenheiten zu betheiligen, ist zum größten Theile dadurch auf eine für die größere Volksmenge beruhigende Weise vollkommen entsprochen, wird der zweckmäßigen Organisirung solcher Institute, welche auf die Emporbringung der Landeskultur, des Gewerbe- und Handelswesens, und auf die materiellen Bedürfnisse der Zeit angemessen einzuwirken haben, volle Aufmerksamkeit zugewendet. Diesem wird um so gewisser entsprochen, wird diesen Instituten eine freie Verfassung gegeben, und wird Jedem gegönnt, nach seinem Stande, seinen Erfahrungen, seiner Bildungsstufe sich an der allgemeinen Vertretung so nahe liegender Zustände und ihrer Verbesserung auf eine unbefangene Weise zu betheiligen.

Die Förderung solcher Veranstaltungen wird den Wohlstand Aller bald mittel- bald unmittelbar dadurch begünstigen, daß sie die Verbesserung des Gewerbebetriebes und den Absatz aller Erzeugnisse wesentlich erleichtern, den Erfindungsgeist wecken und die Bildung der einzelnen Gewerbeleute erweitern. Schon das Zusammentreten zu gemeinsamen Besprechungen, der Austausch von Erfahrungen, ist nützlich und lehrreich, abgesehen davon, daß solche Veranstaltungen Anlaß geben zur Anschaffung belehrender Schriften, Zeichnungen und Modelle, zur Errichtung von Fortbildungsanstalten, zur Anstellung gewerblicher Versuche, zur Einführung neuer Betriebsarten. In solcher Vereinigung ist die Summe der einzelnen Kräfte nicht allein wirksam, sondern es werden eine Vervielfältigung der Kräfte und ganz ungeahnte Erfolge für den Gewerbe- und Handelsstand hervorgerufen. Es werden die einzelnen Mitglieder immer mehr und mehr im Vereine zu wirken sich aufgefordert fühlen, und in der Förderung der eigenen Angelegenheiten eine Nothwendigkeit für die Förderung anderer Interessen anerkennen, und eben deßwegen hierzu bereitwilliger sich finden lassen.

F. Einfluß der Gemeindevertretung auf das Gewerbewesen.

1.

Die Verschiedenartigkeit der gewerblichen Zustände auf der einen und die sehr nahe Beziehung, welche zwischen dem Rechte des Gewerbebetriebes und der Niederlassung in einer Gemeinde der Natur der Sache nach besteht, auf der andern Seite, führt zur Feststellung der Bedingung wegen Erwerbung des Heimathsrechtes am Orte der Niederlassung.

Den Gewerbetreibenden soll die Wahl und Aenderung ihres Wohnsitzes nicht unnöthig erschwert, jedoch denselben auch nicht gestattet werden, diesen nach Belieben und alle Zeit zu ändern, weil nicht übersehen werden darf, daß die einzige richtige und sichere Grundlage des Rechtsstaates ein selbstständiges Gemeindeleben ist; der Krystallisationspunct, an den sich die übrigen, vor Allem aber die socialen Verhältnisse anknüpfen. Eine Gemeinde wird um so kräftiger dastehen, je besser und geregelter ihre socialen Verhältnisse sich gestalten, je mehr ihre Mitglieder durch zureichende Beschäftigung das Nothwendige für die eigene Existenz, so wie für die Bestreitung der öffentlichen Auslagen zu erwerben im Stande sind. So sehr die innere Selbstständigkeit gewerblicher und anderer Associationen sich rechtfertigen läßt, so wenig ist sie aber denkbar bei einer gleichzeitigen äußern Trennung von allem Gemeindeverbande; denn eine solche davon unabhängige Vereinigung würde nur die eigentliche Ordnung im Gemeindeleben stören und in vieler Beziehung vernichten.

Ein solcher mit dem gedeihlichen Bestehen der Gemeinde unvereinbare Zustand muß überall eintreten, wo die Gewerbetreibenden zum

Eintritte in die Gemeinde nicht verpflichtet sind, und eine von derselben ganz unabhängige Vereinigung bilden können. Es ist daher nothwendig, daß derjenige, der sich in einem Orte oder Bezirke zum Zwecke des Gewerbebetriebes niederlassen will, dort das Heimathsrecht erwerbe, und auch das Interesse der Gemeinde, welche ihm zur Gewinnung seines Unterhaltes Schutz gewährt, zu fördern und wahren verpflichtet werde.

2.

Muß die Ausübung eines Gewerbes in einem bestimmten Orte oder Bezirke an die Bedingung der Erwerbung des Heimathsrechts geknüpft werden, so ist es gleich unerläßlich, alle Verationen zur Erlangung desselben von vorhinein zu beseitigen. Es lassen sich kaum zwei wichtigere Rechte in Collision denken, als dasjenige der Gemeinde, über die Aufnahme ihrer Angehörigen nach Rücksichten des Gemeinderechtes zu entscheiden, und das Recht des Gewerbsmannes, sein Gewerbe da zu gründen, wo es seine Verhältnisse mit sich bringen.

Gegen die unbeschränkte Aufnahme jedes Gewerbe- und Handeltreibenden in den Gemeindeverband erhebt man nicht mit Unrecht das Bedenken, daß, gewährt man ihm dieses Recht, so wie er dasselbe anspricht, so muß man die Gemeinden zwingen, ihn als Bürger aufzunehmen, selbst auf die Gefahr hin, die Folgen seiner Verarmung mit zu tragen. Damit aber tödtet man den Sinn freier Gemeinden, jenen Bürgerstolz, welcher die Grundlage eines kräftigen Gemeindegeistes und die Bedingung warmer Theilnahme des Bürgers an den Interessen seiner Gemeinde ist.

Aber auch die Unabhängigkeit des Gewerbe-Etablissements von dem Bürgerrechte würde viele bürgerliche Familien der Gemeinde, der sie angehören, gänzlich entfremden und beitragen, daß sie in dem Orte ihrer Niederlassung nicht einheimisch, und die Gemeindeverwaltung bei solchen Verhältnissen manchen Schwierigkeiten ausgesetzt sein würde. Bei solchen Verhältnissen würde es sich ergeben, daß die Gemeindeangehörigen sich leicht im ganzen Lande zerstreut befinden,

und daß die an sie gestellten Forderungen als Gemeindeglieder nur mit vielen Beschwerden geltend gemacht werden können.

Die Wohlfahrt der Gemeinde, soll sie zureichend gesichert sein, verlangt, daß alle ihre Mitglieder durch die eigene Thätigkeit sich das erwerben können, was zu ihrer Existenz und zur Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten unumgänglich gefordert wird. Jedes Gemeindeglied muß daher in sich selbst die zureichende Fähigkeit besitzen, sich das Nothwendige zu erwerben, und es ist eine Pflicht der Gemeindeverwaltung, darüber zu wachen, daß alle ihre Mitglieder, sie mögen nach der Geburt das Recht ein Mitglied zu sein erworben haben, oder in die Gemeinde aufgenommen werden, erwerbsfähig sind oder es wenigstens werden, und daß allen diesen die Mittel und Wege zu erwerben geboten sind.

Wo immer die Erwerbsfähigkeit und die Sicherheit, wirklich erwerben zu können, zureichend gegeben sind, ist die Wohlfahrt der Gemeinde selbst gesichert, und unter dieser Voraussetzung Niemanden der Eintritt in den Gemeindeverband zu erschweren.

3.

Gewerbe- und Handeltreibenden, sobald sie den Nachweis geliefert haben, daß sie alle jene Bedingungen erfüllen können, welche nach der Gewerbe- und Handelsverfassung zur freien und selbstständigen Gewerbe- und Handelsausübung vorgeschrieben sind, und daß in der Gemeinde, wo sie sich niederzulassen gedenken, selbst oder von dem Orte der Niederlassung aus, zureichende Gelegenheit gegeben ist, Beschäftigung und Erwerb zu finden, soll die Aufnahme in den Gemeindeverband eines bestimmten Ortes nicht verweigert werden.

Aus solchen Niederlassungen können für die Gemeinde selbst nur Vortheile entstehen, und darin allein liegt der Maßstab für die Begränzung der Gemeinde-Ausdehnung und ihrer wahren Größe.

Es kann daher nie in dem Willen der Gemeinde gelegen oder von der Gemeindeverwaltung allein abhängig sein, welchen Gewerbe- oder Handeltreibenden sie die Aufnahme in den Gemeindeverband bewilligen oder verweigern wolle, daher derselben auch kein Ein-

fluß auf Gewerbe- und Handels-Ausübungsrechte zugestanden werden darf. Ueber dieselben haben allein und ausschließend die Gewerbebehörden und ihre Organe nach den in der Gewerbeverfassung ausgesprochenen Grundsätzen und festgestellten Normen zu entscheiden.

Wer weiß nicht, wie sehr bei der freien und selbstständigen Gemeindeverwaltung die Entwicklung und der blühende Zustand der Gewerbethätigkeit gegen den Egoismus, den Kastengeist und das Monopol zu kämpfen hat. Wie bedenklich aber ist es für das Gedeihen der Industrie, den Grundsatz festzustellen, daß die Industriellen in dem Verlangen, in einen bestimmten Gemeindeverband einzutreten, nur von dem Willen und Beschluß der Gemeindeverwaltung abhängig sein sollen?

Es liegt in dem Interesse der bereits ansässigen Industriellen, der Aufnahme neuer Gewerbegenossen entgegenzutreten und allen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung, welche überdieß aus ihrer Mitte durch freie Wahl hervorgegangen ist, geltend zu machen, um dieß immer zu verhindern. Dieß wird gewöhnlich um so leichter gelingen, je mehr Mitglieder in einem Gemeinderath der Klasse der Gewerbe- und Handeltreibenden selbst angehören. Welcher große Spielraum muß aber unter solchen Verhältnissen sich dem Nepotismus zum Nachtheile der übrigen Bevölkerung öffnen!

4.

Ist es mit den Grundsätzen einer freien Gewerbeverfassung unvereinbar, daß dem Gewerbe-Genossenschaftsrathe die Entscheidung oder der Vorschlag über die Befähigung und Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugestanden werde, so ist es auch gegen dieselben, der Gemeindeverwaltung dieses Recht einzuräumen. Die freiere Entwicklung der Gewerbe-Industrie und des Verkehres verträgt sich nicht mit einer engherzigen Zunft- und Gemeindeverfassung, überhaupt nicht mit solchen Einrichtungen, wo den Sonderinteressen ein zu großer Einfluß gestattet ist.

Die Gesetzgebung allein hat dafür Sorge zu tragen, daß den Uebergriffen in der Verwaltung nach Oben sowohl als nach Unten vor-

gebeugt ist, und daß sie nur solche Bestimmungen aufnehme, wodurch den Sonderinteressen der Einzelnen auf die freiere Entwicklung der staatlichen und socialen Verhältnisse eine vernünftige Schranke gesetzt wird.

Die freie Handels- und Gewerbeausübung soll ihre Beschränkung nur in der Handels- und Gewerbeverfassung finden. Dieselbe wird alle Anordnungen enthalten, welche genau die Gränzen bezeichnen, innerhalb welcher Gewerbe und Handel sich bewegen, ausbilden und kräftigen; sie wird die Bedingungen feststellen, von deren strengen Erfüllung allein die Gewerbeausübung abhängig ist, aber nicht die Beurtheilung und Würdigung derselben dem befangenen Ausspruche der Gemeindevertretung oder Gewerbe-Genossenschaftsrathe überlassen.

Welche größere Garantie kann die Gemeindeverwaltung für das eigene Interesse gegenüber der Industriellen noch verlangen, sobald in der Gewerbeverfassung fürgesorgt ist, daß durch zureichende Kenntnisse, entsprechende Einsicht in den Stand der Verhältnisse, durch anerkannte Thätigkeit und erprobten Ordnungssinn der Bewerber alle Vortheile, welche die Industrie und der Verkehr für die Existenz der Einzelnen gewährt, auch wirklich erlangt werden können, und der Erwerbefähigkeit alle Mittel zur erfolgreichen Benützung zu Gebote stehen.

Das Concessionswesen läßt sich nur bei wenigen Gewerben rechtfertigen, und nur dann vertheidigen, wenn nach festen Principien, die auf das wahre öffentliche Interesse, auf die allgemeine Wohlfahrt gegründet sind, verfahren wird. Es wird jedoch in den Händen der Gemeindeverwaltung unbedingt verwerflich und führt zu weit bedenklicheren Mißbräuchen als das Zunftwesen, nicht nur in wirthschaftlicher, sondern auch in politischer und moralischer Beziehung, weil es in deren Händen leicht als Mittel zur Ertheilung von Begünstigungen gebraucht und von dem Kastengeiste allzu gern mißbraucht wird.

5.

Man ist außerordentlich bemüht, den Gemeindevertretern und der Gemeindeverwaltung einen entsprechenden Einfluß in Gewerbeangelegenheiten, und namentlich bei Gewerbeverleihungen zu vindi-

ciren, um dieselben vor den verheerenden Folgen eines anwachsenden Proletariats zu bewahren. Man geht von der Ansicht aus, daß es den Repräsentanten der Gemeinde am ehesten möglich sein werde, dasselbe jedenfalls sicherer hintanzuhalten, als den außerhalb der Kreise des täglichen Lebens stehenden Behörden.

Allein bei Vindicirung dieses Vorrechtes geht man gewöhnlich von der Voraussetzung aus, daß für die Vertretung und Verwaltung der industriellen Angelegenheiten keine eigenen, aus freier Wahl der Industriellen selbst hervorgegangenen Organe, deren Mitglieder am Ende alle Gemeindeglieder sind, und nach der Gewerbeverfassung auch sein sollen, bestehen, und daß der diesen eingeräumte Wirkungskreis als ein der Gemeindevertretung ausschließender übertragen gedacht werden muß.

Wo aber in Folge der Gewerbe-Organisation eigene Organe zur Wahrung und Vertretung industrieller Angelegenheiten berufen sind, haben diese zunächst die Verpflichtung, die Wohlfahrt aller Gewerbe- und Handeltreibenden zu schützen und allfällige Uebergriffe und Unzukömmlichkeiten in der Ausübung hintanzuhalten. Es ist ja ein Hauptzweck dieser Organisirung: O r d n u n g i n G e w e r b e - u n d H a n d e l s s a c h e n z u e r h a l t e n, die industriellen Zustände genau zu überwachen, nnd sich über alle Bedürfnisse der industriellen Thätigkeit eine umfassende Kenntniß zu verschaffen. Von den eigens berufenen Vertretern der Industrie steht mehr noch als von den Gemeinderepräsentanten zu erwarten, daß sie das anwachsende Gewerbeproletariat hintanhalten werden, weil die Erhaltung verarmter Industriellen nicht so sehr der Gemeinde, als vielmehr den Gewerbe- und Handeltreibenden in Folge eines geregelten Gewerbewesens zur Last fallen wird und muß.

In dem Wirkungskreise des Gewerbe- und Handelsrathes ist es vor Allem gelegen, die Vorbedingungen, um auf die Verleihung eines selbstständigen Gewerbe- oder Handelsrechtes Anspruch zu machen, richtig zu würdigen, und zu beurtheilen, inwiefern der Bewerber durch Kenntnisse und persönliche Eigenschaften für den aufrech-

ten Betrieb und den künftigen Fortbestand seines Geschäftes zureichende Bürgschaften gewährt. Die reifliche Erwägung aller Umstände und die sorgfältigste Prüfung in jedem einzelnen Falle ist von dem Gewerberathe nach seiner Stellung zu den Industriellen, den Staatsbehörden oder zu den Gemeinden und seiner Verantwortlichkeit weit sicherer zu erwarten, als von den Repräsentanten der Gemeinden, deren Mitglieder über den Zustand und die Bedürfnisse der Industrie außerhalb ihrer Gemeinde gewiß nicht jene zureichenden Kenntnisse, wie die Gewerberäthe, besitzen, und sich gewiß auch nicht leicht aneignen werden.

6.

Die Gewerbegesetzgebung hat den Standpunkt festzustellen, auf welchem die Vorstände gewerblicher Corporationen, nicht aber die Repräsentanten einer Gemeinde, jene unparteiische Stellung einnehmen, um einerseits die Interessen der Gewerbe- und Handeltreibenden, und andererseits jene des größeren Publikums, daher auch die Wohlfahrt der Gemeinde, zureichend zu vertreten, und das Eine wie das andere Extrem zu vermeiden.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß im Allgemeinen die Communalbehörden ein besonderes Interesse bei der Handhabung der Gewerbepolizei haben, und daß es dieser nicht gleichgiltig ist, wer das Befugniß zum Gewerbebetriebe erlangt, sobald damit der Anspruch auf den Eintritt in den Gemeindeverband verbunden ist. Allein die Personen, denen die Leitung der Communal-Angelegenheiten anvertraut ist, sind hinsichtlich des Bildungsgrades, der Urtheilskraft und der Zuverlässigkeit so verschieden, daß sie in den seltensten Fällen in der Lage sind, die eigenthümlichen Verhältnisse des Gewerbefleißes und des Verkehrs in ihrer Allgemeinheit und in ihrem Einflusse auf die Außenwelt immer und unter allen Umständen ganz richtig aufzufassen und zu beurtheilen. Sie erlangen eine weit bessere Garantie für die Wahrung der Communal-Interessen durch die Industriellen, wenn die Würdigung über die Befugnißertheilung zur Gewerbeausübung den hierfür eigens berufenen sachverständigen Organen

übertragen ist. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß sie gegen Uebergriffe und Mißgriffe dieser Organe, wo dieselben auch immer vorkommen, bei den ihnen vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörden jede begründete Einsprache erheben; denn es liegt die Ueberwachung aller Communalgegenstände und Angelegenheiten, bei welchen besondere ordnungs-, sicherheits- und sanitätspolizeiliche Rücksichten vorwalten, in ihrem Wirkungskreise. Sie üben in dieser Beziehung eine Art Controlle, welche ihnen die Gewerbesetzgebung keineswegs entziehen soll, ist gleich denselben auf die Ertheilung von Gewerbeausübungsrechten ein eigentlicher directer Einfluß nicht zugestanden, und dieselbe nur den eigenen Handels- und Gewerbsbehörden im Einvernehmen der hierfür berufenen gewerblichen Organe vorbehalten.

7.

Handel- und Gewerbetreibende, bevor sie in den Gemeindeverband aufgenommen werden, haben ihre Aufnahme in die zuständige Handels- oder Gewerbecorporation und die Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes oder der Handlung auszuweisen. Das erworbene Gewerbe- oder Handlungs-Ausübungsrecht begründet den Anspruch auf das Bürger- oder Gemeinderecht in dem Orte, wo der Berechtigte seinen Wohnsitz hat oder zu nehmen beabsichtigt; dagegen gibt das erworbene Bürgerrecht keineswegs den Anspruch auf die Erwerbung des Handels- oder Gewerbebefugnisses, sobald der Bewerber nicht in der Lage ist, über die von dem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse sich auszuweisen.

Es ist dieß eine Bestimmung, welche darin ihre volle Rechtfertigung findet, daß der berechtigte Kauf- und Gewerbsmann gewiß in der Lage ist, die vorgeschriebenen Bürgerpflichten (Gemeindeobliegenheiten) zu erfüllen, nicht aber umgekehrt wird derjenige, welcher die letzteren zu erfüllen im Stande ist, die Bürgschaft der zureichenden Kenntnisse, des Besitzes erforderlicher Eigenschaften, zur Fortführung eines Gewerbes oder einer Handlung gewähren.

Die sociale Stellung des Kauf- und Gewerbsmannes verlangt in Berücksichtigung der so wichtigen Gemeinde-Interessen, daß Jeder

zum Eintritte in eine bestimmte Gemeinde verpflichtet, nicht aber, daß ihm dieser Eintritt erschwert werde. Die Gemeinde kann durch den Eintritt solcher Mitglieder nur gewinnen, sich kräftigen, sich vortheilhaft vergrößern, und die Mittel zur Bestreitung der nothwendigen und gewöhnlich nicht geringen Auslagen, wozu die erwerbende Klasse am leichtesten beitragen kann, um so sicherer aufbringen. Das Festhalten dieser Bestimmung ist eine Folge eines geregelten und streng geordneten Gewerbewesens, welches der Gemeinde die volle Beruhigung gewährt, daß jeder Kauf- und Gewerbsmann, der das Recht zur freien und selbstständigen Ausübung seines Geschäftes bereits erlangt hat, ein guter und nützlicher Staatsbürger, und eben dadurch ein wichtiges Glied in der Gemeinde ist. Aus einem solchen Eintritte können für die Gemeinden nur in äußerst seltenen Fällen Nachtheile erwachsen, die vielen Vortheile aber, die mit der strengen Durchführung einer solchen Bestimmung verbunden sind, werden das Unzureichende aller bisher dagegen erhobenen Einsprüche anerkennen lassen.

8.

Man befürchtet, und nicht mit vollem Unrechte, an einzelnen Orten, in einzelnen Bezirken, eine überhäufte Niederlassung von Gewerbetreibenden, sobald es der Gemeindeverwaltung nicht gestattet ist, auf die Gewerbeverleihungen irgend einen Einfluß auszuüben, namentlich unter der Voraussetzung einer freien Gewerbegesetzgebung. Allein, wenn man bedenkt, daß das Gewerbegesetz und die Gewerbeordnung die Gewerbeniederlassung an die Erfüllung ähnlicher Bedingungen knüpft, welche das Gesetz über den Eintritt oder die Aufnahme in einen Gemeindeverband feststellt, so schwindet alle Besorgniß. Es ist ja eine der vorzüglichen Aufgaben der Organisation des Gewerbewesens, nach Möglichkeit den Werth der vorhandenen Arbeitskraft zu erhöhen, und darauf Einfluß zu gewinnen, daß Jeder nach seiner Arbeitsfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit Gelegenheit zu gewerblicher Beschäftigung finde. Sie wird in der Zeit darauf Rücksicht nehmen, daß ein Ueberfüllen bei irgend einem Geschäftszweige

nicht leicht eintreten könne, und wo dieß wirklich eingetreten ist, daß den überflüßigen Kräften bei einer mehrseitigen gewerblichen Ausbildung bei anderen Erwerbszweigen Beschäftigung zu Theil wird. Das innige Band, welches alle industriellen und commerziellen Verhältnisse umschlingt, eine Ordnung im Gewerbeleben schafft, und ein kräftiges Zusammenwirken aller Glieder, so wie ein strenges Ueberwachen aller gewerblichen Zustände verwirklicht, muß vor Allem beitragen, die Lage der arbeitenden Klassen zu bessern, muß verhindern, daß in irgend einer Gemeinde die Zahl der Besitz-, Habe- und Erwerbslosen auf eine für Alle belästigende Weise vermehrt werde. Wo aber ein solches Band, eine solche Ordnung bei einem freien, selbstständigen Gemeindeleben zur Wahrheit geworden ist, entsteht aus derlei Niederlassungen für die Gemeinde keine Gefahr, selbst wenn sie, von Fall zu Fall hierüber zu entscheiden, nicht berechtigt ist.

9.

Die revidirte preußische Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 15 knüpft die Befugniß und Verpflichtung das Bürgerrecht zu erwerben nicht an den Betrieb eines Gewerbes überhaupt, sondern vielmehr an den bedeutenden Umfang dieses Betriebes, und diejenigen, welche ein Gewerbe erst beginnen, sind daher, da sich der Umfang nicht vorsehen läßt, zur Erwerbung des Bürgerrechtes weder berechtigt noch verpflichtet.

Es ist dieß eine der vielen Bestimmungen, welche in ihrer Durchführung sich als unpraktisch erweiset. Zu welchen Unzukömmlichkeiten muß es führen, wird von dem Umfange des Geschäftes die Berechtigung oder Verpflichtung zum Eintritte in den Gemeindeverband abhängig gemacht! Jeder, der ein Geschäft selbstständig betreibt und davon sich und seine Familie ernährt (was am Ende von der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes nicht immer abhängig ist), soll verpflichtet sein, in den Gemeindeverband desjenigen Ortes einzutreten, wo das Geschäft ausgeübt wird; ihm soll die Aufnahme in denselben nicht verweigert werden können. Ob er aber als Gemeindebürger oder Gemeindeangehöriger einzutreten hat oder aufzunehmen ist, liegt

in den Bestimmungen des Gemeindestatus, welches jedoch den Gewerbs- und Handelsberechtigten aus dem Gemeindeverbande nicht ausschließen darf.

Die bisherigen Erfahrungen in verschiedenen Ländern weisen darauf hin, welch eine Menge Nebenrücksichten die Communalbehörden, Gemeinderepräsentanten zum Nachtheile der Industrie bei Verleihung derlei Erwerbsrechte bestimmen

Einige verlangen fast bei jedem, andere bei keinem Gewerbe den Nachweis der Geschicklichkeit oder Unbescholtenheit, je nachdem sie überhaupt Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs uud eine Bevormundung von Seiten des Staates mehr oder weniger zweckmäßig halten. Selbst der Lokalbedarf, wenn er als Norm angesehen wird, ist Veranlassung zu vielen Willkürlichkeiten bei Ertheilung von Erwerbsrechten; denn wie kann die Communalverwaltung den Lokalbedarf richtig beurtheilen?

Nur insofern der Betrieb irgend einer Beschäftigung nach der örtlichen Lage und Beschaffenheit der gewählten Betriebstätte entweder für die Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für alle Bewohner des Ortes oder für eine Mehrzahl derselben mit besonderen Nachtheilen, Gefahren oder mit erheblichen Belästigungen verbunden sind, daß mit Rücksicht hierauf der Betrieb an dem bestimmten Orte und in der beabsichtigten Art entweder gar nicht oder nur bedingungsweise gestattet werden kann, darf der Gemeindeverwaltung der nothwendige Einfluß nicht verweigert werden. Dieser Einfluß muß aber durch das Gesetz näher bestimmt sein. Manche Lokalbehörden würden sonst jedes Gewerbe, wobei Feuer gebraucht, oder wodurch ein Geräusch verursacht wird, aus der Nähe der Wohnungen verweisen; andere dagegen würden jede, auch die feuergefährlichsten und mit den unangenehmsten Ausdünstungen verbundene gewerbliche Anlage gestatten. Aber selbst diese Einmengung darf nur eine sehr beschränkte und mehr präventive sein.

Mit den Fortschritten der gewerblichen Ausbildung im Allgemeinen hat sich in neuerer Zeit insbesondere die Zahl und der Betrieb

derjenigen Gewerbe vermehrt, welche entweder feuergefährlich sind, ungesunde oder doch sehr unangenehme Ausdünstungen verbreiten, oder sonstige Belästigungen für die Nachbarn herbeiführen, wofür das Bedürfniß näherer Vorschriften dringend geworden ist, und worauf die Gewerbepolizei-Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen hat. Diese werden verhindern, daß nicht aus Eigennutz, Mißgunst, Unverstand oder irgend einer Veranlassung ganz unbegründete Einwendungen erhoben werden, und die Communalbehörden sich Uebergriffe erlauben.

10.

Muß der Grundsatz in der Gewerbe-Organisation strenge durchgeführt werden, daß der Gemeindevertretung durchaus kein entscheidender Einfluß auf Gewerbe- und Handelsausübungsrechte zugestanden werden soll, so darf man sich doch nicht von der Ansicht bestimmen lassen, als wären die Gemeinde-Interessen bei der Niederlassung der Gewerbs- und Handelsleute gar nicht betheiligt. Die Gewerbegesetzgebung muß fest im Auge halten, daß die freiere Gewerbeausübung, so wirksam sie auch immer sein mag, dem Bessern Raum zu schaffen, doch bei weitem nicht hinreichend ist, alle Nachtheile zu verhüten, welche durch die Ansiedlung ungeschickter Arbeiter fast unvermeidlich folgen. Sie darf nicht übersehen und übersieht gewiß nicht, daß, wo bei geschicktem Betriebe eines Gewerbes sich nur eine Familie nähren kann, eine zweite deßhalb nicht unbedingt hinlänglichen Unterhalt findet, und daß, wo das Geschäft, welches eine Familie bequem nährt, unter zwei getheilt wird, wahrscheinlich beide kümmerlich leben werden. Sie wird aber deßwegen die mögliche Concurrenz nicht direct beschränken, sondern ihre Aufmerksamkeit auf solche Anordnungen richten, daß die richtige Beurtheilung solcher Verhältnisse unter den Gewerbetreibenden selbst geweckt, und daß der besonnene Mann sich nicht entschließen werde, eine zweite Ansiedlung, ohne auf Erfolg rechnen zu können, neben der ersten vorzunehmen; dem Unbesonnenen wird in dem Genossenschafts- und Gewerberathe das Urtheil der Besonnenen und mit den Verhältnissen vertrauten Männer

immer zur Seite stehen, und ihn vor übereilter Niederlassung abzuhalten wissen.

Der erfahrene und sachverständige Industrielle weiß aus Erfahrung, daß der Ortsbedarf allein nie entscheidend ist, handelt es sich um die Ansiedlung irgend eines Gewerbes, und weiset darauf hin, daß kleinen Ortschaften nur allzu oft sichtbar dadurch aufgeholfen wird, daß sich einige vorzüglich geschickte Gewerbsleute darin ansässig machen, und durch den Ruf ihrer Arbeiten überhaupt mehr Verkehr und ein mehreres industrielles Leben zu erwecken wissen. Es ist aber diese Concurrenz geschickter Gewerbsleute gegenüber minder befähigten in einer Gemeinde nicht allzu gering anzuschlagen, sowohl im Interesse des Erwerbes im Allgemeinen als in jenem der Consumenten. Der Wetteifer zwingt sogar weniger befähigte, sich nach und nach bessere Kenntnisse anzueignen, überhaupt sich die bessere Ausführung übertragener Arbeiten mehr angelegen sein zu lassen und die Uebervortheilung der Arbeitgeber möglichst zu unterlassen.

Die Gemeindeverwaltung muß in der Stellung der gewerblichen Organe volle Garantie finden, daß dieselben in der Vertretung eines blühenden Gewerbestandes, und der Kräftigung eines gedeihlichen Gewerbewesens zugleich das wahre Interesse des Gemeindewesens befördern, und auch wirklich unterstützen. Sie sind vor Allem berufen, die industriellen Verhältnisse richtiger zu beurtheilen und zweckmäßigere Maßregeln für die Wohlfahrt der Industrie und des Verkehrs in Vorschlag und Ausführung zu bringen, als dieses die beste Gemeindeverwaltung jemals im Stande ist. Sie werden der Verarmung der Gewerbe- und Handeltreibenden mehr als die Gemeindeverwaltung zu verhindern suchen, und auch dafür ernstlich besorgt sein, weil eine vernünftige Gewerbe-Organisation die Versorgung und Pflege verarmter Gewerbe- und Handelsleute der Gewerbe- und Handelsgenossenschaft zunächst zur Pflicht macht. Schon aus diesem Grunde allein werden sie mehr dafür sorgen, daß ungeschickte und unfähige Industriellen nicht zur selbstständigen Ausübung irgend einer gewerblichen Beschäftigung gelangen, und werden diesen

gerade dadurch alle Aussicht zur Ansiedlung und Niederlassung in irgend einer Gemeinde benehmen. Der geschickte und fähige Arbeiter ist in äußerst seltenen Fällen um die Erwerbung des nothwendigen Unterhaltes in Verlegenheit.

Selbst J. G. Hoffmann, der der Gemeindeverwaltung nur aus Besorgniß einen Einfluß auf Gewerbeverleihungen zu vindiciren sucht, damit ihr nicht die lästige Versorgung eines verarmten Gewerbestandes aufgebürdet werde, bemerkt: „Es ist zunächst in solcher Allgemeinheit, als es gewöhnlich behauptet wird, ganz unerweislich, daß sich die Zahl der für eigene Rechnung arbeitenden Handwerker über das allgemeine Bedürfniß der Zunahme der Bevölkerung vermehrt habe; in den einzelnen Fällen, wo dieß wirklich geschehen ist, lassen sich die besondern Veranlassungen dazu leicht auffinden. Mehrentheils liegt das Mißverhältniß nur darin, daß vormals eine Pfuscherei heimlich getrieben wurde, welche nun öffentlich als erlaubtes Gewerbe erscheint."

11.

Wenn man zur Hintanhaltung einer nachtheiligen Concurrenz die Ansiedlung der Handels- und Gewerbetreibenden auf eine bestimmte Zahl beschränken will, so entsteht die Frage: ist die Gemeindeverwaltung in der Lage, das richtige Verhältniß zu ermitteln? Kann man ihr hierüber eine Entscheidung zugestehen, ohne nicht befürchten zu müssen, daß sie jede Entwicklung des Gewerbefleißes vereitelt, und endlich dazu beiträgt, eine schon blühende Industrie in nächster Zeit wieder zu vernichten?

Die Industrie- und Handelsverhältnisse stehen in zu enger Verbindung mit den höhern Staatsinteressen, ihr Gedeihen, ihre Entwicklung, ihre Blüthe haben nicht ihre Quelle und ihren Bestand im Gemeindewesen, diese reicht weit über die Gränzen einer Gemeinde hinaus, daher darf und soll der Gemeindeverwaltung kein entscheidender Einfluß auf dieselbe eingeräumt werden, will man sonst nicht die Pulsader alles gewerblichen und commerciellen Leben unterbinden, und ihre Lebensfähigkeit gänzlich

vernichten. Der ganze Wirkungskreis der Gemeinde-verwaltung beschränkt sich auf lokale Verhältnisse, und geht über die Gränzen seines Gebietes nicht hinaus. Gewerbe und Handel überschreiten aber in ihren Verbindungen diese Gränzen, und müssen sie immer überschreiten, soll durch sie für jene, welche in denselben beschäftigt sind, eine zureichende Quelle der Erwerbung entstehen und überhaupt der Wohlstand und die Cultur irgend einer Bevölkerung erreicht und auf die Dauer erhalten werden. Dieß mögen die eifrigen Vertheidiger des ausgedehnten Wirkungskreises wohlgeordneter Communalverwaltung sorgsam würdigen.

Sie werden dann auch anerkennen, daß die gewöhnliche Verarmung der Gewerbetreibenden nicht im Mangel an zureichender Beschäftigung liegt. Viele verarmen, weil es ihnen unmöglich ist, sich an eine regelmäßige Thätigkeit zu gewöhnen, und Arbeit ihnen immer nur ein verhaßtes Joch ist. Viele verarmen, weil sie sich allzu leicht an Aufwand gewöhnen, der ihren eigentlichen Erwerb übersteigt, oder weil sie niedrigen Leidenschaften, überhaupt der Unsittlichkeit sich ergeben. Eine vernünftige Organisation des Gewerbewesens wird diesen Uebelständen zu begegnen wissen, und die Sorge für die Wohlfahrt der Gewerbe- und Handeltreibenden solchen Organen verantwortlich übertragen, die mehr und besser als die Gemeindeverwaltung in der Lage ist, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß der Gewerbsmann sich frühzeitig an Fleiß, Thätigkeit, Ordnung und Sparsamkeit gewöhne, daß das Selbstgefühl genährt, Ehrgefühl und Sittlichkeit ihm ein Bedürfniß werde.

Diese selbstständigen, aus freier Wahl hervorgegangenen Organe, als die wahren Vertreter und Wächter des Gewerbefleißes und des Verkehrs, sind vor Allem anderen berufen, darauf zu sehen, daß das Maß von gewerblicher Geschicklichkeit, wie das Gesetz es vorschreibt, wirklich ausgewiesen wird, und daß kein Mitglied in die Gewerbegenossenschaft, daher auch nicht in den Gemeindeverband eintrete, der nicht früher Beweise zureichender Geschicklichkeit und Arbeitstüchtigkeit

zur voller Beruhigung gegeben hat. Unter solcher Voraussetzung ist unbedenklich anzunehmen, daß eine Geschicklichkeit, welche von solchen durch das Gesetz eigens hierfür berufenen Organen als zureichend anerkannt, und wo die selbstständige Ausübung einer industriellen Beschäftigung ausgesprochen ist, von keiner Gemeindeverwaltung mehr bezweifelt werden darf, und daß aus einer Ansiedlung solcher Leute für die Gemeinde nur Gewinn erwachsen wird.

12.

Es ist überhaupt nicht leicht, die verschiedenen Wirkungen des Wetteifers und der Concurrenz im gewerblichen Leben richtig zu würdigen; am wenigsten vermögen dieß Ortsgemeinden, welche Partei sind, während sie Richter sein sollen, wenn ihre Genehmigung zur Ansiedlung zuziehender Gewerbetreibenden erfordert wird. Aber auch die Staatsverwaltung kennt nicht immer und in allen Fällen die Gränzen, innerhalb deren der Wetteifer gewerblicher Thätigkeit ganz oder doch überwiegend wohlthätig bleibt. Daher sind Vorkehrungen einzuleiten und Institutionen ins Leben zu rufen, durch deren besondere Beihilfe die umfassende Kenntniß aller persönlichen und örtlichen industriellen Verhältnisse zu jeder Zeit sich verschafft werden kann, und deren eigens hierzu berufene Organe sich in einer solchen Stellung befinden, worin ihnen eine vollständige Kenntniß aller Einzelheiten nicht entgehen kann. Der Parteilichkeit, welcher das Urtheil dieser Organe (Genossenschaftsraths, Handels- und Gewerberaths, Handelskammer) in diesen Angelegenheit unsicher und zweifelhaft macht, kann und wird die Gesetzgebung Schranken setzen. Die würdige Aufgabe der Gewerbe-Organisation besteht ja zugleich darin, Anordnungen festzustellen, wodurch es möglich ist, Nachtheile zu beseitigen, welche für Ortsgemeinden durch die Aufnahme neu zuziehender Industriellen entstehen, ohne daß die Gemeindevertretung selbst einen entscheidenden Einfluß darauf zu nehmen hat.

Bei der Regelung des Gewerbewesens darf die Heranbildung eines kräftigen Gewerbestandes nicht außer Acht gelassen werden, und wo bei

seiner Organisirung die Lösung dieser wichtigen Aufgabe fest im Auge gehalten wird, entsteht durch die Ansiedlung tüchtiger Gewerbetreibender, aus denen eigentlich der kräftige Mittelstand besteht, für die Ortsgemeinde immer nur Vortheil, nie Nachtheil.

Der Gewerbegesetzgebung wird es bei Aufstellung der Normen nicht entgehen, daß die Verhältnisse der Handwerker zu den Ortsgemeinden nach der Beschaffenheit der Gewerbe sehr verschieden sind. Sie wird darauf Rücksicht nehmen, daß einige derselben fast ausschließlich für das Bedürfniß der Ortsbewohner, andere in mehr oder minder bedeutendem Umfange auch für das Bedürfniß der Umgegend, und in einigen Ortschaften sehr zahlreiche, in andern fast gar nicht vorhandene Gewerbe für den Großhandel, oft für das Bedürfniß sehr entfernter Gegenden arbeiten. Nach diesen Stufenfolgen wird auch in staatswirthschaftlicher Beziehung die Ansiedlung sich regeln und der verständige Gewerbsmann sich zur Niederlassung an einem Orte bestimmen lassen.

In den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung werden alle diese Zustände eine sorgsame Beachtung finden, und gerade darin müssen für die Ortsgemeinden zureichende Garantien liegen, daß ihre Lokalinteressen durch gewerbliche und commercielle Niederlassungen nicht verletzt, sondern diese vielmehr befördert werden. Die gewerblichen Organe, die Gewerbsbehörden werden nicht die Lokalverhältnisse allein erforschen, sie werden wegen der Förderung des Gewerbefleißes und des Verkehrs, wegen Belebung der Nationalwohlfahrt, welche die Besserung aller socialen Zustände strenge berücksichtiget, alle Umstände erwägen, und wo diese wohlerwogen die Wohlfahrt der Industriellen begründet, ist den Forderungen der Ortsgemeinden bei gewerblichen Ansiedlungen gewiß zureichend Rechnung getragen. Von den letztern ist dagegen nicht immer und in allen Fällen zu erwarten, daß sie bei der Vertretung der eigenen Interessen die bei weitem höhern der Nationalwohlfahrt richtig auffassen und darnach vorgehen.

13.

Das mächtigste Förderungsmittel aller Gewerbsamkeit liegt offenbar im Erhalten des Rechtszustandes wider jede Beschränkung in der Freiheit, sich der eigenen körperlichen und geistigen Kräfte, so wie der Befugniß, über äußere Güter zu verfügen, innerhalb der Gränzen zu bedienen, welche zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes der im Staatsverbande lebenden Menschen unentbehrlich sind.

Dieser Schutz ist unvollkommen und unzureichend, liegt er in der Gewalt der einzelnen Ortsgemeinden, und nicht in jener der von der Staatsgewalt eigens hierfür berufenen sachverständigen, und mit der Lage der arbeitenden Klassen innigst vertrauten Organe. Diese allein können und werden der Gewerbsamkeit jene Sorgfalt widmen, ohne welche ihr Gedeihen, daher ihr Bestehen in einer Gemeinde nicht gedacht werden kann.

Je weiter die Unternehmungen der Gewerbetreibenden sich ausdehnen, desto mehr wird sich die Macht über äußere Güter steigern, und sich das Wohlbefinden der Gemeinden selbst erhöhen; in der Voraussetzung jedoch, daß die Staatsverwaltung darüber strenge wache, daß nicht durch außergewöhnliche Begünstigungen des Gewerbs- und Handelsstandes die übrigen Stände zurückgesetzt und in ihren Bestrebungen benachtheiligt werden; dafür aber wird eine vernünftige Ordnung im Gewerbewesen zureichende Bürgschaft gewähren. Die Staatsverwaltung will die Erhaltung des Rechtszustandes und erkennt, daß die Vorstellungen, worin dieser Zustand bestehe, nach anerzogenen Begriffen von Standes- und Gewerbsverhältnissen, nach dem Antheile des Einzelnen an dem Maße der Bildung seines Volkes und Zeitalters, nach der Stellung der Lebensverhältnisse wesentlich verschieden sind. Schon daraus ergibt sich, daß gesetzliche Beschränkungen der Freiheit in gewerblichen Ansiedlungen unvermeidlich werden, und daß die Gesetzgebung in der Erfüllung ihrer Pflichten die Verhältnisse der Gewerbe- und Handeltreibenden zu jenen der Gemeinden, in welchen sie sich anzusiedeln die Absicht haben, nicht unbeachtet lassen wird und darf.

Wie ist es wohl denkbar, daß durch den Einfluß der Gemeindeverwaltung auf die Verleihung der Gewerbebefugnisse alle jene Unzukömmlichkeiten wirklich hintangehalten werden, welche dem Gedeihen der Industrie und des Verkehrs lähmend entgegentreten, werden alle die dagegen erhobenen Bedenken wohl erwogen?

Die Anforderungen, welche an die Gemeindevertreter in so vieler anderer Beziehung bei ausschließend lokalen Angelegenheiten gestellt werden, sind so groß, daß ihre Kräfte unzureichend befunden werden müssen, um sie auch mit der Vertretung von Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, welche an und für sich schon große Erfahrungen, vielseitige Kenntnisse und ein inniges Vertrautsein mit dem Zustande der Industrie und des Handels weit über die lokalen Gränzen verlangen. Man überlasse die Würdigung dieser Verhältnisse den hiezu eigens berufenen Vertretern, welche bei der ihnen besonders obliegenden Einflußnahme auf die industrielle und commerzielle Wohlfahrt gewiß die Wohlfahrt der Gemeinde, von der sie einen wichtigen integrirenden Theil bilden, nicht außer Acht lassen können und gewiß auch nicht werden.

G. Gewerbe- und Fabriksgerichte. Handelsgerichte.

1.

Die heilsame Ordnung in den industriellen Verhältnissen verlangt auch solche Einrichtungen, durch welche die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten unter den Gewerbe- und Handeltreibenden selbst, dann unter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesichert, und deren besondere Rechte zureichend gewahrt werden. Der Meister und Fabriksherr sind außer Stand, die übernommene Verbindlichkeit auf Lieferung von Waaren zu übernehmen, sind ihnen nicht die Mittel geboten, auf die Verpflichtungen ihrer Arbeiter mit Erfolg einzuwirken, und ist der Arbeitnehmer nicht überzeugt, daß ihm gegen Uebervortheilungen des Arbeitgebers zureichender gesetzlicher Schutz in seinen Rechten ohne belästigende Auslagen und ohne Zeitverlust zu Theil wird.

Das Interesse der Industrie und des Handels fordert eine die Arbeit sichernde Ordnung, *gestützt auf eine rasche Rechtspflege*, welche in ihrer strengen Handhabung den üblen Folgen einer Verletzung übernommener Pflichten selbst vorbeugt, und ihre strenge Erfüllung vollkommen zu sichern vermag. Die Einführung *eigener Handels- und Gewerbegerichte* als ein Bedürfniß der Gegenwart gehört zu jenen zweckmäßigen Einrichtungen, welche in einem wahrhaft constitutionellen Staate nicht fehlen dürfen.

Dieselben bestehen schon in vielen Staaten, und werden in andern mehr und mehr organisirt, allein noch immer nicht allenthalben in einer Ausdehnung und mit dem Wirkungskreise, wie es die schnelle Rechtssicherheit des Handels und der Industrie unter den

Handel- und Gewerbetreibenden selbst und gegen dritte Personen bedingt. Diese Einrichtungen, sollen sie erfolgreich und wahrhaft nützlich wirken, setzen die Erfüllung solcher Bedingungen voraus, welche ohne durchgreifende Ordnung im gesammten Gewerbehaushalte nicht gedacht werden können. Ohne Association unter den Gewerbs- und Handelsleuten, ohne aus diesen selbst hervorgegangene Organe, welche die inneren Angelegenheiten derselben verwalten und nach Außen vertreten, können eine Anzahl von Streitigkeiten nicht vor das Forum der eigenen, dabei zweckmäßig organisirten Handels-, Gewerbe- und Fabriksgerichte gebracht werden, wie dieß namentlich in Beziehung auf die Bildung von Vergleichsenaten, der Aufstellung des Rathes der Sachverständigen zur richtigen Beurtheilung vieler streitiger Gegenstände immer der Fall sein wird.

Die Aufstellung der eigenen und selbstständigen Rechtsinstitute läßt sich nicht einseitig ausführen, und soll durch dieselben mit Erfolg gewirkt werden, so liegt hierin nur eine Anforderung an die Regierung selbst, in der Organisirung des freieren Gewerbelebens alle halben Maßregeln ganz zu vermeiden. Es läßt sich überhaupt bei der Regelung des Gewerbe- und Handelswesens nicht zum Ziele gelangen, wenn die Reformen selbst nicht auf alle Verhältnisse ausgedehnt, und in der selbstständigen gegenseitigen Unterstützung sowohl in Beziehung auf die eigene Verwaltung als Vertretung solche Bestimmungen festgestellt werden, welche eine mehr freiere Bewegung der neuen Institute gestatten. Diese Institute verfehlen ihren Zweck und ihre Bestimmung, sobald sie, anstatt der Staatsverwaltung das Regieren zu erleichtern, nur beitragen, ihr dasselbe zu erschweren, die Rechtssicherheit der Einzelnen sowie der Gesammtheit in Frage stellen, und außerdem Allen, die Schutz in ihrem Rechte suchen, denselben sehr unsicher und mit zu vielen Opfern gewähren.

Die Rechtsinstitute für Handel und Gewerbe, wie sie dermalen in den meisten Staaten bestehen, weisen darauf hin, wie sehr die dermaligen Gewerbeordnungen für die Wahrung der Rechte und Pflichten auf Handels- und Gewerbeunternehmungen unzureichend sind,

und daß nur bei einer durchgreifenden Gliederung und Organisirung jener Institute, wie Corporationsräthe, Handels- und Gewerberäthe, dann Handelskammern, diese ihre eigentliche Bestimmung erfüllen werden; denn sie dürfen als selbstständige Rechtsinstitute nur von den Letzteren allein eine zureichende und erfolgreiche Unterstützung bei den commerziellen und industriellen Rechtsverhandlungen erwarten.

2.

Die mehrfachen Gebrechen der bisherigen Rechtspflege in Bezug auf Handel und Gewerbe werden so lange fortbestehen, als ihre eigenthümlichen Verhältnisse von der Gesetzgebung nicht nach allen Beziehungen zureichend gewürdigt werden. Die aus denselben hervorgegangenen Rechte und Verbindlichkeiten sind gewöhnlich von der Art, daß die Feststellung oder Anwendung der Gesetze eine genaue und praktische Kenntniß der Handels- und Gewerbszustände voraussetzt, und daß Fachmännern auf alle streitigen Angelegenheiten ein mehrerer Einfluß eingeräumt werden muß. Aus Mangel dieser Berücksichtigung entsteht für die bisherige Rechtspflege in Handels- und Gewerbssachen insbesondere der Vorwurf, daß sie nicht schnell genug sei, die eigentlichen Handwerks- und Fabriksverhältnisse, die Verhältnisse der arbeitnehmenden zu der arbeitgebenden Klasse gar nicht berücksichtige, und die Austragung aller dieser Rechtsangelegenheiten im geeigneten Wege durch zu große Auslagen sehr erschwere.

Alle Erfahrungen weisen darauf hin, daß in der Handels- und Gewerbe-Rechtspflege wegen einer beschleunigten Erledigung streitiger Angelegenheiten gleichfalls besondere Institute und Einrichtungen bestehen müssen, und bezeichnet dieselben als Gewerbe- (Fabriks-) und Handelsgerichte mit Rücksicht auf die Competenz der Sache und der Personen, und stellt an die Seite der ersteren noch eigene Vergleichssenate von Fachgenossen. Die letzte Bestimmung hält zugleich an dem Grundsatze fest, daß das eigentliche Gericht keine streitige Sache in die Verhandlung nehme,

welche nicht früher bei dem Vergleichssenate anhängig war und dort zur Austragung gebracht wurde.

Die Gewerbe- und Fabriksgerichte haben im Allgemeinen die Bestimmung, alle aus den Verhältnissen der industriellen Thätigkeit des Handwerks- und Fabriksstandes hervorgehenden Streitigkeiten, als über Güte der Arbeit, der Löhne, Arbeitszeit, Lieferzeit, Aufnahme und Austritt der Arbeitsnehmer u. s. f. mit beschleunigter Rechtshilfe bei dem geringsten Kostenaufwande auszutragen.

Diesen Gerichten ist die Entscheidung über alle Differenzen, welche zwischen Fabrikanten und allen in ihrer Fabrik beschäftigten Personen, zwischen Fabrikanten und allen in ihrer Fabrik beschäftigten Gewerbetreibenden, ohne Rücksicht auf deren äußere Stellung, dann alle Streitigkeiten zwischen Handwerkern selbst, zwischen denselben und ihren Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen entstehen, zu übertragen. Ausgenommen sind alle Verbrechen und politische Gesetzes-Uebertretungen, nicht aber einfache Vergehen, Beleidigungen, so weit sie aus den Arbeiterverhältnissen hervorgehen oder mit ihnen zusammenhängen.

Ueber die Competenz der Gewerbegerichte in Bezug auf Fabriksarbeiter bestimmt die preuß. Verordnung vom 7. August 1846, daß diese künftig nicht mehr lediglich durch das Verhältniß der Dienstabhängigkeit begründet werden soll, in welchem diese Arbeiter bei der Betriebsstätte des Fabrikanten stehen, vielmehr sollen auch diejenigen als Arbeiter im gesetzlichen Sinne betrachtet werden, welche ohne Dienstabhängigkeitsverhältniß, außerhalb der Fabrik mit eigenen oder fremden Werkzeugen, jedoch mit Verwendung der ihnen von Fabrikanten selbst gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate Waaren für das Handelsgeschäft desselben gegen Bezahlung verarbeiten.

Dieses Gesetz schreibt auch vor, daß die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittlung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die gewerblichen Streitigkeiten auszutragen haben, und daß für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs das Bedürfniß zur Aufstellung eines eigenen Gewerbegerichtes obwaltet, ein solches Gericht errichtet werde.

In der Regel sollen überall, wo Gewerbs- und Handelsräthe bestehen, denselben die Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit übertragen, und jedem Corporationsrathe das Recht eingeräumt sein, aus ihrer Mitte einen Vergleichssenat, welchem der entsprechende Wirkungskreis für derlei Streitigkeiten übertragen ist, zu organisiren. Ihre Einführung ist eine Nachbildung der französischen Conseils de prud'hommes, deren Wirksamkeit sich namentlich in Rheinpreußen eines großen Beifalls erfreut.

3.

Die in der österreichischen Monarchie bestehenden Merkantils- und Wechselgerichte haben bei ihrem beschränkten Wirkungskeise nirgends den Bedürfnissen des Handels- und Gewerbestandes entsprochen. Bei denselben gelangte mehr der todte Buchstabe des Gesetzes als das für den sachkundigen Kaufmann sich ergebende Rechtsbewußtsein in Streitigkeiten zur Geltung; und es wurde dem kaufmännischen Rechtsgefühle und dem im Handelsverkehr begründeten Verhältnissen und Interessen zu wenig Rechnung getragen. Bei demselben war das Bedürfniß einer totalen Umgestaltung ein tief gefühltes, um durch die Rechtssprechung in Handels- und Gewerbssachen das Rechtsgefühl der betheiligten Industriellen zu befriedigen, und der Rechtspflege selbst auf die gesammte Richtung des Handels jene großartige moralische Wirkung zu sichern, welche der Justiz im Staate überhaupt zukommt.

Handels- und Gewerbegerichte, sollen sie dem Zwecke entsprechen, müssen den Charakter von Schwurgerichten annehmen, die Richter müssen frei von den Fesseln beengender Formen nach ihrer auf das Gesetz gestützten innern Ueberzeugung entscheiden, und müssen daher in der größern Mehrzahl aus dem Handels- und Gewerbestande, nicht aber aus den rechtsgelehrten Juristen gewählt werden.

Mit Recht bemerkt von Sommaruga über Errichtung von Handelsgerichten in Oesterreich: „Hat man bisher schon Anstand genommen, rechtsgelehrte Richter über Verbrechen, wodurch das auch

in des Richters Brust vorauszusetzende menschliche Rechtsgefühl zur Beurtheilung der Schuld hinreicht, ohne bestimmte Beweisregeln entscheiden zu lassen, und man glaubt in dieser Beziehung nur in der Urtheilsfindung durch Geschworne eine Beruhigung zu finden, um wieviel mehr muß dieß in Handelssachen gelten, wo die Entscheidung zumeist von technischer Vorbildung und von einer genauen Kenntniß des gesammten kaufmännischen Mechanismus abhängt. Für diese Art von Streitsachen sind daher in der That einzig und allein sachkundige Geschworne oder mit andern Worten kaufmännische Richter zur Rechtsprechung geeignet."

Ueberhaupt stellt sich bei Gewerbs- und Handelsgerichten die Nothwendigkeit einer mehrfachen juristischen Ansicht weit weniger, als der entscheidende Einfluß der kaufmännischen und industriellen Kenntnisse und eines größern Vertrautseins mit den Industrie- und Verkehrsverhältnissen heraus, kann gleich die zur Förderung der Geschäfte nothwendige juristische Hilfe nicht entbehrt werden.

Ueberall, sagt Mittermeyer, wirken bei Handelsgeschäften technische Verhältnisse ein, und nur der, welcher die Art, wie kaufmännische Geschäfte zu Stande kommen, kennt, ist im Stande richtig zu urtheilen, ob dem Kaufmanne ein Vorwurf in Bezug auf ein gewisses Benehmen gemacht werden kann.

Von ihrer zweckmäßigen Organisation hängt ihr Werth ab, und diese fordert insbesondere wegen des größern Einflusses der Fachmänner, daß derlei Gerichte immer nur an jenen Orten ihren Sitz haben, wo eine so große Zahl tüchtiger, gebildeter, durch Gerechtigkeit und Solidität ausgezeichneter Handels- und Gewerbsleute vorhanden ist, daß der Gesetzgeber mit Recht erwarten darf, es werde das Gericht mit solchen Männern besetzt sein, welche alle Bürgschaften der Intelligenz und der Rechtlichkeit gewähren und den Rechtsuchenden Vertrauen einflößen können. Man wird nicht einem Collegium von Kauf- und Gewerbsleuten allein ohne juristische Leitung die Austragung derlei streitigen Angelegenheiten übertragen. Bei dem Mangel zureichender juridischer Kenntnisse würde dasselbe in der

Prozeßführung große Fehler begehen und nicht im Stande sein, die streng civilistischen Fragen, die bei Handels- und Gewerbestreitigkeiten vorkommen, mit Rücksicht auf die einschlägigen Gesetze richtig auszulegen und daher richtig zu entscheiden. Das juridische Element, wenn gleich nicht in überwiegender Stimmenzahl, ist bei diesen Special-Gerichten eine Nothwendigkeit, nur besteht in Hinsicht der Zusammensetzung und der Zahl der Mitglieder aus allen drei Elementen, Gewerbe-, Handelsstand und Juristen, eine mehrfache Ansicht, sind auch darüber alle einig, daß der Secretär ein Jurist sein soll.

4.

Man geht insbesondere von den Ansicht aus, daß bei diesen Special-Gerichten dem Juristen nur in Bezug auf das Formelle des Verfahrens und der Entscheidungen, nicht aber auf das materielle Urtheil ein entscheidender Einfluß eingeräumt werde. Man verlangt, daß die Mitglieder dieser Gerichte durch Wahl der Genossen ernannt und von Zeit zu Zeit erneuert und dabei berücksichtigt werde, daß die Rechtsverhältnisse, über welche Streitigkeiten erhoben werden können, entweder aus Handels- oder Arbeitsverträgen entspringen.

Um aber in den meisten streitigen Fällen eine möglichst rasche, einfache und ganz kostenlose Erledigung möglich zu machen, ohne die Gewerbe- und Handelsgerichte allzu sehr zu vermehren, wird auf die nothwendige Einrichtung von Schiedsgerichten hingewiesen. Das Schiedsgericht soll, wie bereits darauf hingewiesen wurde, Zwangsinstitut sein, d. i. jede Sache soll zuerst an ein Schiedsgericht gebracht werden, und erst dann, wenn die Parteien mit dessen Ausspruch sich nicht zufriedenstellen, vor das Forum des Gewerbe- und Handelsgerichtes kommen. Wegen ihrer größern Wirksamkeit ist es wünschenswerth, daß die Schiedsrichter nicht blos das Vertrauen der Gewerbsgenossen im Allgemeinen, sondern für jeden Fall das besondere der Streitenden genießen. Daraus folgt, daß die Schiedsrichter auf Verlangen der Streitenden für jeden einzelnen Fall ent-

weder aus allen Genossen oder aus einer Liste von Gewählten bestimmt werden. Zur schnellern Austragung der streitigen Angelegenheiten und zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten wird es am zweckmäßigsten sein, wenn wenigstens an gewissen Tagen eine offene Gerichtsstelle, an welcher bereits gewählte Schiedsrichter anwesend sind, bestimmt wird.

5.

Die in Frankreich nur auf Fabriken angewendete Gerichtsform ist auch auf die Handwerke auszudehnen, und zwar in ein Gericht vereinigt, welches als Gewerbe- und Fabriksgericht alle auf den Handwerks- und Fabriksbetrieb beziehende Streitigkeiten auszutragen haben. Getrennt von diesem sind eigene Handelsgerichte aufzustellen.

Dr. Meißner spricht die Unmöglichkeit der Vereinigung aus, dagegen ist die sächsische Commission der Ansicht, daß diese Vereinigung möglich ist. Allerdings, sagt sie, sind die Verhältnisse und also auch die Streitigkeiten wesentlich andere in diesen drei Hauptformen des Gewerbebetriebes, und man müsse dieser Verschiedenheit Rechnung tragen; anderseits müsse man sich jedoch vor zu großer Vervielfältigung der Einrichtungen hüten und den möglichst einfachen Weg wählen. Dieses ist aber ausführbar, wenn man bei der Bildung dieser Gerichte die Principien des Genossengerichtes und des Geschwornengerichtes möglichst zu vereinigen sucht.

6.

Die sächsische Commission denkt sich die Gewerbegerichte in folgender Weise gebildet:

Die Gewerbegerichte schließen sich den Bezirksgerichten an, wie die Handelsgerichte, nur daß nicht in jedem Bezirke ein Handelsgericht nothwendig sein wird; die Bezirke werden halb so groß sein, als für die Gewerberäthe, und daher die Entfernung nach dem Gerichtsorte nicht zu groß. Einer der Gerichtsassessoren bildet zugleich den Actuar und juristischen Beisitzer des Gewerbegerichtes. In jedem Bezirke wählen sämmtliche Gewerbegruppen (einschließlich des Han-

dels) jede für sich, sowohl aus Arbeitgebern als Arbeitnehmern, eine mit dem Umfange jedes Gewerbes in gewissem Verhältnisse stehende besonders zu bestimmende Anzahl von Richtern, dergestalt, daß von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleich viel gewählt werden, deßgleichen eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern für den Fall des Abganges innerhalb der Wahlperiode. Bedingung für die Wählbarkeit wäre, daß der zu Wählende mindestens 21 Jahr alt sein, sein Gewerbe mindestens 3 Jahre lang getrieben, der Arbeiter ein volles Jahr in demselben Etablissement gearbeitet haben muß und sonst zu Ehrenämtern fähig ist. Das active Wahlrecht würde allen Fabrikanten, Meistern und Gesellen, welche sich im Genusse der bürgerlichen Rechte befinden, zustehen. Die Wahl wäre alljährlich zur Hälfte zu erneuern.

Alle Gewählten bilden die gesammte Richter- und Geschwornenliste und aus ihnen entwickeln sich unter stäter Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit in Vertretung der Interessen die einzelnen Gerichtsformen folgendermaßen: Zuerst wird der Präsident und die Vicepräsidenten gewählt. Zu diesem Ende treten alle Gewählten zusammen. Diese vertheilen mit dem Actuar des Gerichtes alle Namen der Liste nach ihrem Wohnort in Vergleichssenate, welche an thunlichst vielen Orten ihren Sitz haben, so jedoch, daß in keiner demselben weniger als sechs Mitglieder sind (drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer). Diese wählen ihren Vormann, welcher die Anzeigen tabellarisch einträgt, die briefliche Ladung vor dem Vergleichssenate besorgt, eben so die Schiedssprüche in ein Register einträgt, und von den nicht erledigten, an das volle Gericht zu gelangenden Streitsachen dem Gerichtsactuar zur Einleitung des Weiteren die Anzeige macht. Nach Bedürfniß haben wöchentlich an einem oder zwei Nachmittagen Vergleichssitzungen statt zu finden.

Die vollen Gerichtssitzungen sollen im Bezirksorte, wo möglich alle Wochen gehalten werden. Dazu sollen vom Präsidenten nach gewisser Reihenfolge 24 bis 30 Richter unter gleicher Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbszweige und in stets gleicher Zahl

der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeladen werden. Ueber jede Streitsache haben 8 Richter, von denen mindestens die Hälfte der allgemeinen Gewerbsgruppe angehört, in welche die Sache einschlägt, zu entscheiden. Die Parteien haben das Recht, von den ernannten Richtern bis zur Hälfte zu verwerfen, und an deren Stelle aus der Gesammtliste der Anwesenden neue zu wählen u. s. f. Hier beruft sich die sächsische Commission auf das Verfahren in Frankreich und in Rheinpreußen, und bemerkt, daß nach den Ortsverhältnissen mehrfache Abweichungen in der Organisation dieser Gerichte sich ergeben dürften. Sie beantragt daher:

I. Die Errichtung eines Gewerbegerichtes in jedem Gerichtsbezirke nach folgenden allgemeinen Grundzügen:

a) In jedem Gerichtsbezirke, der nach Erfordern wieder in angemessene Wahlabtheilungen zerfällt werden kann, wählen sämmtliche Gewerbsgruppen, jede für sich, sowohl aus Arbeitgebern als Arbeitnehmern eine mit dem Umfange jeder Gruppe in Verhältniß stehende, besonders zu bestimmende, aber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiche Anzahl von Richtern. Desgleichen die Kaufleute und deren Commis.

b) Zugleich wird für den Fall von Abgängen innerhalb der Wahlperiode eine entsprechende Zahl von Stellvertretern ernannt.

c) Die Wahl erfolgt unter Leitung des Gewerberaths direct. Ueber Stimmberechtigung und Wählbarkeit gilt dasselbe wie beim Gewerberathe.

d) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; alljährlich tritt die Hälfte der Richter aus und wird durch Neuwahl ergänzt. Ueber Wiederwahl und Ablehnungsgründe gilt dasselbe wie bei dem Gewerberathe.

e) Faktoren, Verkäufer und Verleger der Hausindustrie wählen mit den Arbeitgebern. Rücksichtlich der Dirigenten und Werkführer in Fabriken hat das Gesetz die Gränzlinie genauer zu bestimmen, wie weit dieselben den Arbeitgebern und wie weit den Arbeitnehmern zuzuzählen seien.

f) Die gesammten Richter des Bezirks treten zur Wahl eines Präsidenten und zweier Vicepräsidenten zusammen.

g) Ein Mitglied des Bezirksgerichtes wird dem Gewerbegerichte als Actuar und juristischer Beistand ohne Stimmrecht beigegeben.

h) Durch das Präsidium werden sämmtliche Richter nach Maßgabe ihres Wohnortes und unter Festhaltung der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Vergleichssenate von nicht weniger als sechs Mitgliedern eingetheilt und für jeden solchen Vergleichssenat ein Bezirk gebildet; wobei auch die Bildung neben einander stehender Vergleichssenate in demselben Bezirke für verschiedene Hauptrichtungen des Gewerbebetriebes zulässig ist.

i) Jeder solche Vergleichssenat constituirt sich durch Wahl eines Vormannes und Stellvertreters.

k) Mindestens an je einem Tage der Woche halten nach bestimmter Reihenfolge zwei Mitglieder des Vergleichssenats, ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Vorsitz des Vormannes oder dessen Stellvertreters offene Vergleichssitzung. Die Sitzungstage und die Reihenfolge der Richter sind öffentlich bekannt zu machen.

l) Jede zur Competenz des Gewerbegerichts gehörende Streitsache ist zuerst an einen Vergleichssenat zu bringen, entweder durch freiwilliges Erscheinen beider Parteien, in welchem Falle die ganze Verhandlung völlig kostenlos ist, oder durch Anzeige einer Partei bei dem Gerichtsactuar oder Vormann des Vergleichssenats.

m) Dabei erstreckt sich die Competenz eines Vergleichssenats über den ganzen Gerichtsbezirk und den Parteien steht daher die Wahl des Vergleichssenats frei. Im Falle sie sich aber darüber nicht einigen können, versteht sich der Vergleichssenat des Bezirks, in dem der Beklagte wohnt.

n) Es ist den Parteien auch freigestellt, bei gegenseitiger Uebereinstimmung auf Bildung eines besondern Vergleichssenats für ihre Sache bei dem Gerichte anzutragen. In diesem Falle bildet der Präsident des Gerichts denselben aus der Richterliste mit Rücksicht auf die Natur der Sache, und dergleichen Vergleichssitzungen werden dann in der Regel an denselben Tagen mit abgehalten, wo das eigentliche Gericht seine Sitzungen hält.

o) Ladungen vor den Vergleichssenat erfolgen zuerst ohne besondere Form und Kosten, das zweite Mal formell und gegen Bezahlung von Kosten; bei zweimaligem Nichterscheinen wird die Sache an das Gewerbegericht gewiesen und der Ausbleibende hat die Kosten zu tragen.

p) Der Vergleichssenat hat das Recht, eine Sache, wenn sich die zu wirksamer Vermittlung erforderliche Aufklärung nicht sofort herbeischaffen läßt, auf seine nächste Sitzung zu vertagen.

q) Desgleichen kann er bei Sachen, welche ganz besondere Fachkenntnisse erfordern, eine Verweisung an einen aus lauter Fachgenossen zu bildenden Vergleichssenat beschließen, welcher dann durch den Gerichtspräsidenten aus den Gerichtsmitgliedern zu bilden ist.

r) Bei allen Vergleichssenaten gebührt dem Vormanne oder dessen Stellvertreter die Bewirkung der Ladungen, die Haltung der Register, in welche die Namen der Parteien, die Natur der Sache und der Erfolg der Vermittlung kurz einzutragen sind, und alle erforderlichen Vernehmungen mit dem Actuar und Präsidenten des Gerichts. Sonst haben sie in das Vermittlungsgeschäft während der Sitzungen nicht einzugreifen.

s) Die eigentlichen Gerichtssitzungen werden im Bezirkshauptorte so oft als irgend thunlich abgehalten und dazu vom Präsidium mit Hilfe des Actuars unter Berücksichtigung der Natur der vorliegenden Sachen und angemessener Vertretung der Hauptrichtungen des Gewerbebetriebs, 24 bis 30 Richter aus der gesammten Richterliste ausgewählt und eingeladen, wobei auch thunlichst auf eine gewisse Reihenfolge zu sehen ist. Die Gleichheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist stets zu beobachten.

t) Aus dieser engern, am Gerichtstage im Sitzungslocal auszuhängenden

Liste werden für jede Sache vier Arbeitgeber und vier Arbeitnehmer als Richter erwählt und bei Aufrufung der Parteien denselben genannt. Jede Partei hat ein Verwerfungsrecht bis zur Hälfte. Die acht Richter wählen sich sofort einen neunten hinzu und bilden mit diesem dann die Jury für den gegebenen Fall.

u) Der Spruch erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Richter.

v) Eine Appellation findet nicht Statt.

w) Maßregeln zur Sicherstellung, Beschlagnahme von Beweisgegenständen, kurz Alles, was ex officio zu Erreichung des Zweckes zu geschehen hat, gebührt dem Präsidenten des Gerichtes unter Zuziehung des Actuars.

x) Dem Gerichtsactuar liegt insbesondere die Wahrung des Formellen und die Sorge dafür ob, daß keine den vorhandenen Rechtsvorschriften offen zuwider laufende Entscheidung erfolge.

y) Bei dem Gewerbegerichte erfolgt auch die Eintragung der Muster, Fabrikzeichen u. s. w.

z) Die Competenz der Gewerbegerichte in Civilsachen erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche sich auf den Lohn- und Arbeitscontract zurückführen lassen, doch auch auf die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihrem Handlungspersonal; nur Personen, welche dem Gewerbestande angehören, sind dem Gewerbegerichte unterworfen.

aa) In Criminal- und Polizeisachen ist das Gewerbegericht ebenfalls nur in Bezug auf solche Vergehen competent, welche in dem Arbeitsverhältnisse ihren Grund haben und welche höchstens mit acht Tagen Gefängniß oder entsprechender Geldstrafe zu belegen sein werden.

bb) Alle Kosten sind möglichst niedrig zu setzen; völlig kostenlos sollen aber nur die ohne formelle Ladung der Parteien erfolgenden Vergleichsverhandlungen sein.

Im Uebrigen empfiehlt die Commission, so weit nicht im Obigen Abweichungen besonders beantragt sind, die französische Gesetzgebung und die Meißner'schen Entwürfe als Grundlage der Gesetzgebung über Gewerbegerichte.

II. Die Commission hält die Einführung von Handelsgerichten nach genossenschaftlichem Princip und so, daß auch hier stets ein Vergleichsverfahren vorhergehen muß, für nothwendig.

III. Die Commission hält dafür, daß Concurssachen der Kaufleute und Gewerbetreibenden besser den Handelsgerichten zu übertragen sein werden.

IV. Die Commission beantragt, daß man bei Bildung der Handelsgerichte und Regelung des Handelsgerichtsprocesses darauf Rücksicht nehmen möge, auch Klagen der Handwerker gegen Kunden und umgekehrt, soweit sie aus dem Arbeitbestellungs- und Kaufvertrage entspringen, der Vortheile des handelsgerichtlichen Verfahrens möglichst theilhaftig zu machen.

II. Die Handels- und Gewerbesysteme in der österreichischen Monarchie.

In der österreichischen Monarchie bestehen dermalen drei verschiedene Gewerbesysteme, und zwar:

a) für die Lombardie, Venedig und das Gebiet von Triest,

b) für Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze,

c) für die übrigen österreichischen Kronländer.

1.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in dem Gebiete der Stadt Triest besteht das System der möglich freiesten Bewegung des Handels und der Gewerbe mit einigen wenigen Beschränkungen aus Rücksicht für die öffentliche und Privatsicherheit, Gesundheit, Verhütung des Betruges u. s. w.

Bereits unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia geschah in der Lombardie ein großer Schritt zur Erzielung einer allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit mit der allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1776, und Kaiser Joseph II. erklärte vermöge des Edictes vom 13. März 1786 die vollkommene Freiheit des Handels und der Industrie.

In den venetianischen Provinzen erloschen die ehemals Gewerbe und Handel belastenden Beschränkungen durch das Gesetz der italienischen Regierung vom 26. Jänner 1806, durch welches so wie in der Lombardie erklärt wurde, daß keine wie immer geartete Begünstigungen oder Beschränkungen der Industrie und des Handels anerkannt werden können.

Seit jener Zeit ist im lombardisch-venetianischen Königreiche Jedermann ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht und Religion der

freie Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes, so wie der freie Uebertritt von einem Gewerbe zum andern, die Vereinigung mehrerer Gewerbe und die Wahl des Standortes frei.

Es wird demnach zum Betriebe irgend eines Geschäftes keine Nachweisung von Fond oder Fähigkeiten, sondern blos die Meldung und Einschreibung bei der Obrigkeit und die Berichtigung der Abgabe gefordert.

Die Handelsleute — und als solche werden alle jene betrachtet, welche die im Handelscoder vom Jahre 1808 festgesetzten Geschäfte treiben, als: Verträge und verbindliche Handlungen unter Kaufleuten und Bankiers, Verkauf von angekauften und selbsterzeugten Artikeln, Commissions-, Speditions-, Transito-, See-, Assecuranz-, Schiffbau- und andere Geschäfte, Wechsel- und Bankoperationen — haben sich bei der Kammer einzufinden, die Gattung ihres Geschäftes, den Aufenthalt und die Firma anzuzeigen; hiernach ertheilt ihnen die Municipalität das Patent gegen Entrichtung der Taxe [1].

Die einzigen gesetzlichen Beschränkungen der allgemeinen Gewerbsfreiheit beziehen sich auf jene Gewerbe, bei welchen an sich oder in Hinsicht ihres Betriebsortes besondere polizeiliche oder financielle Rücksichten eintreten.

Nur zur Ausübung einiger Gewerbe wird eine förmliche Verleihung und selbst die Nachweisung verschiedener persönlicher Eigenschaften gefordert. Hieher gehören die Apotheker [2], Drogherie- und Giftwaarenhändler [3], Buchhändler [4], Buch-, Kupfer- und Steindrucker [5], Trödler, Pfänderverleiher, Schiffscapitäne und Patrone, Barken- und Gondelführer ꝛc.

Einer bloßen Licenz bedürfen Metallarbeiter, Künstler und Fabrikanten, welche sich eines Stoß-, Preß- oder Streckwerkes bedienen [6], ferners Bäcker, Fleischer, Wirthe, Schänker und Kleinverkäufer von Getränken, dann die Erzeuger von Spielkarten [7].

---

[1]) Decreto 26. Agosto 1802. — [2]) Decreto 5. September 1806. — [3]) Notif. gov. 24. März 1820. — [4]) Notif. gov. 25. Gennajo 1819. — [5]) Circol. gov. 20. November 1820. — [6]) Decreto 20. Gennajo 1813. Notif. der Poliz.-Direction vom 27. April 1817. — [7]) Patente Sovrana 15. März 1818.

Fabriken, welche einen schädlichen üblen Geruch verbreiten [1]) oder feuergefährlich sind, Oel-, Pech-, Schwefel-, Holzniederlagen [2]), Seifensiedereien, Seidenfilatorien dürfen hinsichtlich des Betriebsortes nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung angelegt werden.

Ebenso bedürfen aus Forstculturs-Rücksichten Kohlenbrennereien, Kalk- und Schmelzöfen, Glas- und Krystallfabriken, Bergwerksunternehmungen und Hammerwerke der obrigkeitlichen Bewilligung.

Endlich hat sich die allgemeine Hofkammer aus Gefällsrücksichten vorbehalten, zur Errichtung von Fabriken innerhalb einer deutschen Meile von der Gränze des Auslandes die Bewilligung zu ertheilen [3]).

Uebrigens werden von der Landesstelle nach vorläufiger Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit des Unternehmers auch Landesfabriks-Privilegien mit den in den übrigen Provinzen gewöhnlichen Vorrechten ertheilt [4]).

In dem Gebiete von Triest bestand seit den frühesten Zeiten eine vollkommene Gewerbs- und Handelsfreiheit.

Nur dann, wenn die Gewerbsleute besonderer Vorrechte theilhaft werden wollen, brauchen sie eine obrigkeitliche Bewilligung, als

1. zur Haltung eines Verschleißgewölbes
2. um als ansässige Meister angesehen zu werden, und
3. um Gewerbs- und Handelsbücher, welche vor Gericht gesetzliche Beweiskraft haben, führen zu können.

Ferners bedürfen aus polizeilichen Rücksichten die Apotheker, welche seit dem Jahre 1820 einen zünftigen Verein bilden, die Buchhändler, Buchdrucker, Baumeister, Rauchfangkehrer, Gastwirthe, Wein-, Branntwein- und Kaffehschänker, Billardhälter, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und sämmtliche Sanitätsgewerbe ausdrücklicher Bewilligungen vom Magistrate, oder von der Polizeibehörde oder ordentlicher Bestallungsbriefe von der Landesstelle.

Diejenigen, welche als Großhändler in die Börse, oder als

---

[1]) Decreto 16. Gennajo 1811. — [2]) Notif. 14. Giugno 1816. — [3]) Hofdecret 2. April 1828. — [4]) Hofdecret vom 21. März und 6. April 1821. Circol. gov. 28. Juni 1824.

Kleinhändler in den Handelsstand aufgenommen werden wollen, bedürfen der Bestätigung des Merkantil- und Wechselgerichtes; solche Handlungen heißen approbirte und nur solche sind der, den privilegirten Negozianten eingeräumten Vorzüge theilhaft [1]).

Die Vereinigung der angesehensten approbirten Handelsleute Triests bildet die dortige Börse, welche bestimmt ist, die von der Behörde erlassenen Verordnungen und Kundmachungen im Namen des Handelsstandes anzunehmen, über Gegenstände, um welche sie von derselben befragt wird, Berichte zu erstatten, alle Vorschläge, welche zum Besten der Handlung überhaupt als nützlich oder nothwendig erachtet werden, zu befördern, wie nicht minder alle gesetzmäßigen, den Handel betreffenden Acte zu unternehmen, welche das öffentliche oder Privatwohl erheischen sollte.

Das Organ derselben bildet die Börse-Deputation [2]).

Also auch hier im Lande der gepriesenen Gewerbefreiheit besteht selbe unter mancherlei Beschränkungen, und beweiset, daß eine unbeschränkte Gewerbefreiheit nicht besteht und in einem geordneten Staate nicht bestehen kann.

2.

Die Verfassung des Gewerbewesens in Ungarn und Siebenbürgen ist in der dortigen Landesverfassung, dem städtischen und Dominicalwesen begründet. Kopetz in seiner allgem. österr. Gewerbegesetzkunde enthält S. 501, §. 290 Thl. I. und S. 458 §. 585 Thl. II. hierüber Folgendes:

In Ungarn bilden in den Städten ebenfalls die Magistrate diejenigen Behörden, von welchen die Befugnisse zur Errichtung neuer Gewerbe verliehen werden. Wo auf dem Lande keine Zünfte bestehen, ertheilen die Grundherrschaften zünftigen oder unzünftigen Handwerkern die Bewilligung zur Niederlassung und zur Ausübung ihres Gewerbes.

In Siebenbürgen haben sich die Bewerber um Meisterrechte blos an die Zünfte, jene, welche in den Städten mit einem organi-

---

1) Hofdekret vom 8. Oktober 1787. Börseregl. vom 2. Juli 1804. — 2) Börseregl. vom 2. Juli 1804 art. I.

sirten Handelsstande ein ordentliches Handelsgeschäft errichten wollen, an das Handelsgremium um die Aufnahme und um die Bewilligung zur Ausübung ihres Gewerbes zu wenden. Die Zünfte und Handelsgremien können daher in dieser Provinz gewissermaßen als die ersten gewerbverleihenden Behörden angesehen werden. Verweigern diese die Aufnahme oder die Zulassung zum Meisterstücke, oder die Eröffnung einer ordentlichen Handlung, kann die Beschwerde bei dem Magistrate angebracht werden. Nur die Verleihung des Bürgerrechtes, ohne welches in Siebenbürgen kein Gewerbe ausgeübt werden darf, ist vom Magistrate abhängig, und gewährt demselben einen Einfluß auf das Zugeständniß von Gewerbebefugnissen.

Auf adeligem Boden in den ungarischen Comitaten und Szekler-Stühlen ertheilen die Grundherren an zünftige und unzünftige Handwerker und Handelsleute das Befugniß zur Niederlassung und zur Ausübung ihres Gewerbes.

Als unzünftige Manufactursgewerbe sind in Ungarn und Siebenbürgen zu betrachten: 1) Alle Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben werden, wo und für welche daselbst keine Zünfte eingerichtet sind; 2) alle Fabriken, und 3) sämmtliche freigegebenen Beschäftigungen.

Auf dem Lande, wo keine Zünfte bestehen, ist jedem Handwerker in Ungarn erlaubt, sich mit Bewilligung des Dominiums niederzulassen und sein Handwerk mit oder ohne Gesellen zu betreiben. Solchen Handwerkern ist jedoch nicht gestattet, ihren aus der Arbeit austretenden Gesellen Kundschaften auszustellen. Die Ausstellung geschieht vom Dominium, und die Zünfte sind verpflichtet, solche Gesellen gegen Vorweisung der obrigkeitlichen Kundschaft in Arbeit zu nehmen [1]). Als Landmeister können solche Landhandwerker bei den Zünften in Ungarn nur aufgenommen werden, wenn sie die hierzu vorgeschriebenen gesetzlichen Eigenschaften haben [2]). Diese müssen das Handwerk zunftmäßig erlernt haben, folglich bei einer Zunft als

[1]) Gener. Zunft-Art. für Ungarn vom 6. April 1813. Art. 33. — [2]) Ebendas. Art. 28.

Lehrling aufgenommen und freigesprochen worden sein. Den bei Zünften aufgenommenen Landmeistern steht auch das Recht zu, ihren Gesellen selbst ordentliche Kundschaften zu ertheilen, welche von der Zunft ausgefertigt werden.

Die Fabriksbefugnisse sind in Ungarn, vermöge Hofdecrets vom 29. Juli 1808, entweder einfache oder förmliche Landesfabriksbefugnisse. Den Fabriken, deren jährliche Erzeugnisse den Werth von 50,000 Gulden übersteigen, und wegen ihres gemeinen Nutzens eine besondere Rücksicht verdienen, wird die Benennung förmlicher oder privilegirter Landesfabriken beigelegt. Diese erhalten das Recht, sich des k. k. Adlers auf dem Schilde der Fabrik, in ihrem Siegel und bei der Bezeichnung ihrer Waaren zu bedienen, sie dürfen Lehrlinge aufnehmen, freisprechen, Werkmeister bestellen, zu ihren Fabriksarbeiten Gesellen aus allen Gewerben aufnehmen, und überall im Lande Niederlagen errichten.

Wem dagegen nur ein einfaches Fabriksbefugniß ertheilt wird, dem ist nach Inhalt des 20. General-Zunftartikels vom Jahre 1813 nur erlaubt, mit Wissen ihrer Localjurisdiction oder der höheren politischen Behörde sich die nöthigen Gesellen aus andern Orten zu berufen, welche sodann nur von dem Fabriksherrn und der Localbehörde abhängig bleiben.

Unter freien Beschäftigungen werden in Ungarn gewöhnlich alle jene Gewerbe begriffen, welche keiner Zunft einverleibt sind, und daher auch in Städten frei betrieben werden können.

Eine gesetzliche Absonderung der Polizei- und Commerzialgewerbe, wie solche auch in den übrigen Provinzen durch feste Gränzlinien bezeichnet worden ist, besteht in beiden Provinzen nicht.

3.

Auch in Ungarn lassen sich die Handelsgeschäfte in freie und beschränkte eintheilen. — Die beschränkten Handelsbeschäftigungen, zu deren Ausübung ein obrigkeitliches Befugniß erforderlich ist, sind der Großhandel, der förmliche Kleinhandel, der Krämer- und der Hausirhandel. Zum Handel mit Giftwaaren, mit Sal-

peter und Pulver sind ebenfalls besondere Licenzen nothwendig. Für die Großhändler sind in Ungarn weder besondere Privilegien erlassen, noch Gremien errichtet worden. Als förmliche Klassenhandlungen erscheinen in Pesth bloß die Specerei-, die Eisen- und die Kunsthandlungen. Es ist aber in den dortigen Statuten begründet, daß jeder Kaufmann nur mit denjenigen Artikeln zu handeln berechtigt ist, auf welche er das Befugniß erhalten hat. Die Einrichtung gemischter Waarenhandlungen ist auf dem Lande in Ungarn gesetzlich nicht angeordnet. — Krämerbefugnisse werden von den Magistraten, jedoch nur an dürftige Personen, und als Personalrechte verliehen. Zur Erzeugung und zum Verkaufe geringer Waaren, welche keiner Zunft zuständig sind, werden dürftigen Personen Verkaufsstände auf den Gassen angewiesen, aber auch manchen zünftigen Gewerbsleuten zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse zugestanden. Der Hausirhandel wurde durch das Hofdecret vom 5. Juli 1811 geregelt, nach welchem er nur mit Pässen von den Comitaten oder von den Stadtmagistraten betrieben werden darf.

In Siebenbürgen ist die abgesonderte Klasse der Großhändler unbekannt. Es ist jedem Kaufmanne erlaubt, sein Geschäft in beliebiger Ausdehnung zu betreiben. Für die förmlichen Kleinhandlungen bestehen besondere Gremien zu Hermannstadt und Kronstadt, bei welchen auf den Ausweis von erlernten Handelskenntnissen und eines Handlungsfondes gesehen wird, ohne welchen Niemanden die Aufnahme zu bewilligen ist. Auf dem Lande, wo ohnedieß keine Gremien bestehen, ermangelt es durchaus an gesetzlichen Vorschriften über die Verleihung von Befugnissen zu förmlichen Kleinhandlungen. Neben den bisher erwähnten Gattungen von Handelsleuten besteht in Hermannstadt und in Kronstadt eine durch landesfürstliche Privilegien begründete griechische Compagnie, welcher das Befugniß zum Handel mit allerlei Waaren sowohl im Großen als im Kleinen zusteht, in welche aber nur geborne unpossessionirte Griechen mit Bewilligung des königl. Guberniums aufgenommen werden dürfen. Genaue gesetzliche Bestimmungen für den Krämereihandel bestehen nicht.

Für den Hausirhandel besteht das Hausirpatent vom Jahre 1811, kundgemacht am 8. Juli 1811.

4.

In den übrigen österreichischen Provinzen besteht weder das System der Gewerbefreiheit noch jenes des Zunftzwanges, sondern eine Vermengung beider, und viel entscheiden die Verhältnisse [1].

Zunächst werden alle gewerblichen Beschäftigungen in Commerzial- und Polizeigewerbe eingetheilt; die erstern sind wieder Manufactur- und Handelsgewerbe, die letztern sind alle jene, deren Ausübungsrechte nur auf den Ortsbedarf beschränkt sind.

Die Manufactursgewerbe zerfallen abermals 1. in zünftige und 2. in unzünftige Gewerbe.

Zünftige Gewerbe sind diejenigen, welche in der Regel nur auf das, bei einer mit allerhöchster Genehmigung bestehenden Zunft gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen und selbstständig ausgeübt werden dürfen [2].

Derjenige nun, welcher ein zünftiges Gewerbe selbstständig zu betreiben und zu diesem Ende ein Meisterrecht zu erhalten wünscht, hat bei der Obrigkeit, in deren Bezirk er dasselbe ausüben will, in erster Instanz darum anzusuchen und sich bei dieser über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen [3].

Wird ihm das Gewerbe verliehen, so ist dann dessen Einverleibung in die betreffende Meisterschaft nach vorläufiger Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt ist, eine in Folge der vorausgegangenen Gewerbsverleihung nothwendige, nicht von der Zunft abhängige Amtshandlung [4].

Die Zünfte nehmen keinen Einfluß bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur Ertheilung des Meisterrechtes, ihre Mitwirkung beschränkt sich blos auf die Ertheilung der von ihr verlang-

---

[1]) Handelspatent vom 24. März 1764. Hofdekret vom 22. März 1815. Hofdekret vom 14. Juni 1815. — [2]) Handwerkspatent vom 16. November 1731, 19. April 1732, 21. Juni 1752. — [3]) Commerzhofcommissionsdekret vom 15. December 1817, 11. August 1818. — [4]) Hofentschließung vom 28. December 1793.

ten Auskünfte, Prüfung der Meisterstücke und Incorporirung der Betheilten gegen Bezug der Gebühren.

Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Meisterrechtes sind: 1. allgemeine:

Großjährigkeit [1]) ausgenommen mit Genehmigung der Personalinstanz, mit welcher daher Rücksprache zu pflegen ist [2]).

Uebrigens soll kein Gewerbe vor dem zurückgelegten 20. Jahre verliehen werden [3]).

Die Großjährigkeit muß durch den Taufschein erwiesen werden, von dessen Beibringung die Länderstellen, in Wien der Magistrat, dispensiren können.

Sittlichkeit. Personen, welche mit Gewerbsbefugnissen betheilt werden, sollen einen standhaften moralischen Charakter besitzen, welcher bei Menschen nicht vorausgesetzt werden kann, die sich erst vor Kurzem eines Verbrechens schuldig gemacht haben. Daher wird auf eine längere untadelhafte Aufführung nach ausgestandener Strafe Rücksicht genommen [4]).

2. Besondere Erfordernisse.

Nachweisung der Gewerbskenntnisse a) durch einen ordentlichen Lehrbrief [5]).

Wenn ein Geselle, der Meister werden will, das Handwerk nicht ordentlich erlernt, aber sich auf eine andere Art Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und erprobt hat, so kann derselbe von Beibringung des Lehrzeugnisses dispensirt werden [6]).

b) Eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre [7]).

---

[1]) Hofdekret vom 22. September 1808. Instruktion für die Obrigkeiten des Inn- und Salzburger Kreises vom 2. November 1815. Hofdekret vom 16. Jänner 1822, 10. Mai 1820. — [2]) Hofdekret vom 13. November 1815. — [3]) N. ö. Reg. Verord. vom 6. Juli 1812. — [4]) Hofdekret vom 3. Mai 1784, und 10. September 1811. Die verschiedenen Fallitenordnungen. Hofdekret vom 10. September 1811, und 17. Oktober 1813. — [5]) H. Zunftartikel vom J. 1739 art. 25. Zunftordnung für Galizien 1778 art. 12. — [6]) Hofdekret vom 15. Jänner 1784, 13. Mai 1818. A. h. Entschl. 24. Jänner 1800. — [7]) Hofdekret vom 3. Mai 1784, und 17. Juni 1822. Instruktion für die Obrigkeiten des Inn- und Salzburger Kreises.

Diese werden gegenwärtig durch die Wanderbücher nachgewiesen [1]).

Auch hievon können Bewerber um ein Gewerbsrecht dispensirt werden [2]).

c) Die Meisterprobe in der Regel, wo solche eingeführt ist [3]).

Von Bewerbern um Commercialgewerbe wird übrigens keine Fondsausweisung gefordert [4]).

Unzünftige Gewerbe sind entweder Jedermann zum Betriebe freigegeben — freie Gewerbe — oder sie werden auf besondere, von der Behörde erworbene Befugnisse betrieben — unzünftige Gewerbe im engern Sinne. —

Endlich sind alle Fabriken, sie mögen Gegenstände zünftiger oder unzünftiger Beschäftigungen erzeugen, von allem Zunftzwange frei und daher den unzünftigen Beschäftigungen anzureihen.

5.

Unter Fabriken werden alle Manufactursgewerbe begriffen, welche in einem ausgedehnten, bei bloßen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen, Betriebe stehen und in der Regel alle Arbeiter vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate nothwendig sind.

Einfache Fabriksbefugnisse werden neu entstehenden ausgezeichneten Gewerbsunternehmungen von größerm Umfange und größerer Nützlichkeit ertheilt, wenn auch dazu weder bedeutendere Ubicationen, noch zahlreicheres Personal verwendet werden [5]).

Die einfachen Fabriksbefugnisse können ohne ängstliche Vorerhebungen der Mittel zum Betriebe ertheilt werden. Die Verwaltung

---

[1]) A. h. Patent vom 24. Februar 1827. — [2]) A. h. Entschl. 24. Jänner 1800, 11. Jänner 1810. — [3]) Hofdekret vom 21. März 1815. Verordnung für N. Oest. 23. April 1785, für Böhmen 1. Juni 1787. — [4]) Hofdekret 30. März 1776, 30. Mai 1791. Verordnung in Böhmen 31. August 1786. — [5]) Instruktion für die Obrigkeiten des Inn- und Salzburger Kreises 2. November 1825.

hat sich vorzüglich auf die Vorsicht zu beschränken, daß gegen Ort und Person keine polizeilichen oder sonstigen gesetzlichen Rücksichten streiten; der Verwendung von Kapitalien auf gemeinnützige Industrial-Unternehmungen soll überhaupt kein Hinderniß gelegt werden [1]).

Der Unternehmer braucht daher das Unternehmen nicht handwerksmäßig erlernt zu haben, wenn er sich nur über höhere Bildung oder kaufmännische Kenntnisse ausweiset; daher auch Personen vom höheren Adel, Güterbesitzer, Großhändlers-Frauen hierzu geeignet sind. Allein sie sind verpflichtet, sachkundige Werkmeister aufzunehmen [2]).

Auf den Besitz von Vermögen soll zwar gesehen werden, doch sind keine ängstlichen Vorerhebungen der Betriebsmittel zuläßig.

Auf bereits bestehende Unternehmungen, welche in einer größern Ausdehnung betrieben werden, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Kapital umsetzen, den Werth von Producten und Fabrikaten erhöhen, einen großen Verkehr ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande treiben, also zur Vermehrung des Nationalwohlstandes beitragen, daher der Auszeichnung und eines besonderen Schutzes würdig sind, welche endlich durch Ausdehnung und Wichtigkeit dem Großhandel näher kommen, werden förmliche Landesfabriksbefugnisse ertheilt [3]).

Die Erfordernisse zur Erlangung eines förmlichen Landesfabriksbefugnisses ergeben sich aus dem Gesagten von selbst [4]).

Freie Gewerbe [5]) sind diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Befugniß, ohne Nachweisung von Eigenschaften, ohne Beschränkung auf einen Ort oder einen Bezirk von Jedermann ohne Rücksicht des Alters, der Religion und des Geschlechtes gegen bloße Meldung bei

---

1) Hofdekret vom 13. November 1821 und vom 16. December 1821. — 2) Verordnung vom 20. April 1817. Hofdekret vom 28. März 1777, 15. November 1808, 17. November 1787, 28. Februar 1795, 22. November 1798, 12. November 1803. Verordnung für N. Oest. vom 10. März 1800. Hofdekret vom 18 November 1801. — 3) Hofdekret vom 29. December 1806, 13. April 1813, 26. Jänner 1813, 9. October 1798. — 4) Verordnung vom 28. October 1794, und vom 31. März 1801. — 5) Verordnung in N. Oest. vom 23. November 1819. Hofdekret vom 16. Juni 1825.

der Obrigkeit und Lösung des Erwerbsteuerscheines ausgeübt werden können.

Die Anzahl der in den Provinzen bestehenden freien Beschäftigungen ist sehr verschieden.

Derjenige, welcher ein freies Gewerbe betreiben will, hat blos bei der Ortsobrigkeit die Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen und um die Ausfolgung eines Erwerbsteuerscheines zum Antritte des Gewerbes zu bitten, wenn das Gewerbe der Erwerbsteuer unterliegt. Die Obrigkeit hat sodann ohne Abforderung eines Beweises über Lehr- und Gesellenjahre, ohne Aufgabe eines Probestückes und endlich ohne einer wie immer gearteten Erprobung der Gewerbskenntnisse, die Anmeldung zur Nachricht zu nehmen und hiernach den Gewerbsmann zu bescheiden. Es können daher auch solche freie Beschäftigungen von Jenen betrieben werden, welche bereits zu einem andern Gewerbe obrigkeitlich befugt sind [1]).

Uebrigens können auch auf freie Gewerbe einfache und Landesfabriksbefugnisse zur Erwerbung der damit verbundenen Vorrechte erwirkt werden [2]).

6.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß zwar hinsichtlich der unzünftigen Gewerbe der freien Beschäftigungen und der Fabriken in der Gewerbeverfassung der altösterreichischen Provinzen mehrere den Gewerbefleiß begünstigende Grundsätze angenommen sind, welche sich den in den neu erworbenen italienischen Provinzen gesetzlich bestehenden Grundsätzen nähern. Allein bei den zünftigen Gewerben, deren es noch eine bedeutende Anzahl in den alten Provinzen gibt, bestehen noch wesentliche Beschränkungen und Unzukömmlichkeiten.

Wer sich einem Gewerbe widmen will, muß sich vor Allem als Lehrling bei einem Meister, die in der Regel allein berechtigt sind

---

1) Patent vom 21. December 1812. Hofdekret vom 6. März 1817. Verordnung in N. Oest. vom 23. November 1819. Instruktion für die Obrigkeiten des Inn- und Salzburger Kreises. -- 2) Hofdekret vom 11. Jänner 1828. Hofdekret vom 14. August 1810, und vom 20. Juni 1818.

Lehrlinge zu halten, aufnehmen lassen. Die Bedingungen werden selten durch schriftliche Lehrcontracte sichergestellt, meistens wird alles mündlich verabredet. Der aufgenommene Lehrling ist nun der Willkür und den Mißhandlungen seines Lehrherrn preisgegeben Er wird zu den niedrigsten häuslichen Arbeiten, zum Last- und Kindertragen u. s. w., nebenbei zum Aushelfen bei gewerblichen Arbeiten verwendet. Wollen seine Aeltern und Vormünder ihm eine etwas bessere Behandlung verschaffen, so müssen sie nicht selten während der Lehrzeit das Bischen Vermögen des Lehrlings zusetzen, dessen etwaige Ueberreste in der Folge noch die Kosten des Aufdingens als Geselle aufzehren.

Ist der Lehrling endlich als Geselle aufgedungen, so ist es ihm gestattet, bei einem andern Meister als Geselle einzutreten.

Will der Geselle selbst ein Meisterrecht erwerben, so sieht er sich gewöhnlich allen Angriffen der Zunft preisgeben, die, je geschickter der Bittwerber und je isolirter er dasteht, in so ferne er nicht der Sohn oder Verwandte eines Mitmeisters ist, desto heftiger alle Mittel aufbietet, um einem Concurrenten entgegen zu arbeiten, von dem ihr Brotneid und Monopolsgeist Beeinträchtigung ihres Erwerbes besorgt.

Sie verfolgen ihn durch drei Recursinstanzen, die ihnen nach dem gegenwärtigen Verfahren offen stehen, und vervielfältigen dem Bittwerber so viel sie können seine Auslagen auf Agentengebühren, Taxen, Stämpel, Porto ꝛc. Sie verzögern durch Einstreuungen aller Art die definitive Verleihung, so daß in der Regel ein Jahr und darüber zwischen den Verhandlungen verstreicht. Während dieser Zeit verliert der Bewerber nicht selten sein Brot bei dem Meister, und erhält nicht leicht anderswo sein Unterkommen. Hat er nun auch in letzter Instanz sein Gewerbebefugniß rechtskräftig erlangt, so findet er sein Spargeld gewöhnlich so erschöpft, daß er sein Gewerbe kaum anders als mit Schulden anfangen kann. Auch hier verfolgt noch der Brotneid den Anfänger, es wird alles aufgeboten, Kunden von ihm abzuziehen, und die Noth, in welche manchmal diese Leute gerathen, gibt dem vorherrschenden Geiste des Gewerbemonopols erwünschten

Stoff an die Hand, mit triumphirenden Gründen gegen die Vermehrung der Befugnisse aufzutreten.

Bei einer solchen Lage der Dinge ist es in der That auffallend, daß die Industrie in dem österreichischen Staate dennoch einen solchen Aufschwung nehmen konnte, und daß Erzeugnisse mancher Zweige derselben selbst im Auslande einen lohnenden Absatz und eine immer steigende preiswürdige Anerkennung finden. Die Ursache des günstigen Fortschrittes liegt in der großen Zahl der freien und unzünftigen Beschäftigungen, bei welchen solche hemmende Verhältnisse entweder gar nicht, oder wenigstens im minderen Grade eintreten; diese sind es vor allen andern, bei denen die Verbesserung des Gewerbetriebes eine höhere Stufe erreicht und der Absatz sich erweitert hat.

7.

Die Handelsgewerbe lassen sich, so wie die Manufactursgewerbe, in freie und beschränkte eintheilen.

Freie Handelsgewerbe kann Jedermann, ohne die Handlung erlernt zu haben, ohne Nachweisung eines Fondes, ohne obrigkeitliches Befugniß oder Licenz betreiben [1]). Der Betrieb ist blos der Obrigkeit zu melden, und der Erwerbsteuerschein zu lösen.

Zu den freien Zweigen des Handels gehören der Handel mit rohen Producten, Obstmost, Wein in Gebünden, Getreide, Mehl, Vieh, Holz, mit allen Victualien, Milch, Butter, Käse, Schmalz, Obst, Grünzeug, Fischen, wälschen Früchten, Seifensiederwaaren [2]), mit Salz [3]), Eisen [4]), Flachs, Garn, Spitzen, Leinwand, Wolle, Hasenbälgen, Häuten, Potasche, Federn, Asche, Strazzen, Sand, Strohwische, Sägespäne rc. [5])

Die beschränkten Handelszweige können nur in Folge eines ordentlichen Befugnisses [6]) von den Behörden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ertheilt werden.

---

[1]) Hofrescript vom 25. Jänner 1775, 12. Juli 1787, und 25. Juli 1812. — [2]) Hofdekret vom 8. Februar 1824. — [3]) Ebendaselbst. — [4]) Patent vom 8. November 1782. — [5]) Hofdekret vom 20. December 1827. — [6]) Prot. Erinnerung für Böhmen vom 22. Februar 1822.

Solche Befugnisse werden a) dem Großhandel, b) dem Kleinhandel, c) dem Krämerhandel, und d) dem Hausirhandel ertheilt.

Großhändler bestehen in den altösterreichischen Provinzen seit dem Jahre 1774, wo in Wien das eigentliche Gremium der Großhändler errichtet, und mit den ihm eigenen Freiheiten und Begünstigung n begabt wurde[1]).

In den übrigen Provinzen bestehen Großhändler seit 1775, ohne jedoch ein eigenes Gremium zu bilden[2]).

Erfordernisse zur Erlangung eines Großhandlungsbefugnisses sind:

Großjährigkeit, doch werden jene, welche die Nachsicht des Alters erhalten haben, auch hiezu geeignet erklärt[3]).

Es soll aber keinem Minderjährigen vor dem zurückgelegten 20. Jahre ein Befugniß verliehen, und überhaupt unerfahrene minderjährige Jünglinge von Handelsgewerben hintangehalten werden.

Moralität. Männer, die keine gute und unbescholtene Redlichkeit besitzen, Bankrottirer, Menschen, die wegen betrügerischer, wucherischer oder zweideutiger Handlungen berüchtigt sind, so wie jene, die sich des Schleichhandels schuldig gemacht haben, sind von Erlangung von Großhandlungsbefugnissen gesetzlich ausgeschlossen[4]).

Kenntnisse. Die Großhandlungswerber sollen die Handlung ordentlich erlernt, und zu diesem Ende wenigstens 10 Jahre[5]) in wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht haben; nur bei Descendenten wirklicher Großhändler, Personen von höherer theoretischer und praktischer Bildung, vermöglichen Ausländern, welche bereits in fremden Handelsplätzen wirkliche Großhändler, Gesellschaf-

---

[1]) Patent vom 23. Mai 1774. Hofdekret vom 23. Jänner 1775. — [2]) Hofdekret vom 23. Jänner 1775, und vom 30. März 1776. — [3]) Hofdekret vom 30. April 1811. Fallitenordnung vom J. 1758. Hofdekret für Böhmen vom 16. Jänner 1822, dasselbe für Mähren vom 10. Mai 1820. N. ö. Verordnung vom 6. Juli 1812. Hofdekret vom 16. Jänner 1822, und vom 10. Mai 1820. — [4]) Hofdekret vom 30. April 1811. — [5]) Ebendaselbst.

ter oder Werkführer waren, findet eine Ermäßigung oder Nachsicht Statt.

Vermögens- oder Fondesausweisung. In Wien haben die privilegirten Großhändler 50,000 [1]), die bürgerlichen 15—20,000 [2]), in Prag, Brünn, Graz, Lemberg 30,000 [3]), in allen übrigen Plätzen 20,000 fl. nachzuweisen.

Der Kleinhandel wird theils in generellen (gemischten) oder speciellen (Klassen-) Handlungen betrieben, wovon die erstern nur in den Hauptstädten [4]), die letztern auf dem Lande zu bestehen haben [5]).

Erfordernisse zur Erlangung eines förmlichen Handlungsbefugnisses sind:

Großjährigkeit. Moralität. Handlungsbefugnisse sollen nicht an unsittliche, untreue Handlungsdiener [6]), nicht an Falliten, bei denen die Gläubiger über 12% verloren haben [7]), Individuen, welche in Schwärzungen betreten wurden, und dadurch das Vertrauen der Behörden verlieren [8]), ertheilt werden.

Handlungskenntnisse. Derjenige, welcher ein Handlungsbefugniß erlangen will, soll die Handlung ordentlich erlernt, und mehrere Jahre servirt haben [9]).

Die Anzahl der Servirjahre ist nirgends gesetzlich vorgeschrieben. Kann der Bewerber sich nicht wenigstens über eine Dienstzeit von einigen Jahren ausweisen, so muß der Beweis über die erwor-

---

[1]) Hofdekret vom 26. März 1804, und vom 30. April 1811. — [2]) Hofentschließung vom 10. März 1768. — [3]) Hofdekret vom 20. April 1811. — [4]) Hofdekret vom 6. April 1827. — [5]) Hofdekrete vom 30. August 1792, 17. März 1802, 17. November 1812, 13. September 1806. Instruktion für die Obrigkeiten des Inn- und Salzburger Kreises vom 2. November 1825. — [6]) Handels- und Fallitenordnung vom 19. Jänner 1758. §. 36. — [7]) Hofdekret vom 5. December 1821. — [8]) Zollpatent vom 16. September 1784. Hofdekrete vom 8. Juli 1801, 27. März 1819, 8. Oktober 1827, 23. Mai 1791. — [9]) Fallitenordnungen für N. Oesterr. 18. August 1734, für Innerösterreich 16. December 1747, für Triest 19. Jänner 1758. Hofdekrete vom 29. Mai 1792, 17. September 1818, 22. Juli 1818, 11. Juli 1815, 22. März 1815, 14. Juni 1815, 20. April 1813, 18. Mai 1792, 26. Oktober 1818.

benen Kenntnisse auf eine andere Art hergestellt werden [1]), indem es vorzüglich nur darauf ankommt, daß der Competent die erforderlichen Eigenschaften besitze; Ort und Zeit, wo er sie erworben hat, sind nicht allein entscheidend [2]).

Es können daher z. B. vorausgegangene Studien, Reife des Alters, vor der Lehre erworbene Kenntnisse oder glaubwürdige Zeugnisse über kaufmännische Ausbildung berücksichtigt, und in solchen Fällen die Lehr- zum Theil als Servirjahre angesehen werden [3]).

Uebrigens gelten die bei einer Klassenhandlung zugebrachten Lehr- und Dienstjahre sowohl zur Erwerbung des Befugnisses in einer andern Klasse, als auch einer gemischten Handlung [4]).

Zu den Kenntnissen, welche zur Führung von Handlungsgeschäften im Allgemeinen erlernt werden sollen, gehören: Waarenkenntniß, Uebung in der Correspondenz, Buchführung, Rechnungswesen, Kenntniß der Wechselgeschäfte [5]).

F o n d. In der Regel nur in den Hauptstädten auszuweisen, auf dem Lande aber frei.

Die verschiedenen Beträge, in welchen der Fond auszuweisen ist, sind durch vielfache spezielle Anordnungen, so wie durch Gremial-Ordnungen und Privilegien des Handelsstandes bestimmt.

K r ä m e r h a n d e l. Der Unterschied zwischen dem kaufmännischen Handel und dem Krämerhandel liegt in der Verschiedenheit der Waare, welche jeder zu führen berechtigt ist [6]).

Der Kramhandel ist nämlich auf den Verkauf gemeiner und geringer Artikel beschränkt.

Diese Artikel sind in der niederösterreichischen Verordnung vom 12. Jänner 1789 aufgezählt; später wurde diese Verordnung auf die übrigen Provinzen ausgedehnt [7]).

---

[1]) Hofdekret vom 27. Juli 1817. — [2]) Hofdekrete vom 19. Oktober 1814, und vom 13. April 1817. — [3]) Hofdekret vom 13. April 1817. — [4]) Hofdekrete vom 9. September 1817, 18. Juni 1819, 30. September 1823. — [5]) Hofdekrete vom 9. September 1817, 30. September 1823, 28. November 1816. — [6]) Verordnung in Böhmen vom 16. August 1811. — [7]) Verordnungen vom 12. Jänner 1789, und vom 23. August 1805.

Krämereien sollen ferners nur in Ortschaften ertheilt werden, in welchen sich keine gemischten Waarenhandlungen befinden [1]), es sei denn, daß besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten [2]).

Erfordernisse zur Erlangung von Krämereien sind außer den allgemeinen: „Moralität und Großjährigkeit," die Nachweisung einiger Kenntnisse, ohne jedoch gleiche Eigenschaften wie zum förmlichen kaufmännischen Handel vorauszusetzen; auch wird keine Erlernung oder Fondesausweisung verlangt [3]).

Der Hausirhandel gewährt den dazu Befugten das Recht, die zu diesem Handel erlaubten Waaren von Haus zu Haus in demjenigen Bezirke auszubieten, in welchem ihnen das Hausiren bewilligt wurde [4]).

Erfordernisse zur Erlangung desselben sind weder Handelskenntnisse noch Fondsausweisung, wohl aber ein guter, unbescholtener Lebenswandel, bei Weibspersonen ein Alter von 20, bei Männern von 30 Jahren, mit Ausnahme jener unter den letzteren, welche für immer zum Militärdienste untauglich erklärt wurden.

8.

Diese verschiedenen Systeme, die viele Verordnungen in Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, ohne innigen Zusammenhang, waren im Jahre 1835 Veranlassung, daß die vordem bestandenen Hofstellen Weisung erhielten, die unter genauer Beachtung der bestehenden Gewerbsverhältnisse ein neues Gewerbs- und Handelsgesetz der allerh. Würdigung und Schlußfassung zu unterlegen.

Bei der Abfassung dieses Gesetzes sollte insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, den redlichen Erwerb der Bürger zu erleichtern und zu befördern, und unter dem Schutze milder Gesetze Oesterreichs Industrie auf eine Stufe des Flors emporzuheben, damit auf die Vermehrung der Nahrungswege und des Wohlstandes der Nation wesentlich Einfluß genommen und sich ungeachtet so mancher

---

[1]) Hofdekret vom 20. Februar 1822. — [2]) Hofdekret vom 3. Jänner 1827. — [3]) Hofdekrete vom 30. Mai 1817 und vom 27. Juni 1817. — [4]) Hausirpatent vom 5. Mai 1811.

ungünstiger Rückwirkungen drangvoller Zeitverhältnisse und überspannter Anstrengungen die Nationalkräfte sich immer mehr und mehr entwickeln können.

Die aus vieljähriger Erfahrung gereifte Ueberzeugung führte schon vor dem Jahre 1835 zu der Ansicht, daß Handel und Gewerbe nur dann zu einer für den Nationalwohlstand gedeihlichen Wirksamkeit gelangen, wenn sie geschützt gegen hemmende Einwirkungen, sich freier in den Sphären nützlicher Thätigkeit bewegen können, und geschickten Gewerbsleuten die Gelegenheit sich ehrlich zu ernähren, so viel möglich erleichtert wird.

Die Freiheit des Gewerbebetriebes ward als das einzige Mittel anerkannt, fremde geschickte Arbeiter herbeizuziehen und die Eingebornen anzueifern, sich auf die Verfertigung der in der österreichischen Monarchie noch nicht in hinreichender Menge oder in zu theuern Preisen hervorgebrachten Waarenartikel zu verlegen.

Das System der ämtlichen Befugnisse (Concessions-System) zum selbstständigen Betriebe der Handlungen und Gewerbe, deren zu freigebige Verleihung besonders in Böhmen der Gegenstand vieler Klagen und Beschwerden ward, gab Veranlassung, dasselbe einer erneuerten strengen und erschöpfenden Würdigung zu unterziehen, und die Länderstellen der altösterreichischen Provinzen hierüber einzuvernehmen.

Das Ergebniß dieser Einvernehmungen von 8 Länderstellen, 69 Kreisämtern und 180 Unterbehörden war, daß sich sieben Länderstellen für und die Stimmenmehrzahl einer einzigen Landesstelle gegen, von den Kreisämtern 53 für und 16 gegen, von den Unterbehörden 70 für und 110 gegen das bestehende System aussprachen. Unter den Stimmführern für das bestehende System haben einige auf Abänderung und namentlich auf die Herstellung einer vollkommenen Gewerbefreiheit angetragen.

Die sowohl für, als gegen das System geltend gemachten Gründe und Gegengründe beruhten größtentheils auf theoretischen Ansichten oder auf einzelnen vorgefaßten Meinungen und unerwiesenen Behauptungen.

Die Gründe für das System waren meistens aus den Werken der Schriftsteller, welche über die Gewerbefrage geschrieben haben, die Gründe gegen das System aus den Vorstellungen der Zünfte und Corporationen, womit diese die Behörden zu gewinnen suchten, entnommen. Durch solche, ohne positive Daten und Belege kategorisch hingestellten Behauptungen und Ansichten ließ sich die reine Wahrheit nicht ermitteln, weil sie die einfachen Thatsachen durch falsche Angaben entstellten und nur bemüht waren, ihrem Streben nach Monopolen und Ausschließungsrechten Geltung zu verschaffen.

Um in den Verbesserungen der gesetzlichen Einrichtungen, welche die Hindernisse einer fortschreitenden Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes beseitigen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechen und keine wohlerworbene Rechte verletzen, folgerecht vorzugehen, glaubte man nach Erwägung aller Umstände und nach Erörterung der in den verschiedenen Berichten entwickelten Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen zu haben:

1. daß die Angaben, womit man vor dem Jahre 1835 Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des bestehenen Systems erhob, nicht zureichend gerechtfertigt erscheinen, und daß vielmehr die bestehenden Verhältnisse des Handels und der Industrie und der darauf sich beziehenden Bestimmungen, Einrichtungen und Anstalten so befriedigend seien, als es nur immer die Zeitumstände erlauben;

2. daß ein Rückschreiten der Gesetzgebung durch Einführung neuer Beschränkungen im Fache des Handels nicht räthlich, ja selbst im hohen Grade bedenklich und gefährlich wäre;

3. daß man mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit und auf die dringenden Anforderungen zur Befriedigung derselben vielmehr darauf anzutragen sich verpflichtet fände, noch mehrere nach genauer und reifer Erwägung aller Verhältnisse erforderliche Verbesserungen der Handels- und Gewerbegesetzgebung im Geiste der a. h. Entschließung vom 30. März 1776 in Ausführung zu bringen;

4. daß nicht in jene Vorschläge eingegangen werden könne, welche von Einigen zur Herstellung einer vollkommenen Handels-

und Gewerbefreiheit in Anregung gebracht worden sind, weil durch solche plötzliche Reformen Umwälzungen in den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen hervorgerufen würden, die weder dem Rechte noch der Klugheit entsprechen.

Mit Berücksichtigung der vorangeführten Grundsätze wurde nach langjährigen gepflogenen Berathungen ein Gewerbegesetz entworfen, dieser Entwurf erneuerten Berathungen unterzogen, hierüber die allerhöchste Sanction eingeholt, die jedoch wegen der vielen Bedenken gegen ein allzu freisinniges Concessionssystem nicht erfolgte.

Dieser Entwurf, obgleich mit aller Sorgsamkeit und Erhebung aller Umstände zu Stande gebracht, konnte den Anforderungen der Zeit, welche eine durchgreifende Reform im Gewerbewesen verlangt, um so weniger entsprechen, als in demselben die immer mehr zur Geltung gelangten Grundsätze in der Handels- und Gewerbegesetzgebung, welche selbst mit einem Concessionssysteme ganz unvereinbar sind, zu wenig berücksichtigt waren.

Zweite Abtheilung.

Gesetz - Entwürfe.

1.

Im Mittelalter war die Zunftverfassung die Organisationsform für die Mittelklasse, für das freie Bürgerthum. Sie war ein Schutzsystem, welches sich dadurch charakterisirte, daß zur Sicherung der Gewerbe-Interessen und des Bestandes des Gewerbeverbandes durch mehrfach zusammenwirkende Mittel wohlerwogene Anordnungen und Maßregeln getroffen wurden. Ihre Wiederbelebung in zeitgemäßer Form ist in gewisser Beziehung die lebendige Schule des bürgerlichen, überhaupt des Familien- und Gewerbelebens.

Die wohlverstandene Absicht der Gesetzgebung muß es sein, an die Stelle der unhaltbar gewordenen Zunftverfassungen Einrichtungen zu setzen, welche nicht wie jene, sich in ihrer natürlichen Entwicklung selbst zerstören, und die wirklich die guten Absichten erfüllen, welche diese vergeblich auszuführen trachteten. Sie muß den großen Einfluß der Association auf das Gewerbewesen anerkennen, und zugleich solche Bestimmungen erlassen, in Folge deren das Mitglied einer Gewerbecorporation nicht blos als Unternehmer und Arbeiter, sondern auch als untergeordneter Gesetzgeber, Lenker der Industrie, Schiedsrichter in Gewerbsangelegenheiten, und Sittenrichter unter seines Gleichen nützlich für sich und Andere wirken kann. Der Corporationsgeist, fern von allem engherzigen und scheelsüchtigen Kastenwesen, schafft eine intensive Kraft und jene fest verbundene Gestaltung, welche wegen ihrer autonomischen Stellung am leichtesten alle Schwierigkeiten überwindet, welche der Beseitigung seit Jahrhunderten bestehender Mißbräuche im Gewerbeleben entgegentreten.

Die Gewerbe-Association ist die Grundlage der Gewerbeordnung, als Vermittlerin zwischen der ungemessenen Ge-

werbefreiheit und des entarteten Zunftwesens. Sie beendet den Kampf zwischen Beiden auf erfolgreiche Weise, und bewirkt, daß an die Stelle des in seinen Grundfesten erschütterten industriellen Lebens ein neues und besseres, die Wohlfahrt Aller förderndes tritt, daß Vermögen und Bildung sich dem Gewerbestande zuwendet, und wenn sie in demselben erworben werden, bei demselben auch verbleiben. Sie wirkt vermittelnd zwischen dem ungestümen Verlangen nach Erwerbsquellen und der ungemessenen Beschränkung von Gewerbsrechten, indem sie Jedem das Recht der Arbeit gewährleistet. Sie begründet in Folge der zeitgemäßen Organisation und Befestigung der innern gewerbgenossenschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse eine größere Sicherung der industriellen Existenz. Sie entspricht einzig und allein der Forderung an die Staatsgesellschaft, daß der gewerbtreibenden Klasse in der Bevölkerung der entsprechende Antheil an den materiellen und geistigen Lebensgütern, an den gesellschaftlichen Rechten und an den Wohlthaten des geselligen Zustandes gewährt werde.

Sollen jene großen und schwierigen staatswirthschaftlichen und socialen Probleme unter besonderer Würdigung der verschiedenen Interessen der Consumenten sowohl, als der Producenten nach Innen und nach Außen eine entsprechende Lösung finden, so ist dieses nur in der Vereinigung aller Industriellen zur gemeinsamen Vertretung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, wozu das Gewerbe- und Handelsgesetz, die Gewerbe- und Handelsordnungen die Grundbestimmungen enthalten, möglich. Diese Vereinigung ist nicht eine isolirt gewerbliche, sie ist zugleich eine sociale, in den gesammten Organismus des Staats- und Völkerlebens tief eingreifende, daher ein Gegenstand der größten Bedeutsamkeit für die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung wird aber auch auf solche Einrichtungen Rücksicht nehmen, welche verhindern, daß die den gewerblichen Vereinen zugestandenen Freiheiten nicht in Willkür ausarten, und daran festhalten, daß der diesen zugestandenen gesetzlichen Freiheit, welche immer die Rechtssphäre Dritter zu berücksichtigen hat, auch eine

schützende Macht zugestanden werde; diese schützende Macht hat aber ihre Basis in der gesetzlichen Ordnung.

2.

Gesetzliche Freiheit und Ordnung sind mit der Belebung und Regelung des bürgerlichen Erwerb- und Gewerbewesens eng verbunden. Sie allein gewähren der Arbeit und gewerblichen Thätigkeit, durch welche das bürgerliche Leben sich aufbaut, den allgemeinen und nothwendigen Schutz, jenen Schutz, der unter der Herrschaft einer wohlbemessenen und wohlberechneten Concurrenz für das Interesse der Consumenten und Producenten die Fortschritte der Industrie und das Wohlbefinden der Gewerbe- und Handeltreibenden unter allen Verhältnissen wahrhaft begründet.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich jene große Schwierigkeit für die Abfassung eines Handels- und Gewerbegesetzes, einer Handels- und Gewerbeordnung, welche die Regelung und Feststellung aller industriellen und commerziellen Zustände zur Aufgabe haben, und deren Bestimmungen für Alle gleich klar und faßlich sein sollen. Diese Schwierigkeit ist um so größer, als bei der Entwerfung eines den gesammten Gewerbebetrieb umfassenden Gewerbegesetzes und der damit in engster Verbindung stehenden Gewerbeordnung nach einem vermittelnden, weder unbedingter Gewerbefreiheit, noch dem Grundsatze zu strenger Beschränkung huldigenden Systeme vorgegangen, und insbesondere darauf Rücksicht genommen werden muß, daß dermalen noch alle denkbaren Abstufungen von Gewerbefreiheit bis zum mittelalterlichen Zunftzwang sich vorfinden. Diese Abstufungen bilden zum Theile die fast unübersteigbaren Hindernisse bei der Durchführung eines vermittelnden Gewerbesystems, welches sich außerdem zur Aufgabe stellt, längst erworbene Rechte und Privilegien nicht auf eine für den Besitzer allzu benachtheiligende Weise zu vernichten, und auf Grundlage des Bestehenden die Gewerbe-Organisation auszuführen.

Die Heilung für die krankhaften socialen Zustände ist nicht in einem Zurückkehren zu einem veralteten Systeme oder in der Wieder-

herstellung ausschließlicher Vorrechte für den Gewerbe- und Handwerksstand gelegen. Die Fortschritte in der Technik und der Wissenschaft, welche die vordem bestandene Abgränzung des Handwerks gestört und die Industrie auf eine überraschende Weise emporgehoben haben, werden in ihrer weiteren Anwendung nur eine Aufforderung zur kräftigen Ausbildung eines tüchtigen, und zu allen gewerblichen Unternehmungen mehr befähigten *Handwerksstandes. Dieser Stand will in dem Verhältnisse, als das Fabrikswesen an Ausdehnung und Wichtigkeit gewinnt, gehoben sein, und an Einfluß auf die Belebung der Industrie nicht verlieren.* Es darf die Selbstständigkeit einzelner Handwerker nicht ganz untergehen und dem Fabriksbetriebe vollständig untergeordnet werden.

Die Gewerbesetzgebung muß daher eine andere, als die bisher befolgte Richtung einschlagen, sie muß einer größeren Freiheit der Producenten Raum geben, ohne Alles den Regierungen in die Hände zu geben.

3.

Nach der ausführlichen Erörterung über die dermaligen industriellen und commerziellen Zustände, und der künftigen Stellung der Industrie und des Handels als Basis eines kräftigen Gewerbe- und Handelsstandes, welcher auf den Nationalerwerb und den Nationalwohlstand einen wesentlichen Einfluß zu nehmen bestimmt ist, sind bei dem Entwurfe eines Gewerbe- und Handelsgesetzes und der hiermit vereinten Ordnung, wobei eine folgerechte Durchführung fester Regierungsgrundsätze nicht außer Acht gelassen, und ein höherer staatswirthschaftlicher Gesichtspunkt im Auge gehalten wird, folgende Hauptpunkte besonders in Betrachtung zu ziehen:

1) Ist die Stellung der Gewerbe- und Handeltreibenden unter und zu einander, die Art der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes vorzugsweise in Berücksichtigung zu nehmen. Dieselbe läßt erkennen, daß ein gegenseitiges Unterstützen, ein sich in die Hände arbeiten, bei allen industriellen und commerziellen Beschäftigungen bald mehr bald

weniger vorkommt, ja zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit selbst nothwendig ist. Daher soll das gesellige Nebeneinandersein der verschiedenen Gewerbeklassen durch Vereinigung der mehr homogenen und sich wechselseitig unterstützenden Beschäftigungen geregelt und geordnet werden.

Die Vereinigung derselben in eine Genossenschaft (Corporation) zur allseitigen Förderung ihrer materiellen Interessen und in ihren gewerblichen Unternehmungen hat nach Gewerbegruppen zu geschehen. Sie ist auf alle Gewerbszweige ohne Unterschied, ob dieselben eine mehr oder mindere Befähigung zum selbstständigen und erfolgreichen Betriebe voraussetzen, auszudehnen, weil dadurch das Ueberwachen aller gewerblichen Zustände wesentlich erleichtert, diese Vereinigung in sich die beste Grundlage gewährt, dem Bestehen des Gewerbeproletariats für die Zukunft vorzubeugen, und da, wo es wirklich besteht, dasselbe nach und nach zu beseitigen und unschädlich zu machen.

2. Soll das Gesetz solche Bestimmungen enthalten, die der öffentlichen Verwaltung unter allen Verhältnissen eine Bürgschaft gewähren, daß nur den Befähigten die selbstständige Ausübung der Gewerbe gestattet wird, und nur Jene dieselbe erlangen können, welche außer der technischen Befähigung auch jene Eigenschaften besitzen, um sich einerseits in der selbstständigen Ausübung ihres Erwerbzweiges gleich vom Anfange unabhängiger zu stellen, und andererseits die Pflichten des Staatsbürgers und als Mitglied einer Gemeinde gegenüber der Staatsverwaltung jederzeit erfüllen zu können.

3. Haben die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes insbesondere festzustellen, daß nach Möglichkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen und unter Wahrung der erworbenen Rechte einzelner Staatsbürger, den allgemein kund gegebenen Bestrebungen nach Einführung einer verständigen Gewerbefreiheit einerseits, und den Bestrebungen nach Aufrechthaltung eines vernünftigen Innungsverbandes andererseits, die nothwendige Berücksichtigung gegeben ist.

4. Ist der Grundsatz sorgsam vor Augen zu haben, daß die

neue Organisation im Gewerbe- und Handelswesen mit voller Berücksichtigung und sorgsamster Würdigung der bisher in Uebung gewesenen gesetzlichen Anordnungen ohne allzu große Störung und allzu sehr benachtheiligende Eingriffe in die bereits erworbenen Rechte der verschiedenen Gewerbsklassen und mit Berücksichtigung der sehr begründeten Anforderungen der Consumenten durchgeführt werde.

5. Soll die Erzielung einer durchgreifenden technischen Ausbildung im Gewerbestande und die vorzugsweise Befähigung zu übernommenen Arbeitsleistungen durch das Gesetz gegenüber jedes Arbeitgebers auf eine beruhigende Weise sichergestellt werden; denn nur auf diesem Wege wird für eine zahlreiche Klasse der Bevölkerung die Quelle zu einem sichern, unabhängigen, dabei aber dauernden und glücklichen Zustande eröffnet. Den Ungeschickten oder Trägen soll gegen die Mitbewerbung Dritter durch das Gesetz kein Schutz zu Theil werden, dieser allein demjenigen vorbehalten sein, welcher keine Mühe und auch keinen Fleiß gescheut hat, sich die Fähigkeiten anzueignen, um etwas Nützliches hervorzubringen.

6. Um der verantwortlichen executiven Gewalt im Staate die Administration in allen gewerblichen Angelegenheiten wesentlich zu erleichtern, und ohne großen Kostenaufwand die hierfür nothwendigen Organe, als den G e n o s s e n s c h a f t s r a t h, den H a n d e l s - und G e w e r b e r a t h, d i e G e w e r b e - und H a n d e l s k a m m e r zu gewinnen, soll das Gewerbe- und Handelsgesetz solche Bestimmungen enthalten, welche dem Gewerbetreibenden das Recht einräumen, die eigenen sie zunächst berührenden Angelegenheiten, insoweit unter ihnen selbst die zureichende Einsicht und Befähigung vorhanden ist, durch aus ihrer Mitte selbstgewählte Organe zu verwalten und deren Interesse in allen vorkommenden Fällen auf dem ordnungsmäßigen Wege bei der vorgesetzten Behörde in Handels- und Gewerbesachen vertreten zu lassen. Hierbei muß aber die Autonomie der hierfür aufgestellten öffentlichen Verwaltungsbehörden, sowie deren Einflußnahme auf industrielle und commerzielle Angelegenheiten gewahrt bleiben.

7. Ist jener Grundsatz in der Gliederung der Gewerbeverwaltung strenge festzuhalten, welcher rücksichtlich der Verwaltung aller politischen Geschäftszweige vorgezeichnet ist, und welcher außerdem die Gränzen bestimmt, innerhalb welcher sich die verschiedenen Organe, sie seien streng administrativer Natur oder zur Unterstützung und Erleichterung der Administration ins Leben gerufen, bewegen sollen.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind die einzelnen Bestimmungen der nachfolgenden Gesetzentwürfe mit Rücksicht auf die bisher entwickelten Grundsätze in der ersten Abtheilung dieses Werkes und den nachfolgenden Erläuterungen der reiflichen Würdigung zu unterziehen.

A. Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die verschiedenen Gewerbszweige.

Die Erwerbszweige (Industriezweige) befassen sich im Allgemeinen entweder mit der Hervorbringung von Urstoffen, oder mit deren Umstaltung und Verarbeitung zum nützlichen Gebrauche, oder mit dem Umsatze und Verkehr von Gegenständen beider Art.

§. 2.

Die Erwerbszweige im eigentlichen Sinne lassen sich eintheilen:

a) in hervorbringende (produktive);

b) in verarbeitende (industrielle im eigentlichen Sinne);

c) in verkehrtreibende (commerzielle).

Alle drei bilden das Gebiet der Gewerbe im weitesten Sinne, welche nach eben so vielen Hauptkategorien als Gewerbe der Landwirthschaft, der Industrie (im eigentlichen Sinne Gewerbe, — Handwerks- und Fabriksgewerbe) und jene des Handels (Verkehrs) zu behandeln sind.

§. 3.

Begriff und Eintheilung der Gewerbe.

Die Erwerbszweige der letztern zwei Hauptkategorien sind entweder freie oder auf die Nachweisung der unerläßlich nothwendigen, daher gesetzlich vorgeschriebenen technischen Befähigung und bestimmter persönlicher Eigenschaften begründete Beschäftigungen.

§. 4.

Gewerbe im eigentlichen Sinne sind alle jene (industrielle) Beschäftigungen, welche entweder Urstoffe zum nützlichen Gebrauche verarbeiten, oder Verbrauchsgegenstände zur Befriedigung der natürlichen, als künstlichen Bedürfnisse weiters umstalten.

§. 5.

Freie Gewerbe sind alle jene gewerblichen Beschäftigungen, deren selbstständige Ausübung ohne Nachweisung der erforderlichen Befähigung nur von den im Tit. V. §§. 78 ꝛc. enthaltenen Bedingungen abhängig ist.

§. 6.

Sogenannte nicht freie Gewerbe sind jene gewerbliche Beschäftigungen, welche nur gegen Nachweis der praktischen und technischen Befähigung und der im Gewerbegesetze (Tit. III.) und in der Gewerbeordnung näher bestimmten Erfordernisse selbstständig ausgeübt werden können.

§. 7.

Nach der Art der Ausdehnung des Gewerbebetriebes gehören die gewerblichen Beschäftigungen entweder zur Klasse der Handwerks- oder zu jener der Fabriks-Gewerbe.

Die Handwerks-Gewerbe befassen sich mit der Umstaltung oder Verbreitung von Stoffen unter Mitwirkung eines Meisters, der das Gewerbe selbst und selbstständig zu betreiben befähigt ist, und unter Verwendung geeigneter Hilfsarbeiter (Lehrlingen, Gehilfen und Gesellen).

Fabriks-Gewerbe sind alle jene, welche mit der Umstaltung und Verarbeitung von Stoffen durch Arbeitstheilung im eigentlichen Sinne und nach einem größern Maßstabe, jedoch unter Vereinigung aller zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse eines bestimmten Industriezweiges erforderlichen Hilfsmittel und Hilfsarbeiter, und in der Regel ohne der eigenen Handanlegung des Unternehmers und ohne vorausgegangene Nachweisung über seine Erlernung des Fabriksgewerbes, sich befassen.

§. 8.

Gewerbe-Beschränkung, in wie fern sie Statt findet.

Die Zahl der Gewerbe ist in der Regel nicht zu beschränken. Die Fälle, in welchen eine Beschränkung in der selbstständigen Ausübung einer oder der andern Gewerbskategorie oder eines Gewerbszweiges wegen Ueberhäufung der selbstständigen Meisterzahl nach einem wohlbegründeten Antrage des Gewerberathes in einem bestimmten Bezirke für eine bestimmte Zeit einzutreten hat, sind in dem Gesetze näher bezeichnet (Tit. II., §. 22).

Die Behauptung, daß der Ortsbedarf der Maßstab für die Gewerbs- und Handelsverleihung sei, ist ganz unrichtig. Der Absatz der Erzeugnisse ist in den seltensten Fällen auf den Ort der Erzeugung beschränkt, sondern muß immer für den auswärtigen Bedarf berechnet werden. Die Unmöglichkeit der Berechnung des Verkehrs in allen seinen so mannigfaltigen Verzweigungen schließt von selbst jeden Maßstab zur Feststellung der Anzahl der hierauf sich verwendenden Privatunternehmungen aus. Es kann daher die Aufrechthaltung eines Gleichgewichtes zwischen der Anzahl der industriellen Beschäftigungen und dem Ortsbedarf nicht durch das Gesetz im vorhinein bestimmt werden.

Durch eine Beschränkung der Gewerbeverleihungen nach dem so verschie-

dener Auslegung fähigen Begriffe des Lokalbedarfs wird der Willkür der Ortsbehörden ein allzu gefährlicher Spielraum eröffnet. Gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit wird es offenbar streiten, Befugnißwerbern, die ihre Lebenszeit, ihr Vermögen und ihre Kräfte der Erlernung eines Gewerbes oder einer Handlung gewidmet haben, den Weg zur Selbstständigkeit zu verschließen, weil der Lokalbedarf dieser entgegen ist. Den Lokalbedarf als entscheidend für die größere oder geringere Anzahl selbstständiger Gewerbe anzusehen, wäre gleich jener Bestimmung, welche die Zahl der Arbeitnehmer in einer Fabrik oder bei einem ausgedehnten Handwerksbetriebe im vorhinein feststellt. Was würden die Handwerksmeister für Einwendungen gegen eine Bestimmung erheben, die im Interesse der größeren Selbstständigkeit der Gesellen und aus Rücksicht Meisterrechte zu erlangen, ausspricht, daß kein Meister mehr wie drei Gesellen in Arbeit nehmen dürfe, da mit so vielen Hilfsarbeitern ihm die Möglichkeit gegeben ist, sich und seine Familie ehrlich und anständig zu ernähren? Das Beschränken auf eine bestimmte Anzahl Meisterrechte in einem Orte hat nur dann eine Bedeutung für den Ortsbedarf, wird die Zahl der Hilfsarbeiter für Jeden gleichfalls beschränkt.

§. 9.

Beschäftigungen, welche der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen nicht:

a) die der Amtswirksamkeit der Berggerichte zugewiesenen sogenannten montanistischen Gewerbe;

b) alle Handels-Gewerbe, daher auch nicht die Beschäftigungen der Waaren- und Börsensensalen; — dann die eigentlichen Landwirthschafts-Gewerbe;

c) die Erzeugung und der Verschleiß der Staats-Monopols-Gegenstände;

d) die Handelsgerechtsame der türkischen Unterthanen, für welche die bestehenden Tractate mit der ottomanischen Pforte und die zur Ausführung der tractatmäßigen Bestimmungen erlassenen Normal-Verordnungen zur Richtschnur dienen;

e) die für neue Entdeckungen und Erfindungen, oder Verbesserung in der Industrie ertheilten Privilegien;

f) die Fluß- und Seeschifffahrts-Gewerbe;

g) alle Erwerbszweige, welche in Folge einer erlernten Wissenschaft oder Kunst ausgeübt werden, als Advokaten, Notare,

Agenten, Privatgeschäftsführer, Aerzte, Hebammen, Apotheker, Unternehmer von Privat- Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Maler, Bildhauer, Stahl- und Kupferstecher, Steinschneider u. dgl.

Für alle diese Erwerbszweige entscheiden bei ihrer selbstständigen Ausübung die besonders hierfür bestehenden Gesetze.

Tit. II. Von den Gewerbe-Genossenschaften und den gewerblichen Organen.

§. 10.

Genossenschaften.

Die Einführung von Genossenschaften (Gewerbs-Verbindungen) nach möglichst größter Homogenität der gewerblichen Beschäftigungen, und zwar nach Hauptgruppen, wird angeordnet, und ihre zweckmäßige Organisirung für die Verbesserung der gewerblichen Zustände und für die mehrere Ausbildung der Gewerbetreibenden als eine unerläßliche Bedingung angesehen.

§. 11.

Diese Verbindungen zur erleichterten Förderung gewerblicher Interessen unterliegen keiner andern als der in der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Beschränkung.

§. 12.

Genossenschaftsrath.

Zur Verwaltung und Vertretung der eigenen gewerblichen Angelegenheiten ist der Genossenschafts- (Corporations-) Rath berufen. Dieser hat die Aufsicht über alle Gewerbetreibende der eigenen Genossenschaft und die Ueberwachung ihres Gewerbebetriebes, in so weit dieß im Interesse der Genossenschaft selbst gelegen ist, über das Verhalten der Lehrlinge, Gehilfen und Gesellen, die Kassen-Verwaltung, die Aufsicht über die einzelnen Institute.

§. 13.

Der Genossenschaftsrath ist in allen seinen Handlungen dem Gewerbe- und Handelsrathe verantwortlich.

§. 14.

Gewerbe- und Handelsrath.

Der Gewerbe- und Handelsrath ist das freigewählte Organ zur Vertretung und Verwaltung aller industriellen und commerziellen Angelegenheiten und Interessen sämmtlicher Gewerbs- und Handelsgenossenschaften in einem bestimmten Bezirke; er ordnet im Verwaltungswege die Gesammtinteressen und Angelegenheiten im Gebiete der Gewerbsamkeit und des Verkehrs selbstständig durch gesetzmäßige Beschlüsse. — Derselbe ist in allen seinen Handlungen der Gewerbe- und Handelskammer und der Gewerbsbehörde des Bezirkes verantwortlich.

§. 15.

Gewerbe- und Handelskammern.

Die Gewerbe- und Handelskammer, in ihrer eigentlichen Bestimmung die gesetzlich berathenden Institute des Ministeriums, welchem die oberste Leitung in allen Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten verantwortlich anvertraut ist, haben Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung und Berathung zu nehmen, über erhaltene Aufforderung und auch ohne dieselbe ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbsfleißes und Verkehrs zur Kenntniß der obersten Regierungsbehörden zu bringen.

§. 16.

Jede Gewerbegenossenschaft steht unter einem Genossenschafts- (Corporations-Rathe); — alle Genossenschaftsräthe eines bestimmten Bezirkes unterstehen dem Gewerberathe, welcher immer seinen Sitz an dem Orte hat, welches durch seine ausgedehnte Industrie- und Verkehrs-Thätigkeit sich auszeichnet; — alle Gewerberäthe einer Provinz oder eines Kronlandes unterstehen der Handelskammer, deren nur eine in jedem Kronlande zu bestehen und immer dort ihren Sitz hat, wo sich die Statthalterei befindet.

§. 17.

Revision der älteren Innungsstatuten.

Alle älteren Innungsstatuten sind bei der vorzunehmenden Orga-

nisirung der Gewerbe-Genossenschaften einer Revision zu unterziehen, und in sofern ihre Aufrechthaltung wegen besonderer Privilegien als nothwendig erkannt, und eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen für alle Gewerbecorporationen enthalten, haben die Corporationen dieselben mit ihren Anträgen dem betreffenden Gewerberathe zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. Dieser legt sie im Wege der betreffenden Handelskammer der vorgesetzten Gewerbebehörde zur Begutachtung und weiteren Vorlage an das Handelsministerium vor, welchem die Entscheidung hierüber ausschließend zusteht.

§. 18.

Gebühren und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von dem Aufgenommenen, oder bei der Aufnahme und förmlichen Entlassung der Lehrlinge an die verschiedenen Innungskassen zu entrichten sind, werden einer Revision unterzogen und mit Rücksicht der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsätze geregelt.

§. 19.

Bildung der gewerblichen Genossenschaften.

Alle Gewerbe, sowohl Handwerks- als Fabriksgewerbe, werden Behufs ihres Ausübungsrechtes nach Bezirken und Kreisen abgetheilt.

Alle demselben Bezirke angehörenden homogenen Gewerbe, daher zu einer bestimmten Hauptgruppe gehörend, bilden Behufs ihrer Vertretung eine Genossenschaft (Corporation).

§. 20.

Diese Bestimmung findet auf alle gewerblichen Beschäftigungen, daher auch auf die sogenannten freien Gewerbe, ihre volle Anwendung.

§. 21.

Mit dem Corporationswesen ist die Ansässigkeit und respect. Heimathserwerbung des Eintretenden im Orte oder Bezirke, wo die Ausübung des Gewerbes statt finden soll, enge verbunden.

§. 22.

Corporationen mit einer bestimmten Meisterzahl sind nicht zu

gestatten; jedoch ist den Gewerbebehörden über Antrag des Gewerberathes und der Handelskammer mit Genehmigung des Ministeriums vorbehalten, die Zahl der selbstständigen Meister für einen bestimmten Bezirk bei eingetretenen sehr ungünstigen Conjuncturen auf eine kurze Zeit nicht durch Ertheilung neuer selbstständiger Meisterrechte zu vermehren.

§. 23.

Die dermalen noch bestehenden gewerblichen Corporationen (Innungen) werden, in sofern ihr Bestehen mit den Bestimmungen des neuen Gewerbe-Gesetzes und der Gewerbe-Ordnung unvereinbar ist, aufgehoben. (§. 17.)

Die Eigenthumsverhältnisse rücksichtlich des Corporations- oder Innungsvermögens sind möglichst zu schützen, und mit Berücksichtigung der wegen Verwaltung und Gebahrung des Vermögens der neuen Genossenschaften erlassenen Vorschriften zu ordnen.

§. 24.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze und der Gewerbeordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt.

§. 25.

Nachweis-Befähigung und bei welchen Gewerbsgruppen.

Der Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes wird bei nachfolgenden Erwerbszweigen, die sich nach den folgenden Hauptklassen in Genossenschaften (Gewerbegenossen) zu vereinigen verpflichtet sind, verlangt:

1. Baugewerbe. Maurer, Zimmerleute, Tischler (Meubles- und Bautischler), Steinmetzer, Stuckaturer, Ziegeldecker, Rauchfangkehrer, Baumeister, Glaser.

2. Gewerbe, welche sich mit Webestoffen beschäftigen. Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Seidenweber, Färber, Drucker, Appreteurs, Posamentirer, Bortenwirker, Gutta-Percha- und Kautschukwaaren Erzeuger, Strumpfwirker, Spitzenmacher und Florweber.

3. Gewerbe, welche sich mit der Verarbeitung unedler und Halbmetalle beschäftigen. Zirkel- und Zeugschmiede, Windenmacher, Nagelschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger, Büchsenmacher, Großuhrmacher, Gelb- und Rothgießer, Stuck- und Glockengießer, Zinngießer, Kupferschmiede, Blech-

waaren-Arbeiter (Klempfner), Nadler, Gürtler, Messing- und Packfong-Arbeiter, Eisen- und Stahlarbeiter, Metall-Galanterie-Arbeiter, Feilhauer, Schlosser, Schmiede, Maschinisten.

4. Gewerbe, welche edle Metalle verarbeiten. Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberdrahtzieher, Goldschläger, Juweliere, Gold- und Silberplattirer, Falschschmuckarbeiter, Gold- und Silber-Wirker, Sticker und Spinner.

5. Gewerbe chemischer Produkte, als Salmiak-, Salpeter-, Alaun-, Vitriolöl-, Farben-Erzeuger, Zündhütchen- und Zündhölzchen- (chemische Feuerzeuge) Erzeuger. Oelraffineurs, Milly-, Stearin-, Wachs- und Unschlittkerzen-Erzeuger, Seifensieder, Wachsbleicher.

6. Zuckersieder, Chokolade-Erzeuger, Kaffeesurrogat-Erzeuger, Zuckerbäcker, Lebzeltner. — Branntweinbrenner, Destillateurs, Bierbrauer, Essigsieder, Böttcher und Faßbinder.

7. Instrumentenmacher. Musikalische, mathematische, optische, chirurgische u. dergl. Darmsaitenverfertiger, Kleinuhrmacher, Drechsler.

8. Wagenbauer. Sattler, Riemer, Taschner, Tapezierer, Kürschner, Lederer (Gerber).

9. Thon- und Glaswaaren-Erzeuger, Irdene Geschirr-, Porzellan-, Steingut-, Fayence-, Glas- und Spiegelwaaren-Erzeuger.

10. Bäcker, Fleischer, Müller.

11. Schneider, Schuster, Handschuhmacher, Hutmacher, Beutler, Mützenmacher, Strohhutverfertiger, Putzwaarenverfertiger, Blumenmacher, Parapluie- und Sonnenschirmmacher, Tapezierer.

12. Buchdrucker, Typographen, Lithographen, Schriftgießer, Graveurs, Steindrucker. — Papier-Erzeuger, Tapeten-, Papiermachée-Erzeuger, Buchbinder.

Die Regelung der Verhältnisse verwandter Gewerbe und die Abgränzung derselben ist eine der schwierigsten Aufgaben; sie gibt, ohne Einvernehmen des Gewerbestandes durchgeführt, zu den gehässigsten Anschuldigungen Veranlassung. Was daher die Gewerbsgruppen in dem vorstehenden Paragraphe als im §. 87 Tit. V. anbelangt, so sind selbe nur beispielsweise zusammengestellt, und es ist dem Gewerbe- und Handelsrathe und den Handelskammern zu übertragen, daß sie den Grundriß für die Abgränzung der Gewerbsgruppen zusammenstellen, und dem Handelsministerium zur Genehmigung unterbreiten.

Tit. III. Bedingungen und Erfordernisse zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes.

§. 26.

Erfordernisse zum Gewerbebetriebe.

Zur selbstständigen Ausübung jener Gewerbe, welche nicht zur Kategorie der freien Beschäftigungen und des Fabriksbetriebes gehören, ist erforderlich:

a) Die Nachweisung der in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen praktischen Erlernung des Gewerbes als Lehrling und Geselle.

b) Die Nachweisung der Befähigung der selbstständigen Führung des erlernten Gewerbes, daher die Nachweisung des erlangten Meisterrechtes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

c) Die Aufnahme und der Eintritt in die entsprechenden Gewerbsgenossenschaft; diese setzen voraus die sonst erlangte Selbstständigkeit, Unbescholtenheit und die Möglichkeit, den vorgeschriebenen Verpflichtungen eines Genossenschafts-Mitgliedes nachzukommen.

d) Der Besitz eines eigenen, der selbstständigen Ausübung des Gewerbes angemessenen Vermögens von 200 bis 1000 fl.

e) Die Aufnahme und der erfolgte Eintritt in den Gemeindeverband des Ortes oder Bezirkes, in welchem die selbstständige Ausübung des Gewerbes nachgesucht wird, welche ihm ohne besondere wichtige Gründe nach Erfüllung der in a bis d angeführten Bestimmungen nicht verweigert werden soll.

§. 27.

Ausfertigung der Gewerbausübungs-Urkunde.

Hat der Bewerber alle im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen zur selbstständigen Ausübung eines bestimmten Gewerbes erfüllt und die dem Gewerbewesen vorgesetzte Behörde hievon durch den Gewerberath die Ueberzeugung erlangt, so hat dieselbe die vorgeschriebene Urkunde ohne Anstand auszufertigen, und diese dem Bewerber gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben im Wege des Gewerberathes zustellen zu lassen.

§. 28.

Der Gewerberath ist über jede nachgesuchte Gewerbeverleihung einzuvernehmen und von jeder Ertheilung eines Gewerbe-Ausübungsrechtes in seinem Bezirke in Kenntniß zu setzen; eine unumgängliche Forderung zur ordentlichen Führung der Gewerberegister.

§. 29.

Ausschließungsrechte.

Von der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes sind auszuschließen:

a) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens schuldig erkannt wurden.

b) Falliten, bei welchen die Gläubiger in Folge gerichtlicher Verhandlung über 12% ihrer Forderung verloren haben.

c) Personen, welche in Waarenschwärzungen betreten und wiederholt abgestraft worden sind. Anerkannte Schwärzer sind von der Erlangung eines jeden Gewerbes auszuschließen und unter Aufsicht des Gewerberathes zu stellen.

d) Personen, gegen welche die Gesetze den Gewerbeverlust als Strafe mit dem Beisatze verhängen, daß der Bestrafte zur Ausübung eines Gewerbes auf immer für unfähig zu erklären sei.

e) Personen, welche der Militärpflicht im stehenden Heere nicht Genüge geleistet haben, und nicht davon entbunden sind.

f) Militärpersonen, so lange sie in activer Dienstleistung stehen und ihre Entlassung nicht erhalten haben.

g) Staatsbeamte, mit Ausnahme jener mit Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstückes verbundenen Gewerbe. Sie sind jedoch von der Betheiligung mit ihrem Kapitale bei großen industriellen Unternehmungen gesetzlich nicht ausgeschlossen.

§. 30.

Personen, welchen der Betrieb bestimmter Gewerbe durch Erkenntniß untersagt worden, darf der anderweitige Beginn dieser Gewerbe gar nicht, der selbstständige Betrieb anderer Gewerbe nur dann gestattet werden, wenn dadurch der Zweck des Straferkenntnisses nicht vereitelt wird.

§. 31.

Gewerbsrechte der Frauenspersonen.

Frauenspersonen ist die Ausübung aller jener Gewerbe, für welche sie befähigt sind, und welche keine Vorbereitung und gewerbsmäßige Erlernung voraussetzen, gestattet. Sie bedürfen außerdem der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Ehemänner.

Viele gewerbliche Beschäftigungen können eben so gut, ja in mancher Beziehung oft besser, von dem weiblichen Geschlechte ausgeführt werden. Es wäre daher eine verkehrte, unbillige, ja ungerechte Maßregel, alle

Gewerbsarbeit nur dem männlichen Geschlechte vorzubehalten. Den weiblichen Familiengenossen darf nicht die Gelegenheit entzogen werden, den Vater oder Gatten in seinem Erwerbe durch die Betheiligung bei industriellen Arbeiten zu unterstützen. Das Gesetz muß das weibliche Geschlecht in Schutz nehmen gegen alle Bestrebungen derjenigen, welche ihm die Gelegenheit zu einer lohnenden Arbeit in dem Gewerbe erschweren oder entziehen wollen.

Es darf den Männern deßhalb nicht bange werden, heißt es im Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß in irgend einem Lande der Welt und bei der freiesten Mitbewerbung, die Frauen sich des Gewerbebetriebes in Masse bemächtigen und die armen Männer brotlos machen werden. Der häusliche Beruf, die Kinder-Erziehung und die natürlichen Neigungen der Frauen für ihren eigentlichen Wirkungskreis in der Familie, sorgen hinreichend dafür, daß nur diejenigen Witwen, Frauen und Mädchen, welche durch ihre Verhältnisse auf einen gewerblichen Verdienst hingewiesen sind, einen solchen suchen. Die große Masse der schweren Arbeiten und der Geschäftsverhältnisse, welche männliche Kraft erfordern, müssen sie ohnehin den Männern überlassen. In dem durch die natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse gegebenen Maße ist aber die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes an dem Gewerbebetriebe und den gewerblichen Arbeiten sicherlich ein heiliges Recht desselben, wie ein unendlicher Segen für Sittlichkeit und Wohlstand eines Landes.

§. 32.

Witwen ist die Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten unter Beobachtung der in der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Bedingungen zu gestatten.

Das Schicksal der Angehörigen der Gewerbsleute ist in den meisten Fällen beklagenswürdiger, als jenes der Angehörigen anderer Stände; der Gewerbsbetrieb ist bei vielen gewerbefleißigen Familien ihre einzige Nahrungsquelle. Es ist daher billig, den Witwen und Waisen nach dem Tode der Ehegatten und Eltern, um sie nicht der bittersten Noth Preis zu geben, die Fortführung des Gewerbes, jedoch unter Beobachtung von solchen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten, ohne welche die Ordnung im Gewerbehaushalte nicht gedacht werden kann.

§. 33.

Gewerbsrechte der Ausländer.

Ausländern ist die Ausübung eines Gewerbes im Inlande nur aus erheblichen Gründen und nach vorausgegangenem Ausweise über die vorgeschriebene Befähigung und über Einvernehmen des Gewerberathes, der Gewerbe- und der politischen Behörden, welchen die Entscheidung über die Erlangung der Staatsbürgerschaft zusteht, zu bewilligen; im Uebrigen aber der Grundsatz der Reciprocität festzuhalten.

§. 34.

Niemanden soll gestattet werden, Gewerbe und Handelsgerechtsame im In- und in dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, wovon jedoch jene Niederlagen ausgenommen sind, welche Inländer im Auslande, oder Ausländer im Inlande zum Absatze ihrer Erzeugnisse zu errichten beabsichtigen.

§. 35.

Ausländer, die ihren Wohnsitz im Auslande beibehalten wollen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Handels- und Gewerbe-Ministeriums ein stehendes Gewerbe im Inlande betreiben.

§. 36.

Erfordernisse zur Erlangung eines Fabrikbetriebes.

Zur Erlangung eines Fabriksgewerbes (eines Fabriksbetriebes) ist erforderlich, daß der Fabriksunternehmer

a) seine höhere kaufmännische oder technische Ausbildung nachweise;

b) sich besondere Verdienste um die Emporbringung der Industrie und des Handels der Monarchie erworben habe;

c) den angemessenen und im Gesetze ausdrücklich bestimmten Unternehmungsfond eigenthümlich auszuweisen im Stande ist;

d) den Abgang der technischen Befähigung durch Namhaftmachung eines befähigten Werkmeisters (S. Tit. VII. der Gew. Ord.) ersetze.

Bei dem Fabriksbetriebe kann von einem Befähigungsnachweise des Fabriksunternehmers (Fabrikanten, Fabriksbesitzers) nicht die Rede sein. Speculativer Sinn, Energie, Takt im Erkennen der persönlichen Befähigung der zu verwendenden Arbeiter, kaufmännische Befähigung, das Vorhandensein der erforderlichen Kapitalskraft, vertreten den technischen Fähigkeitsausweis. Im Interesse des Fabrikanten ist es gelegen, sachverständige Gewerbetreibende in seine Fabrik aufzunehmen, welche ihm für die Hervorbringung guter Fabrikate eine Garantie gewähren. Was aber die übrigen im vorstehenden Paragraphe aufgeführten Erfordernisse anbelangt, so sind diese unerläßlich. Alter, Unbescholtenheit u. s. f. liegen in dem Begriffe jedes selbstständigen Gewerbetriebes, sind eine Folge der genossenschaftlichen Verwaltung und Vertretung in allen industriellen Angelegenheiten, und sind Forderungen wegen des allgemeinen Staatswohles, der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, im Interesse der Commune und einer erfolgreichen Ordnung im gesammten Gewerbewesen.

§. 37.

Verpflichtung der Fabriksbesitzer zum Eintritt in die Gewerbe-Genossenschaft.

Die Verbesserung der gewerblichen Zustände verlangt, daß die Fabriksunternehmer gegenüber den eigentlichen Handwerkern nicht eine bevorzugte Klasse in einer abgeschlossenen Corporation bilden, sondern sich bei der Vereinigung in der genossenschaftlichen Verwaltung und der Rechtspflege betheiligen; daher sind sie verpflichtet, vor dem Beginne des Fabriksbetriebes in die ihrem Geschäfte zunächst entsprechende Genossenschaft einzutreten. Es hat die gewerbsgenossenschaftliche Verfassung unter den Handwerken auf die Fabriksgewerbe volle Anwendung.

§. 38.

Die Bewilligung zum Fabriksbetriebe ist aus höheren staatswirthschaftlichen Interessen, die bei der Fabriksindustrie besonders zu berücksichtigen sind, den höheren Verwaltungsorganen (in 1. Instanz der Statthalterei, in 2. dem Handels- und Gewerbe-Ministerium) vorbehalten, der Gewerberath aber gutächtlich einzuvernehmen, in wie fern der angesuchte Fabriksbetrieb nützlich und nothwendig ist, und ob der Befugnißwerber alle jene gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen des allgemeinen Staatswohles, der Wohlfahrts-, Sanitäts- und Sicherheitspolizei oder im Interesse der Commune zu beachten kommen, zu erfüllen vermag.

§. 39.

Ertheilung von Dispensationen.

Die Ertheilung von Dispensationen der in dem Gewerbegesetze und in der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Bedingung zur selbstständigen Ausübung eines Handwerkes oder Fabriksunternehmens ist dem Wirkungskreise des Ministeriums ausschließend vorbehalten. Dasselbe wird in allen vorkommenden Fällen den Gewerberath, wenn nicht dieser selbst das Gesuch des Dispenswerbers einbegleitet hat, und nach Umständen auch die Gewerbekammer zur Erstattung des Gutachtens auffordern.

§ 40.

Gewerbsrecht der Vereine oder Körperschaften.

Vereine oder Körperschaften können als moralische Personen

ein Gewerbebefugniß erlangen, sobald sie die Bedingungen, welche bei Gewerbeverleihungen vorgeschrieben sind, erfüllen können.

§. 41.

Betreibung mehrerer Gewerbe.

Zwei heterogene Gewerbe, die zur Klasse der Handwerke, und als solche zu verschiedenen Genossenschaften gehören, kann Niemand zugleich betreiben. Diese Bestimmung findet auf Fabriksunternehmungen keine Anwendung.

§ 42.

Der Uebergang von einem Gewerbe zum andern ist möglichst zu erleichtern.

§. 43.

Besondere Erforderniße bei einzelnen Gewerben.

Außer den Nachweisungen der (§§. 26 und 36) gedachten Erforderniße ist bei einigen dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Gewerben noch die Erfüllung eigener Bedingungen und die Genehmigung der politischen Behörden zur Erlangung ihrer selbstständigen Ausübung nothwendig, und zwar:

a) Die Nachweisung besonderer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse bei den Gewerben der chemischen Waarenerzeuger, der Apotheker, Dürrkräutler, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberdrahtzieher, Kurschmiede, Baumeister.

b) Die vorläufige Untersuchung der Zuläßigkeit des Gewerbetriebes in den von den Befugnißwerbern zu wählenden Lokalitäten;

aa) aus Feuerpolizei-Rücksichten bei allen Gewerbsunternehmern, welche Feuerwerkstätten, —

bb) aus Wasserpolizei-Rücksichten bei allen Gewerbsunternehmern, welche Wasserwerke errichten, oder an bestehenden Wasserwerken der Mühlordnung unterliegende Veränderungen vornehmen wollen;

cc) aus Sanitäts- und Sicherheitspolizei-Rücksichten bei allen Gewerbeunternehmern, die solche Werkstätten er-

richten wollen, welche die Gesundheit oder Sicherheit der Nachbarschaft gefährden könnten, oder einen lästigen Geruch verbreiten.

c) Die vorläufige Untersuchung des Verfahrens bei den Gewerbserzeugnissen der Rosoglio-Erzeuger und Parfumeure, der chemischen Waarenerzeuger, der Essigsieder, der Zuckersieder, der Kaffeesurrogat- und Schminke-Erzeuger, so wie überhaupt die Beachtung den Sanitätsvorschriften auch bei den Gewerben der Apotheker und Kurschmiede, und bei den chirurgischen Gewerben;

d) die vorläufige Erhebung, ob von Seite der dazu berufenen Behörden kein Anstand obwalte:

α) aus Polizeirücksichten: bei Buchdruckern, Buchhändlern, Antiquar-Buchhändlern, Kunst- und Musikalienhändlern, Kupfer- und Steindruckern, Leihbibliothek-Unternehmern;

β) aus Lokalpolizei-Rücksichten: bei den Lohnkutschern, Schank- und Tröblergewerben; und

γ) aus Gefällsrücksichten: bei allen Gewerbsunternehmungen in dem Gränzbezirke, welche mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controllpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, und nicht blos als Handwerke betrieben werden;

e) aus Forstpolizei-Rücksichten und den in der bestehenden Waldordnung enthaltenen Vorschriften: Glashütten, Potasche-Siedereien, Porzellanfabriken, Thongeschirrfabriken.

§. 44.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte bedürfen und wo die Gemeindeverwaltung einzuvernehmen ist, werden gezählt: Schießpulver- und Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Metallgießereien, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer, Glas-, Ruß- und Ziegelhütten, Kalk-, Gyps-, Theer- und Gasbereitungsöfen, Mühlen jeder Art, Firniß-, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Zuckerfabriken, Knochen-, Wachs- und Weißbleichen, Gerbereien u. dgl.

Uebersicht der Gewerbe, a) bei welchen eine vorläufige Untersuchung wegen Zulässigkeit des Gewerbebetriebes aus Sanitäts-, Wasser-, Wald- oder Feuer-Polizei-Rücksichten in den zu wählenden Lokalitäten einzutreten hat:

Abdecker (Wasenmeister) — Bäcker — Bein- (Knochen-) Sieder, Fleck- und Leimsieder, Spodium-Erzeuger, — Bierbrauer, — Bleiplatten- und Bleiröhren-Erzeuger — Branntweiner und Destillateurs ꝛc. — chemische Waaren-Fabrikanten, — Dampfmaschinen-Erzeuger, — Darmsaitenmacher, — Drucker — Eisen- und Stahlarbeiter — Färber ꝛc. — Feuerwerker — Fleischhauer — Geschirrbrenner — Glasmacher — Gürtler — Knallpulver-Erzeuger — Kupferhämmer — Lederer — Müller — Schmiede aller Art — Wachsbleicher — Ziegelbrenner — Zinngießer — Zuckerraffineurs und Zuckersieder;

b) bei welchen eine vorläufige Untersuchung ihrer Gewerbsmittel Statt findet:

Apotheker, Branntweiner — Dampfmaschinen-Erzeuger — Einschlagemacher — Essig-Erzeuger — Kaffeesurrogat-Erzeuger — Mäuse-, Ratten- und Ungeziefer-Vertreiber — Schminke-Erzeuger (Parfümerie-Erzeuger überhaupt);

c) bei welchen Polizei-Rücksichten eintreten:

Buchhändler, Büchsenmacher, Bilderhändler, Buchdrucker, Gold- und Silberarbeiter — Gold- und Silberdrahtzieher — Schwertfeger — Stellwagen-Inhaber und Fiaker — Kartenmaler — Kunst- und Musikalienhändler — Kupfer- und Steindrucker — Leihbibliotheken-Unternehmer;

d) welche als Sanitätsgewerbe einer besonderen Sanitäts-Aufsicht unterliegen:

Apotheker — Badeanstalt-Unternehmer — Bandagen- und Bruchbandmacher — Barbierstuben — chirurgische Instrumentenmacher — Dürrkräutler Gifthändler — Hebammen — Hufschmiede — Kurschmiede — Mineralwasser-Kuranstalten.

Tit. IV. Von den Rechten und Pflichten.

§. 45.

Allgemeine Rechte.

Durch die Erlangung der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes wird nur ein persönliches Recht erworben, welches unter keinem Vorwande an eine andere Person übertragen werden darf.

§. 46.

Durch Hergeben des Namens dritter Personen die Betreibung von Gewerben möglich zu machen, ist nicht gestattet.

§. 47.

Jeder Gewerbetreibende darf nur solche Arbeiten in Auftrag

und Ausübung, und zwar in größtmöglicher Ausdehnung überneh-men, welche speciell zu seinem Arbeitsgebiete gehören.

§. 48.

Dem Gewerbetreibenden, welchem die selbstständige Ausübung eines bestimmten Gewerbezweiges zusteht, und der den Haupttheil eines Gegenstandes ausführt, ist nicht zu gestatten, die Nebentheile durch Aufnahme von Gesellen des betreffenden Gewerbezweiges ferti-gen zu lassen.

49.

Das Arbeiten kleiner Meister in Auftrag und für Rechnung größerer ist gestattet, und namentlich darauf besondere Rücksicht zu nehmen, daß der Hausindustrie jede mögliche Erleichterung und je-der Vorschub zugewendet werde.

§. 50.

Daher sind Privatverbindungen zur Ausführung größerer In-dustrie-Unternehmungen, welche durch die Hausindustrie, den Hand-werksbetrieb befördert werden können, unter Verantwortlichkeit sach-verständiger und selbstständiger Meister zuläßig, und zu begünstigen.

§. 51.

Jeder Gewerbetreibende ist berechtigt, Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen seines Gewerbes unter Beobachtung der in der Gewerbeord-nung enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen und zu verwenden.

§. 52.

Witwen haben das Recht, die Gewerbe ihrer verstorbenen Ehegatten fortzuführen.

§. 53.

Witwen haben im Falle der Wiederverehelichung bei Fortfüh-rung des Gewerbes ihres verstorbenen Ehegatten die Nachweisung zu liefern, daß ihr zweiter Ehegatte, der dem Geschäfte vorstehen soll, die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat.

§. 54.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann über Einschreiten der Vormundschaft die Fortführung der Gewerbe auf Rechnung der

vater- oder mutterlosen Waisen bis zur erreichten Großjährigkeit gestattet werden.

Mit Erreichung der Großjährigkeit haben die Waisen für sich selbst um die Erlangung der selbstständigen Gewerbeausübung einzuschreiten, und sich über die gesetzlichen Erfordernisse nach §§. 26 und 36 auszuweisen.

§. 55.

Jeder Handwerker ist für seinen Wohnsitz oder Bezirk berechtiget zum Kleinhandel mit allen in seiner Werkstatt verfertigten Gegenständen, bei Hause oder in einem Verschleißgewölbe außer Hause, und es ist ihm ohne Beschränkung auf diesen Bezirk gestattet, seine Gewerbserzeugnisse zu versenden, Bestellungsarbeiten in den Lokalitäten des Bestellenden zu verrichten, oder insofern das Handwerk in persönlichen Dienstleistungen besteht, aller Orten innerhalb seines Bezirkes Dienste zu leisten.

§. 56.

Wenn ein Fabrikant oder Handwerker, außer dem ihm zustehenden Absatze eigener Erzeugnisse, ein Handlungsbefugniß zu erwerben beabsichtigt, so kann ihm letzteres nur dann verliehen werden, wenn er sich über die zum Handelsbetriebe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse auszuweisen im Stande ist.

§. 57.

In dem Bezirke, für welchen das Gewerbebefugniß ertheilt worden ist, steht dem Gewerbsmanne die Wahl des Ausübungsortes frei, wenn derselbe bei dessen Erlangung nicht ausdrücklich an einen bestimmten Ort gebunden worden ist.

§. 58.

Dieselben sind berechtigt, innerhalb des Bezirkes, für welchen sie die selbstständige Ausübung des Gewerbes erlangt haben, die Ausübung von einem Standorte an einen andern zu übertragen; nur ist vor der Uebertragung solcher Gewerbe, namentlich bei solchen, wo örtliche, polizeiliche und gefällsämtliche Rücksichten (§§. 43 u. 44) eintreten, die Bewilligung hierzu von der zuständigen Behörde einzuholen.

§. 59.

Jede Veränderung des Standortes in dem Bezirke, für welchen das Gewerbe- oder Fabriksbefugniß verliehen worden ist, muß daher dem Gewerberathe, und von diesem der Gewerbebehörde angezeigt werden, damit dieselben in fortwährender Uebersicht der Gewerbe bleiben und beurtheilen können, ob der beabsichtigten Uebertragung nicht Polizei-, Sanitäts- oder andere Rücksichten im Wege stehen.

§. 60.

Die Meister einer und derselben Genossenschaft haben das Recht, eigene (gemeinschaftliche) Verkaufshallen für ihre Erzeugnisse in dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, zu benützen.

§. 61.

Allgemeine Pflichten.

Alle demselben Bezirke angehörenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Behufs der Vertretung ihrer eigenen Angelegenheiten in eine Genossenschaft zu treten, und zur Hebung des Gewerbewesens nach Kräften beizutragen.

§. 62.

Jede solche Genossenschaft ist ferners berechtigt und verpflichtet, aus ihrer Mitte zur Vertretung der eigenen Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich bei der Wahl der Mitglieder für den Innungsrath und den Gewerberath zu betheiligen.

§. 63.

Jeder Gewerbetreibende hat beizutragen, daß Uebergriffe und Eingriffe in den geregelten Handwerksbetrieb, so wie überhaupt jede Gewerbs-Pfuscherei und Störerei hintangehalten werden.

§. 64.

Die selbstständigen Handwerksmeister haben das Recht zu verlangen, daß zu den in den Fabriken vorkommenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, nur von berechtigten Meistern angefertigt werden; ferners daß weder Fabriksherren noch sonstige zur Gewerbegenossenschaft nicht gehörige

Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande zur Ausführung größerer Gegenstände Gesellen in Arbeit nehmen.

§. 65.

Bei Licitationen von Staats- und Communal-Arbeiten, welche in das Gebiet des genossenschaftlichen Handwerksbetriebes einschlagen, sollen sich nur berechtigte, selbstständige Meister betheiligen.

§. 66.

Oeffentliche oder Staatswerkstätte.

Oeffentliche Werkstätte für Rechnung des Staates oder der Communen, Werkstätte von Actiengesellschaften, in welchen andere als dem Gewerbestande angehörige Personen in Beschäftigung genommen werden, sind unzuläßig, sobald sich dieselben mit der Verfertigung von Gegenständen befassen, welche in das Gebiet der Handwerke gehören. Bei dem fabriksmäßigen Betriebe in solchen Werkstätten finden die Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung volle Anwendung.

Die gewerblichen Beschäftigungen in den Staatsanstalten, namentlich in den Militär-, Hüttenwerk-, Eisenbahn- und den verschiedenen Bauanstalten, haben zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gegeben, eben so der Zuschlag öffentlicher Arbeiten an den Mindestfordernden. In letzter Beziehung wird verlangt, daß die Vertheilung der Arbeit nach einem mäßigen, unter Mitwirkung der gewerblichen Corporationen festzustellenden Preise in der Art geschehe, daß die Corporation die Güte des Materials und der Arbeit überwacht und dafür einstehe. Dieser Vorschlag ist bei einem geordneten Gewerbswesen allein durchführbar, weil nur dann dem Bestreben, sich die Ausführung einer öffentlichen Arbeit, unter einem solchen Anbote, wobei der Uebernehmer selbst nicht bestehen kann, anzueignen, eine angemessene Gränze gesetzt werden kann.

§. 67.

Freiwillige öffentliche Versteigerungen mit neuen Gewerbe-Erzeugnissen sind nicht gestattet.

§. 68.

Meister- und Fabrikszeichen.

Jedem Gewerbsmanne steht das Recht zu, die von ihm verfertigten Waaren mit seinem Namen- und seinem Meister- (Fabriks-) Zeichen zu versehen. Mehrere Gewerbsleute sind zu einer solchen Bezeichnung durch ausdrückliche Gesetze zu verpflichten.

§. 69.

Firmen der Gewerbetreibenden.

Niemand ist berechtigt, Zeichen und Firmen von Gewerbetreibenden nachzuahmen oder zu verfälschen. Jedermann ist verpflichtet, die Bestimmungen der hierüber bestehenden besonderen Gesetze genau zu berücksichtigen.

§. 70.

Alle selbstständigen Gewerbetreibende haben das Recht, dem Publikum ihren Standort durch Aufstellung von Gewerbszeichen oder Schildern kennbar zu machen.

§. 71.

Veräußerung der Gewerbe ist nicht gestattet.

Gewerbsbefugnisse dürfen nicht verkauft, noch vererbt, verpachtet, noch verpfändet oder auf irgend eine andere Art abgetreten, sondern nur ausnahmsweise von Witwen und Waisen fortgeführt werden (§. 32, 52—54).

Im Geiste der älteren Gesetzgebung konnte das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, durch Kauf oder Erwerbung einer Realität erlangt werden. Nicht die Eigenschaft der Person, sondern sächlicher Besitz begründete die Ausübung der Gewerbe. Die Erfahrung späterer Zeiten hat die vielen Nachtheile der Real- und verkäuflichen Gewerbe in ihrem ganzen Umfange erkennen lassen, und der Grundsatz, keine derlei Gewerbsrechte mehr zu verleihen, kam immer mehr zur Geltung, ohne jedoch allenthalben mit strenger Consequenz beobachtet zu werden.

Viele der Real- und radicirten Gewerbsrechte haben ihren dinglichen Charakter beibehalten und sind noch Gegenstand eines freien Verkehrs, werden vererbt, verkauft, mit Schulden belastet und machen sehr oft den ganzen Vermögensstand eines Gewerbetreibenden aus. Dieses scheint der Grund zu sein, daß im Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbeordnung die Gewährung einer Entschädigung als dem Principe der Gerechtigkeit entsprechend erklärt ist. Es wird zugleich darauf hingewiesen, daß es auch Rechte dieser Art gebe, welche nur den Namen von Rechten, in der Wirklichkeit aber längst wegen der veränderten Zeitverhältnisse keinen Werth mehr haben; daß es ferner Rechte dieser Art gebe, welche bisher eigentlich nur Pflichten waren, und die dadurch, daß gewisse Beschränkungen fortfallen, keinen Verlust erleiden, sondern deren Verlust durch die Vortheile, welche die größere Freiheit in der Erlangung eines Gewerbes darbietet, reichlich aufgewogen werden.

Real- und radicirte Gewerbsrechte, wo sie noch bestehen, haben aufzuhören; es kann aber deßwegen nicht verlangt werden, daß für die Aufhe-

bung dieser Rechte in allen Fällen eine Entschädigung geleistet werde. Den Particularbestimmungen muß es vorbehalten bleiben, nach den besonderen Verhältnissen und unter sorgsamer Erwägung aller Umstände, die entsprechende Ausgleichung zu treffen. Es muß hierbei strenge berücksichtigt werden, daß jede Berechtigung zum Gewerbebetriebe nur eine persönliche im strengsten Sinne ist, die eben so wenig vererbt als veräußert werden kann. Wird dieser Grundsatz nicht festgehalten, so nehmen durch Willkür und Eigennutz Inhaber- und Gewerbeberechtungen über Hand, welche der Mangel zureichender persönlicher Eigenschaften unfähig macht, ihre Existenz und die ihrer Hilfsarbeiter zu sichern.

§. 72.

Alle Privatverträge wegen Uebertragung von Gewerbe-Ausübungsrechten sind ungiltig, jedoch können Werkzeuge, Gewerbsgeräthschaften, die Fabriksgebäude, Maschinen, Einrichtungen, Waarenvorräthe in Folge eines freien Uebereinkommens der Parteien abgelöst, veräußert oder überlassen werden.

§. 73.

Besondere Rechte und Pflichten der Fabriksunternehmer.

Außer den Rechten der Handwerker stehen den Fabriksunternehmern noch folgende Rechte zu:

a) alle zur vollendeten Verfertigung ihrer Fabrikate erforderlichen Arbeiten unbeschränkt zu vereinigen, und zu diesem Zwecke auch Hilfsarbeiter und Gesellen ohne Vermittlung eines geprüften Fachmeisters von jenem Gewerbe aufzunehmen und zu verwenden, welche ihm zur unmittelbaren Erzeugung seines Fabrikates, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräthe nothwendig sind;

b) ihre Firmen bei den Handelsgerichten protokolliren zu lassen;

c) sich mit öffentlichen und stillen Gesellschaftern (wozu Jedermann, selbst Frauen, denen nicht durch ausdrückliche Vorschriften die Theilnahme als Gesellschafter untersagt und die zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens berechtigt sind, zugelassen werden können) zu verbinden, und mit ihnen Gesellschaftsverträge abzuschließen;

d) allenthalben und zwar in jeder größeren Stadt unter Beobachtung der hierwegen besonders bestehenden Vorschriften, Niederlagen ihrer Erzeugnisse (Commanditen) zu errichten;

e) zwei oder mehrere Fabriksunternehmungen von verschiedenen Erzeugnissen auf ihren Namen unter den im §§. 36 d. und 76 b. vorgeschriebenen Bedingungen zu erlangen.

§. 74.

Bedingungen zur Errichtung von Niederlagen.

Gewerbsleute und auch Fabriksbesitzer, welchen die Begünstigung der Errichtung einer Niederlage außer dem Orte ihres Gewerbes oder Fabriksbetriebes zu Theil wird, haben:

a) jede solche Niederlage besonders zu versteuern,

b) sich eines jeden Eingriffes in die Rechte des Handelsstandes, folglich eines jeden unbefugten Verschleißes fremder Erzeugnisse in ihren Niederlagen zu enthalten, oder im Falle einer Ueberschreitung ihrer Befugniß die Einziehung ihres Niederlagsrechtes zu erwarten.

§. 75.

Besondere Pflichten.

Jeder Gewerbetreibende wird insbesondere verpflichtet:

a) sich die genauesten Kenntnisse der die Ausübung seines Gewerbes betreffenden Gesetze und Anordnungen eigen zu machen und dieselben pünktlich zu befolgen;

b) auf die Pflege, Erziehung und Ausbildung der ihm anvertrauten Lehrlinge vorzügliche Sorgfalt zu richten und alle dießfälligen Vorschriften genau zu beobachten,

c) ihre Firmen bei dem Handelsgerichte zu protokolliren, sobald sie von dem Rechte, sich mit öffentlichen oder stillen Gesellschaftern zu verbinden, Gebrauch machen wollen. Ihre Firmen erhalten dann den Beisatz „Compagnie," für sie entsteht in diesem Falle die Verpflichtung zur Führung der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Gewerbs- und Handelsbücher.

§. 76.

Jeder Fabrikant oder Fabriksunternehmer wird insbesondere verpflichtet:

a) in die dem Fabriksgeschäfte entsprechende Gewerbegenossenschaft einzutreten (sich aufnehmen zu lassen),

b) wenn er selbst die zum Fabriksbetriebe erforderliche technische Befähigung nicht besitzt, bei dem ins Leben tretenden oder bereits bestehenden Fabriksbetriebe den befähigten Dirigenten oder Werkmeister, welchem die Leitung zu übertragen ist, namhaft zu machen, und dessen Befähigung nachzuweisen.

Der Gewerberath hat jedoch in die mehrere Befähigung des Dirigenten oder Werkmeisters nicht einzugehen oder auf dessen Wahl einen Einfluß auszuüben.

Tit. V. Von den freien Beschäftigungen.

§. 77.

Begriff der freien Beschäftigung.

Die Ausübung der großen Anzahl von Erwerbszweigen, welche zu den freien Beschäftigungen gezählt werden, ist nur von besondern, auf persönliche Eigenschaften eines Individuums beruhenden Bedingungen und Erfüllung der im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen, nicht aber von dem Befähigungsnachweise des auszuübenden Erwerbszweiges abhängig zu machen.

§. 78.

Erfordernisse zur Ausübung derselben.

Diejenigen, welche eine freie Beschäftigung irgendwo als selbstständige Erwerbsquelle ausüben wollen, haben sich unter Beibringung ihres Tauf- oder Geburtsscheines, des Zeugnisses ihrer Zuständigkeit, über ihren moralischen Charakter, dann unter Namhaftmachung des Standortes, an welchem sie das Gewerbe auszuüben gedenken, bei dem betreffenden Gewerberathe des Bezirkes zu melden.

Der Gewerberath prüft die vorgelegten Behelfe, und erstattet sein Gutachten hierüber, so wie auch ob keine polizeiliche Bedenken gegen die Person und die Ausübung des Gewerbes obwalten und sonst keine gesetzliche Einsprache erhoben werden könne, an die betreffende Gewerbsbehörde.

Die Gewerbsbehörde hat nach dem begründeten Gutachten des

Gewerberathes die Bewilligung (den Verleihungsschein) zur Ausübung der nachgesuchten freien Beschäftigung für den Bewerber ordnungsmäßig ausfertigen zu lassen.

§. 79.

Bei freien Beschäftigungen ist die Nachweisung einer bestimmten Anzahl von Jahren, welche der Bewerber zur Erlernung derselben verwendet hat, zwar nicht vorzuschreiben, deßungeachtet ist bei Ertheilung der Bewilligung auf Gewerbekenntnisse oder Verwendung bei einem Gewerbszweige besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 80.

Das Alter der Personen, welche eine freie Beschäftigung ausüben wollen, ist nicht entscheidend; doch soll in der Regel vor zurückgelegtem 24. Jahre die Ausübung eines freien Gewerbes nicht gestattet werden. Soll Minderjährigen die Ausübung derlei Gewerbe gestattet werden, ist die Zustimmung des Vaters, und bei Waisen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde ein Erforderniß.

§. 81.

Die Ausübung freier Beschäftigungen unterliegt übrigens, eben so wie jene der nicht freien Beschäftigungen, den Erwerbsteuer-Vorschriften, den Vorschriften der Sanitäts-, Bau-, Feuer-, Wasser-, Schifffahrts-, Markt- und Gewerbepolizei-Ordnungen überhaupt.

§. 82.

Besondere Bestimmungen.

Freie Gewerbe können unter Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen fabriksmäßig betrieben werden (§. 36 u. s. w.).

§. 83.

Freie Gewerbe können auch von Jenen erworben und ausgeübt werden, der bereits das Ausübungsrecht zu einem andern Gewerbe erlangt hat.

§. 84.

Jene Beschäftigungen, welche zur Klasse der freien gehören, hier

und da aber, besonders in größern Städten, zunft- und innungsmäßig betrieben wurden, haben in Zukunft frei zu bleiben und sind nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu behandeln.

§. 85.

Alle Beschäftigungen der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit, insofern sie sich auf die Erzeugung und Veräußerung roher Stoffe beziehen, so wie alle häuslichen Beschäftigungen, welche sich mit der Umstaltung und Verarbeitung der Stoffe zum eigenen Gebrauche befassen, die weder eines besondern Unterrichtes, noch besonderer Handgriffe bedürfen, und daher von Jedermann sich leicht eigen gemacht werden können, stehen, in sofern dieß nicht durch andere Vorschriften beschränkt ist, Jedermann, der sie zu betreiben in der Lage ist, vollkommen frei, und unterliegen nicht den in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen und Erfordernissen.

§. 86.

Verpflichtung derselben zur Bildung von Genossenschaften.

Die freie Beschäftigungen vereinigen sich eben so wie die nicht freien in Gewerbegenossenschaften zum Behufe der Vertretung gemeinschaftlicher gewerblicher Angelegenheiten, für die Verfolgung disciplinarischer oder sonstiger Zwecke nach Hauptgruppen, und es finden hierbei die Bestimmungen für Gewerbegenossenschaften (Gewerbecorporationen) im Allgemeinen ihre Anwendung.

§. 87.

Die freien Gewerbe sind verpflichtet, nach den folgenden in eine Gewerbsgruppe gehörenden Beschäftigungen in eine Genossenschaft (Gewerbecorporation) zu treten, und wählen aus ihrer Mitte einen Genossenschafts-Rath, eben so wie die nicht freien Gewerbe. (Siehe §. 25 und Bemerkung.)

Freie Beschäftigungen.

1. Leinweber bei Haus — Knopf- und Crepinmacher — Band- und Schnürmacher — Knopfformmacher — Abnähen von Bettdecken — Kotzenmacher — Seidenzwirner — Putzen von verschiedenen Stoffen (Fleckausbringer) — Hauben- und Helmenschirmenmacher.

2. Bilder-Einfasser — Larven-Verfertiger — Zurichten von Federkielen und Pinseln — Bleistiftverfertiger, Siegellackmacher, Schreibrequisitenma-

cher — Farbenreiben — Politurmachen — Stärk- und Haarpudermachen — Rastriren — Lackiren — Anstreichen.

3. Galanterie-Arbeiten — Gutta-Percha — Dosenmacher — Leder-Galanterie-, Rauchrequisiten-Arbeiten — Glas- und Wachsperlenmacher — Kartenmacher und -Maler — Futteralmacher — Perlenmutter-Arbeiter — Tabakpfeifenschneider.

4. Drahtarbeiten (Drahtziehen, Spinnen und Binden) — Stiftenmachen — Gitterstricken — Kettenstricken — Siebmachen — Korbmachen — Verfertigen von Weberriten — von Regen- und Sonnenschirmen — Uhrzeigermachen — Uhrgehäusmachen — Uhrzifferblattmachen — Bürstenbinden.

5. Zurichten von Flachs, Baumwolle, Schafwolle, Seide und anderen thierischen Stoffen — Appreteurs — Tuchscherer — Weißbleicher — Fischbeinzurichter.

6. Putzwaaren-Erzeuger: Blumenmacher — Cravatenmacher — Hosenträgermacher — Chenillen-Erzeuger — Fächermacher — Federschmucker — Kranzelbinder — Modistinen — Miedermacher — Fransen- und Gallonenmacher — Kunststopper — Spitzenklöppler — Strohhut- und Strohputzwaaren-Erzeuger — Gold- und Perlensticker — Perlenfasser.

7. Bildhauer — Modelleur — Daguerreotypeurs — Emailleurs — Gypsfiguren-Erzeuger — Steinschneider — Glasschleifer — Graveurs — Kunstwaaren-Erzeuger — Mechaniker — Maler (Kunst) — Modell- und Formstecher — Schilder- und Schriftenmaler — Xylographen — Decorateurs.

8. Kalk- und Kohlenbrenner — Theersieder — Leim und Beinsieder.

9. Glaser — Spiegelmacher — Glasschleifer.

10. Lohnkutscher — Stellwagen-Inhaber — Klein- und Großfuhrleute — Fiaker — Güterbeförderer.

Zu den ausdrücklich frei erklärten Beschäftigungen, ohne in eine Corporation (Gewerbe-Association) einzutreten, werden gezählt:

Verfertigen weiblicher Kleidungsstücke ohne Gehilfen von Frauenspersonen — Weißnähen — Spinnen — Stricken — Handschuhnähen für Handschuhmacher von Frauenspersonen — Wäsche waschen und putzen — Stiefelwichserzeuger.

Karrenschleifer — Pfannenflicker — Abziehriemen-Verfertiger.

Theater-Unternehmer aller Art — Musiker — Kunstreiter — Sesselträger.

Inhaber von Bade- und Trinkanstalten — Pferde-Ausleiher.

Tit. VI. Von den Gewerbsbehörden.

§. 88.

Gewerbsbehörden.

Die Behörden, welchen die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes übertragen ist, sind:

1. die politischen Bezirksbehörden, bei welchen einer

Abtheilung die Vertretung und Leitung aller gewerblichen Angelegenheit ausschließend zugewiesen wird, in erster Instanz,

2. die Kreispräsidenten in zweiter Instanz,

3. die Statthalterei in jedem Kronlande in zweiter Instanz, wo die Kreispräsidien die erste Instanz sind (§. 93),

4. das Ministerium für Handel und Gewerbe in dritter Instanz. In der Regel sind Entscheidungen in Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten, welche dem Ministerium vorbehalten sind, mit dem Vidi der Statthalterei versehen an dasselbe vorzulegen.

§. 89.

Wirkungskreis derselben.

Die Ertheilung zur Ausübung eines selbstständigen Meisterrechtes für alle Handwerke, dann die Bewilligung zur Ausübung von freien Beschäftigungen und die hierfür vorgeschriebene Ausfertigung der Certificate nach dem in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gehört in den Wirkungskreis der Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Bewerber sich niederzulassen beabsichtigt.

§. 90.

Die Bezirksbehörde ist auch die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Gewerberathes und die mittelbare des Innungsrathes; sie beaufsichtigt sämmtliche Gegenstände der Gewerberaths- und Genossenschaftsverwaltung, delegirt den Abgeordneten als den im Gesetze bestimmten Beisitzer bei den Verhandlungen des Gewerberathes.

§. 91.

Der Entscheidung der Bezirksbehörde unterliegen alle Beschwerden, welche das Verfahren des Gewerberathes bei der Handhabung der in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften betreffen.

§. 92.

Gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde steht der Recurs an die Kreispräsidien offen, welcher binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen einzubringen ist.

§. 93.

Den Kreispräsidien ist die Ausfertigung der Bestätigung zur

Ausübung von folgenden Gewerbe-Gerechtsamen ausschließend vorbehalten:

a) aller Gerechtsamen, welche mit neu anzulegenden Wassermühlen und Werken, oder mit Hammerwerken, die nicht von der montanistischen Concession abhängig sind, betrieben werden wollen;

b) aller neu zu errichtenden Glashütten, Potascheſiedereien, Essigsiedereien, Branntwein- und Liqueurbrennereien;

c) aller Gewerbe, die sich mit der Erzeugung von chemischen Waaren und Farbestoffen beschäftigen,

§. 94.

Der Statthalterei sind die Ausfertigung folgender Gewerbeausübungsrechte vorbehalten:

a) aller Fabrikenrechte,

b) der Buch-, Kupfer- und Steindruckereien, zur Galvanoplastik und der damit in Verbindung stehenden Galvanographie und Elektrotint-Zeichnungen,

c) aller jener Gewerbe im Gränzbezirke, welche sich mit der Erzeugung von Staats-Monopols-Gegenständen oder mit deren weitern Verarbeitung befassen,

d) von Apotheken und Heilanstalten.

§. 95.

Die Straferkenntnisse wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes sind denjenigen Behörden vorbehalten, welchen die Ertheilung der Gewerbe-Gerechtsamen zugewiesen ist.

Tit. VII. Verfahren bei Gewerbe-Verleihungen.

§. 96.

Gesuche, wo sie einzubringen.

Gesuche um Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes müssen die Nachweise der gesetzlichen Erfordernisse (Tit. III. und V.) enthalten, und sind bei dem zuständigen Gewerberathe zur Vorlage an diejenige Behörde, welcher die Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde zusteht, zu überreichen.

Wer seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung nachweisen will, hat die Belege hierfür bei dem Gewerberathe seines Bezirkes zu überreichen. Dieser hat dieselben zu prüfen, das Befähigungszeugniß im Sinne der Tit. III. und V. auszustellen, und wegen Ausfertigung der ämtlichen Bestätigung zur selbstständigen Gewerbeausübung bei der competenten Gewerbsbehörde für den Bewerber einzuschreiten. Er ist zunächst in der Lage, eine für alle durch neue Gewerbeausübungsrechte betheiligten Personen und öffentlichen Organe beruhigendes Gutachten zu geben, und ist auch hierfür den Gewerbebehörden verantwortlich. Im Gesetze ist zugleich fürgesorgt, daß derselbe bei Ausfertigung der Befähigungszeugnisse weder durch ein Sonderinteresse, noch durch einen anderweitigen Einfluß sich bestimmen lassen kann. Die Fälle, in welchen gegen dessen Gutachten eine vollkommen begründete Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden vorkommen kann, werden und müssen sich außerordentlich vermindern. Das moralische Vertrauen in den Ausspruch der Gewerbe- und Handelsräthe muß Jedem die Bürgschaft gewähren, daß diese von ihnen gewählten Vertreter ihrer Angelegenheiten mit Gewissenhaftigkeit vorgehen und die höchste Achtung vor dem Gesetze haben. Gleich dem Familienvater, der die Rechte seiner Familienglieder zu wahren sucht, eben so streng und gewissenhaft wird der Gewerbe- und Handelsrath die Rechte seiner Gewerbsgenossen zu vertreten sich angelegen sein lassen; abgesehen davon, daß das Gesetz ihn hierfür verantwortlich macht, und alle seine Geschäftsführungen strenge überwacht und controllirt.

§. 97.

Prüfung derselben.

Der zuständige Gewerberath hat die ihm überreichten Gesuche und deren Behelfe ungesäumt zu prüfen.

Entsprechen dieselben nicht den gesetzlichen Erfordernissen und ist zur Ergänzung der mangelnden Nachweisungen von dem Befugnißwerber noch etwas nachzutragen, so ist demselben längstens binnen acht Tagen ein belehrender Bescheid zuzustellen.

Entspricht dagegen das Gesuch mit den dazu gehörigen Nachweisungen den gesetzlichen Erfordernissen und sind keine weiteren gesetzlichen Vorerhebungen nothwendig, so ist längstens binnen acht Tagen das auf diese Art geprüfte Gesuch sammt allen Documenten mittelst eines begutachtenden Berichtes an die betreffende Gewerbsbehörde wegen Ausfertigung der vorgeschriebenen Verleihungsurkunde an den Bewerber zu überreichen.

§. 98.

Verleihungs-Urkunde.

Die ordnungsmäßig ausgefertigte Verleihungsurkunde ist dem Gewerberathe, welcher über alle auszuübende Gewerberechte in genauer Kenntniß sein muß, zur Aushändigung an den Bewerber zu übermitteln (§. 27).

§. 99.

Findet die betreffende Gewerbehörde vor Ausfertigung der Verleihungsurkunde die Erörterung besonderer Verhältnisse (§. 29 2c.) oder die Untersuchung einer bereits bestehenden Unternehmung, oder eines Standortes, einer Fondsausweisung oder die Anwendung besonderer Vorsichten nothwendig, so sind dieselben im geeigneten Wege unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften ungesäumt einzuleiten, und die Verhandlungen hierüber mit der größtmöglichsten Beschleunigung zu beendigen. Nach Maß des Ergebnisses ist dann die Verleihungsurkunde auszustellen und zuzufertigen, oder der Bewerber mit seinem Gesuche unter genauer Anführung der Gründe zurückzuweisen.

§. 100.

Recurs gegen derlei Entscheidungen.

Denjenigen, welche sich durch die Entscheidung einer Behörde oder durch das Verfahren derselben beschwert finden, bleibt der Recurs offen.

§. 101.

Der Recurs nimmt den Zug an die Statthalterei und in weiterer Richtung an das zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten bestimmte Ministerium.

§. 102.

Diejenigen, welche den Recurs ergreifen wollen, müssen denselben vom Tage der Kundgebung angefangen bei der politischen Behörde des Bezirkes, für welchen die Ausübung des Gewerbes bewilligt worden ist, oder werden soll, binnen 14 Tagen anmelden und innerhalb der nächst folgenden 14 Tage (daher eine Recursfrist von vier Wochen) die Recursschrift überreichen oder gegen dieselbe

sich über die unmittelbar bei der Recursbehörde überreichte Recursschrift gehörig ausweisen.

§. 103.

Die Gewerbsbehörde hat den mit der Ausübung eines Gewerberechtes Betheilten, welchen der Recurs trifft, sobald selber nur angemeldet oder auch die Recursschrift eingebracht ist, hiervon binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen, und längstens binnen vierzehn Tagen mit den verhandelten Acten belegt im vorgeschriebenen Wege der Recursbehörde gutächtlich vorzulegen.

Vor Ablauf der Anmeldungsfrist, oder wenn der Recurs binnen der gesetzlichen Frist angemeldet und überreicht worden ist, vor der rechtskräftig gewordenen Abweisung des Recurses, darf von dem ertheilten Rechte zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes kein Gebrauch gemacht werden.

§. 104.

Wird der Recurs bei der Statthalterei unmittelbar überreicht, so ist von der Bezirksbehörde ungesäumt die Berichterstattung abzufordern, hierüber mit thunlichster Beschleunigung (§. 91) zu entscheiden, und es sind diejenigen, die er betrifft, im vorgeschriebenen Wege verständigen zu lassen.

§. 105.

Bei zwei gleichlautenden Entscheidungen behebt sich jede weitere Beschwerde (Recurs).

§. 106.

Stimmt die Entscheidung der Statthalterei mit jener der Bezirksbehörde nicht überein, kann der Recurs in weiterem Zuge an das zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten bestimmte Ministerium unter Beobachtung der oben angeführten Vorschriften eingebracht werden.

§. 107.

Wird binnen der Anmeldungsfrist der Recurs gegen die Verleihung eines bewilligten Gewerbe-Ausübungsrechtes nicht eingebracht, oder nach Anmeldung des Recurses die Recursschrift nicht binnen der gesetzlichen Frist überreicht, oder das ertheilte Ausübungsrecht vom

Ministerium in letzter Instanz bestätigt, so erwächst dasselbe zur Rechtskraft.

Tit. VIII. Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 108.

Arten der Uebertretungen.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes beziehen sich:

a) auf die Ueberschreitung von Gewerbsrechten;

b) auf die Uebertragung von Befugniß-Urkunden an dritte Personen zur Deckung unbefugter Gewerbeausübung;

c) auf den gesetzwidrigen Wechsel des Standortes;

d) auf die Verletzung der Pflichten gegen Lehrlinge;

e) auf gesetzwidrige Gewerbeausübungen;

f) auf die Verletzung der Vorschriften über die Buchführung, und normirt

g) die Folgen des Concurses in Beziehung auf das Gewerbebefugniß.

§ 109.

Art der Strafen.

Uebertetungen des gegenwärtigen Gesetzes werden an den Uebertretern geahndet mit

a) Geldstrafen,

b) Arrest,

c) Verlust des Rechtes, Lehrlinge zu halten, und

d) Verlust des Gewerbsbefugnisses.

§. 110.

Einer Geldstrafe von zwei bis fünfzig Gulden unterliegen nach Maßgabe der Beschaffenheit der Uebertretung und ihrer Folgen:

a) Diejenigen Gewerbetreibenden, die sich Gewerbsrechte anmaßen, die nicht mit der Gattung des Gewerbes, zu dessen selbstständiger Ausübung sie das Recht erlangt haben, verbunden sind;

b) diejenigen, welche ihre Befugnißurkunde zur Deckung der unbefugten Ausübung an Jemand andern überlassen;

c) diejenigen, welche die Ausübung solcher Gewerbe, bei denen Vorsichten oder besondere Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des Standortes Statt finden, ohne vorläufige Bewilligung der zuständigen Behörde (§. 25, c) von einem Standorte an einen andern übertragen;

d) diejenigen, welche sich eine Verletzung des Lehrvertrages, oder der Pflichten gegen einen Lehrling zu Schulden kommen lassen; und

e) diejenigen Personen, welche ein Gewerbe ausüben, ohne das hierzu erforderliche Recht (§. 2) erlangt zu haben.

§. 111.

Im zweiten Betretungsfalle desselben Vergehens ist der Strafbetrag, welcher in dem ersten Uebertretungsfalle auferlegt worden ist, zu verdoppeln.

§. 112.

In ferneren Wiederholungsfällen sind:

die Uebertretungen a), b) und c) §. 110 mit dem Verluste der selbstständigen Ausübung des Gewerbes und der Befähigung zu dessen Betriebe für den Zeitraum von einem bis zu drei Jahren;

die Uebertretung d) mit dem Verluste des Rechtes, Lehrlinge zu halten, für den Zeitraum von Einem bis zu drei Jahren; und

die Uebertretung e) mit einer Arreststrafe von 24 Stunden bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 113.

Ist als Strafe wiederholter Gewerbsübertretung der Verlust der selbstständigen Gewerbeausübung auf die Dauer einer bestimmten Zeit verhängt, so kann nach Ablauf dieser Zeit die weitere Ausübung bei den zuständigen Behörden nachgesucht werden. Die Bewilligung hierzu kann nur das Ministerium ertheilen.

§. 114.

Gewerbetreibende, welche die (§. 56) vorgeschriebenen Bücher entweder gar nicht oder unrichtig führen, oder vor dem anberaumten Aufbewahrungstermine vertilgen oder auf die Seite schaffen, sind, abgesehen von den rechtlichen Folgen, welche aus solchen Uebertretungen entspringen, aus dem Merkantil-Protokolle zu löschen, und ihres Rechtes, so wie der Befähigung zur Erlangung eines neuen Gewerbs- oder Fabriksbefugnisses für einen Zeitraum, der von Einem bis zu drei Jahren bemessen werden kann, verlustig zu erklären.

§. 115.

Außerdem hat der Verlust der selbstständigen Gewerbeausübung, so wie die Befähigung zur Erlangung einer solchen, für immer einzutreten:

a) Wenn hervorkommt, daß Jemand durch Verschweigung eines gesetzlichen Hindernisses oder durch falsche oder verfälschte Zeugnisse ein Befugniß erschlichen hat;

b) wenn in Folge einer Concursverhandlung erkannt wird, daß einem Befugnißinhaber ein betrügerischer oder leichtsinniger Bankerott zur Last falle, oder daß der vorgeschriebene Betriebsfond fälschlich ausgewiesen und nicht mehr vorhanden ist.

§. 116.

Die Geldstrafen sind zur Hälfte an die bei dem Gewerberathe befindliche Kasse und zur Hälfte an das Armeninstitut des Ortes, in welchem die Uebertretung begangen worden ist, abzuführen.

§. 117.

Verwandlung der Geldstrafe.

Für Jene, welche die Geldstrafe zu entrichten unvermögend sind, ist dieselbe in eine angemessene Arreststrafe, welche in keinem Falle unter 24 Stunden und über einen Monat verhängt werden darf, zu verwandeln.

§. 118.

Zusammentreffen mit andern Strafbestimmungen.

Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten sind, bereits einer durch allgemeine Strafgesetze oder Polizeivorschriften festgesetzten Strafe, so hat neben der letzteren, wenn diese die strengere ist, die durch das gegenwärtige Gesetz vorgezeichnete Strafe nicht Platz zu greifen.

Tit. IX. Erlöschungsarten der Gewerbe-Ausübungsrechte.

§. 119.

Erlöschungsarten.

Gewerbe-Ausübungsrechte erlöschen:

1. Durch den Tod des Berechtigten; doch kann ausnahmsweise das Gewerbe noch einige Zeit zu Gunsten der Witwe oder der Waisen durch einen qualificirten Stellvertreter fortgeführt werden.

2. Durch ausdrückliche Entsagung des Berechtigten (Anheimsagung des Gewerbes), oder wenn derselbe seinen Wohnsitz ändert, und zugleich den Gewerbebetrieb einstellt.

Die Verlegung des Aufenthaltes in einen andern Ort desselben Bezirkes, wo er seinen Wohnsitz bisher genommen hat, hat diese Wirkung nicht.

3. Durch Ablauf der Zeit der für einen bestimmten Zeitraum bewilligten Gewerbeausübung.

§. 120.

Aus dem bloßen Nichtgebrauche folgt der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe selbst dann nicht, wenn der Berechtigte inzwischen Gehilfendienste geleistet hat; doch darf die Unterlassung der selbstständigen Ausübung den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten, und derselbe die Entrichtung von Steuern und andern gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben nicht unterlassen haben.

§. 121.

Wer durch richterliches Erkenntniß seines Gewerbebetriebes verlustig erklärt worden ist, muß denselben ohne Verzug einstellen.

Der Verlust des Gewerbes erfolgt in allen jenen Fällen, wo in den bestehenden Gesetzen derselbe ausdrücklich angedroht ist, namentlich in Folge eines Concurses, aus Strafe bei Contrebanden (Schwärzungen), Unterlassung der Steuerzahlungen (§. 103).

§. 122.

Suspension.

Dem Ermessen der Gerichtsbehörde bleibt es überlassen, in dringlichen Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§. 123.

Durch die Zurücknahme der ertheilten selbstständigen Gewerbeausübung verliert der Inhaber alle ihm durch dieselbe eingeräumten Rechte. Die Wiedereinsetzung in dieselbe kann nur durch das Handels- und Gewerbsministerium bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgen.

B. Entwurf einer Gewerbe-Ordnung.

Die Art und Weise, wie das Verhältniß der Lehrlinge, Meister und Gesellen in den alten Zunftordnungen geregelt ist, entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Gewerbezuständen und den Bedürfnissen der Industrie. Namentlich verlangt der Umstand die größte Beachtung, daß bei derselben mechanische und technische Kräfte täglich mehr in Anwendung kommen, und daß auch mehr Personen sich ihr zuwenden, welche nicht durch ihre Geburt allein, sondern auch durch ihre Erziehung und ihre geistige und sittliche Bildung sich auszeichnen. Unter solchen Verhältnissen kann und wird es geschehen, daß Mancher zur Erlangung oder weiteren Ausbildung der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten bei einem selbstständigen Gewerbsmanne in die Lehre oder Arbeit tritt, welcher auf eine höhere Stufe sittlicher und geistiger Ausbildung steht, als der Lehrherr.

Auf diese Verhältnisse müssen die Vorschriften in einer Gewerbeordnung Rücksicht nehmen; aber auch insbesondere darauf, daß alles Leben aus der Wechselwirkung bestimmter, nach einem bestimmten Gesetze mit einander in Wechselbeziehung stehender Kräfte hervorgeht. Unter den verschiedenen Wechselverhältnissen der Menschen mit den Menschen sind es namentlich die gewerblichen, welche in ihren verschiedenen Grundformen durch ihre Beziehung zu und unter einander die Grundlage bilden, damit das industrielle Leben seine feste Gestaltung und seinen organischen Bau erhalte. Dieß führt zur Association, zur Bildung von gewerblichen Genossenschaften, Gewerbecorporationen

nach den Bedürfnissen der Neuzeit und der mehr entwickelten Bildung der gewerblichen Kräfte und Personen.

Beschränkung der Gewerbefreiheit in der bisherigen Auffassung, Beschränkung des veralteten Gewerbezwanges ist eine nothwendige Bedingung der gewerblichen Ordnung, denn auf ihr beruht allein und ausschließend die Organisation des gesammten Gewerbewesens, d. i. die Lösung der großen Aufgabe, daß in ihr die egoistischen, das Leben zerstörenden und auflösenden Kräfte gebunden und zu, das ganze Staatsleben beseelenden Lebenselementen umgebildet werden. Um eine solche erfolgreiche Umbildung zu erzielen, ist die Gewerbeassociation eine unerläßliche Bedingung, weil sie die egoistischen trennenden Elemente zu vereinigen und sie den höhern politischen und sittlichen Zwecke gemäß auszubilden sucht. Den Genossenschaften muß daher wegen ihrer möglichsten freien Entwicklung zur größern Selbstständigkeit gestattet werden, sich zum gemeinsamen Gewerbetriebe, zum gemeinschaftlichen Einkaufe oder Verkaufe, zur wechselseitigen Unterstützung mittelst Leih-, Hilfs-, Pensions-, Armen- u. dgl. Kassen zu vereinigen. Es muß ihnen aber auch die gemeinsame Vertretung in der Förderung und Ausbildung gewerblicher Interessen sowohl gegenüber dritter Personen als gegenüber den Behörden durch die eigens berufenen Organe, überhaupt jede wechselseitige Hilfeleistungen für mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehenden Zwecken zugestanden werden.

Das Zusammenwirken gleicher Gewerbsgenossen, namentlich unter der Voraussetzung von, mit Einsicht und Gemeingeist begründeten freieren Gewerbevereinen nach verwandten Beschäftigungen, kann nicht anders als wohlthätig wirken. Solche Vereine werden auf alle Anstalten und Einrichtungen für die zweckmäßigste Fortbildung der Gesammtindustrie wichtigen Einfluß erlangen, die Interessen ihrer Mitglieder bei Gemeinden- und Staatsbehörden vertreten, sie werden den redlichen Erwerb erleichtern und befördern, ohne allzu strengen Schutz für die Industrie in Anspruch zu nehmen.

Tit. I. Von den Gewerbe=Genossenschaften (Corporationen).

§. 1.

Zweck derselben.

Der Zweck der Gewerbe=Genossenschaften (Gewerbe=Corporationen) ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Insbesondere sollen dieselben:

a) zur Vervollkommnung und Hebung der Gewerbe beitragen;

b) die Aufnahme, Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, so wie das Verhalten der einzelnen Genossenschaftsglieder beaufsichtigen;

c) Ordnung und Einigkeit unter denselben erhalten;

d) die Ehre der Genossenschaft bewahren;

e) die Kranken=, Sterbe=, Hilfs= und Sparkassen derselben verwalten;

f) die Vertretung der Witwen und Waisen, namentlich in Beziehung auf die Letztere die Fürsorge für ihre Erziehung und ihr Fortkommen übernehmen.

§. 2.

Verpflichtung zum Beitritte.

Alle Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einem Bezirke selbstständig betreiben, sind verpflichtet, mit ihren Lehrlingen, Gehilfen und Gesellen eine Genossenschaft (Corporation) zu bilden, und aus ihrer Mitte den Genossenschaftsrath zu wählen.

§. 3.

Verwandte Gewerbe sind diejenigen, welche ein und dasselbe Material bearbeiten, oder in ihren Arbeiten dergestalt in einander greifen, daß eines stets neben dem andern vorkommen muß, und die sich dadurch gegenseitig unterstützen.

§. 4.

Bei der Einführung von Gewerbe-Genossenschaften ist jederzeit festzustellen, welche Ortschaften in einem bestimmten Umkreise in dieselben einzubeziehen sind.

Die wenigen in den kleineren Flecken und in Dorfschaften wohnenden Handwerker haben sich der nächsten städtischen oder jener entsprechenden Gewerbe-Genossenschaft anzuschließen, wo die im Gesetze bestimmte Anzahl Meister zu deren Bildung vorhanden sind. Bei jeder solchen Bildung ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Wohnsitze der Genossenschaftsglieder nicht allzu entfernt oder allzu zerstreut liegen. Hierauf hat der Gewerbe- und Handelsrath besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Dem Ministerium ist die Genehmigung vorbehalten, daß über Vorschlag des Gewerberathes und der Gewerbebehörde der Provinz (Kronlandes) Gewerbetreibende mehrerer Ortschaften in eine gemeinschaftliche Corporation sich nach den §. 25 u. 87 Tit. II. u. V. Gew. G. vereinigen.

§. 6.

Genossenschaften mit beschränkter Meisterzahl sind nicht zu gestatten, daher ihre Anzahl nicht ohne wichtigen Grund innerhalb eines Bezirkes beschränkt werden kann.

§ 7.

Die Niederlassung an einem Orte, in einem Kreise oder Be-

zirke zum Behufe des Gewerbebetriebes ist zunächst an den Befähigungsnachweis als Meister, dann an die Aufnahme in die Bezirksgenossenschaft gebunden.

§. 8.

Wer das Meisterrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben hat, und das Gewerbe selbstständig auszuüben berechtigt ist, wird zum Eintritte in die seinem Gewerbe entsprechende Genossenschaft verpflichtet, daher nur über erfolgten Eintritt in die betreffende Orts- oder Bezirksgenossenschaft dem Gewerbetreibenden der selbstständige Betrieb seines Gewerbes in einem bestimmten Orte oder Bezirke gestattet ist.

Hat derselbe das Gemeindebürgerrecht noch nicht erlangt, so begründet die Aufnahme in die Genossenschaft den Anspruch als Gemeindeangehörige.

§. 9.

Zahl der Mitglieder.

Zur Bildung einer eigenen Genossenschaft (Corporation) wird erfordert, daß **wenigstens 24 Meister** von verwandten Gewerben innerhalb eines Bezirkes sich unter einander verbinden.

§. 10.

Revision der älteren Innungsstatuten.

Die Statuten der Gewerbegenossenschaft, in so fern sie eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Gewerbe-Ordnung enthalten, und zugleich einen ergänzenden Theil der allgemeinen Gesetze ausmachen sollen, sind auf Grund eines Beschlusses des Genossenschaftsrathes, so wie auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde jederzeit einer Revision durch den Gewerberath und die Gewerbebehörden zu unterziehen. (§. 17 Gew. Ges.)

§. 11.

Die Bestätigung erfolgt in beiden Fällen durch das Gewerbs- und Handelsministerium.

Tit. II. Von der Aufnahme in die Genossenschaft.

§. 12.

Bedingungen zur Aufnahme.

Jeder, welcher nach dem Gesetze zum Beitritte in die Genossenschaft verpflichtet ist, muß sich bei dem Genossenschaftsrathe in der Regel schriftlich melden, und hat sein Aufnahmsansuchen zu documentiren:

A) wenn er Geselle ist:

a) mit seinem Arbeitsbuche (Gesellenbuche);

b) mit der Aufnahmsbescheinigung seines Arbeitgebers (Meisters oder Fabrikanten), wenn selbe in das Arbeitsbuch noch nicht förmlich eingetragen ist;

c) mit der Aufenthaltsbewilligung der politischen Obrigkeit oder Ortsgemeinde.

B) wenn er Meister ist:

a) mit dem Meisterbriefe;

b) mit der Nachweisung des Arbeitgebers, wo er als Werkmeister eingetreten, oder sonst in Verwendung ist;

c) mit der politischen oder ortspolizeilichen Aufenthaltsbewilligung.

C) wenn er ein zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes berechtigter Meister ist:

a) mit der Gewerbeverleihungs-Urkunde (§§. 27, 28 und 78 des Gewerbe-Ges.);

b) mit allen dem Verleihungsansuchen beigeschlossenen Documenten.

§. 13.

In wiefern mündliche Aufnahmsanmeldungen ausnahmsweise zu berücksichtigen sind, ist dem Ermessen der einzelnen Genossenschafts-Vorstände zu überlassen.

§. 14.

Die eingegangenen Anmeldungen zur Aufnahme sind an dem nächsten Tage, an welchem der Genossenschaftsrath sich versammelt,

zu prüfen und bei selbstständigen Meistern, wenn deren Aufnahme nichts im Wege ist, zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme der letztern können gehörig motivirte Einwendungen beim Genossenschaftsrathe eingebracht werden.

§. 15.

Wird gegen die Anmeldung kein Bedenken erhoben oder eine sonstige Einwendung eingebracht, so erhält der Bewerber eine Aufnahmsbestätigung (Aufnahmsbescheinigung) in die Genossenschaft (§. 21).

§. 16.

Aufnahms = Register.

Mit der Ausfertigung der Aufnahmsbescheinigung hat zugleich die Eintragung in die vorgeschriebenen Gesellen- und Meister-Listen (Register) zu geschehen.

Für die ordnungsmäßige Führung dieser Register ist der Vorstand verantwortlich; auch sind der behördliche Commissär und der Gewerberath zu deren Ueberwachung unter strengster Verantwortung verpflichtet.

§. 17.

Folgen der Aufnahme.

Durch den Beschluß, welcher die Zuläßigkeit des Aufnahmsbewerbers feststellt, tritt der Aufzunehmende in alle Rechte und Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes. Der Vorstand hat ihn von der Aufnahme in Kenntniß zu setzen, ihn mit den durch seinen Eintritt erworbenen und übernommenen Pflichten bekannt zu machen, und zur Angelobung der Letztern durch Handschlag aufzufordern.

§. 18.

Verweigerte Aufnahme.

Wird die Aufnahme verweigert, so kann der Zurückgewiesene seine begründete Beschwerde bei dem Gewerberathe einbringen, gegen dessen Entscheidung nur den Meistern, nicht auch den Gesellen der weitere Recurs an die Gewerbsbehörden vorbehalten ist.

§. 19.

Sind die in der Gewerbeordnung zur Aufnahme vorgeschrie-

benen Bedingungen erfüllt, oder liegen keine gesetzliche Gründe der Ausschließung vor, darf die angesuchte Aufnahme weder Gesellen noch Meistern verweigert werden.

§. 20.

Ausschließung von der Genossenschaft.

Von der Aufnahme in die Genossenschaft, und wenn sie derselben bereits angehören, von der Mitgliedschaft sind auszuschließen:

a) jene, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, und

b) gegen welche die Execution auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Genossenschaft fruchtlos vollstreckt worden ist;

c) Meister, die in Concurs verfallen, und sich mit ihren Gläubigern nicht ausgeglichen haben;

d) die ihr Gewerberecht freiwillig oder in Folge einer gesetzlichen Bestimmung zurückgelegt haben.

§. 21.

Aufnahmsscheine.

Die Aufnahmsscheine haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu enthalten.

§. 22.

Aufnahmsgebühr.

Jedes aufgenommene Mitglied zahlt eine Aufnahmsgebühr zur Genossenschaftskasse, und zwar der Geselle von — fl., der Meister von — fl., der selbstständige Meister von — fl.

Tit. III. Von den Rechten und Pflichten der Genossenschafts-Mitglieder.

§. 23.

Rechte.

Zu den Rechten der Genossenschaftsmitglieder gehören:

a) Sitz und Stimme bei den allgemeinen Versammlungen, daher das Recht der Mitentscheidung in allen gewerblichen Angelegenheiten, welche in der Plenarversammlung zur Berathung kommen;

b) der Anspruch an das Vermögen, alle wohlthätigen und

vortheilhaften Einrichtungen der Genossenschaft nach einem verfassungsmäßigen Antheil;

c) die Theilnahme an allen Ehrenrechten der Genossenschaft;

d) die Betheiligung bei der Wahl der Mitglieder in den Genossenschaftsrath;

e) die Einbringung von Anträgen und Vorschlägen über gewerbliche und Genossenschafts-Angelegenheiten;

f) die Austragung gewerblicher Streitigkeiten unter sich durch ein eigenes Schiedsgericht;

g) die Vertretung ihrer gewerblichen Interessen bei den übrigen Gewerbs-Organen und Behörden.

§. 24.

Pflichten.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet:

a) Das ihm übertragene Ehrenamt als Genossenschaftsrath, so wie jedes andere Ehrenamt unverweigerlich anzunehmen, und gewissenhaft nach den bestehenden Instructionen zu verwalten;

b) die Ehre der Genossenschaft zu wahren, und alle zu seiner Kenntniß kommenden, nicht zu rechtfertigenden Handlungen der Meister, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge unter Verantwortung zur Kenntniß des Genossenschaftsrathes zu bringen;

c) den Vorladungen des Genossenschaftsrathes in allen vorkommenden Fällen Folge zu leisten, bei allen Verhandlungen der Plenarversammlungen zu erscheinen, und von denselben nicht ohne wichtigen Grund wegzubleiben;

d) die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Genossenschaftskasse in gehöriger Zeit einzuzahlen.

Die Errichtung von Vorschußkassen und Gewerbebanken für den kleineren Gewerbebetrieb bezeichnet der volkswirthschaftliche Ausschuß als eine Maßregel der ausgleichenden Gerechtigkeit, die es nicht ferner gestatten dürfe, daß die Wohlthat des Credits nur dem großen Geschäftsbetriebe zu Theil werde. Das geringe Betriebskapital des Handwerkers, heißt es dort, wird zu häufig von der Anschaffung des Arbeitsstoffes, der Lohnzahlung an die Gesellen und dem Unterhalte der Familie ganz in Anspruch genommen, ehe die Zahlung der Arbeitbesteller oder Abnehmer erfolgt. Er sieht sich außer Stande, die Auslagen für neue Bestellungen zu machen, und sein

Geschäft stockt; der Ertrag seiner Arbeit verringert sich, weil er die günstige Zeit der Anschaffung des Materials versäumen muß, oder dessen vortheilhaften Einkauf im Ganzen nicht bestellen kann. Vorschußkassen und Gewerbebanken gewähren dagegen Abhilfe. Der Handwerker, der kleine Fabrikant und kleine Kaufmann erhalten aus diesem Credits-Institute, mit Berücksichtigung ihres moralischen Charakters, ihrer Geschäftstüchtigkeit, ihres Fleißes, angemessene Vorschüsse, ohne von der Staatsverwaltung bei ungünstigen Conjunctionen auf Unterstützung Anspruch zu machen.

Tit. IV. Von den Witwen und Waisen der Genossenschafts-Mitglieder.

§. 25.

Rechte der Witwen.

Die Witwe, welche das Recht zur Fortsetzung des Gewerbes ihres verstorbenen Mannes durch einen persönlich befähigten Werkmeister erlangt hat, genießt alle Rechte der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenrechte, der Haltung von Lehrlingen, und leistet, so lange sie das Geschäft ihres Mannes im eigenen Namen fortführt, die Beiträge zur Genossenschaftskasse wie alle andern Meister.

§. 26.

Sie hat das Recht, von dem Genossenschaftsrathe zu verlangen, daß ihr zur Vertretung ihrer gewerblichen Angelegenheiten einer der selbstständigen Meister bestellt werde.

§. 27.

Rechte der Waisen.

Weder die Meistersöhne, noch die mit den Meistertöchtern verheiratheten Handwerker haben bei der Zulassung zum Meisterrechte irgend ein Vorrecht oder eine Begünstigung anzusprechen.

§. 28.

Die hinterlassenen Kinder eines Meisters, der ein mit bedeutenden Einrichtungen oder großem Verlage bestehendes Gewerbe zurückläßt, können, so wie die Meisterwitwen, zum Fortbetriebe des Gewerbes berechtigt werden.

In diesem Falle ist die Genehmigung der Gewerbebehörde über Einrathen des Gewerbe- und Handelsrathes erforderlich, und der Genossenschaftsrath verpflichtet, zur Fortführung des Geschäftes einen

geeigneten Werkführer unter seiner Verantwortung und unter Aufstellung eines Schutzmeisters zu ernennen. (§. 32 Gew. Ges.)

§. 29.

Großjährige Söhne eines Gewerbsmannes haben die Bedingungen zur Aufnahme in die entsprechende Genossenschaft eben so wie jeder andere Gewerbetreibende zu erfüllen. (§. 32 Gew. Ges.)

Tit. V. Von den Lehrlingen.

§. 30.

Begriff.

Lehrling ist derjenige, welcher in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Meister, welcher zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes berechtigt ist, eintritt, um gegen oder ohne Lehrgeld und anderweitige Hilfeleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche ihn zum Gesellen befähigt.

Die vielen Mißbräuche und Willkürlichkeiten, welche sich die Lehrherren gegen die Lehrlinge, sowohl in der Behandlung als Ausbildung derselben, zu Schulden kommen lassen, drängen zur Reform, zur Feststellung von Normen, wodurch diese beseitigt und für immer hintangehalten werden. Auf die arge Ausartung des Lehrlingswesens hat insbesondere die Fabriksindustrie eingewirkt. Viele Knaben werden dort beschäftigt, und eine nicht geringe Zahl unter denselben gleich den Lehrlingen gestellt. Einseitige Beschäftigung und einseitige Ausbildung schafft hier meist untaugliche gewerbliche Gehilfen, welche mit der Zeit dieselben, ja oft noch größere Ansprüche machen, als ein in seinem Fache tüchtig ausgebildeter Geselle.

Die Reform im Lehrlingswesen muß daher nicht auf die Handwerke allein, sondern auch auf den Fabriksbetrieb ausgedehnt werden, und namentlich die Beschäftigung der Knaben und Lehrlinge bei dem letzteren strenge überwacht werden. Man darf dem Egoismus einzelner Fabrikanten und Handwerker nicht huldigen, will man einen tüchtigen Gewerbe- und einen kräftigen Mittelstand heranziehen. Wo beide durch regellose Freiheit so tief herabgekommen, da wird es eine heilige Pflicht der Gesetzgebung, sie wieder zu heben, ihnen Lebensfähigkeit zu geben, daher müssen auch die Verhältnisse der Lehrlinge durch entsprechende Verfügungen geregelt und geordnet werden.

Die dießfälligen Verfügungen haben sich auf das Alter der Lehrlinge, deren Schul- und Religions-Unterricht, technische Ausbildung, körperliche Pflege, auf die Lehrcontracte über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Lehrherren und Lehrlinge, und auf ihre Stellung in der Gewerbe-Genossenschaft zu beziehen.

Wird bei der freien Gewerbsbeschäftigung der Befähigungsnachweis über das erlernte Gewerbe gleich nicht vorgeschrieben, so werden dennoch viele der folgenden Vorschriften über Lehrlings- und Gesellenwesen ihre Anwendung finden. Bei den freien Beschäftigungen, deren Zahl die weit größere ist, sind Hilfsarbeiter aller Art beschäftigt. Alle Vorschriften, welche eine vernünftige Heranbildung des Gewerbestandes zum Zwecke haben, und auf die Ordnung im Gewerbewesen, auf Zucht und gute Sitte unter den einzelnen Mitgliedern sich beziehen, haben für die freien Beschäftigungen eben so wie für die nicht freien zu gelten; denn selbst die ersteren haben sich nach Gewerbegruppen in Genossenschaften zu vereinigen, die Vertretung und Verwaltung ihrer gewerblichen Angelegenheiten und Interessen durch die eigenen frei gewählten Organe einzuführen, wie dieß bei allen nicht freien Beschäftigungen der Fall ist.

§. 31.

Bedingungen zur Aufnahme in die Lehre.

Wer in eine Lehre treten will, hat durch eine Prüfung oder durch sonstige beglaubigte Zeugnisse den erforderlichen Grad intellektueller und moralischer Fähigkeit, mit Beziehung auf das Gewerbe, welches er zu erlernen beabsichtigt, nachzuweisen. Er muß ferner sich über die Vollendung des vorgeschriebenen Schulbesuches ausweisen, und das zwölfte Jahr zurückgelegt haben.

Mit Rücksicht auf die Schulkenntnisse und Körperkräfte der Lehrlinge ist es nothwendig, daß ein bestimmtes Alter zum Eintritt in die Lehre festgesetzt werde, und daß sich durch eine **Prüfung** und **Probezeit** die Ueberzeugung verschafft werde, ob bei dem in die Lehre oder zur gewerblichen Ausbildung Eintretenden auch die gehörige Befähigung und Neigung zur Erlernung des erwählten Gewerbes vorhanden sind.

§. 32.

Vor der Aufnahme in die Lehre hat sich der Lehrherr wegen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung an die Prüfungscommission zu wenden, und derselben die Schul- und Sittenzeugnisse des Lehrlings vorzulegen.

Die Prüfungscommission bestimmt, wenn die sonst beigebrachten Zeugnisse von der Prüfung nicht befreien, den Tag zur Vornahme der vorgeschriebenen Lehrling-Aufnahmsprüfung. (§. 66 Tit. VI.)

Die Nachweisung des vorgeschriebenen **Elementar-Schulunterrichtes** ist allen Denjenigen, welche in einem Gewerbe eintreten und es künftig selbstständig betreiben wollen, bei der zunehmenden Entwicklung in allen bürgerlichen Verhältnissen zur Pflicht zu machen. Ohne allgemeine Volksbildung läßt sich eine genaue Kenntniß der, die Gewerbeausübung betreffenden gesetzlichen Anordnungen nicht denken.

§. 33.

Die Prüfung für die Befähigung des Lehrlings hat die Prüfungscommission unter Beiziehung des Vorstandes des betreffenden Genossenschaftsrathes oder dessen Stellvertreters vorzunehmen.

§. 34.

Dem eigentlichen Antritte in die Lehre muß eine Probezeit von mindestens vier Wochen vorausgehen, welche in die Lehrzeit eingerechnet wird.

§. 35.

Ueber die Aufnahme des Lehrlings bei dem Lehrmeister ist ein schriftlicher Lehrvertrag, welcher in die Genossenschaftsmatrikel eingezeichnet wird, abzuschließen.

Der Mangel an gesetzlich giltigen Lehrverträgen begünstigt die Auflösung der zwischen Meister und Lehrlingen meist mündlich besprochenen Lehrverträge, und lockert die ohnedieß schwachen Bande zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen immer mehr. Die Errichtung eines gesetzlichen giltigen und schriftlichen Lehrvertrages vor dem Genossenschaftsrathe, wodurch die Rechte beider Theile gewahrt und eine Menge von Streitigkeiten vermieden werden, ist unerläßlich. Alle derlei Verträge sind dem Gewerberathe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 36.

Der Lehrvertrag muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings (daher den Namen und Stand der Eltern), die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufes, dann die Bestimmung über einen, dem Lehrlinge etwa zu verleihenden Arbeitslohn oder eine unentgeltliche Hilfsleistung enthalten.

§. 37.

Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit ist nicht unter drei, und nicht über fünf Jahre auszudehnen. In den Specialstatuten der Genossenschaft ist die Zahl der Lehrjahre ausdrücklich und für ein und dasselbe Gewerbe im ganzen Lande gleichmäßig festzusetzen.

§. 38.

Bezahltes Lehrgeld kann eine Verkürzung der Lehrzeit nicht herbeiführen; auch kann diese über die längste Dauer nicht ausgedehnt werden.

Ueber die Befähigung des Lehrlings, das Gewerbe gut erlernt zu haben, entscheidet der Gewerberath, welcher überhaupt berechtigt ist, den Meistern das Recht, Lehrlinge aufzunehmen, zu entziehen.

Die Lehrzeit mittelst Geld abzukürzen, ist eine eben so große Ungerechtigkeit, als dieselbe aus dem Grunde verlängern, weil der Lehrling den Meister für das Erlernen des Gewerbes nicht mit Geld oder anderen Dienstleistungen zu entschädigen vermag. Der Mißbrauch, deßwegen die Lehre abzukürzen oder zu verlängern, muß abgestellt werden. Die Feststellung eines Minimum und Maximum der Lehrzeit, über welche Niemand in die Lehre behalten werden darf, ist nöthig. Verursacht der Lehrling dem Lehrherrn durch seinen Unterhalt Auslagen, so kommt er auch in dem Maße, als er in der Erlernung des Gewerbes fortschreitet, in die Lage, ihn hierfür zu entschädigen. Seine selbst anfänglich geringen gewerblichen Arbeiten haben Werth, welcher sich mit jedem Tage der gewerblichen Ausbildung steigert.

Die Lehrzeit ist für den Gewerbsmann eine der wichtigsten Perioden, in ihr wird der Grund zum Fleiße, zur Sparsamkeit und Gewerbetüchtigkeit gelegt. Der Lehrmeister hat daher die verantwortliche Verpflichtung, für vollkommene Geschäftsausbildung des Lehrlings zu sorgen, ihn gleich einem Familiengliede zu behandeln, zur Arbeit, Ordnung und Sittlichkeit anzuhalten. Der Beaufsichtigung wegen, daß dieser Verpflichtung wirklich nachgekommen wird, sind halbjährige Zeugnisse des Meisters über seine Lehrlinge zweckmäßig. Sie sind ein Sporn für den Lehrling und zugleich eine Controlle für den Meister.

§. 39.

Die Abwesenheit des Lehrlings ohne Erlaubniß durch längere Zeit ist als eine Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

§. 40.

Rechte und Pflichten der Lehrmeister.

Das Recht, Lehrlinge zu halten, steht nur anerkannt tüchtigen und soliden Meistern zu.

§. 41.

Der Lehrmeister hat die Pflicht, den Lehrling in seinem Gewerbe so zu unterrichten, daß derselbe die erforderlichen Kenntnisse des zu erlernenden Gewerbes in der vorgeschriebenen Lehrzeit sich eigen machen kann. Derselbe ist dafür verantwortlich, wenn begründete Beschwerden über seine Unterweisung von den Angehörigen des Lehrlings gemacht werden.

§. 42.

Der Lehrmeister hat über das sittliche Betragen und die gemachten Fortschritte des Lehrlings dem Genossenschaftsrathe halbjährlich ein Zeugniß vorzulegen.

§. 43.

Der Besuch der Sonntags- oder Wiederholungsschulen ist für die Lehrlinge Zwangspflicht, und die Lehrmeister sind verpflichtet, sie dazu anzuhalten und sie während der vorgeschriebenen Stunden von den Geschäften zu entheben (§. 79).

§. 44.

Gibt der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, Vernachlässigung des Unterrichts, Mißhandlungen, oder auf eine andere Weise dem Lehrlinge gegründete Ursache zum Austritte, so ist hierüber dem Genossenschaftsrathe die Anzeige zu machen, dem Gewerberathe aber die Entscheidung vorbehalten.

§. 45.

Entlassung aus der Lehre.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendeter Lehrzeit entlassen, ohne hieran auf irgend eine Weise selbst Schuld zu tragen, so ist die Entscheidung hierüber gleichfalls dem Gewerberathe vorbehalten.

§. 46.

Dem Uebertritte der Lehrlinge zu einem andern Gewerbe oder Berufe ist kein Hinderniß zu legen.

Der Uebertritt zu einem andern Lehrmeister desselben Gewerbezweiges ist durch eine vierwochentliche Aufkündigung unter Zustimmung des Genossenschaftsrathes bedingt. Der Gewerberath ist jedesmal hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 47.

Nach beendeter Lehrzeit hat der Lehrling vor der gesetzlich aufgestellten Prüfungscommission eine Probe seiner technischen und theoretischen Gewerbekenntnisse und Fertigkeiten abzulegen.

§. 48.

Prüfung der Lehrlinge.

In den Specialstatuten sind die Gegenstände der Prüfung zu bestimmen. (Tit. VI.)

§. 49.

Der Geprüfte, dessen Befähigung zum Gesellen anerkannt wird, erhält ein Arbeitsbuch, worin das Resultat der Prüfung aufzunehmen ist. (§. 70.)

§. 50.

Aufhebung des Lehrvertrages.

Der Lehrvertrag kann ohne Anstand aufgehoben werden:

1. Wenn der Lehrherr nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen, oder selbst zu unterrichten;

2. wenn derselbe in einen andern Bezirk übersiedelt, oder den Ort seines Wohnsitzes ganz verändert;

3. durch den Tod des Lehrmeisters. Die Meisterswitwe, wenn sie auch das Handwerk ihres verstorbenen Ehegatten mit Gesellen fortsetzt, ist weder zu dem Anspruche auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten abgeschlossenen Lehrvertrages berechtiget, noch zur Fortsetzung wider ihren Willen verpflichtet. Witwen dürfen in der Regel nur dann Lehrlinge halten, wenn die Fortführung des Gewerbes durch einen Werkmeister geschieht.

Der Vorstand des Genossenschaftsrathes hat in dem sub 3 angeführten Falle die Verpflichtung für die Fortsetzung der Lehrzeit bei einem der andern Lehrmeister Sorge zu tragen.

§. 51.

Besondere Bestimmungen für Lehrverträge.

Die Anzeige der Lehrverträge geschieht in der Regel durch das gewöhnliche Erscheinen der Betheiligten vor dem Genossenschaftsrathe. Ist der Lehrmeister von dem Orte, wo der letztere seinen Sitz hat, mehrere Stunden entfernt, so hat die Anmeldung und Vorlage des Lehrvertrages schriftlich zu geschehen. Die schriftliche Eingabe ist immer von dem Ortsvorstande des Lehrmeisters zu vidiren.

§. 52.

In den Lehrvertrag haben einzuwilligen der Vater, bei Vaterlosen der gesetzliche Vormund, bei solchen aber, für welche öffentliche Anstalten die Lehre bestimmten, die Vorsteher dieser Anstalten.

§. 53.

Die Anzeigen der Lehrverträge sind mit fortlaufenden Zahlen in dem hiezu bestimmten Protokolle aufzunehmen.

Dieses Protocoll enthält folgende Rubriken:

a) Vor- und Zuname, Alter, Heimathsort, bisheriger Stand des Lehrlings.

b) Name, Stand und Wohnort des Vaters, oder bei nicht legitimirten und unehelig̃en, der Mutter oder deren Vertreter (Curator, Vormund).

c) Name, Gewerbe und Wohnort des Lehrmeisters.

d) Den Anfang der Lehrzeit und die Zeit des ausgestellten Lehrvertrages, die bedungene Dauer der Lehrzeit.

e) Die Belohnung des Lehrmeisters.

f) Die Gegenleistung des Lehrmeisters.

g) Den Austritt aus der Lehre.

h) Allgemeine Bemerkungen.

§. 54.

Dem Lehrmeister wird auf Verlangen über die geschehene Lehrvertrags-Anzeige von dem Genossenschaftsrathe eine Bescheinigung ausgefertiget.

§. 55.

Ueberwachung der Lehrzeit.

Jede Gewerbe-Genossenschaft (Gewerbecorporation) und der denselben vertretende Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen, daß die Lehrlinge einen sorgfältigen und möglichst vollständigen Unterricht in dem Gewerbe erhalten.

§. 56.

Zu diesem Ende (§. 76) hat der Genossenschaftsrath von den Fortschritten der Lehrlinge von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen,

etwaige Beschwerden über Vernachlässigung des Unterrichtes, über schlechte Behandlung, mit Strenge und Unparteilichkeit zu untersuchen und zu rügen.

§. 57.

Der Genossenschaftsrath hat die noch schulbedürftigen Lehrlinge zum Besuche der öffentlichen Wiederholungsschulen zu ermuntern, strenge anzuhalten, und auf die Anschaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterrichte der Lehrlinge Bedacht zu nehmen.

§. 58.

Meistersöhne.

Meistersöhne müssen gleich allen andern Lehrlingen behandelt werden; und es finden für dieselben alle gesetzlichen Bestimmungen über die Erlernung des Gewerbes ihre Anwendung. (§. 27.)

§. 59.

Streitigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrling.

Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrlinge über ein abweichendes Prüfungsurtheil entscheidet der Gewerberath.

Ist die Lehrzeit beendet, so ist durch eine Prüfung des Lehrlings zu ermitteln, ob Lehrling und Meister ihre Pflicht und mit welchem Erfolge erfüllt habe. Das über den Erfolg der Prüfung ausgestellte Zeugniß ist in dem, dem Lehrlinge auszuhändigenden Arbeits- (Gesellen-) Buche einzutragen, in welches überhaupt alles einzutragen ist, was auf Arbeitsleistung, Ausbildung im Gewerbe, Verhalten des Gesellen bis zur Erlangung eines selbstständigen Meisterrechtes Bezug hat. Die darin enthaltenen Aufzeichnungen sind entscheidend bei Zulassung zur Meisterprüfung und bei Erlangung der eigenen Selbstständigkeit.

Derlei Arbeitsbücher sind selbst bei allen Gewerben einzuführen, welche zu jenen freien Gewerbsbeschäftigungen gehören, die eine Genossenschaft zu bilden haben, wenn gleich bei denselben eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit im Gesetze nicht vorgeschrieben ist.

§. 60.

Fehlt es einem Lehrlinge an der erforderlichen körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Erlernung des betreffenden Gewerbes, so ist der Lehrmeister verpflichtet, hievon den Genossenschaftsrath ungesäumt in Kenntniß zu setzen, um sich gegen jede Zurechnung bei der Erfolglosigkeit der Lehre, und der hieraus abzuleitenden Ansprüche klaglos zu stellen.

§. 61.

Ein Lehrling, der durch Untreue oder schlechte Aufführung sich verdächtig gemacht und den Lehrherrn in erheblichen Schaden gebracht hat, kann durch Genossenschaftsbeschluß und eingeholter Genehmigung des Gewerberathes aus der Lehre entlassen werden.

§. 62.

Ausschließende Verwendung der Lehrlinge.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Ausbildung in dem zu erlernenden Gewerbe durch Verwendung zu andern Dienstleistungen unter keiner Bedingung und in keinem Falle entziehen. Zu häuslichem Dienste darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die Erlernung der Profession und die Gesundheit nicht darunter leidet.

§. 63.

Zahl der Lehrlinge für einen Lehrmeister.

Kein Lehrherr darf in der Regel mehr als 2 Lehrlinge halten. Zur Haltung mehrerer Lehrlinge hat er die Zustimmung des Gewerberathes in besonders berücksichtigungswürdigen Umständen einzuholen.

§. 64.

Austritt aus der Lehre.

Der Austritt aus der Lehre vor der gesetzlich bestimmten Zeit ist dem Genossenschaftsrathe von dem Lehrmeister innerhalb 14 Tagen nach geschehenem Austritte anzuzeigen.

Die Vernachlässigung dieser Anzeige ist mit 5 fl. zu bestrafen.

§. 65.

Der Austritt aus der Lehre ist in dem Protocolle (§. 74) unter der Rubrik „Bemerkung" besonders zu erwähnen

Tit. VI. Von der Prüfung der Lehrlinge.

§. 66.

Prüfungscommission.

Die **Prüfung der Lehrlinge** hat unter Anwesenheit des Vorstandes des betreffenden Genossenschaftsrathes oder dessen Stellvertreters (§. 33) durch Sachverständige (Prüfungs-Commissionsglieder

§. 150) zu geschehen; der Lehrmeister hat dieser Prüfung selbst beizuwohnen.

§. 67.

Zweck der Prüfung.

Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist, zu erforschen, ob der Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehilfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kenntnissen des Gewerbes und die Fertigkeit in den Arbeitsverrichtungen desselben besitze. (§. 48.)

Der Prüfende hat daher:

1. passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge, ihrer Anwendung beziehen, nach Umständen mündlich oder schriftlich zu beantworten;

2. einzelne Arbeiten des erlernten Gewerbes in Anwesenheit und unter Beaufsichtigung der Prüfungscommission anzufertigen. Diese Arbeiten sollen nicht mehr als höchstens zwei Tage in Anspruch nehmen und mit einer bedeutenden Auslage nicht verbunden sein.

§. 68.

Prüfungszeit.

Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen desselben Gewerbes zugleich vorgenommen werden.

Es ist sich hierbei an die periodisch festgesetzten Prüfungstermine strenge zu halten.

§. 69.

Prüfungsresultat.

Ueber das Ergebniß der Prüfung erkennen die mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen durch Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Das Prüfungsresultat wird dem Lehrlinge und dessen Lehrmeister von der Prüfungscommission eröffnet, und das Lehrzeugniß, der Lehrbrief (Lehrlingsrolle, Arbeitsbuch) darnach ausgefertiget.

§. 70.

Lehrlingsrolle.

Aus der Lehrlingsrolle (dem Arbeitsbuche) muß ersichtlich sein:

a) der vollständige Vor- und Zuname des Lehrlings nebst Alter und Geburtsort;

b) Lehrzeit;

c) Datum des Lehrvertrages;

d) Befähigung des Lehrlings nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung.

§. 71.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die vorgenommene Prüfung ist jedesmal ein ordentliches Protocoll zu führen.

Das Prüfungsprotokoll enthält folgende Rubriken:

a) Die fortlaufende Protokolls-Nummer, die jedes Jahr mit Nummer Eins anfängt.

b) Name, Alter, Wohnort und Gewerbe des Geprüften.

c) Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuches.

d) Namen, Wohnort oder das Gewerbe der zur Prüfung zugelassenen Gewerbetreibenden.

e) Namen und Wohnort des Lehrmeisters.

f) Tag der Prüfung.

g) Fragen und Gegenstände der Prüfung.

h) Resultat der vorgenommenen Prüfung.

i) Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder die Ursache deren Verweigerung.

k) Besondere Bemerkungen.

Tit. VII. Von den Gesellen.

§. 72.

Eintritt in die Genossenschaft.

Jeder Lehrling, der als Geselle geprüft worden ist, und das Befähigungszeugniß erhalten hat, erlangt das Recht zur Aufnahme in die Gewerbecorporation (Genossenschaft).

§. 73.

Jeder Geselle ist verpflichtet, in die entsprechende Gewerbege-

nossenschaft des Ortes oder Bezirks, wo er in Arbeit steht, einzutreten.

§. 74.

Verhältniß zwischen Meister und Gesellen.

Das Verhältniß zwischen Meister oder Fabriksherren und Gesellen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 75.

Jeder Gesell hat seine Legitimation, daß er außer Arbeit gekommen, oder daß er eben im Orte eingewandert, oder erst Geselle geworden ist, dem Meister oder Fabriksherrn zu übergeben, bei welchem er Arbeit sucht oder wirklich erhält.

§. 76.

Tritt der Geselle in Arbeit, so ist hierüber der Arbeitsschein auszufertigen, in welchem die im nachfolgenden §. angeführten Bestimmungen aufzunehmen sind.

§. 77.

Das Uebereinkommen des Gesellen mit dem Meister oder Fabriksherrn, welches gleich beim Eintritte des erstern näher festzusetzen ist, muß enthalten:

a) die Arbeitszeit und die Gegenstände der Arbeit,

b) den Arbeitslohn, das Kostgeld oder die Beköstigung für denselben,

c) die Kündigungsfrist.

§. 78.

In Ermanglung besonderer Uebereinkunft werden Arbeitsstunden, Gesellenlohn und Kündigungsfristen nach den bestehenden Gesetzen oder Ortsobservanzen entschieden.

Vorfallende Streitigkeiten hierüber sind vor dem Vergleichssenate der Gewerbegerichte zur Austragung zu bringen.

§. 79.

Die Arbeit oder das Arbeitsverhältniß zwischen Meister und Gesellen aufzuheben, steht jedem Theile durch Kündigung völlig frei.

§. 80.

Die gegenseitige Kündigungsfrist zwischen Meister (Fabriksherrn)

und Gesellen wird auf 14 Tage festgesetzt, sofern vertragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt wurde. In der Regel kann nur zu Ende der Woche giltig gekündet werden.

§. 81.

Der Meister oder Fabriksherr ist berechtiget die Aufkündigung zurückzunehmen, wenn die Zeit des Austrittes innerhalb 14 Tage vor dem Jahrmarkte oder hohen Festtagen einfallen würde.

§. 82.

Sollten mehrere Meister oder Fabriksherren des Ortes sich gleichzeitig in dem Falle befinden, einem Gesellen Arbeit anzubieten, so bleibt es der freien Wahl des Letzteren, bei welchem er in Arbeit treten will, überlassen.

Will der Geselle von der freien Wahl keinen Gebrauch machen, so ist er jenem Meister oder Fabriksherrn zuzuweisen, dessen Bewerbung die ältere ist.

Einem kranken Meister oder einer Meisterswitwe gebührt der Vorzug.

§. 83.

Dem austretenden Gesellen ist vom Meister oder Fabriksherrn ein Zeugniß über die Dauer und Art seiner Verwendung auszufertigen, und dasselbe in dem jedem Gesellen von dem Gewerberathe erfolgten Gesellenbuche (Arbeitsbuche) zugleich einzutragen.

§. 84.

Renitenz der Gesellen.

Die Verabredung mehrerer Gesellen zum Austritte aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam, um dadurch eine von ihnen gestellte Forderung oder höheren Arbeitslohn zu erzwingen, ist vom Genossenschaftsrathe im ersten vorkommenden Falle strenge zu rügen, im Wiederholungsfalle oder bei besonderer Renitenz sogleich der Gewerbsbehörde und der Polizeiaufsichtsbehörde anzuzeigen. Solche Gesellen sind mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, und wenn sie in dem Orte oder Bezirke, wo sie bisher in Arbeit gestanden, nicht zuständig sind, nach überstandener Arreststrafe sogleich auszuweisen.

§. 85.

Arbeits-Aufkündigung.

Ohne vorhergegangene Aufkündigung kann der Geselle sogleich aus der Arbeit treten:

1. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird,
2. wenn der Arbeitsherr an ihm thätlich sich vergreift,
3. wenn er ihn zu unsittlichen oder ungesetzlichen Handlungen verleiten will,
4. wenn er ihm den versprochenen Lohn ohne genügende Veranlassun; vorenthält, oder ihn daran zu verkürzen sucht.

§. 86.

Ohne vorhergegangener Aufkündigung kann der Meister den Gesellen sogleich entlassen, wenn derselbe:

1. groben Vergehens oder beharrlicher Widerspänstigkeit sich schuldig macht,
2. eines lüderlichen Lebenswandels, einer Veruntreuung, eines Diebstahls oder sonstigen Verbrechens überwiesen ist,
3. Thätlichkeiten oder wiederholte Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder dessen Familie sich erlaubt hat,
4. mit einzelnen Familiengliedern eines verdächtigen Umgangs überwiesen ist, oder diese zum Bösen verleiten will,
5. zur Fortsetzung der Arbeit auf lange Zeit unfähig, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist.

§. 87.

Besondere Pflichten der Gesellen.

Jeder Geselle ist allen Repräsentanten der Genossenschaft, so wie dem Meister und Fabriksherrn, wo er sich in Arbeit befindet, Achtung schuldig, verpflichtet, deren Anordnungen genau und gewissenhaft zu befolgen, die Arbeit beim Meister treu und fleißig zu verrichten, und dabei gegen seine Mitarbeiter eines gesitteten und friedseligen Verhaltens sich zu befleißen.

§. 88.

Zu häuslichen Arbeiten sind die Gesellen nicht zu verbinden, außerdem muß er jede Arbeit des Gewerbes ohne Ausnahme nach

der Bestimmung des Meisters und Fabriksherrn in und außerhalb dem Hause verrichten.

Gefällt ihm die übertragene Arbeit nicht, so ist er zur Aufkündigung berechtiget.

§. 89.

Gesellen, welche in Fabriken oder geschlossenen Etablissements arbeiten, stehen mit Gesellen bei Meistern in gleichem Verhältnisse und gleichem Rechte.

§. 90.

Wandern der Gesellen.

Zum Wandern kann der Geselle nicht verpflichtet werden; jedoch ist das Wandern, soweit es aus eigenen Mitteln erfolgen kann, dem Gesellen als nützlich empfohlen.

Das Wandern, d. h. Umherreisen ohne bestimmtes Reiseziel und ohne einen speciellen Zweck, außer dem, sich durch Arbeiten in den verschiedenen Werkstätten und verschiedenen Ländern im Gewerbe zu vervollkommnen, ist nur dann von Nutzen, wenn der Wandernde sich noch in dem Alter befindet, in welchem für die Persönlichkeit eine Bürgschaft liegt, daß Vervollkommnung im Gewerbe und Erlangung einer lohnenden Beschäftigung wirklich Hauptzweck des Wanderns ist. Nur auf das Gerademohl den Wanderstab ergreifen, verfehlt immer den Zweck des Wanderns, und wird in den meisten Fällen eine Last nicht nur für die Gewerbegenossen, sondern auch für das Publikum und die öffentliche Sicherheit, wie dieß die Erfahrungen aus allen Perioden bestätigen.

Die Nöthigung zum Wandern wird Veranlassung zur unvermeidlichen Unterstützung der blos Durchwandernden, will man von Gesellen, die lange vergebens Arbeit suchen, eine Verlegenheit abwenden. Diese Sicherheit auf Unterstützung erweckt aber das Gefallen an einem unstäten Wandern und Herumziehen auf Kosten der Gewerbegenossen.

Ist es in der Erfahrung begründet, daß der Mensch am sichersten die Möglichkeit wesentlicher Verbesserungen der gewerblichen, geselligen und häuslichen Verhältnisse einsehen lernt, indem er die verschiedenen Zustände, worin diese an verschiedenen Orten sich befinden, durch eigenes Anschauen erkennt und vergleicht, so muß deßungeachtet die Wanderzeit Jedem frei stehen; das Wandern ist nicht zu gebieten, sondern nur zu gestatten, und es muß die Form, wie es bisher bestanden hat, wesentlich verbessert werden.

Es ist Thatsache, daß ein großer Theil der Gesellen sich offenbar in einer Lage befindet, worin für sie aus der Wanderschaft mehr Schaden als Nutzen entsteht, und daß gerade die gebotene Wanderschaft als ein Motiv des müßigen Herumziehens der Gesellen allzu oft wesentlich mitwirkte, daß diese, bei dem überwiegenden Einfluß auf jüngere Zunftgenossen, zur Aufleh-

nung gegen Arbeitgeber verleiteten, um vermeinte Rechte des Gesellenstandes zu vertheidigen, und Duldung von Mißbräuchen zu ertrotzen.

Mit der Aufhebung der Verpflichtung zum Wandern fällt auch die Verpflichtung der Gesellen-Verpflegung in Herbergen, das planlose Herumziehen Tausender von jungen, kräftigen Männern weg, und es wird ein großer Theil jener Zeit zur nützlichen Arbeit gewonnen, der sonst im verderblichen Müßiggang verloren geht.

Das Unwesen, welches in den sogenannten Herbergen, wo sie als Vereinigungspunkt der Gesellen bestehen, stets getrieben wird, und der Nachtheil, welcher durch sie für die Meister und das Gewerbe, für die Bildung und Sittlichkeit des Gewerbestandes überhaupt entstehen, macht ihre Aufhebung, namentlich in der bisherigen Art unerläßlich nothwendig, und verlangt die Feststellung von Maßregeln, durch welche das in denselben vorwaltende Unwesen kräftigst gesteuert wird. Der zu wandernde Geselle und Hilfsarbeiter, der Arbeit sucht, hat sich an den Genossenschaftsrath zu wenden, der immer in Kenntniß ist, ob Aussicht zur Beschäftigung schon in nächster Zeit vorhanden sei. Wo die Nachfrage um Arbeit weit größer als das Angebot ist, muß darauf gesehen werden, daß der Arbeitsuchende nicht ohne Noth seinen Aufenthalt an einem bestimmten Orte ausdehne, weil sonst der eigentliche Zweck für ihn verloren geht. Dadurch ist zugleich das müßige Warten auf Arbeit verhindert, und mit diesem alle jene Nachtheile, welche aus Herbergsversammlungen der Gesellen entstehen und entstanden sind.

§. 91.

An die Stelle des Wanderbuches tritt das Zeugniß- oder Arbeitsbuch.

§. 92.

Die Ueberwachung der wandernden Gesellen ist zunächst dem Genossenschaftsrathe, und dann dem Gewerberathe vorbehalten.

§. 93.

Das Wandern ist in keinerlei Weise zu erschweren. Die Wanderschaft soll vor dem 18. Jahre nicht angetreten werden.

§. 94.

Der Geselle, welcher wandern will, und keine eigenen Mitteln besitzt, kann um eine Unterstützung bei der Genossenschaft ansuchen, ohne hierauf einen begründeten Anspruch geltend zu machen.

§. 95.

Bildung von Gesellenkassen.

Einen freiwilligen besondern Verein zur Unterstützung der Gesellen zu organisiren, ist jeder Genossenschaft vorbehalten. Auch den

Gesellen unter sich ist die Bildung einer Unterstützungskasse ohne Abbruch ihrer Beitragsleistung zu der allgemeinen Corporationskasse gestattet. In dem letzten Falle ist die Verwaltung dieses Vermögens einem Gesellen nach freier Wahl unter Mitsperre und Verantwortung des Genossenschaftsrathes zu übertragen.

§. 96.

Unterstützung an Wandergesellen.

Die Bewilligung regelmäßiger Unterstützungen an Wandergesellen, des Betrages und die Form der Verabreichung ist Gegenstand des Beschlusses der Genossenschaftsmitglieder ohne Unterschied, ob die Unterstützungsgelder durch Beiträge der Arbeitsgeber oder Gesellen zusammengebracht werden.

§. 97.

Anderweitige Unterstützungen.

Die Ertheilung und Verleihung von Wanderprämien oder Wanderunterstützungen in größeren Beiträgen an solche Gesellen, welche durch ausgezeichnete Befähigung und notorische Dürftigkeit sich hierzu besonders qualificiren, steht dem Gewerberathe über Vorschlag des Genossenschaftsrathes zu.

§. 98. a)

In Krankheits- und besondern Nothfällen haben die Gesellen einen Anspruch auf Unterstützung aus den Genossenschaftsgeldern.

§. 98. b)

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger und erkrankter Gesellen soll eine eigene Kasse, zu welcher die Gesellen beizusteuern verpflichtet werden, bestehen.

§. 99.

Gesellen bilden keine eigene Corporation.

Die Gesellen bilden unter sich keine eigene Corporation oder Genossenschaft, jedoch haben sie das Recht, ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen, Beschlüsse zu fassen und Anträge zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse dem Genossenschaftsrathe zur Berücksichtigung und Würdigung für den Gewerberath vorzulegen.

§. 100.

Mit Genehmigung des Genossenschaftsrathes und nachfolgen-

der Bestätigung des Gewerberathes haben die Gesellen das Recht, aus ihrer Mitte einen bis drei Altgesellen zu wählen, welche in geeigneten Fällen ihre Angelegenheiten bei dem Genossenschaftsrathe vertreten, und die Gesellenordnung überwachen.

§. 101.

Der Genossenschaft steht es frei, eine eigene Gesellenherberge einzurichten, worin die Gesellen ein billiges und anständiges Unterkommen finden. Ihr steht ein eigener Herbergvater, der Meister ist, vor.

§. 102.

Herbergen.

Der Herbergszwang ist aufgehoben, und es genügt, daß sich der zuwandernde Geselle bei dem betreffenden Genossenschaftsrathe meldet, und diesen während der Zeit seines Aufenthaltes über seinen Eintritt bei einem Meister oder über seinen sonstigen Wohnort verständigt.

§. 103.

Wo eine Herberge besteht, ist sie außerdem unter spezieller Beaufsichtigung des Genossenschaftsrathes gestellt, welcher die Ordnung in derselben nicht nur strenge zu überwachen hat, sondern auch für alle gesetzwidrigen Vorgänge in derselben verantwortlich ist.

§. 104.

Das Arbeitsbuch der Gesellen.

Jeder Geselle ist verpflichtet, das ihm vom Gewerberathe übergebene Gesellen-Arbeitsbuch sorgsam aufzubewahren. Er hat dasselbe bei seiner Bewerbung um die Meisterschaft dem Gewerberathe vorzulegen, und ebenso, wenn er um das Recht zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes nachsucht.

§. 105.

Kann der Geselle das Arbeits- oder Gesellenbuch nicht beibringen, so ist derselbe verpflichtet, von allen Meistern, bei welchen er in Arbeit gestanden hat, das im §. 101 vorgeschriebene Zeugniß seinem Gesuche um das Meisterrecht beizulegen.

§. 106.

Das Gesellen- und Arbeitsbuch beurkundet die besondere Befähigung des Gesellen, seinen unbescholtenen Lebenswandel, und ist in dieser Beziehung das vorzüglichste Document zur Beurtheilung über seine Befähigung zur selbstständigen Ausübung des erlernten Gewerbes.

Tit. VIII. Von den Meistern.

§. 107.

Erlangung des Meisterrechtes.

Zur Erlangung des Meisterrechtes ist in der Regel derjenige Geselle zuzulassen, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die für jeden Gesellen vorgeschriebene theoretische und praktische Prüfung abzulegen im Stande ist.

§. 108.

Die selbstständige Ausübung eines Meisterrechtes bedingt die bereits erlangte Meisterschaft durch die vorgeschriebene Meisterprüfung.

§ 109.

Nicht Jeder, der die Meisterprüfung abgelegt hat, erlangt das Recht zur selbstständigen Gewerbeausübung. Diese setzt die Erfüllung der im Gewerbe-Gesetze (§. 26 Tit. III.) vorgeschriebenen Bedingungen und Erfordernisse voraus.

§. 110.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die oberste Gewerbebehörde von dem vorschriftmäßigen Alter von 24 Jahren auf Antrag des Gewerberathes dispensiren.

§. 111.

Eintritt in die Genossenschaft.

Jeder, der in der Stadt oder dem Bezirke ein Gewerbe selbstständig oder im Auftrage und für Rechnung dritter Personen betreiben will, ist zur Aufnahme in die betreffende Gewerbe-Genossenschaft verpflichtet.

§. 112.

Von der Verpflichtung zum Beitritte in den Genossenschaftsverband sind ausgenommen:

1. Personen, welche sich mit der Anfertigung von Gegenständen für sich oder für ihre Hausgenossen befassen oder dieselben durch letztere anfertigen lassen.

2. Alle diejenigen, welche in Straf- und Wohlthätigkeitsanstalten sich befinden, und so lange, als sie in denselben erhalten werden, und mit der Anfertigung von Erzeugnissen zum eigenen Gebrauche dieser Anstalten sich beschäftigen.

3. Personen, welche für die Bedürfnisse des Militärs und des Staates arbeiten und in Militär- und Staatsanstalten zu diesem Zwecke aufgenommen werden. Diese sind jedoch, insofern sie zur Klasse der Gewerbetreibenden gehören, in die Register des Gewerberathes aufzunehmen, und es ist jede Veränderung dort ersichtlich zu machen.

§. 113.

Denjenigen, welche weder zur Gewerbegenossenschaft eines Ortes, oder eines Bezirkes gehören, noch nach §. 112 vom Beitritte zum Genossenschaftsverbande ausgenommen sind, ist die freie und selbstständige Ausübung eines Gewerbes unter keiner Bedingung in diesem Orte oder Bezirke zu gestatten; — dieselben sind im Betretungsfalle als Gewerbestörer zu behandeln.

§. 114.

Deren Rechte und Pflichten.

An dem Gewerbsbetriebe kann jeder selbstständige Meister auch andere Personen, die nicht zum Genossenschaftsverbande gehören, Theil nehmen lassen. Es versteht sich jedoch, daß solche Theilnehmer durch ihren Gesellschaftsvertrag kein selbstständiges Gewerbsrecht erlangen (siehe Handelsrecht Tit. VI. §. 77) von Gewerbs- und Handelsgesellschaften.

§. 115.

Umstände, durch welche der Gewerbetreibende vorübergehend an

der persönlichen Leitung verhindert wird, stehen der Fortsetzung des Gewerbes nicht entgegen; jedoch ist derselbe bei nicht vorübergehenden Hindernissen verpflichtet, einem qualificirten Stellvertreter die Leitung des Gewerbes zu übertragen, allein nur so weit und so lange, als solches zur Abwendung erheblicher Nachtheile dritter Personen nothwendig ist.

§. 116.

In dem Absatze seines Gewerbes ist der Meister nicht auf den Bezirk, in welchem er seinen Wohnsitz hat, beschränkt; er kann von jedem Orte Waarenbestellungen und Arbeiteraufträge annehmen.

Er ist berechtigt, in seinem Bezirke mit den in das Gebiet seines Gewerbes gehörenden Gegenständen einen offenen Laden zu führen, Jahrmärkte zu beziehen, die Erzeugnisse seines Gewerbebetriebes daselbst feil zu bieten, die zu seinem Gewerbe erforderlichen Materialien und Werkzeuge selbst anzufertigen, überall ankaufen zu lassen oder selbst anzukaufen.

§. 117.

Der Handel mit fremden Erzeugnissen desselben oder eines andern Gewerbes ist den Gewerbsleuten ohne hierzu erlangter ausdrücklicher Bewilligung nicht erlaubt; überhaupt ist das Arbeiten herumziehender Handwerker und das Hausiren mit den eigenen Erzeugnissen mit aller Strenge hindanzuhalten, und Jeder verpflichtet, bei Ausübung seines Gewerbes diejenigen Anordnungen und Beschränkungen zu beobachten, welche gesetzlich bestehen und zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich sind.

§. 118.

In Fällen, wo ein Arbeitsprodukt aus mehreren gleich wichtigen Hauptbestandtheilen besteht, welche in das Arbeitsgebiet verschiedener Gewerbsgenossenschaften gehören, steht jedem Gewerbsmanne die Anfertigung des ganzen Gegenstandes zu.

§. 119.

Jedem zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes berechtigten Meister ist gestattet, sein Meisterrecht unter Vorbehalt der Rechte eines Gesellen zurückzulegen.

Die Wiederaufnahme als selbstständiger Meister kann ihm jedoch auf sein erneuertes Ansuchen ohne besondere Gründe nicht verweigert werden, so lange er zur Ausübung des Gewerbes befähigt ist.

§. 120.

Eine und dieselbe Person kann das selbstständige Meisterrecht nur bei mehreren Gewerben erlangen, wenn diese zu einer und derselben Hauptgruppe gehören; jedoch steht ihr das Recht zu, aus ihrer Genossenschaft auszutreten, um das Meisterrecht für das Gewerbe einer andern Genossenschaft zu erlangen.

§. 121.

Jeder zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes berechtigte Meister darf eine bestimmte Anzahl Lehrlinge, insofern das Gesetz (§. 40) denselben hiervon nicht ausgeschlossen hat, aufnehmen, und die erforderliche Anzahl Gehilfen und Gesellen bei seinem Gewerbe beschäftigen.

Tit. IX. Von dem Fabriksbetriebe.

§. 122.

Besondere Bestimmung für den Fabriksbetrieb.

Der fabriksmäßige Betrieb eines jeden Gewerbes verpflichtet zum Beitritte in die entsprechende Genossenschaft und zur Erfüllung der in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen.

Fabriksbesitzer, bei den großen Vortheilen, welchen sie aus dem Zustande der Mechanik und Chemie ziehen, müssen auch darauf sehen, daß den Kräften ihrer Arbeiter eine größere Wirksamkeit zu Theil wird; sie müssen und dürfen nicht auf das Elend, sondern auf das erhöhte Arbeitsvermögen der Menschen, deren sie sich für ihre Zwecke bedienen, den eigenen Wohlstand gründen. Sie tragen zunächst durch das Herabdrücken des Arbeitslohnes auf das Aeußerste, unter dem Vorwande der Concurrenz, die Schuld, daß ein zahlreicher, armseliger und entsittlichter Arbeiterstand geschaffen wird.

Eine der vorzüglichsten Aufgaben der Gewerbe-Organisation ist es, die unbedingte Abhängigkeit der Fabriksarbeiter von der Kargheit der Unternehmer möglichst zu verhindern, und darauf einzuwirken, daß die Verarmung zahlreicher Fabriksarbeiter nicht nur vermindert, sondern auch für immer beseitigt werde. Hierzu gehört vor Allem die Bestimmung von solchen Maßregeln, welche die Selbstständigkeit der Arbeiter aufrecht erhalten und ihnen die Möglichkeit ver-

schaffen, sich im Nothfalle durch eigene Kraft gegen den äußersten Mangel zu schützen. Gewerbliche und sittliche Tüchtigkeit der Arbeiter bilden die dauerhafte Grundlage ihrer ferneren Erhaltung, und in dieser Rücksicht bleibt alles, was die gewerbliche und sittliche Bildung des Fabriksarbeiterstandes erhöht und veredelt, der thätigsten Sorgfalt der Handels- und Gewerberäthe wegen Einführung allgemeiner Fabriksordnungen mit Rücksicht auf besondere Gewerbeverhältnisse empfohlen.

Die industriellen Arbeiter, sind sie gut bezahlt, bringen den Fabrikanten zusammengenommen keinen erheblichen Schaden, da hierdurch mehr consumirt wird, die Landescultur dadurch in Aufnahme kommt, und der in Wohlstand lebende Ackersmann größere Bedürfnisse an Industrie-Erzeugnissen hat.

§. 123.

Objective Kennzeichen des Fabriksbetriebes dem Handwerksbetriebe gegenüber sind:

a) Die Nothwendigkeit, Arbeiten aus verschiedenen Gewerbsgenossenschaften gleichzeitig verrichten zu müssen;

b) der Betrieb von Hilfswerkzeugen durch mechanische Kraft;

c) eine weitere durchgeführte Arbeitstheilung, als sie bei dem Handwerksbetriebe statt findet;

d) die Darstellung eines einzigen Gegenstandes aus den Artikeln einer ganzen Genossenschaft.

§. 124.

Die gegenseitigen Verhältnisse des Fabriksinhabers und der Arbeitnehmer, so wie letzterer unter sich, sind durch das Gesetz geregelt; doch ist den einzelnen Fabriksbesitzern unbenommen, eine eigene Fabriksordnung mit Zustimmung des Gewerbe- und Handelsrathes und der vorgesetzten Gewerbsbehörde in ihrer Fabrik einzuführen.

§. 125.

Die Fabriksinhaber sind verpflichtet, zu den Genossenschaftskassen eben so wie jedes andere Mitglied der Genossenschaft die ermittelten Beiträge zu leisten, und genießen als Mitglieder der Genossenschaft kein Vorzugsrecht gegenüber allen anderen Mitgliedern aus dem Handwerksstande.

§. 126.

Die **Werkstätten der Eisenbahnen, Dampfschiff-**

fahrtsgesellschaften und dergl. sind in Bezug auf die Verhältnisse der Arbeiter den Fabriken gleich zu halten.

§. 127.

Ueber alle Fabriksbesitzer und Fabriksarbeiter seines Bezirkes hat der Gewerberath vollständige Verzeichnisse, möglichst nach Gewerbszweigen geordnet, selbstständig zu führen.

§. 128.

Hausordnung. Arbeitsvertrag.

Die in dem Fabriks-Etablissement eingeführte und vom Gewerberathe bestätigte Hausordnung ist allen Arbeitern bekannt zu machen, und hat immer für dieselben zur Einsicht vorzuliegen.

§. 129.

Die Aufsicht des Gewerberathes und des Genossenschaftsrathes innerhalb des Fabriks-Etablissements erstreckt sich im Wesentlichen auf die Ueberwachung der mit den einzelnen Arbeitern abgeschlossenen Arbeitsverträgen und auf die Aufrechthaltung der aufgestellten und bestätigten Hausordnung.

§. 130.

Das Verhältniß der Arbeiter gegenüber den Fabrikanten ist innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, welche auch durch den Vertrag nicht entkräftet werden, der freien Uebereinkunft überlassen. Der Arbeitsvertrag nebst der Hausordnung bestimmt den Inhalt der zwischen Fabrikanten und Arbeitsnehmern getroffenen Vereinigung.

§. 131.

Frauenspersonen.

Sind in einem Fabriks-Etablissement Arbeiterinen (Frauenspersonen) beschäftigt, so sind alle zur strengen Aufrechthaltung und Förderung der Sittlichkeit erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen.

§. 132.

Arbeitslohn.

Fabrikanten und Fabriks-Inhaber sind verpflichtet, ihren Arbeitsnehmern und Arbeitergehilfen für gelieferte oder geleistete Arbeiten in baarem Gelde, in gangbarer Münze und ohne weitere Abzüge den

stipulirten Lohn auszuzahlen; jedoch dürfen sie denselben auch Wohnung, Feuerungsbedarf, regelmäßige Beköstigungen verabreichen, und können sie mit Werkzeugen und Stoffen zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung versehen.

§. 133.

Jeder Fabriksarbeiter erhält ein auf seinen Namen lautendes Lohn- und Vertragsbuch zur Eintragung aller von, an und für den Arbeiter erfolgten Zahlungen.

§. 134.

Die Lohnauszahlung ist auf eine bestimmte Zeit festzusetzen; sie hat in der Regel jede Woche zu geschehen und darf einen Monat nie überschreiten.

§. 135.

Eine andere Feststellung des Lohnes, als auf dem Wege der freien Uebereinkunft, ist nicht zulässig.

Alle Mißbräuche bei der Auslohnung sind strenge untersagt.

§. 136.

Die Fertigung schlechter, unbrauchbarer Arbeiten, die Ueberschreitung der verabredeten Lieferungszeit, die fahrlässige oder böswillige Verletzung von Material, Handwerkszeug, Maschinen des Fabrikanten und Meisters, Ordnungswidrigkeiten aller Art in der Fabrik und Werkstatt, Widerspänstigkeiten gegen die eingeführten Hausordnungen, schlechte Aufführung, einseitiges Verlassen der Fabrik oder Werkstatt, Verabredungen wegen Erhöhung des Lohnes von Seiten der Arbeitsnehmer oder dessen Herabdrückung von Seiten der Arbeitsgebers, sind strenge zu bestrafen. (§. 84.)

§. 137.

Die Fabrikanten und Fabriksbesitzer sind verpflichtet, zur Ablieferung der Arbeit für Jene, die außerhalb der Fabrik beschäftigt werden, gewisse Tage und Stunden in der Woche festzusetzen, und an diesen die Arbeitsnehmer ungesäumt und mit Humanität abzufertigen.

§. 138.

Ueber die zu verhängenden Strafen und Abzüge bei Ablieferungen der Waaren sollen, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht zu erzielen ist, die Vergleichssenate und respective Gewerbegerichte zu entscheiden haben.

§. 139.

Auf Antrag der Fabriksbesitzer und der Fabriksarbeiter, wenn selbe sich über die Arbeitszeit und den Arbeitslohn nicht vereinigen können, hat der Gewerberath mit Rücksicht auf die Uebung, welche hierwegen im ganzen Bezirke besteht, beide zu bestimmen.

§. 140.

Arbeitszeit.

Gesetzliche Bestimmungen der Arbeitszeit in den Fabriken sind nicht zu erlassen, ihre Festsetzung ist dem freien Uebereinkommen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anheimzustellen; die Arbeitgeber sind daher verpflichtet, dieses Uebereinkommen sogleich mit den Arbeitnehmern zu treffen.

§. 141.

Die Arbeitszeit der Frauenspersonen und der Kinder ist durch den Gewerbe- und Handelsrath festzustellen, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß Kinder unter 12 Jahren als Arbeiter in den Fabriken nicht aufgenommen werden. Die Arbeitszeit für Kinder darf zehn Stunden täglich nicht übersteigen.

§. 142.

Arbeitsbücher.

Die Fabriks-Unternehmer und Fabrikanten sind zur Führung eigener vom Gewerberathe abgestempelter Arbeitsbücher verpflichtet. Dieselben haben den Arbeitsvertrag nebst der bestimmten Hausordnung in der Fabrik zu enthalten.

§. 143.

Tritt ein Arbeiter oder Geselle in einer Fabrik in Arbeit, so hat er sich durch sein Arbeitsbuch und respect. Entlassungsschein aus seinem letzten Arbeitsorte auszuweisen, daß er mit einem andern Fabrikan-

ten oder Handwerksmeister nicht mehr in einem Arbeiterverhältnisse stehe.

Der Fabrikant darf nur unter Berücksichtigung dieser Bedingung einen Arbeiter oder Gesellen aufnehmen.

§. 144.

Die eintretenden Arbeiter haben von dem Fabrikanten eine Eintrittsbescheinigung zu erhalten, und dieser ist wieder berechtigt, die Arbeitsbücher der bei ihm beschäftigten Arbeiter in Verwahrung zu nehmen.

§. 145.

Ueber die Arbeitskündigung ist der Kündigungsschein auszufertigen, und darin die Zeit, von welcher der Arbeitsvertrag als aufgehoben anzusehen ist, aufzunehmen.

§. 146.

Beim Austritte aus der Fabrik ist der Entlassungsschein mit Angabe der Austrittszeit, der Schuldforderung des Fabrikanten an den Arbeiter und den sonst noch zu machenden Bemerkungen auszufertigen.

Diese in das Arbeitsbuch zu übertragenden Angaben hat der Genossenschaftsrath zu bestätigen.

§. 147.

Haftungspflicht.

Der neue Arbeitsgeber übernimmt die Pflicht, die Schuld des bei ihm eintretenden Arbeiters oder Gesellen für den Gläubiger(d. i. früheren Arbeitsgeber) durch Zurückhaltung eines Theil-Lohnes einzucassiren; dieser Lohnabzug soll aber ein Fünftheil der fälligen Lohnzahlung nicht übersteigen.

Tit. X. Von der Prüfung zur Erlangung eines Meisterrechtes.

Bei der raschen Entwicklung der Fabriksindustrie wird immer mehr außer Acht gelassen, wie viel daran gelegen ist, daß die sogenannten Handwerke von geschickten, befähigten und tüchtigen Männern ausgeübt werden. Es wird übersehen, daß viele, namentlich wohlhabende Käufer sich zur Fabrik

in den meisten Fällen nur deßhalb wenden, weil das Handwerk ungeschickt, und aus Mangel an Einsicht und Verlag zugleich theuer ist. Wie ganz anders muß sich neben der Fabrik das Handwerk und dessen ausgedehnter Betrieb entwickeln, wird dasselbe von Männern betrieben, welche mit den Bedürfnissen der wohlhabenden Stände durch ihr eigenes Leben vertraut, guten Geschmack mit der lebendigen Kenntniß der Materialien, Werkzeuge und Handgriffe vereinigen. Ist dieß der Fall, dann wird und muß die Lage des Handwerksstandes eine bei weitem befriedigendere und vom Fabriksunternehmer zugleich unabhängigere und selbstständigere, ohne Nachtheil sogar für denselben werden. Daraus folgt, daß nicht allein, wo gemeine Gefahr aus dem ungeschickten oder fahrlässigen Betriebe des Gewerbes hervorgeht, die Regierung verpflichtet ist, sich Beweise der erlangten Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit vorlegen zu lassen, ehevor sie den selbstständigen Betrieb gestattet, sondern sie muß diese auch in allen Fällen verlangen, wo ein verderblicher Aufwand an Zeit und Geld durch ungeschickten und unzuverläßlichen Gewerbebetrieb und Nachtheile für die Abnehmer zu erwarten ist.

Meisterprüfungen sollen mit den Prüfungen der Beamten, der Lehrer, Aerzte, Advokaten, Notare, das gemein haben, daß durch sie nur der Besitz aller jener Eigenschaften nachgewiesen werde, welche zur glücklichen Führung des Gewerbes vorgeschrieben ist. Sie sollen nicht nur ein wirksames Bildungsmittel, sondern auch ein Mittel sein, um durch die öffentlich abgelegten Beweise der Geschicklichkeit Vertrauen zu gewinnen. Durch das Fordern des Befähigungsnachweises werden die Bedenken jener beseitigt, welche in einer freieren Gewerbethätigkeit eine Benachtheiligung der Consumenten erblicken.

Als eine der vorzüglichen Vorbedingungen des selbstständigen Gewerbes muß dort, wo die Erlernung der mechanischen und technischen Fertigkeiten im Gesetze als unerläßlich angesehen wird, die bestandene Meisterprüfung bezeichnet werden. Daß im Ausspruche der Prüfenden nicht ein Nachtheil für den Geprüften entstehe, und daß überhaupt Chicanen und benachtheiligende Begünstigungen für die Gewerbetreibenden nicht eintreten, dafür hat die Gesetzgebung zu sorgen. Dem Mißbrauche und der Willkür kann in allen Fällen eine zureichende Schranke gesetzt werden, namentlich dort, wo eine größere Oeffentlichkeit und ein mehr vereintes Wirken aller Interessenten im Principe liegt. Nur der arge Mißbrauch, welcher mit den Meisterprüfungen getrieben wird, die Parteilichkeit und Willkür, mit welcher dabei vorgegangen wird, die bedeutenden, den Einzelnen überaus belästigenden Kosten, welche damit verbunden sind, haben der an sich trefflichen Vorbedingung in der öffentlichen Meinung geschadet. Allein diesen Unzukömmlichkeiten soll durch die hier ausgesprochenen Bestimmungen zureichend begegnet werden. Diese Prüfungen müssen von einer ebenso unparteiischen als unbefangenen Jury, in welcher alle Gewerbszweige und alle Interessen vertreten sind, vorgenommen werden.

§. 148.

Prüfungscommission.

Die Prüfungscommission für die Erlangung eines

Meisterrechtes ist aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbtreibenden so zusammenzusetzen, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Districte betriebenen Gewerbe vertreten sind.

§. 149.

Auf die Wahl der Mitglieder der Prüfungscommission für den bestimmten Bezirk hat die Gewerbsbehörde, von welcher ein Mitglied den Vorsitz führt, Einfluß zu nehmen.

§. 150.

Die Prüfungscommission besteht aus einem Mitgliede der Gewerbebehörde (Vorsitzenden), einem Mitgliede des Gewerberathes (Stellvertreter des Vorsitzenden) und fünf Mitgliedern von selbstständigen, geachteten und geschickten Gewerbetreibenden, von denen drei immer aus dem Gewerbe des zu Prüfenden beigezogen werden.

Soweit die Gewerbetreibenden, als Mitglieder der Prüfungscommission in dem Orte, wo diese ihren Sitz hat, gewählt werden können, ist die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

§. 151.

Zulassung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung ist bei dem Gewerberathe einzubringen, welcher nach vorausgegangener Prüfung der beigebrachten Documente über die gewerblichen Verhältnisse, bisherige Verwendung des Bewerbers die Zeit zur Vornahme der Meisterprüfung bestimmt. (Tit. XIII. §. 205.)

§. 152.

Der zu Prüfende hat durch Lösung von Aufgaben darzuthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuüben.

§. 153.

Zur Abkürzung der vorzunehmenden Prüfungen sind mehrere Bewerber gleichartiger Gewerbe zu gleicher Zeit vorzunehmen

§. 154.

Die Prüfungstermine, in welchen die bewilligten Prüfungen

vorgenommen werden, sind von drei zu drei Monaten zu bestimmen, ausnahmsweise können dieselben auch in kürzerer Zeit festgesetzt werden.

§. 155.

Dem Ministerium ist die Ertheilung näherer Anweisungen in Betreff der Aufgaben bei der Prüfung vorbehalten.

§. 156.

Prüfungs-Gegenstände.

Die Prüfung beginnt mit Fragen an den zu Prüfenden über die Gegenstände seines Gewerbes, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß derselbe hinreichende Kenntnisse in der Behandlung des zu verarbeitenden Materials und dessen guten oder schlechten Beschaffenheit, über das anzuwendende Verfahren, in der Handhabung der nothwendigen Werkzeuge und der bestehenden Gesetze, welche auf seine Geschäftsführung zunächst Bezug haben, besitze.

§. 157.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung bestimmt die Commission das noch zu lösende Meisterstück (Probe-Arbeit). Bei dem aufzugebenden Meisterstücke ist stets darauf zu sehen:

a) daß keine zu kostbaren, im Verkehre selten vorkommenden Arbeiten gewählt werden;

b) daß deren Anfertigung nicht zeitraubend ist, und in der Regel nicht länger als drei Tage beschäftige;

c) daß seine Befähigung zum Nachweise seiner Handfertigkeit, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuüben, richtig beurtheilt werden könne.

§. 158.

Ueberwachung der Prüfung.

Der zu Prüfende ist während der Arbeit so streng zu beaufsichtigen, daß die prüfenden Meister die pflichtmäßige Versicherung zu geben im Stande sind, daß derselbe sich durchaus keiner andern als der technischen unvermeidlichen Hilfe bedient habe.

§. 159.

Erfolg der Prüfung.

Das Meisterstück muß ganz angenommen oder verworfen werden.

Gegen den Ausspruch der Prüfungscommission steht dem Zurückgewiesenen der Recurs an die betreffende Gewerbebehörde offen.

§. 160.

Wird das Meisterstück nicht in allen seinen Theilen genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Gesellen auf eine nach Umständen festzusetzende Zeit, die jedoch nicht über ein Jahr ausgedehnt werden darf.

§. 161.

Das Meisterstück bleibt Eigenthum des Meisterrechtsbewerbers.

§. 162.

Der Einmal geprüfte und des Meisterrechts würdig Befundene ist bei etwaiger Veränderung seines Wohnortes keinerlei Prüfung mehr zu unterziehen.

§. 163.

Prüfungs-Zeugniß.

Ueber die Befähigung des Geprüften ist ein Zeugniß auszustellen, und darin aufzunehmen, ob die Prüfung vorzüglich, gut oder mittelmäßig ausgefallen sei.

§. 164.

Prüfungs-Protokoll.

Ueber die vorgenommenen Prüfungen ist ein Protokoll mit fortlaufenden Nummern zu führen, welches folgende Rubriken enthält:

a) Name, Alter, Wohnort und Gewerbe des Geprüften;

b) Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuches;

c) Name, Wohnort und Gewerbe der zur Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden;

d) Tag der mündlichen Prüfung und Tag zur Lösung des aufzugebenden Probestückes;

e) Bezeichnung der angefertigten Probearbeiten und Namen derjenigen, welche diese zu überwachen haben;

f) Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses, ferners den Beschluß, durch welche die Ausfertigung versagt ist;

g) eigene Rubrik zu besondern Bemerkungen.

§. 165.

Besondere Bestimmungen.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern der Commission nothwendig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 166.

Das Mitglied des Gewerberathes besorgt alle schriftlichen Geschäfte der Prüfungscommission, nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungsbehörde zu erstattenden Berichte und Erwiederungen, besorgt die Ausfertigung des Prüfungsprotokolles, der Zeugnisse u. dgl.

§. 167.

Die Zeugnisse werden nach dem bestimmten Formulare aus- und von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unterfertigt.

§. 168.

Für die abgelegte Prüfung ist eine Gebühr von — fl. zu entrichten, als Beitrag für den Fond zur Bestreitung der von dem Gewerberathe zu machenden Auslagen.

§. 169.

Diejenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftmäßig nachgewiesen haben, erlangen dadurch allein das Recht zur Aufnahme in die Genossenschaft und zur Haltung von Lehrlingen und Gesellen.

Tit. XI. Vom Austritte aus dem Genossenschafts-Verbande.

§. 170.

Aufhören der Mitgliedschaft.

Das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Corporations-Verbande kann Statt finden:

a) durch den Tod;

b) durch Aufgeben des selbstständigen Betriebes des Gewerbes;

c) durch freiwilligen Austritt aus der Genossenschaft;

d) durch Ausschließung aus derselben in allen jenen Fällen, wo das Gesetz den Verlust der Gewerbeausübung anordnet.

§. 171.

Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die von der Aufnahme (§§. 12 und 19) in die Genossenschaft unbedingt ausschließen, hat aus derselben auszutreten.

§. 172.

Der Ausschluß kann außer den in §§. 170 und 171 angeführten Fällen stattfinden:

In Folge wiederholter Störung der Ordnung in den Genossenschaftsversammlungen, oder wiederholter Erregung von Streitigkeiten mit den Gewerbsgenossen; — bei fortdauernder Nichtzahlung der Beiträge, wenn deren Eintreibung im Wege der Exekution fruchtlos sein sollte; — durch hartnäckige Weigerung der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern als Pflicht auferlegt sind.

§. 173.

Streitigkeiten über die Ausschließung der Mitglieder sind der Entscheidung des Gewerberathes vorbehalten. Der Recurs gegen diese Entscheidung ist bei der Gewerbehörde einzubringen.

Tit. XII. Von dem Genossenschaftsrathe (Corporationsrathe).

§. 174.

Begriff.

Der Genossenschaftsrath ist das aus sämmtlichen Genossenschaftsmitgliedern gewählte Organ zur Vertretung und Verwaltung der die Genossenschaft zunächst betreffenden gewerblichen Angelegenheiten.

§. 175.

Unterordnung.

Derselbe steht unmittelbar unter der Oberaufsicht des Ge-

werberathes, und mittelbar unter jener der Gewerbsbehörde des Kreises oder des Bezirkes.

§. 176.

Bestimmung.

Derselbe ist als das sachverständige Organ einer bestimmten gewerblichen Corporation vorzugsweise berufen, in Angelegenheiten seiner Genossenschaft Berichte zu erstatten und Gutachten abzugeben.

§. 177.

Beigebung des Commissärs.

Jedem Genossenschaftsrathe ist ein von der Gewerbsbehörde bestimmter Commissär beizugeben, welcher bei allen ordentlichen vorauszubestimmenden Versammlungen gegenwärtig sein soll.

Derselbe überwacht alle Verhandlungen, die ordnungsmäßige Verwaltung der Kassen; er sorgt dafür, daß alle Beschlüsse gehörig registrirt, ausgefertigt, vollzogen und aufbewahrt werden. Er ist verpflichtet, von allen Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung und bei den Verhandlungen, wenn ein Mitglied des Gewerberathes nicht zugleich anwesend ist, den Gewerberath zu verständigen, damit derselbe die in seinem Wirkungskreise gelegenen Vorkehrungen dagegen einleite, und hat der Gewerbebehörde hierüber die Anzeige zu erstatten.

§. 178.

Wahl des Genossenschaftsrathes.

Die Genossenschaftsmitglieder (Meister, Fabrikanten und Gesellen) haben das Recht, aus ihrer Mitte den Genossenschaftsrath, welcher aus 6 bis 12 Mitgliedern nach Maßgabe der Anzahl der Genossen und der Ausdehnung des Genossenschaftsbezirkes zu bestehen hat, zu wählen.

§. 179.

Die Mitglieder des Genossenschaftsrathes haben möglichst aus einer gleichen Anzahl Handwerksmeistern, Fabrikanten und Gesellen zu bestehen.

§. 180.

Wahl des Vorstandes.

Die Mitglieder des Genossenschaftsrathes wählen aus ihrer

Mitte den Vorsteher, ersten Vorstand, und dessen Stellvertreter.

§. 181.

Zum Vorstande und dessen Stellvertreter können nur selbstständige Meister und Fabrikanten, nicht aber Gesellen, selbst wenn sie die Meisterprüfung abgelegt haben, gewählt werden.

§. 182.

Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht in Anwesenheit eines Mitgliedes aus dem Gewerberathe oder des behördlichen Commissärs mittelst Stimmzetteln. Entscheidend für die Gewählten zum Innungsrathe, Vorstande und Stellvertreter des letztern ist die relative Stimmenmehrheit.

§. 183.

Ablehnung der Wahl.

Der Gewählte darf ohne besonders wichtigen Gründen die auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnen. Der Grund, der zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigt, ist hinreichend, die Annahme als Genossenschaftsrath giltig zu verweigern.

§. 184.

Wahlbestätigung.

Die Bestätigung der Wahlen nach, durch den Gewerberath erfolgter Prüfung hat durch die Gewerbsbehörde, welcher das Wahlprotokoll jederzeit vorzulegen ist, zu geschehen.

§. 185.

Rücktritt der Mitglieder.

Der Rücktritt als Mitglied aus dem Genossenschaftsrathe vor Ablauf der gesetzlichen Zeit kann nur aus den im §. 183 eintretenden Fällen gestattet werden.

§. 186.

Die Entfernung aus demselben hat in allen jenen Fällen einzutreten, in welchen die Ausschließung aus der Genossenschaft selbst gesetzlich angeordnet ist.

§. 187.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer der in den Genossenschaftsrath gewählten Mit-

glieder ist auf drei Jahre beschränkt. Jährlich tritt ein Drittheil derselben aus. Die Ausgetretenen sind erst im nächsten Jahre wiede wahlfähig.

§. 188.

Wirkungskreis.

Der Genossenschaftsrath ist bei allen Rechtsgeschäften, Rechtsstreitigkeiten und Verhandlungen der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft. Er hat

a) die Bildung von unerlaubten Verbindungen unter den Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen im vorkommenden Falle zu verhindern;

b) darauf zu achten, daß bei der Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen;

c) den Lehrlingen, welche des Schulunterrichts bedürfen, die Gelegenheit dazu belassen werde.

§. 189.

Derselbe ist insbesondere berechtigt und verpflichtet:

a) für die Bevormundung und Erziehung der von verstorbenen Mitgliedern hinterlassenen minderjährigen Kinder zu sorgen;

b) erforderlichen Falls den Todesfall der Vormundschaftsbehörde ohne Verzug anzuzeigen;

c) dem Vormund wegen der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen berathend an der Seite zu stehen;

d) das Schutzmeisteramt für die hinterlassenen Witwen zu übernehmen;

e) die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen, insofern für die ersteren nicht schon bestimmte Tage im Jahre festgesetzt sind, zu berufen und zu leiten.

Bei Berufung außerordentlicher Versammlungen ist mit dem behördlichen Commissär jedesmal Rücksprache zu pflegen.

§. 190.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der erste Vorstand des Genossenschaftsrathes ist der gesetzliche

Verwalter des gemeinschaftlichen Genossenschaftsvermögens. Derselbe ist mit den ihm beigegebenen Genossenschaftsräthen für die richtige Gebahrung mit demselben verantwortlich.

Die Genossenschaftskasse befindet sich in Gewahrsam des ersten Vorstandes, unter Mitsperre eines der übrigen Mitglieder aus dem Genossenschaftsrathe. Kassescontrirungen sind alljährlich mehrere von der Gewerbsbehörde oder von dem Gewerberathe anzuordnen, zu welchen jedesmal ein oder zwei Mitglieder des letzteren, oder aus der Genossenschaft abgeordnet werden.

§. 191.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorstand des Genossenschaftsrathes oder dessen Stellvertreter, selbst bei Anwesenheit des behördlichen Commissärs oder eines Gewerberathsmitgliedes, und bestimmt die Reihenfolge der zur Berathung vorliegenden Gegenstände, leitet die Debatte, veranstaltet die Abstimmung, und sorgt für die gehörige Protokollirung der Beschlüsse; er hat das Wort zu geben, zu entziehen, und die Versammlung aufrecht zu erhalten. An denselben hat sich Jeder, welcher in der Versammlung etwas vortragen oder zur Besprechung in Anregung bringen will, zu wenden.

§. 192.

Dem Genossenschaftsbeschlusse sind vorbehalten:

a) die Höhe und Verwendung der Beiträge;

b) die Verwaltung der Etatskasse und des Rechnungswesens;

c) die verzinsliche Unterbringung der Kassebestände, die nicht zur Deckung der laufenden Auslagen erfordert werden;

d) dagegen ist die Unterstützung an bedürftigen Innungsgenossen in kleineren Summen und in Fällen augenblicklicher Noth dem Genossenschaftsrathe, ebenso wie alle kleinen laufenden Verwaltungsauslagen vorbehalten.

§. 193.

Remuneration.

Der Regel nach haben die Mitglieder des Genossenschaftsrathes ihr Amt unentgeltlich zu verwalten. Remunerationen sind jedoch für besondere Mühewaltung im Interesse der Genossenschaft nicht verboten.

§. 194.

Hilfspersonale.

Die Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann durch Genossenschaftsbeschluß einem Secretär, Actuar oder Kanzelisten übertragen werden; der Vorschlag hiezu steht dem Genossenschaftsrathe und die Bestätigung dem Gewerberathe zu. Die Pflichten und Rechte des Angestellten sind durch Dienstinstructionen näher zu bestimmen.

§. 195.

Versammlung.

Die Versammlungen des Genossenschaftsrathes sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen haben wenigstens alle Monate zweimal an voraus zu bestimmenden Tagen, die außerordentlichen über Berufung des Vorsitzenden stattzufinden. Der Letztere hat auch die Versammlung aller Genossenschaftsmitglieder wenigstens zweimal im Jahre anzuordnen.

§. 196.

In jeder Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder, um einen Beschluß zu fassen, anwesend sein.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

§. 197.

Protokoll.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll zu führen.

§. 198.

Kostenaufwand.

Der erforderliche jährliche Kostenaufwand ist aus den Beträgen der Mitglieder aufzubringen. Der Vorschlag hierzu ist dem Gewerberathe zur Prüfung und der Gewerbsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Tit. XIII. Von dem Gewerbe- und Handelsrathe.

§. 199.
Begriff.

Der Gewerbe- und Handelsrath ist das freigewählte Organ zur Vertretung und Verwaltung aller industriellen und commerziellen Angelegenheiten und Interessen sämmtlicher Gewerbe- und Handels-Genossenschaften in einem bestimmten Bezirke. Derselbe ordnet im Verwaltungswege die Gesammtinteressen und Angelegenheiten im Gebiete der Gewerbsamkeit und des Verkehrs selbstständig durch gesetzmäßige Beschlüsse.

§. 200.
Errichtung.

Gewerbe- und Handelsräthe sind in jenen Orten zu errichten, welche in dem hierfür bestimmten Bezirke den industriellen Centralpunkt bilden. Für einzelne bedeutende Plätze können in Berücksichtigung dort befindlicher, wichtiger und mehrerer Industriezweige Lokal-Gewerberäthe (immer nur aus einem oder zwei dem Gewerbe- und Handelsstande angehörenden Individuen), die zugleich Mitglieder des Bezirks-Handels- und Gewerberathes sind und einen ergänzenden Theil desselben bilden, erwählt werden.

§. 201.
Wirkungskreis.

Die Gewerbe- und Handelsräthe stehen den Verwaltungsbehörden als sachverständige und berathende Organe zur Seite, und unterstützen diese in Ausführung von industriellen Maßregeln, in der Führung der Nachweisung über die in ihrem Bezirke befindlichen Gewerbs- und Handelsunternehmungen, deren Geschäftsumfang, Betrieb, und über die dabei mittelbar und unmittelbar betheiligten Personen, über die zu entrichtenden Gewerbs- und Handelsabgaben, und in der Sammlung der Gewerbe- und Handelsstatistik u. s. f.

Sie üben, soweit als thunlich (und zwar insofern die Genossenschaftsräthe in erster Instanz) in zweiter Instanz die Gewerbe-Polizei zur Erleichterung für die Behörden aus.

§. 202.

Ihrem Wirkungskreise sind insbesondere zugewiesen:

a) die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen aus dem Handwerks-, Fabriks- und Handelsstande;

b) die Beförderung der gemeinsamen Angelegenheiten des Gewerbe- und Handelsstandes, die Beaufsichtigung aller gemeinsamen, zweckmäßig anerkannten gewerblichen und commerziellen Anstalten und Einrichtungen (Gewerbevereine, Unterrichts- Anstalten, sonstige gewerbliche Bildungsanstalten, Gewerbehallen, Gewerbekassen, Krankeninstitute, Vorschuß- und Darlehenskassen in ihrem Bezirke u. s. w.);

c) die Einflußnahme auf die genaue Befolgung der Vorschriften über die Verwaltung und Leitung aller Genossenschafts-Angelegenheiten, über die Aufnahme und Behandlung der Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen, Fabriksarbeiter, über Lehrling-, Gesellen- und Meisterprüfungen, daher die Führung der nothwendigen Register über die gesetzlich ausgesprochenen Beschränkungen der Befugnisse und über andere sonstige gewerbliche Verhältnisse;

d) die Erstattung von Berichten über die Lage und Bedürfnisse des Gewerbe- und Handelsstandes, die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der allgemeinen Gewerbs- und Handelsverhältnisse alljährlich, und in besondern wichtigen Fällen auch in kürzeren Zeitabschnitten an die Gewerbsbehörden und im Wege der Handelskammer an das Ministerium;

e) die Prüfung der Gesuche um Verleihung von Privilegien über neue Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie, die Führung der Register über Musterzeichnungen, Muster- und Werkzeichen, daher auch die Mitwirkung in der Sicherung des Eigenthums von Fabriksmustern und Modeln, von Fabriksmarken, Waarenzeichen;

f) die Einflußnahme auf die Bildung und Gliederung der Handels- und Gewerbegenossen;

g) die Erstattung von Gutachten über Gewerbe- und Handels-

Angelegenheiten und Personen, auf Verlangen der mit der Handhabung gewerb-polizeilicher Anordnungen betrauten Behörden;

h) der Antrag zur Dispensation des vorgeschriebenen Alters zum Eintritte in die Lehre und zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nach abgelegter Prüfung zum Meisterrechte in den von den Gewerbegesetzen und der Gewerbeordnung näher zu bestimmenden Fäll.n;

i) die Ausübung der Fabriks-Polizei. Der Gewerberath stellt daher die Fabriks-Arbeitsbücher für Arbeitnehmer, Gesellen und alle Hilfsarbeiter aus, vidirt diese bei dem jedesmaligen Austritte derselben aus der Fabrik (Tit. IX. §. 122); und bringt zweckmäßige Anordnungen und Verbesserungen über die Fabriks-Hausordnung, wie sie durch die Erfahrung mit der Zeit wünschenswerth erscheinen, im Wege der Handelskammer bei der betreffenden Gewerbsbehörde zur Genehmigung in Antrag;

k) die Functionen der Gewerbs- und Handels-Schiedsgerichte in allen aus den gewerblichen und commerziellen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten.

§. 204.

In seiner Eigenschaft als Schiedsgericht und Vergleichsamt (Vermittlungsamt) entscheidet der Gewerbe- und Handelsrath:

a) Ueber die aus dem Gewerbebetriebe entspringenden Streitigkeiten und Ansprüche zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern (Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen) unter einander;

b) über die Gränzen und Befugnisse der einzelnen Gewerbe gegen einander; über die Verbindung eines Nebengewerbes mit dem erlernten Hauptgewerbe und über die hierzu erforderliche Prüfung ohne vorausgegangene Lehrlings- und Gesellenzeit.

Bei appellablen derlei Gegenständen entscheidet in 2. Instanz die vorgesetzte Gewerbsbehörde und in 3. das Ministerium.

§. 205.

Derselbe entscheidet über die Zulassung zur Gesellen- und Meisterprüfung im Sinne des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung nach

vorausgegangener Würdigung der von den Bewerber beigebrachten Documente, bestimmt den Tag zur Prüfung, setzt hiervon die betreffende Gewerbsbehörde und jene Mitglieder, welche die Prüfungscommission zu bilden haben, wegen der vorzunehmenden Prüfung in Kenntniß. (Tit. VI. u. X. der Gew.=Ordnung.)

§. 206.

Ihm steht das Recht zu, wegen eingetretener Ueberhäufung der Meisterzahl begründete Anträge auf zeitweilige Beschränkung neuer Bewilligungen an die Gewerbsbehörde zu erstatten.

§. 207.

Derselbe hat Einfluß zu nehmen, daß alle Licitationen und Submissionen für Handwerker=Arbeiten und Lieferungen auf öffentliche Rechnung von den betreffenden Gewerbe=Genossenschaften übernommen und ausgeführt werden können.

§. 208.

Derselbe sorgt für die Errichtung von Darlehens= und Vorschuß=kassen, aus welchen jeder Handwerker, der wegen augenblicklichen Mangels an Geldmitteln oder Credit außer Stand ist, die ihm zu Theil gewordenen Bestellungen auszuführen, nach Maßgabe seines Bedürfnisses und seiner Zahlungsfähigkeit oder zu leistenden Bürgschaft, ein Darlehen oder Vorschuß erhalten kann.

§. 209.

Die Aufsicht über derlei Kassen, werden dieselben durch Beiträge der Genossenschaften ins Leben gerufen, und durch diese aufrecht erhalten, so wie die statutengemäße Gebahrung mit dem Vermögen derselben, ist dem Gewerbe= und Handelsrathe verantwortlich zu übertragen.

§. 210.

Die Zuziehung von Sachverständigen in besonderen und wichtigen Fällen ist der Entscheidung des Gewerberathes vorbehalten, und wo dieselbe von den Behörden ausgesprochen wird, hat er dieselben in Vorschlag zu bringen.

§. 211.

Wahl und Berufung der Mitglieder.

Die einzelnen Genossenschaften des Handwerks=, Fabriks= und

Handelsstandes wählen durch Stimmzettel die Mitglieder in den Gewerberath, und zwar jede Genossenschaft durch alle berechtigten Glieder ihrer Gruppe, das erste Mal unter Leitung der Behörde, später unter dem Vorstande des Gewerberathes, und im Verhinderungsfalle unter Leitung der ihn vertretenden, von dem Gewerberathe vorgeschlagenen und von der Gewerbebehörde genehmigten Personen.

§. 212.

Erfordernisse.

Als Mitglied des Gewerberathes kann nur jener berufen werden, in dessen Person sich nachstehende Erfordernisse vereinigen:

a) die Reichsbürgerschaft;

b) ein Alter von dreißig Jahren;

c) ein mehrjähriger und selbstständiger Betrieb einer Handels-, Gewerbs- oder Fabriksunternehmung; jedoch sind jene nicht ausgeschlossen, welche ihre Gewerbs- oder Fabriksunternehmung zurückgelegt haben, sobald sie die übrigen Erfordernisse auszuweisen im Stande sind, und sonst sich um die Beförderung der Industrie Verdienste erworben haben;

d) der ordentliche Wohnsitz der Mitglieder im Bezirke, wo der Gewerbe- und Handelsrath seinen Sitz hat;

e) der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte, und ein durchaus unbescholtener Ruf.

§. 213.

Wer durch gerichtliches Erkenntniß in der Ausübung der bürgerlichen Rechte beschränkt wird, oder seinen bleibenden Wohnort aus dem Bezirke, wo er wählbar ist, verlegt, hört auf Mitglied des Gewerbe- und Handelsrathes zu sein.

§. 214.

Zahl der Mitglieder.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in dem Gewerbe- und Handelsrathe aus einer Gewerbegenossenschaft (d. i. derselben Gewerbsgruppe, wenn auch in einem größeren Gebiete mehrere Genossenschaften an verschiedenen Orten sich gebildet haben), ist mit Rücksicht auf ihren Umfang auf 1 bis 2 festzusetzen.

§. 215.

Unentgeltliche Leistungen.

Die Mitglieder versehen ihre Functionen unentgeltlich.

§. 216.

Amts = Dauer.

Die Wahl geschieht auf 3 Jahre, alljährlich scheidet am 31. December ein Drittheil der Mitglieder aus. Die Ausscheidung der zuerst eingetretenen Mitglieder geschieht durch das Loos, der folgenden nach der Zeit ihres Eintritts. Die Ausscheidenden sind durch neue Wahl zu ergänzen.

§. 217.

Die austretenden Mitglieder sind erst nach einem Jahre wieder wählbar. Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen, oder aus dem Gewerberathe austreten. Ob die Gründe der Ablehnung oder des Austrittes Berücksichtigung verdienen, entscheidet das Plenum des Gewerbe= und Handelsrathes, und in streitigen Fällen jenes der Handelskammer.

§. 218.

Stimmenzahl.

Bei der Wahl der Mitglieder entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Bevollmächtigung zur Stimmgebung ist nicht gestattet.

§. 219.

Verzeichniß der Mitglieder.

Das Verzeichniß der gewählten Mitglieder ist jedesmal der Handelskammer zur Kenntnißnahme, und durch sie zur Vorlage, an die oberste Gewerbsbehörde der Provinz (Statthalterei) zur Genehmigung vorzulegen.

§. 220.

Erledigungen durch Tod oder Austritt.

Kommen durch Tod oder Austritt mehrere Stellen während des Jahres in Erledigung, so beruft der Vorstand des Gewerbs= und Handelsrathes diejenigen als Mitglieder, welche bei der letztern Wahl nach den mit relativer Stimmenmehrheit zuletzt Eingetretenen die meisten Stimmen erhielten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet immer das Loos.

§. 221.

Behördlicher Beisitzer (Commissär).

Ein Beamter der Verwaltungsbehörde (Gewerbsbehörde) im Bezirke ist Mitglied des Gewerbe- und Handelsrathes ohne Stimmrecht; jedoch steht ihm das Recht zu, jederzeit das Wort zu verlangen. Durch denselben geschieht auch die Eröffnung der ersten Versammlung des Gewerbe- und Handelsrathes.

§. 222.

Wahl des Vorsitzenden.

Die sämmtlichen Mitglieder des Gewerbe- und Handelsrathes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 223.

Wirkungskreis.

Derselbe bestimmt die Berathungen des Gewerbe- und Handelsrathes nach Maßgabe der Gegenstände im Ganzen oder in Abtheilungen.

Er hat jedoch für die Bildung des Gewerbegerichtes (Vergleichssenates) und des Verwaltungsausschusses ständige Mitglieder durch Wahl sämmtlicher Mitglieder bestimmen zu lassen, deren Anzahl in jeder dieser Abtheilungen von dem Geschäftsumfange abhängt.

§. 224.

Derselbe eröffnet alle Einlagen an den Gewerberath, fertiget alle ihre Erlässe und Mittheilungen aus, bestimmt die Berathungsgegenstände, so wie ihre Reihenfolge, leitet die Berathung, überwacht im Einvernehmen mit dem Delegirten der Gewerbsbehörde alle Geschäfte und sorgt dafür, daß der Wirkungskreis desselben nicht überschritten werde. In Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden gehen dessen Rechte und Pflichten an den Stellvertreter über.

§. 225.

Bildung des Vergleichssenates aus seiner Mitte.

Jene Abtheilungen des Gewerbe- und Handelsrathes, welche

den Vergleichssenat bilden, haben wenigstens aus fünf Mitgliedern zu bestehen, mit Inbegriff des Vorsitzenden des Gewerbe- und Handelsrathes oder dessen Stellvertreters. Dieser Abtheilung ist ein vom Staate besoldeter Rechtskundiger mit Sitz und Stimme beizugeben. In ihren Verhandlungen haben sie die Bestimmungen des Gesetzes der Prud'hommes genau zu beobachten.

§. 226.

Beschlußfähigkeit.

Um einen Beschluß zu fassen, müssen in den Plenarsitzungen und in den Abtheilungen wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sein. Die mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse allein haben Giltigkeit. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende zu Gunsten derjenigen, dessen Beschluß er sich anschließt.

§. 227.

Ernennung des Secretärs und Hilfspersonals.

Jeder Gewerbe- und Handelsrath ernennt einen wissenschaftlich gebildeten, im Gewerbfache vertrauten besoldeten Secretär und das nothwendige Hilfspersonale.

§. 228.

Versammlungen.

Die Versammlungen des Gewerberathes sind ordentliche, welche nach Maßgabe des Umfanges der Geschäfte in vorhinein festgesetzt werden sollen, und außerordentliche.

Die außerordentlichen finden über Berufung des Vorsitzenden oder über Antrag mehrerer Mitglieder Statt.

§. 229.

Sitzungs-Protokolle.

Ueber jede vorkommende Berathung ist ein Protokoll zu führen, und von dem Vorsitzenden und den Schriftführern jedesmal zu unterzeichnen. — Jedem Stimmführer steht frei, seine Meinung dem Protokolle abgesondert und schriftlich beizulegen.

§. 230.

Die Berathungsprotokolle und die gefaßten Beschlüsse der Handels- und Gewerberäthe sind nicht zu publiciren; jedoch ist Jeder-

mann der Zutritt zu den Berathungen gestattet, in soweit es die Räumlichkeit des Berathungslokales zuläßt.

§. 231.

Petitionsrecht desselben.

Petitionen des Handels- und Gewerberathes an das Ministerium sind durch die Handelskammer einzubringen, ebenso die Petitionen einzelner Gewerbecorporationen durch den Gewerberath im Wege der Gewerbe- und Handelskammer.

§. 232.

Alle Petitionen, welche im Wege des Gewerberathes an die Handelskammer gelangen, hat dieselbe ohne Verzug mit ihrem Gutachten nach Ermessen an die höhere vorgesetzte Gewerbebehörde oder unmittelbar dem Handelsministerium vorzulegen.

§. 233.

Kostenaufwand.

Der Kostenaufwand für den Gewerberath ist auf die einzelnen Gewerbetreibenden der verschiedenen Genossenschaften des Bezirkes, wo der Gewerbe- und Handelsrath seinen Sitz hat, verhältnißmäßig zu vertheilen, und hierüber alljährig der Voranschlag zusammenzustellen.

§. 234.

Rechnungslegung.

Ueber die Jahresauslagen ist ordentlich Rechnung zu legen, und von der Gebahrung mit dem Einkommen sind alle Mitglieder der Gewerbegenossenschaften durch den Genossenschaftsrath in Kenntniß zu setzen. Die Jahresauslagen hat die Statthalterei zu genehmigen.

§. 235.

Alljährlich längstens im Laufe des Monats Januar ist der Rechnungs-Abschluß an die vorgesetzte Gewerbsbehörde vorzulegen, welcher sodann nach erfolgter Prüfung ungesäumt zu veröffentlichen, und der Handelskammer zur Verfassung der Jahresauslagen aller Gewerbekammern des betreffenden Kronlandes mitzutheilen ist.

§. 236.

Lokale.

Das nothwendige Geschäftslokale besorgt der Handels- und Ge-

werberath sich selbst, und bestreitet die hiefür entfallenden Auslagen aus seinem Einkommen.

§. 237.
Ueberwachung der Geldgebahrung.

Der Abgeordnete der Gewerbsbehörde ist berechtiget, aber auch verpflichtet, jederzeit in die Gebahrung der Einnahmen und Ausgaben Einsicht zu nehmen, und hat allfällig vorkommende Gebrechen zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen. Für alle vorkommende Unordnungen in der Gebahrung des Vermögens ist derselbe verantwortlich.

§. 238.
Stempelbefreiung.

Alle Berichte und Vorlagen des Gewerbe- und Handelsrathes an die Behörden sind stempelfrei; die Eingaben der einzelnen Gewerbe-Genossenschaften und deren Mitglieder, welche durch denselben an die Behörde gelangen sollen, sind sammt ihren Beilagen in Bezug auf dem Stempel so zu behandeln, als wären sie unmittelbar bei der Behörde eingelangt.

Tit. XIV. Von der Gewerbe- und Handelskammer.

§. 239.
Zweck und Errichtung der Gewerbe- und Handelskammer.

Die Gewerbe- und Handelskammer ist das berathende und begutachtende Organ in allen Gewerbs- und Handelsangelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, durch welche der Handels- und Gewerberath die Anliegen, Wünsche und Vorschläge des Gewerbe- und Handelstandes zur Kenntniß des Gewerbe- und Handelsministeriums bringt.

§. 240.

In ihrer unmittelbaren Unterordnung unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist in jedem Kronlande nur Eine Kammer, und zwar dort zu errichten, wo der Sitz der Statthalterei ist.

Dieser Kammer sind alle in demselben Kronlande aufgestellten Gewerbe- und Handelsräthe untergeordnet.

§. 241.
Ihr Wirkungskreis.

Die Gewerbe- und Handelskammern haben im Allgemeinen die Bestimmung:

Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen, und über erhaltene Aufforderung, oder auch ohne dieselbe, ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbfleißes und des Verkehrs, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

§. 242.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere:

a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung;

b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe und des Handels, und zur Beseitigung der Ursachen, welche die Fortschritte in denselben hemmen;

c) die Erstattung von Auskünften und Berichten an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten;

d) die Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesammtindustrie, und der dabei beschäftigten Personen;

e) die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifs;

f) Vorschläge über Ernennungen von Handels-Agenten und Sensalen, so wie auch zur Errichtung von Börsen und öffentlichen auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten;

g) die Erstattung von Gutachten über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen;

h) die Berechtigung, mittelst Correspondenz sich mit den Behörden und andern Handelskammern über Verbesserungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten in Verbindung zu setzen; so wie von den Handels- und Gewerbs-Genossenschaften und ihren Organen die nöthigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verlangen;

i) die Verpflichtung, im Monate März jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang der Industrie und des Handels nach Einlangung der Specialberichte von den verschiedenen Gewerbe- und Handelsräthen an das Handelsministerium zu erstatten.

§. 243.

Die Gewerbe- und Handelskammern sind über neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, bevor dieselben erlassen, oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, um ihr Gutachten zu vernehmen.

§. 244.

Qualification der Mitglieder.

Zum Mitgliede der Gewerbe- und Handelskammer kann jede in den industriellen und commerziellen Wissenschaften notorisch bewanderte Person gewählt werden, bei welcher sich nachstehende Erforderniße vereinigen:

a) die Reichsbürgerschaft;

b) der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte;

c) ein Alter von dreißig Jahren;

d) der ordentliche Wohnsitz in dem Bezirke, wo der Standort der Gewerbe- und Handelskammer ist.

§. 245.

Wer den Wohnort oder den Sitz seines Geschäftes aus dem Bezirke, wo er wählbar ist, verlegt, unter gerichtlicher Curatel steht, in Concurs verfallen ist, und durch Beschluß gewerbs- und kaufmännischer Corporationen von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, kann nicht Mitglied der Kammer sein; ist derselbe bereits gewählt, so hat dessen Austritt zu erfolgen.

§. 246.

Zahl derselben.

Jede dieser Kammern (§. 240) hat mit Inbegriff des Vorsitzenden aus nicht weniger als 9 und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bestehen.

§. 247.

Von den gewählten Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittheile noch ihr Gewerbs- oder Handelsgeschäft für eigene Rechnung betreiben. Die übrigen Mitglieder, wenn sie dem Handels- und Gewerbsstande nicht mehr angehören, und auch früher nicht

angehört haben, müssen jedoch die in §§. 244 und 245 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 248.

Berufung der Mitglieder.

Die Berufung der Mitglieder in die Kammer geschieht durch Wahl. — An der Wahl haben sich außer sämmtlichen Mitgliedern des Handels- und Gewerberathes im ganzen Kronlande, auch die Mitglieder der Gewerbe- und Handelskammer, der Handelsgerichte und der Gewerb- und Fabriksgerichte zu betheiligen.

§. 249.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Alljährig am 31. December tritt ein Drittheil durch das Loos aus. Von den bei der ersten Errichtung der Kammern gewählten Mitgliedern hat ausnahmsweise der erste Drittheil nach Ablauf des zweiten Jahres auszutreten.

§. 250.

Die austretenden Mitglieder sind nach einem Jahre wieder wählbar.

Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen.

Ob die Gründe für die Ablehnung der Wahl eine Berücksichtigung verdienen, entscheidet die Gewerbe- und Handelskammer, welche immer mit $^2/_3$ der Mitglieder als constituirt angesehen wird.

§. 251.

Die Statthalterei ernennt den Commissär zur Abhaltung der Wahl.

Dieser hat die Wahl einzuleiten, die Umlaufschreiben an die Wahlberechtigten zur Versammlung an dem bestimmten Wahltage zu erlassen.

Die Wahlberechtigten bringen mittelst Wahlzettel die zu wählenden Mitglieder der Gewerbe- und Handelskammer in Vorschlag. Die vom Orte, wo dieselbe ihren Standort hat, abwesenden Wahlberechtigten haben die von ihnen eigenhändig unterzeichneten Wahl-

zettel durch den Vorsitzenden des Handels- und Gewerberathes an die Wahlcommission versiegelt zu schicken. Der Vorsitzende hat hierüber ein Verzeichniß beizuschließen.

§. 252.

Aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder sind fünf, und aus diesen ein Obmann zu wählen, welche unter Vorsitz des Commissärs die Wahlcommission bilden, die Namen der Gewählten aus den abgegebenen Stimmzetteln zu protokolliren, und das Scrutinium vorzulegen haben.

Diese Commission hat auch das Wahlprotokoll zu unterzeichnen.

§. 253.

Kein Wähler ist berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen.

§. 254.

Für die Mitglieder der Gewerbe- und Handelskammer entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Gibt die Wahl für die zu besetzenden Stellen nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jedes noch fehlende Mitglied zwei Personen, und zwar diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen haben, zur neuen Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 255.

Berufung neuer Mitglieder.

Die Berufung neuer, an die Stelle der austretenden Mitglieder geschieht gleichfalls durch die Wahl (§. 249).

§. 256.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt und sind verpflichtet, sich binnen drei Tagen vom Tage der Verständigung an, über die Annahme zu erklären. Die gewählten Mitglieder sind jedesmal der Statthalterei anzuzeigen.

§. 257.

Kommen durch Tod oder Austritt im Laufe des Jahres ein

oder mehrere Stellen eines Kammermitgliedes in Erledigung, so beruft die Kammer selbst diejenigen, welche bei der letzten Wahl nach dem bereits Eingetretenen die meisten Simmen erhielten. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

§. 258.

Vorlage eines Verzeichnisses der Mitglieder.

Das Verzeichniß der gewählten Mitglieder ist längstens 14 Tage nach der Wahl dem Gewerbe- und Handelsministerium vorzulegen.

§. 259.

Wahl des Vorsitzenden.

Jede Kammer wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand der Regierung und jener der Municipalität sind Ehrenmitglieder derselben und haben, wenn sie in der berathenden Versammlung erscheinen, Sitz und Stimme.

§. 260.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet alle Eingaben, fertigt alle ihre Erlässe und Mittheilungen aus, bestimmt die Reihenfolge der Berathungsgegenstände, und beruft die Mitglieder zu den außerordentlichen Versammlungen.

§. 261.

Ernennung des Secretärs und Hilfspersonals.

Jede Kammer ernennt den zur Besorgung der Schreibgeschäfte besoldeten Secretär und das erforderliche Hilfspersonale.

§. 262.

Versammlungen.

Die Versammlungen der Kammer sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen haben wenigstens alle Monate zweimal an voraus zu bestimmenden Tagen, die außerordentlichen über Berufung des Vorsitzenden stattzufinden.

§. 263.

In jeder Versammlung müssen wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder, um einen Beschluß zu fassen, anwesend sein.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

§. 264.

Sitzungs = Protokoll.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll zu führen.

§. 265.

Geschäftsordnung.

Jede Kammer bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung und jede wesentliche Aenderung in derselben bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

§. 266.

Kostenaufwand.

Der erforderliche jährliche Kostenaufwand für die Gewerbe- und Handelskammern ist zu einem Drittheile von dem Gewerbe- und Handelsstande, wo die Kammer besteht, zu einem Drittheile von dem Kronlande, und zu einem Drittheile vom Staate zu decken.

§. 267.

Der Voranschlag für den Kostenaufwand ist alljährlich der Genehmigung des Ministeriums vorzulegen, welches denselben, so wie die Verrechnung der Auslagen, prüfen läßt.

§. 268.

Die zu bezeichnende Kasse leistet auf die Anweisung der Gewerbe- und Handelskammer die Zahlungen, legt darüber Rechnungen, welche von der Gewerbe- und Handelskammer, bevor sie dem Ministerium vorgelegt werden, selbst zu prüfen sind.

§. 269.

Stempel- und Portofreiheit.

Alle Correspondenzen der Handelskammer mit dem Ministerium und andern Behörden oder Organen sind stempel- und portofrei.

§. 270.

Auf jene Akten und Eingaben von Gewerbe- und Handeltreibenden, welche an die Gewerbe- und Handelskammer zur Vorlage an die Behörden eingebracht werden, findet die Stempel- und Portofreiheit keine Anwendung.

C. Entwurf eines Handels-Gesetzes.

1.

Die Gewerbe und der Handel stehen in solcher Wechselwirkung, daß die einen nicht ohne den andern bestehen können. Jede größere Ausdehnung der Gewerbethätigkeit hat eine erhöhtere Zunahme des Handels zu Folge, so wie überhaupt der Handel nicht ausgedehnt werden kann, ohne nicht zugleich eine mehrere Beschäftigung zu bewirken. Der Handel, ohne sich selbst mit irgend einer Art von Production zu befassen, leistet dem Producenten den größten Dienst. Er unterstützt den Letztern durch Kapital und Ersparung an Zeit, und erleichtert den Consumenten die Anschaffung der verschiedenartigsten Verbrauchsgegenstände. In dem Bewußtsein, den beständigen Vermittler zum Absatze der Erzeugnisse zu finden, denken Ackerbauer und Manufakturisten einzig und allein auf Verbesserung und Vervollkommnung ihrer Geschäfte. Ihre Aufmerksamkeit ist nicht getheilt, und jede Unterbrechung in der einmal unternommenen Ausführung der Erzeugnisse, oft von den gefährlichsten Folgen für die Industrie, wird hindangehalten.

„Die Handelsleute," sagt Mac Culloch, „tragen durch den bewirkten ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte und durch die regelmäßige Theilung oder Eintheilung der Arbeit nicht allein zum Uebergewichte in der Industrie, und folglich auch zum Reichthume des Staates bei, sondern sie geben auch der Bequemlichkeit der Einzelnen den bedeutenden Vorschub und bewirken die größte Wohlfeil-

heit. Je mehr der Handel an Ausdehnung gewinnt, desto besser wird jedes einzelne Geschäft begriffen, ausgebildet, leichter und wohlfeiler betrieben. Je ausgedehnter das Geschäft ist, desto enger sind die Menschen verbunden, Einer steht bei dem Andern für einen Theil seiner Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Genüsse in Schuld, alles ist wechselseitig und wechselwirkend, und ein ganzer Staat stellt am Ende vermittelst des durch die Klasse der Kaufleute bewirkten Verkehrs wirklich nur eine einzige Stadt vor."

Werden diese Umstände sorgsam erwogen und anerkannt, daß zwischen dem Gewerbe- und Handelsstande die innigsten wechselseitigen Beziehungen bestehen und fortbestehen müssen, so läßt sich eine Organisation im Gewerbewesen nicht ohne Organisation im Handelswesen denken. Eine unterstützt die andere, und was die eine fördert, begünstigt die andere. Es müssen daher die Organe, welche das Interesse des Gewerbestandes zu vertreten haben, mit jenen des Handelsstandes in unterster Linie in Wechselbeziehung stehen, in weiterer Linie aber einen Vereinigungspunkt, d. i. im Gewerbe- und Handelsrath, und endlich in der Gewerbe- und Handelskammer finden. Es ist dieß eine Forderung, welche ihren Grund in den gemeinsamen Interessen hat.

2.

Wird gleich durch den wechselseitigen Verkehr die Gewerbethätigkeit im Ganzen unvergleichbar productiver gemacht, jede Art von nothwendiger, nützlicher und angenehmer Bequemlichkeit in größtem Ueberflusse mit unendlich geringeren Kosten aufgebracht, so darf man sich dennoch nicht verleiten lassen, der Belebung und Ausdehnung des Verkehrs jede Unterstützung und Begünstigung ausschließend zuzuwenden, weil die Pflege der Gewerbsamkeit dadurch von selbst folge.

Nicht jedes handeltreibende Volk ist gleich ausgezeichnet in seiner Industrie, und nicht immer ist dort, wo diese blüht und sich eines besonderen Schutzes erfreut, der Verkehr ein immer gleich bedeutender. Ein Beweis, daß Handel wie Gewerbsamkeit der eigenen Pflege

bedürfen, sollen beide mit gleichem Erfolge sich entwickeln und gegen fremde Concurrenz gekräftigt dastehen.

So wohlthätig der Einfluß des Handels auf die Gewerbsamkeit ist, kann es doch geschehen, wenn derselbe ausschließend gepflegt wird, daß dieß leicht auf Kosten der letzteren geschieht. Man wird dadurch nur allzu leicht geneigt, der fremden Concurrenz Begünstigungen einzuräumen, durch welche die Concurrenz mit den eigenen Erzeugnissen ihr Grab findet.

Nicht selten nimmt man den Handel in Schutz, und sucht ihm jede mögliche Begünstigung und Bevorrechtigung zu sichern, während man sich gegen Schutz und Begünstigung für die Industrie auflehnt, und zur Rechtfertigung eines solchen Vorgangs den Grundsatz geltend macht, daß die wichtigsten Fabrikationszweige ihr Entstehen und Bestehen einzig nur dem allgemeinen Commerce verdanken. Es ist diese eine jener vielen Behauptungen, die man im Interesse des Handels macht, ohne zu berücksichtigen, wie viel mehr noch die herrlichen Erfindungen im Maschinenwesen und die so zweckmäßige Theilung der Arbeit darauf eingewirkt haben.

Alle Umstände müssen zusammenwirken, soll auf die Dauer Außerordentliches geleistet, und keine der menschlichen Beschäftigungen auf Kosten der andern sich mehr entwickeln. Durch die außerordentliche Theilung der Arbeit, durch den Umfang und die Verbesserung des Maschinenwesens, durch die Fortschritte der Technik und Chemie, hat sich die Fabriksindustrie gehoben, und durch die Aufnahme des Verkehrs sich erhalten und vervollkommnet.

Niemand wird deßwegen die hohe Wichtigkeit des Handels in Abrede stellen, weil noch andere Potenzen mitwirken müssen, um die Industrie auf eine hohe Stufe der Blüthe zu bringen. Der Handel ist der große Hebel, durch welchen der Segen und die Wohlthaten der Civilisation durch die Welt verbreitet werden. Er ist die Ursache der innigsten Völkerverbindungen, und macht jede Erfindung im Gebiete der Gewerbsamkeit, wo sie auch immer gemacht sein mag, bald zum Gemeingut, zur allgemeinen Wohlthat. Er setzt jedes Land

in den Stand, von den besonderen natürlichen Kräften und erworbenen Fertigkeiten aller andern Länder Nutzen zu ziehen. Aber gerade die vielen außerordentlichen Vortheile, die er gewährt, sollen nicht irre leiten, um ihn mit Hintansetzung der nothwendigen Pflege der Gewerbsamkeit in Aufnahme zu bringen; denn strenge genommen ist derselbe nicht so wie die Landwirthschaft und das Gewerbe unmittelbar productiv.

3.

Der Handel schafft durch seine Vermittlung zwischen den Producenten und Consumenten, durch die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen beiden allerdings Werthe, weil die hierauf verwendete Zeit und das demselben zugewendete Kapital den Producenten zu Gute kommt.

Selbst abgesehen von dieser Ersparung an Zeit und Kapital, wird die Thätigkeit des Handeltreibenden nicht wenig in Anspruch genommen, und diese, vereint mit dem Aufwande der Zeit, erhöht den Werth der Erzeugnisse. Seine Thätigkeit, um den Absatz der Erzeugnisse zu vermitteln, ihren Werth zu erhöhen, ist gleich zu setzen der Arbeit, welche der Producent auf die Hervorbringung der Erzeugnisse verwendet, und insofern wirkt der Handel selbst mittelbar productiv, und gehört in einem weiteren Sinne zur Klasse der Gewerbe.

„Die Bewegung der Gütermassen," sagt Mathy, „auf welche der Handel hauptsächlich Kapital und Arbeit, die zweckmäßigste Leitung derselben von dem günstigsten Einkaufsplatze nach dem besten Absatzorte wendet, ist es, worauf er seine geistige Thätigkeit richtet; die Erleichterung und Beschleunigung dieser Bewegung des Verkehrs und Verlaufes ist es endlich, wofür die Gesammtheit, der Staat, großartige Anstalten trifft, Eisenbahnen und Kanäle, Lagerhäuser, Hafeneinrichtungen u. s. f. herstellt."

Der Handel verlangt als das Triebrad der ganzen Bewegung und Vertheilung der Gütermassen, im Interesse der gesammten Volkswirthschaft die gleich wichtigen Einrichtungen und Vorkehrungen von

Seiten der Staatsverwaltung, wie die Gewerbsamkeit und Landwirthschaft. Bei seinem so entscheidenden Einfluß auf die Belebung der Industrie darf die Gesetzgebung nicht außer Acht lassen, durch bestimmte Vorschriften auf seine Entwicklung einzuwirken, und solche Einrichtungen zu treffen, durch welche dem Verkehre selbst jene Sicherheit und Leichtigkeit, wovon dessen Erweiterung und Vervollkommnung abhängig sind, gewährleistet ist.

4.

Alle Vortheile, welche durch die Association der Gewerbetreibenden erzielt werden, sollen den Handeltreibenden gleichfalls gesichert sein; auch diese haben unter sich Genossenschaften zu bilden, und zur Vertretung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Interessen die geeigneten Personen zu wählen. Bei der Aufstellung der Organe hiefür hat, wie bereits näher erörtert ist, dieselbe Gliederung und mit nur geringen Abweichungen dieselbe Bildung statt zu finden. Die größere Einheit in den Erfordernissen, die wenigere Verschiedenheit in der Ausbildung, um ein Handelsgeschäft zu unternehmen, und die bei weitem geringere Zahl der Handeltreibenden gegenüber der Zahl der Gewerbetreibenden macht die Aufstellung so vieler verschiedener Handelsgruppen, als dieß bei dem Gewerbewesen nothwendig ist, nicht zur unerläßlichen Bedingung.

Streng genommen lassen sich die Handelsgeschäfte nach der Ausdehnung und der Art des Verkehrs mit Waaren in vier Hauptkategorien theilen: a) Großhandel, b) Kleinhandel, c) Krämereihandel und d) Hausierhandel.

Das Verhältniß des Großhandels zum Kleinhandel ist fast dem Verhältnisse des Handwerks- zum Fabriksbetriebe gleichzustellen, so wie der Krämereihandel und Hausierhandel zu den beiden ersten sich fast eben so verhalten, wie die freien zu den nicht freien Beschäftigungen. Es ist jedoch unzuläßig, daß die Großhändler für sich eine eigene Handelsgruppe gegenüber der förmlichen Kleinhändler bilden, haben auch die Krämer und Hausierer nicht eine selbstständige Ge-

nossenschaft zu bilden, sondern mit den nicht förmlichen Kleinhändlern in eine Gruppe sich zu vereinen.

Groß- und Kleinhandel gehen, gleich dem Fabriks- und Handwerksbetriebe, Hand in Hand; sie stehen in fortwährenden Beziehungen und haben sich daher zur Förderung und Belebung des Verkehrs möglichst zu verbinden, namentlich in allen jenen Verhältnissen, wo gemeinsame Interessen zu berathen und zu vertreten sind. Sie wählen zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen den Genossenschaftsrath, die nothwendige Anzahl von Mitgliedern in den Gewerbe- und Handelsrath, und durch diesen ihre Vertreter in die Handelskammer.

Der Handelsstand verlangt, sowie der Gewerbestand, wegen der Vertretung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und Interessen, dann wegen deren Förderung sowie wegen Ausbildung der Handeltreibenden, eine eigene Handelsordnung. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung finden hier mit nur wenigen Abweichungen, welche sich auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Handelsbetriebes beziehen, volle Anwendung. Die mehreren Abweichungen beziehen sich auf das Handelsgesetz gegenüber des Gewerbegesetzes, daher die abgesonderte Bearbeitung eines selbstständige Entwurfes hierfür eine Forderung ist, welcher hier ebenfalls Rechnung getragen wird. In demselben ist die Freiheit der Handels-Ausübungsrechte möglichst gewahrt, dabei aber sind dieselben Grundsätze wegen der nothwendige Beschränkung, wie im Gewerbegesetze, berücksichtigt.

Uebersicht.

Tit. I.	§§. 1—11.	Allgemeine Bestimmungen.
Tit. II.	§§. 12—21.	Von den Handelscorporationen und ihren Organen.
Tit. III.	§§. 22—41.	Von den Bedingungen und Erfordernissen zur Ausübung der Handelsgewerbe.
Tit. IV.	§§. 42—60.	Von den Rechten und Pflichten.
Tit. V.	§§. 61—68.	Von den nicht förmlichen Handelsgewerben.
Tit. VI.	§§. 69—79.	Von den Handelsgesellschaften.
Tit. VII.	§§. 80—87.	Von den Handelsbehörden.
Tit. VIII.	§§. 88—99.	Von dem Verfahren bei Handelsverleihungen.
Tit. IX.	§§. 100—110.	Von den Strafbestimmungen gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes.
Tit. X.	§§. 111—114.	Von der Erlöschung der Handelsgewerbe.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff.

Der Handel (Verkehr) befaßt sich mit der Vermittlung der Gegenstände ohne Verarbeitung zwischen Producenten und Consumenten.

§. 2.

Der Handel im eigentlichen Sinne, das Handelsgewerbe, ist derjenige Erwerbszweig, welcher die selbstständige Ausübung des Umsatzes, d. i. Kauf, Verkauf und Austausch von Waaren, ohne deren Verarbeitung zwischen den Consumenten und Producenten, zum Gegenstande hat.

§. 3.

Der uneigentliche Handel besteht aus Rechtsgeschäften, welche theils durch den eigentlichen Handel hervorgerufen, ihm behilflich und förderlich sind, theils unabhängig von ihm jede Vermittlung bewirken.

Er besteht aus den uneigentlichen Handelsgeschäften und ist theilweise ein Gewerbe.

Hierher gehören: das Handelspersonal, die Societätsverbindung, die Zahlungsarten, die Hilfspersonen für den Abschluß der Geschäfte (Mäkler, Commissionärs); die Hilfspersonen für den Transport zu Land und Wasser; die Assecuranz u. s. f.

§. 4.

Wer das Gewerbe des eigentliche Handels treibt, ist Kaufmann. Mit dem Kaufmanne ist derjenige nicht zu verwechseln, welcher, ohne Kaufmann zu sein, kaufmännische Geschäfte vermöge Auftrags oder für Rechnung eines Andern besorgt.

§. 5.

Jede Sache, welche Gegenstand des eigentlichen Handels ist, heißt Waare.

§. 6.

Zu den Waaren gehören auch Creditpapiere, die ihrer Natur nach rechtliche Verhältnisse erzeugen.

Der Handel mit ihnen ist Papierhandel; diesen, so wie den Geldhandel, betreibt der Banquier.

Die Creditpapiere sind Staatspapiere (Staatsobligationen, Staatseffecten), d. i. Schuldscheine, welche der Staat über ein Gelddarlehen ausgestellt hat; oder Privatpapiere (Privatobligationen, Wechsel), welche von Kaufleuten oder anderen Personen ausgestellt und in öffentlichen Verkehr gebracht werden dürfen.

§. 7.

Die Gesammtheit der eigentlichen Handelsgeschäfte ist gleichbedeutend mit Waarenumsatz.

§. 8.

Eintheilung.

Die Handelsgeschäfte sind entweder a) freie, d. i. nicht förmliche Handelsgewerbe, oder b) auf die Erfüllung vorausgegangener gesetzlicher Bedingungen auszuübende, d. i. förmliche Handelsgewerbe.

§. 9.

Die nicht förmlichen Handelsgewerbe sind diejenigen, deren selbstständige Ausübung ohne Nachweisung der vorgeschriebenen Befähigung (Tit. III. §. 22), jedoch unter Beobachtung der im Tit. V. §. 62 näher bezeichneten Erfordernisse und nach vorausgegangener Aufnahme und erfolgtem Eintritte in die Handelsgenossenschaft Jedermann zusteht.

§. 10.

Förmliche Handelsgewerbe sind diejenigen, welche nur gegen Nachweis der praktischen Befähigung und der im Handelsgesetze und der Handels-Ordnung näher bestimmten Eigenschaften und zu erfüllenden Verbindlichkeiten, und nach vorausgegangenem Eintritte in die Handelsgenossenschaft selbstständig ausgeübt werden können.

§. 11.

Handels-Gewerbe.

Zu den Handelsgewerben im eigentlichen Sinne mit Rücksicht auf die bestimmte Art des Betriebes und auf den Umfang der Waaren, mit welchen Handel getrieben wird, gehören:

a) Die Krämerei, d. i. der Verschleiß gemeiner und geringfügiger Artikel des täglichen Verbrauches, der so genannten kurzen oder Krämereiwaaren (siehe Verordnung vom 12. Jänner 1789) entweder im Allgemeinen oder mit nur einzelnen Artikeln. *)

b) Der Hausierhandel, d. i. der Verschleiß verschiedener inländischer Waaren mit Ausnahme der aus Polizei- oder Gefällsrücksichten ausgeschlossenen Artikel im Wege der Wanderung vom Hause zu Hause, oder von Ort zu Ort, jedoch mit Schubkarren, Kraxen, in Bündeln, niemals aber mit Wagen oder Saumthieren.

c) Der förmliche Kleinhandel, mit einzelnen Waarengattungen (Klassenhandel), oder mit allen Waarengattungen (gemischter, genereller Handel), ausgenommen der außer Handel gesetzten oder der durch besondere Bestimmungen ausgeschlossenen Artikel.

d) Der förmliche Großhandel, d. i. derjenige Zweig des Handels, welcher ohne sich mit dem örtlichen Kleinverschleiß zu befassen, den Kauf, Verkauf oder Umtausch der Waaren in der größtmöglichen Ausdehnung zum Gegenstande hat.

---

*) Anmerkung. Hofdekret vom 14. September 1816, Hofdekret vom 20. Februar 1822. Artikel, mit welchen Krämer handeln dürfen, sind: Bänder, Langetten, Fußsocken, Strickgarn, Zwirn und zwirnene Hemdknöpfchen, seidene und zwirnene Kanten, gemeine Borten, seidene Geldbeutel, Strümpfe, Dosen, Knöpfe, Näh-, Sperr-, Stricknadeln, Häftchen, Lichtscheren, Bleistiften, ordinäre Schnallen, Siegellack, Oblaten, Kämme, Fingerhüte, Brief- und Schreibtaschen ohne Einrichtung, Messer, kleine Spiegel, Kaffeemühlen, messingene Nägel, Dantis, kleine beinerne Waaren, kleine Handringe, Leuchter, Bügeleisen, in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Schmuckwaaren, hölzerne Tabakpfeifenköpfe, ordinäre Uhrketten, Kinderspielwaaren, Handschuhe aller Gattungen, Glas- und Wachsperlen, falsche Granaten.

e) Das Banquier- oder Wechselgeschäft, welches sich mit dem Kauf, Verkauf oder Umtausch des Geldes und der Werthpapiere (Privat- oder öffentlichen Schuldverschreibungen und Wechseln) befaßt.

f) Der Transito-, Speditions- und Commissions-Handel.

g) Alle nicht förmlichen Handelsgeschäfte.

Tit. II. Von den Handels-Corporationen und ihren Organen.

§. 12.

Handels-Corporationen.

Die Einführung allgemeiner Genossenschaften (Handels-Corporationen) nach der Homogenität der Handelsgeschäfte in Hauptgruppen wird angeordnet, und ihre zweckmäßige Organisirung für die Verbesserung der Lage und für die mehrere Ausbildung aller Handeltreibenden nach einer eigenen Ordnung vorgeschrieben. (Seite 274.)

§. 13.

Die Vereinigung der Handeltreibenden zur Förderung der gemeinsamen Interessen unterliegt keinen andern, als den in den Handelsgesetzen und der Ordnung ausgesprochenen Beschränkungen.

§. 14.

Die Handelsgewerbe werden Behufs ihres Ausübungsrechtes in Bezirke oder Kreise eingetheilt.

Alle demselben Bezirke angehörenden homogenen Handeltreibende bilden Behufs der Vertretung der eigenen Angelegenheiten unter sich eine Corporation (Handels-Genossenschaft).

§. 15.

Diese Bestimmung wird auch auf alle nicht förmliche Handelsgewerbe ausgedehnt. (Tit. V.)

§. 16.

Mit dem Corporationswesen ist die Ansässigmachung und respect. Heimaths-Erwerbung im Orte oder Bezirke, wo die Ausübung der Handlung statt finden soll, enge verbunden.

§. 17.

Handelsorgane.

Die Vertretung der einzelnen Handels-Corporationen in den eigenen Angelegenheiten unter sich, steht dem selbstgewählten Handels-Genossenschaftsrathe in erster, und dem mitgewählten Gewerbs- und Handelsrathe in zweiter Instanz, und der Gewerbe- und Handelskammer in dritter Instanz zu (s. Gew. Ges. §§. 12. 13. u. s. f.).

§. 18.

Corporationen mit einer bestimmten Anzahl selbstständiger Handeltreibender werden nicht gestattet. Auch ist die Zahl der Handelsgewerbe in der Regel nicht zu beschränken.

Den Gewerbs- und Handelsbehörden ist auf Antrag des Gewerbe- und Handelsrathes und über eingeholten Gutachten der Kammer mit Genehmigung des Ministeriums vorbehalten, die Zahl der selbstständig Handeltreibenden in einem bestimmten Bezirke zeitweilig zu beschränken und wieder zu erweitern, je nachdem die Conjuncturen, die wachsende oder abnehmende Bevölkerung dieß erfordern.

§. 19.

Revision der älteren Gremialstatuten.

Die Statuten aller bisher bestandenen Handelsgremien sind einer Revision zu unterziehen, und insoweit ihre Aufrechthaltung wegen besonderer Privilegien als nothwendig erkannt, und sie eine besondere begünstigende Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen enthalten, von dem Gewerbe- und Handelsrathe zu prüfen und mit einem Gutachten im Wege der Kammer und der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung dem Handelsministerium vorzulegen.

§. 20.

Alle dem gegenwärtigen Handelsgesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 21.

Handelsgruppen.

Der Befähigungsnachweis zur selbstständigen Ausübung eines Handelsgewerbes wird bei den nachfolgenden förmlichen Handlungs-

Beschäftigungen, welche sich nach den gesetzlich bestimmten Hauptkategorien in Corporationen zu vereinigen haben, erlangt:

Die Material- und Specereiwaaren-Handlungen; — die Handlungen mit allen Arten von Webestoffe (Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Leinenwaaren); hierher gehören alle unter der bisherigen Benennung bestehenden Handlungen mit kurzen und weißen Waaren und Currentwaaren-Handlungen; — Galanterie- und Nürnberger-Waarenhandlungen; — Hutsteppwaaren-, Lederwaaren-, Rauchwaaren-Handlungen; — Eisen- und sonstige Metallwaaren-Handlungen (Eisen, Bronze, Messing und dergl.); — Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen. —

Die Gruppirung verwandter Handelsgeschäfte bei der bisherigen Gepflogenheit darf dem Urtheile praktischer Männer nicht entzogen werden, diese sind darüber zu vernehmen. Wer die große Schwierigkeit der Bildung bestimmter Handelsgruppen richtig erfaßt, wird es begreiflich finden, daß im vorliegenden Entwurfe nur darauf hingedeutet, die Ausführung selbst der Berathung vorbehalten ist. Dasselbe findet bei den nicht förmlichen Handelsgeschäften ebenfalls Anwendung.

Tit. III. Von den Bedingungen und Erfordernissen zur Ausübung der Handelsgewerbe.

§. 22.

Für den Kleinhandel.

Zur selbstständigen Ausübung eines förmlichen Kleinhandelsgewerbes wird erfordert:

a) der gesetzlich vorgeschriebene Befähigungs-Nachweis über eine gut vollbrachte Lehr- und Servirzeit;

b) das zurückgelegte 24. Jahr, sonach die erlangte Großjährigkeit;

c) die Ausweisung des vorgeschriebenen Handelsfondes;

d) die Aufnahme in die entsprechende Handelscorporation des Ortes oder Bezirkes, wo das Handelsgewerbe ausgeübt werden soll. — Diese setzt voraus die sonst erlangte Selbstständigkeit, Unbescholtenheit und die Möglichkeit, den vorgeschriebenen Verpflichtungen eines Corporationsmitgliedes nachzukommen;

e) die Protokollirung der Firma bei dem betreffenden Handelsgerichte des Bezirkes;

f) die Aufnahme und der erfolgte Eintritt in den Gemeindeverband des Ortes oder Bezirkes, wo sich der Bewerber niederzulassen gedenkt. Diese kann ohne besonderen Grund nach vorausgegangener Erfüllung der in a) bis d) enthaltenen Bestimmungen nicht verweigert werden.

§. 23.

Für den Großhandel.

Zur selbstständigen Ausübung eines Großhandlungsrechtes wird außer den im §. 22 sub b) bis f) vorgeschriebenen Erfordernissen verlangt, daß der Bewerber sich über höhere kaufmännische Ausbildung und durch commerzielle Verdienste um den Staat auszuweisen im Stande ist.

§. 24.

Für die Krämerei.

Zur selbstständigen Ausübung einer Krämerei ist die Nachweisung von Lehr- und Servirjahren nicht vorgeschrieben, sondern es genügen nebst der Erlangung oder dem Besitze der Staatsbürgerschaft und der Nachweisung einiger praktischer Erfahrungen und Kenntnisse über die Beschaffenheit und den Verschleiß von Krämerei-Artikeln:

a) die Nachweisung der erlangten Großjährigkeit;

b) die Nachweisung eines unbescholtenen Lebenswandels;

c) die Zeugnisse über den zurückgelegten und vorgeschriebenen Volksunterricht;

d) die erlangte Aufnahme in den Gemeindeverband;

e) die Ausweisung eines Handelsfondes von 200 bis 300 fl.

§. 25.

Krämereien sind nur für jene Orte zu ertheilen, wo sich keine gemischten Waarenhandlungen befinden, es sei denn, daß besondere rücksichtswürdige Umstände die Verleihung derselben rechtfertigen.

§. 26.

Ausländer sind von dem Betriebe der Krämerei ausgeschlossen.

§. 27.

Für den Hausierhandel.

Zur Ausübung des Hausierhandels wird erfordert:

a) unbescholtener Lebenswandel;

b) das Alter von 40 Jahren für Männer, und von 30 Jahren für Frauenspersonen;

c) die Staatsbürgerschaft und Angehörigkeit in einen Gemeindeverband.

§. 28.

Bewilligungen zum Hausierhandel sind nur auf das flache Land zu beschränken, in der Regel auf ein Jahr auszufertigen, und jedes Jahr zu erneuern. Das Hausieren in Städten ist nicht zu gestatten.

§. 29.

Hausierer und Krämer sind verpflichtet, in die Genossenschaft der nicht förmlichen Handelsgewerbe einzutreten.

§. 30.

Von Handelsgewerben sind ausgeschlossen.

Handelsgewerbe sollen nicht ertheilt werden:

a) an jene, welche eines unsittlichen und bescholtenen Lebenswandels überwiesen sind;

b) an Falliten, bei denen die Gläubiger 12 % verloren haben;

c) an Individuen, welche in Schwärzungen betreten worden sind, und dadurch das Vertrauen der Behörden verloren haben.

§. 31.

Handel zu treiben ist nicht gestattet: a) Geistlichen; — b) Beamten; — c) Mäklern, in Ansehung derjenigen Artikel, in denen sie mäkeln; — d) Minderjährigen; — e) Personen, welche ihre Militärpflicht nicht geleistet haben oder deren nicht entbunden sind; — f) Militärpersonen, so lange sie in activer Dienstleistung stehen und ihre Entlassung nicht erhalten haben.

§. 32.

Fondsausweisung.

Von Kleinhandlungen auf dem flachen Lande und in Landstädten genügt eine Fondsausweisung von 1000 bis 2000 fl.; für die Haupt- und Residenzstadt von 6000 fl.; für deren Vorstädte und Provinzialhauptstädte von 4000 fl.

§. 33.

Großhandlungen in der Haupt- und Residenzstadt haben einen Fond von 50,000 fl., in anderen Hauptstädten von 30,000 fl., in allen übrigen Plätzen von 20,000 fl. auszuweisen.

§. 34.

Besondere Kenntnisse.

Zu den Kenntnissen, welche zur Führung von Handelsgeschäften im Allgemeinen erlernt nachgewiesen werden sollen, gehören:

Waarenkenntnisse, Buchführung, Uebung in der Correspondenz, im Rechnungswesen, Kenntniß der Wechselgeschäfte.

§. 35.

Begünstigung der Lehr- und Servirzeit.

Jeder Bewerber eines kaufmännischen Geschäftes hat (§§. 22 und 23) in der Regel den Beweis über die zum Handlungsbetriebe erworbenen praktischen Kenntnisse zu liefern. Es können jedoch vorausgegangene Studien, höhere wissenschaftliche Bildung, Reife des Alters, sonst erworbene praktische kaufmännische Kenntnisse vor dem Eintritte in die Lehre, glaubwürdige Zeugnisse über praktische kaufmännische Ausbildung berücksichtigt, und in solchen Fällen die vorgeschriebene Lehr- und Servirzeit nachgesehen werden.

§. 36.

Die bei einer Klassenhandlung zugebrachten Lehr- und Servirjahre gelten sowohl zur Erwerbung des Befugnisses bei einer andern Klassen-, als auch bei einer gemischten Waarenhandlung.

§. 37.

Frauenspersonen.

Frauenspersonen ist nur die selbstständige Ausübung solcher Handelsgeschäfte, welche keine Erlernung voraussetzen, oder wo es

sich um solche handelt, die vorzugsweise von ihnen betrieben werden können, zu ertheilen.

§. 38.

Denselben ist gestattet, als öffentliche Handelsgesellschafter einzutreten. Sie erlangen dadurch alle einem Handelsgesellschafter zustehenden Rechte, übernehmen aber auch deren Verpflichtungen.

§. 39.

Witwen.

Witwen ist die Fortführung des Handlungsgeschäftes ihres verstorbenen Mannes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften gestattet. Sie verlieren jedoch dieses Recht bei ihrer Wiederverehelichung.

§. 40.

Ausländer.

Ausländer haben zur Erlangung von Handels-Ausübungsrechten im Inlande dieselben Erfordernisse nachzuweisen, welche das Gesetz für Inländer vorschreibt.

Der gleichzeitige Besitz von Handlungsgeschäften im benachbarten Auslande ist demselben nicht zu gestatten.

§. 41.

Unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften ist Ausländern gestattet: der Besuch der Hauptjahrmärkte mit erlaubten Waaren, Waareneinkäufe im Inlande abzuschließen und sich zu diesem Zwecke im Inlande aufzuhalten, bei allen Handelsgeschäften des Inlandes sich zu betheiligen, bei denselben als Commis oder als Gehilfe einzutreten.

Tit. IV. Von den Rechten und Pflichten.

§. 42.

Rechte.

Durch die Erlangung der selbstständigen Ausübung eines Handelsgewerbes wird nur ein persönliches Recht erworben; dasselbe darf unter keinem Vorwande an eine andere Person übertragen werden.

§. 43.

Jeder Handeltreibende ist nur berechtigt, mit jenen Artikeln und Gegenständen zu verkehren, auf welche die ihm ertheilte Berechtigung zum Handel lautet.

§. 44.

Dem Kleinhandel in den Hauptstädten der Provinzen ist nebst der Ausübung des Kleinverschleißes, der nach einer besonderen Klassenabtheilung geregelt ist, auch der Handel im Großen mit allen im Verkehr erlaubten Waarengattungen innerhalb der Gränzen seiner Berechtigung gestattet.

§. 45.

Die dem Klein-, so wie dem Großhandel vorbehaltenen besonderen Rechte sind:

a) das Recht zur Ausstellung von Wechsel (Wechselfähigkeit);

b) das Recht höhere Zinsen zu verlangen;

c) das Recht zur Verhandlung aller streitigen Handelsangelegenheiten vor dem eigenen Gerichtsstande, dem Handelsgerichte; daher das Recht zu den privilegirten Beweismitteln durch Handelsbücher, Mäklernotizen, Sensalen, dann zur Unterwerfung unter den Handelscoder;

d) das Recht, auf die gehörige Weise alles zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, was wegen des Handelsbetriebes zur öffentlichen Kunde kommen muß;

e) Lehrlinge und Commis aufzunehmen und für das Handelsgeschäft zu verwenden;

f) das Recht, Waaren, deren Ausfuhr erlaubt ist, in das Ausland zu versenden, und auf den Hauptjahrmärkten des Landes während der Marktzeit unter Beobachtung der Polizei- und Marktordnung mit nicht außer Handel gesetzten und nicht controllpflichtigen Waaren Handel zu treiben;

g) das Recht, aber auch die Pflicht, zur Protokollirung der Firma;

h) mit öffentlichen und stillen Handlungsgesellschaftern (wozu

Jedermann, dem es nicht durch ein Gesetz verboten ist, berechtigt) Verträge abzuschließen;

i) Commissions=, Speditions= und Assecuranzgeschäfte zu begründen. Diese, als Hilfsgeschäfte des Handels, können nur von berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied ausgeübt werden, nicht aber von solchen Personen, die ein Handlungsgeschäft zu erwerben außer Stande sind.

§. 46.

Dem Inhaber eines Großhandlungsrechtes, welches den örtlichen Kleinverschleiß nicht in sich schließt, steht nebst den Rechten der Inhaber von Kleinhandlungen noch das Recht zu, außer dem Orte, in welchem die Großhandlung ausgeübt wird, und an andern Handelsplätzen unter Beiziehung eines sachverständigen Geschäftsführers und seiner Haftung in solidum, Geschäftsabtheilungen (Commanditen) mit Beibehaltung seiner Firma zu errichten.

§. 47.

Der Geschäftsführer von jeder solchen Geschäftsabtheilung der Großhandlungsberechtigten ist bei dem Handelsgerichte, welchem der betreffende Handelsplatz untersteht, anzuzeigen, und dessen Firma und Geschäftsvertrag zur Protokollirung einzulegen, jede einzelne Geschäftsabtheilung insbesondere zu versteuern und das vorgeschriebene Vermögen für dieselbe auszuweisen.

§. 48.

Allen Handelsleuten ist gestattet, ihr Handelsgeschäft allein oder mit Zuziehung von Gehilfen für alleinige Rechnung, oder mit andern auf gemeinschaftliche Rechnung auszuüben.

§. 49.

Einer und derselben Person kann zugleich außer der Handelsberechtigung auch ein Gewerberecht ertheilt werden, sobald sie die in dem Gewerbegesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zur Ausübung des Gewerbes nachzuweisen im Stande ist.

In einem solchen Falle hat der Berechtigte alle Bedingungen

zu erfüllen, welche für jede einzelne Geschäftsführung im Gesetze angeordnet sind.

§. 50.

Der Kleinhandel mit Handwerkswaaren und Fabrikserzeugnissen ist den Kaufleuten gestattet, und nicht ausschließend dem Handwerker selbst vorbehalten. Jedoch ist den Kaufleuten der Handwerksbetrieb auf eigene Rechnung nicht zu gestatten.

§. 51.

Pflichten.

Die Kaufleute sind verpflichtet: zur genauen Buch- und Rechnungsführung und zeitweiser Ziehung der Bilanz; — zur Aufnahme eines (jährlichen) Inventars und Wiederholung desselben in bestimmten Zeiten; — Aufbewahrung der Handelsbücher und Correspondenz (namentlich der empfangenen Briefe im Original, der abgehenden im Copirbuche) unter Beobachtung der im Handelsrechte erlassenen Bestimmungen.

§. 52.

Ausdehnung des Handels.

Ist den Kaufleuten der Betrieb von Detailhandlungen an verschiedenen Orten, nicht aber an einem und demselben Orte gestattet, und zwar unter den im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen zur Ausübung einer Handlungsberechtigung. (§. 55.)

§. 53.

Krämereien sind nur auf kleinen Ortschaften zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner, und wo sich keine Kleinhandlungen befinden, zu beschränken.

§. 54.

Den Krämern ist der Besuch der Jahrmärkte gestattet, so wie jedem andern Marktfieranten.

§. 55.

Die Vereinigung mehrerer Waarenhandlungen an verschiedenen Orten von einer und derselben Person bedingt, daß für alle in einer Person vereinigten Handlungen eine gleiche Firma geführt, und bei dem betreffenden Handelsgerichte protokollirt, und für dieselben die

Haftung in solidum übernommen werde. Ferner ist der Berechtigte verpflichtet, jede der einzelnen Waarenhandlungen insbesondere zu versteuern, und für jede derselben, welche nicht persönlich betrieben wird, einen **befähigten** Geschäftsführer aufzustellen und den vorgeschriebenen Fond auszuweisen.

§. 56.

Wahl des Standortes.

Jedem Kaufmanne (Handelsmann) ist in seinem Bezirke die Wahl seines Standortes in der Regel frei zu lassen; jedoch ist derselbe verpflichtet, jede Veränderung desselben durch den Handelsrath zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen, damit dieselben in fortwährender Uebersicht der Handlungen bleiben, und beurtheilen können, ob der beabsichtigten Uebertragung nicht Polizei-Rücksichten im Wege stehen.

§. 57.

Ist demselben ausdrücklich ein bestimmter Ort zur Ausübung seines Handlungsgewerbes angewiesen, so darf er denselben ohne der behördlichen Genehmigung nicht ändern.

§. 58.

Bei der Wahl des Standortes zur Ausübung des Handlungsgewerbes sind die Rücksichten für die öffentliche und Privatsicherheit, für die Erhaltung der sittlichen und polizeilichen Ordnung, für die Bequemlichkeit des Publikums und für das industrielle Bedürfniß zu beachten.

§. 59.

Uebertragung.

Bei der Uebertragung einer Handlung an einen Ort außer dem Wohnsitze ist die behördliche Bewilligung in jedem vorkommenden Falle insbesondere nachzusuchen, und die Veranlassung ordnungsmäßig aufzuklären. Ohne wichtige Gründe soll in dieselbe nicht gewilligt werden.

§. 60.

Führung eines Schildes.

Die Handelsleute, welche nicht Großhändler sind, haben das

Recht, aber auch die Pflicht, ein öffentliches Verkaufsgewölbe mit Zeichen und Schild zu halten, und in demselben ihre Waaren zum Verkaufe auszulegen; im widrigen Falle ist ihnen der Handel nicht gestattet, und sie sind als Winkelhändler zu behandeln.

Tit. V. Von den nicht förmlichen Handelsgewerben.

§. 61.

Erfordernisse.

Die Ausübung der nicht förmlichen Handelsgewerbe (freien Handelsgeschäfte) ist nur von besondern, auf persönliche Eigenschaften des Bewerbers beruhenden Bedingungen und Erfüllung der im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse, nicht aber von dem Befähigungsnachweise des auszuübenden Handelsgeschäftes abhängig zu machen.

§. 62.

Diejenigen, welche irgendwo ein nicht förmliches Handelsgewerbe ausüben wollen, haben sich unter Beibringung ihres Tauf- und Geburtsscheines, des Zeugnisses ihrer Zuständigkeit, über ihre Moralität und unbescholtenen Lebenswandel, über den nothwendigen Fond zum Betriebe des Handels, Namhaftmachung des Standortes, an welchem sie den Handel zu treiben beabsichtigen, bei dem betreffenden Handelsrath des Bezirkes zu melden.

Der Handelsrath hat die vorgelegten Behelfe zu prüfen, sein Gutachten hierüber, sowie auch ob keine polizeiliche Bedenken gegen die Person und die Ausübung des Handelsrechtes obwalten und sonst keine gesetzliche Einsprache erhoben werden können, an die betreffende Handelsbehörde (Gewerbsbehörde) zu erstatten.

§. 63.

Besondere Bestimmungen.

Bei nicht förmlichen Handelsgewerben ist die Nachweisung einer bestimmten Anzahl von Jahren, welche der Bewerber zur Erlernung desselben verwendet hat, zwar nicht vorgeschrieben, deßungeachtet ist

bei der Ertheilung der Bewilligung auf Handlungskenntnisse und Verwendung bei einer Handlung besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 64.

Ausfertigung der Urkunde.

Die Handelsbehörde hat nach dem begründeten Gutachten des Handelsrathes die Bewilligung (die Verleihungs-Urkunde) zur Ausübung des nachgesuchten nicht förmlichen Handelsgewerbes für den Bewerber ordnungsmäßig ausfertigen zu lassen.

§. 65.

Die nicht förmlichen Handelsgewerbe unterliegen, sowie die förmlichen den Erwerbsteuervorschriften, den Sanitäts-, Markt- und Handelspolizei-Ordnungen.

§. 66.

Dieselben können auch von Jenen erworben werden, welche bereits das Ausübungsrecht zu einer andern gewerblichen Beschäftigung erlangt haben.

§. 67.

Dieselben vereinigen sich in Handelsgenossenschaften (Corporationen) zum Behufe der Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, für die Verfolgung disciplinarischer oder sonstiger Zwecke nach Hauptgruppen. Hierbei finden die Bestimmungen für Handelscorporationen im Allgemeinen die volle Anwendung *).

§. 68.

Zu den nicht förmlichen Handelsgeschäften gehören:

Der Handel mit rohen Producten, Wein in Gebünden, Obstmost, Getreide, Mehl, Vieh, Holz, mit allen Arten Victualien, Nahrungs- und Genußmitteln (Milch, Butter, Schmalz, Obst, Grünzweig, Fischen, wälschen Früchten, daher Greißler, Kässtecher, Fragner);

der Handel mit Flachs, Hanf, Wolle, Häuten, Haaren, Hasenbälgen, Potasche, Asche, Federn, Strazzen u. dgl.; der Handel mit Mineralwässer, Branntwein und geistigen Getränken, insofern für beide letztere die Gesetze keine besondere Beschränkungen enthalten;

*) Die Gruppirung der Handelsgewerbe ist wie im §. 21 einer besonderen Berathung der Sachverständigen vorbehalten.

der Handel mit Weiß- und Steingutgeschirr, Töpferwaaren, die sogenannte Geräthelträgerei, d. i. der Verschleiß von Werkzeugen und Materialien für Schuhmacher,

Kräuter- und Samenhändler, Bilderhändler, Spielereiwaaren-händler,

Zwirn- und Strumpfhandel, Handel mit Parfumeriewaaren, Handel mit Holz, Holzwaaren, Berchtesgadnerwaaren, Handel mit Glas- und Glaswaaren.

Tit. VI. Von den Handels-Gesellschaften.

§. 69.

Begriff.

Ein Verein zweier oder mehrerer Personen zum gemeinschaftlichen Erwerb durch Handels-Unternehmungen wird Handlungsgesellschaft genannt.

§. 70.

Bei der gesellschaftlichen Handlung betheiligen sich entweder öffentliche oder stille Gesellschafter.

Oeffentliche Gesellschafter sind diejenigen, welche als solche in dem Gesellschaftsvertrage und in dem Oblatorium ausdrücklich benannt und protokollirt sind.

Stille Gesellschafter sind jene, deren Name nur allein dem Handelsgerichte bei der Protokollirung der Gesellschaft bekannt gemacht werden, aber in den Oblatorien und in der Firma nicht erscheinen.

§. 71.

Firmirung und Protokollirung.

Alle Handlungsgesellschaften haben unter den Gebrauch eines Gesammtnamens — Firma — aufzutreten, und sind verpflichtet, denselben bei dem Handelsgerichte protokolliren zu lassen.

§. 72.

Mit dem Gesuche wegen Protokollirung der Firma ist zugleich die Vorlage des Gesellschaftsvertrages in Original bei dem Handelsgerichte verbunden.

Derselbe hat zu enthalten:

a) den Gegenstand des Gesellschaftsbetriebes;

b) Namen und Beruf aller Mitglieder und die Bestimmung, welche der Gesellschaft als öffentliche, und welche nur als stille Gesellschafter beitreten;

c) die Art und Größe der Beiträge der letztern zu dem Gesellschaftsvermögen;

d) die Firma der Gesellschaft und die Bestimmung der Personen, welchen die Führung derselben übertragen wird.

§. 73.

Die Firma hat zu enthalten den Namen des öffentlichen Gesellschafters, oder statt dessen den Zusatz et Comp.; sie darf nie den Namen eines stillen Gesellschafters enthalten, und nur aus dem Namen wirklicher Mitglieder gebildet werden; sie soll sich ferner von allen bereits publicirten Firmen unterscheiden.

§. 74.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in dem Handelsgesetze enthaltenen Bestimmungen haben die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche über die Verträge im Allgemeinen, so wie auch über die Gesellschaftsverträge insbesondere enthaltenen Bestimmungen ihre volle gesetzliche Anwendung.

§. 75.

Aktiengesellschaft.

Eine den bestehenden Gesetzen angemessene Verbindung, bei welcher sich kein Theilnehmer als öffentliche Gesellschafter nennt, sondern jeder nach Maßgabe eines bestimmten Beitrages (mit kleinern Beiträgen) Theilnehmer an Gewinn, und nach Maßgabe und bis zum Betrage eben dieses Betrages Theilnehmer an Verlust der Handlung oder Unternehmung wird, heißt Aktien-Gesellschaft.

§. 76.

Zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft ist die Bewilligung des Gewerbe- und Handelsministeriums unerläßlich. Sie ist daher verpflichtet ihren Vertrag, ihre Statuten zur Genehmigung vorzulegen, und hat diese und die erhaltene Bewilligung zu ihrer Bildung, und alle

in der Folge eintretenden Abänderungen, wozu sie gleichfalls die Genehmigung des Ministeriums einzuholen hat, bei dem Handelsgerichte protokolliren zu lassen.

§. 77.

Handelsvereine.

Vereine oder Körperschaften, welche als moralische Personen ein Handlungs-Ausübungsrecht erwerben wollen, haben die vorgeschriebenen Erfordernisse zur Erlangung desselben eben so nachzuweisen, wie eine einzelne Person. Es muß wenigstens ein Mitglied des Vereines diese auszuweisen im Stande sein.

§. 78.

Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder einer Handelsgesellschaft üben die der Gesellschaft ertheilte Handelsberechtigung gemeinschaftlich aus, und haften nach Außen mit ihrem eingelegten Vermögen, und theilen nach Maßgabe ihrer Einlagen Gewinn oder Verlust aus den gemeinsamen Handelsgeschäften.

§. 79.

Frauenspersonen.

Frauenspersonen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die freie Verwaltung ihres Vermögens zusteht, können als öffentliche Gesellschafter und zur Firma-Führung zugelassen werden, ohne daß sie die Erlernung der Handelsgeschäfte nachzuweisen haben.

Tit. VII. Von den Handelsbehörden.

Siehe die §§. 88 bis 95, Seite 194 des Gew. Ges., welche mit einigen Modificationen hier ihre Anwendung finden.

Tit. VIII. Von dem Verfahren bei Handelsverleihungen.

Siehe die §§. 96 bis 107 des Gew. Ges., Seite 196, welche gleichfalls mit einigen Modificationen ihre Anwendung finden. (Diese beiden Titel bilden für das Handelsgesetz die §§. 80 bis 99.)

Tit. IX. Von den Strafbestimmungen gegen Uebertretungen dieses Gesetzes.

§. 100.

Art der Uebertretung.

Einer Uebertretung gegen dieses Gesetz macht sich schuldig:

a) Derjenige, welcher die im Besitze eingeräumten Handelsrechte Anderer verletzt, oder die ihm darin übertragenen Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt;

b) derjenige, welcher seine Handelsurkunde an dritte Personen zur Ausübung eines unbefugten Handels überläßt;

c) der ohne vorhergangene Bewilligung den Standort seiner Handlung ändert;

d) der ein Handelsgewerbe betreibt, ohne die vorgeschriebenen Bedingungen und Erfordernisse erfüllt zu haben;

e) der die ordentliche Führung der Handels= und Geschäfts=bücher außer Acht läßt.

§. 101.

Strafen.

Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes werden an dem Uebertreter bestraft: a) mit Geldstrafen, b) mit Arrest, c) mit dem Verluste des Rechtes Lehrlinge zu halten und d) mit dem Verluste des Handelsrechtes (Berechtigung).

§. 102.

Geldstrafen.

Einer Geldstrafe von zwei bis fünfzig Gulden nach Maßgabe der Beschaffenheit der Uebertretung und ihrer Folgen unterliegen:

a) diejenigen Handeltreibenden, welche sich Handelsrechte oder den Umsatz von Waaren anmaßen, wozu sie nicht die Bewilligung erlangt haben;

b) diejenigen, welche ihre Befugniß=Urkunde zur Deckung unerlaubten Handels an andere Personen überlassen;

c) diejenigen, welche einer Verletzung des Lehrlings=Vertrages

oder einer unerlaubten Handlung gegen das angestellte Hilfspersonale überwiesen werden;

d) diejenigen, welche eine Handlung eröffnen, ohne hierzu die Bewilligung erhalten zu haben, oder überhaupt unbefugten Handel treiben.

§. 103.

Im zweiten Betretungsfalle desselben Vergehens ist der Strafbetrag, welcher im ersten Uebertretungsfalle auferlegt worden ist, zu verdoppeln.

§. 104.

Verlust des Handelsgewerbes.

Im ferneren (dritten) Betretungsfalle werden die sub a und b erwähnten Uebertretungen mit dem Verluste des Handelsrechtes, die sub c erwähnte mit dem Verluste des Rechtes Lehrlinge oder Gehilfen zu halten, bestraft.

§. 105.

Derjenige, welcher im Wiederholungsfalle wegen unbefugten Handels, oder in der Schwärzung betreten wurde, verliert für immer den Anspruch zur Ausübung irgend eines Handelsgewerbes.

§. 106.

Handeltreibende, welche die vorgeschriebenen Handelsbücher entweder gar nicht oder unrichtig führen, oder vor dem bestimmten Aufbewahrungs-Termine auf die Seite schaffen, sind, abgesehen von den rechtlichen Folgen, welche aus solchen Uebertretungen entspringen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 fl. zu bestrafen, und im Wiederholungsfalle aus den Merkantil-Protokollen zu löschen, ihres Handelsrechtes sowie der Befähigung zur Erlangung eines neuen Befugnisses hierzu für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, und im dritten Betretungsfalle für immer verlustig zu erklären.

§. 107.

Außerdem hat der Verlust des Handelsbefugnisses, sowie der Befähigung zur Erlangung eines solchen einzutreten:

a) wenn hervorkommt, daß Jemand durch Verschweigung eines gesetzlichen Hindernisses, oder durch falsche und verfälschte Zeugnisse ein Handelsrecht erschlichen hat;

b) wenn in Folge einer Concursverhandlung erkannt wird, daß einem berechtigten Handelsmanne ein betrügerischer oder leichtsinniger Bankrot zur Last falle, oder der vorgeschriebene Handlungsfond ursprünglich nicht vorhanden war.

§. 108.

Verwendung der Geldstrafe.

Die Geldstrafen sind an die Kassen des Handelsrathes des Bezirkes, in welchem die Uebertretung begangen worden, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen abzuführen.

§. 109.

Umwandlung in Arreststrafe.

Kann die Geldstrafe nicht entrichtet werden, so ist dieselbe in eine angemessene Arreststrafe, welche in keinem Falle unter 24 Stunden und nicht über einen Monat verhängt werden darf, zu verwandeln.

§. 110.

Uebertretungen, die einer größeren Strafe unterliegen.

Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes anzusehen sind, bereits einer durch allgemeine Strafgesetze oder Polizeivorschriften festgesetzten Strafe, so hat neben der letztern, wenn diese die strengere ist, die durch das gegenwärtige Gesetz vorgezeichnete Strafe nicht Platz zu greifen.

Tit. X. Von der Erlöschung der Handelsgewerbe.

§. 111.

Erlöschungsarten.

Handelsbefugnisse erlöschen:

a) durch Ablauf der Zeit, bei der für einen bestimmten Zeitraum verliehenen Handelsberechtigung;

b) durch deren Anheimsagung oder freiwillige Zurücklegung;

c) durch Verfall als gesetzliche Folge eines eingetretenen Concurses;

d) aus Strafe bei Contrebanden, oder in Folge anderer Gesetzes-Uebertretungen (§. 101 und 102);

e) durch Nichtausübung während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit;

f) durch Unterlassung der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben während eines Zeitraumes von 2 Jahren;

g) durch den Tod, mit Vorbehalt der Ansprüche der Witwen und Waisen.

§. 112.

Wegen Nichtausübung.

Wegen Nichtausübung des Handlungsrechtes ist die Erlöschung nur dann auszusprechen, wenn der Handeltreibende die mit der Ausübung verbundenen Steuern und Abgaben durch eine Zeit von zwei Jahren zu entrichten unterläßt.

§. 113.

Wegen Anheimsagung.

Mit der Niederlegung oder Anheimsagung einer Handlungs-Berechtigung geht der Anspruch auf die Wiedereinsetzung in das aufgekündigte Handlungsgewerbe nicht verloren; es muß aber, sobald man dieselbe wieder zu erlangen wünscht, sich neuerdings über die gesetzlichen Erforderniſſe ausgewiesen werden.

§. 114.

Die Anheimsagung hat unbedingt zu geschehen. Die Zurücklegung unter dem Vorbehalte, daß dasselbe an eine, von dem Anheimsagenden benannte und empfohlene Person verliehen werde, darf nicht beachtet werden, und es ist allen heimlichen Verabredungen über Handlungs-Ablösungen mit aller Strenge zu begegnen.

Inhalt.